

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Synopse	Synopse
Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.	Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.
Artikel 1	Artikel 1
Handelsgesetzbuch	Handelsgesetzbuch
§ 75	§ 75
<p>(1) Löst der Gehilfe das Dienstverhältnis gemäß <i>den Vorschriften der §§ 70 und 71</i> wegen vertragswidrigen Verhaltens des Prinzipals auf, so wird das Wettbewerbsverbot unwirksam, wenn der Gehilfe vor Ablauf eines Monats nach der Kündigung schriftlich erklärt, daß er sich an die Vereinbarung nicht gebunden erachte.</p>	<p>(1) Löst der Gehilfe das Dienstverhältnis gemäß § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen vertragswidrigen Verhaltens des Prinzipals auf, so wird das Wettbewerbsverbot unwirksam, wenn der Gehilfe vor Ablauf eines Monats nach der Kündigung schriftlich erklärt, daß er sich an die Vereinbarung nicht gebunden erachte.</p>
<p>(2) In gleicher Weise wird das Wettbewerbsverbot unwirksam, wenn der Prinzipal das Dienstverhältnis kündigt, es sei denn, daß für die Kündigung ein erheblicher Anlaß in der Person des Gehilfen vorliegt oder daß sich der Prinzipal bei der Kündigung bereit erklärt, während der Dauer der Beschränkung dem Gehilfen die vollen zuletzt von ihm bezogenen vertragsmäßigen Leistungen zu gewähren. Im letzteren Falle finden die Vorschriften des § 74b entsprechende Anwendung.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Löst der Prinzipal das Dienstverhältnis gemäß <i>den Vorschriften der §§ 70 und 72</i> wegen vertragswidrigen Verhaltens des Gehilfen auf, so <i>hat der Gehilfe keinen Anspruch auf die Entschädigung.</i></p>	<p>(3) Löst der Prinzipal das Dienstverhältnis gemäß § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen vertragswidrigen Verhaltens des Gehilfen auf, so gilt Absatz 1 entsprechend.</p>
§ 257	§ 257
Aufbewahrung von Unterlagen Aufbewahrungsfristen	Aufbewahrung von Unterlagen Aufbewahrungsfristen
<p>(1) Jeder Kaufmann ist verpflichtet, die folgenden Unterlagen geordnet aufzubewahren:</p>	(1) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
1. Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse, Einzelabschlüsse nach § 325 Abs. 2a, Lageberichte, Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen,	
2. die empfangenen Handelsbriefe,	
3. Wiedergaben der abgesandten Handelsbriefe,	
4. Belege für Buchungen in den von ihm nach § 238 Abs. 1 zu führenden Büchern (Buchungsbelege).	
(2) Handelsbriefe sind nur Schriftstücke, die ein Handelsgeschäft betreffen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Mit Ausnahme der Eröffnungsbilanzen und Abschlüsse können die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn dies den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und sichergestellt ist, daß die Wiedergabe oder die Daten	(3) u n v e r ä n d e r t
1. mit den empfangenen Handelsbriefen und den Buchungsbelegen bildlich und mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,	
2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.	
Sind Unterlagen auf Grund des § 239 Abs. 4 Satz 1 auf Datenträgern hergestellt worden, können statt des Datenträgers die Daten auch ausgedruckt aufbewahrt werden; die ausgedruckten Unterlagen können auch nach Satz 1 aufbewahrt werden.	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 <i>und</i> 4 aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren.	(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die in Absatz 1 Nummer 4 aufgeführten Unterlagen acht Jahre und die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren.
(5) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung in das Handelsbuch gemacht, das Inventar aufgestellt, die Eröffnungsbilanz oder der Jahresabschluß festgestellt, der Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a oder der Konzernabschluß aufgestellt, der Handelsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 363	§ 363
(1) Anweisungen, die auf einen Kaufmann über die Leistung von Geld, Wertpapieren oder anderen vertretbaren Sachen ausgestellt sind, ohne daß darin die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Order lauten. Dasselbe gilt von Verpflichtungsscheinen, die von einem Kaufmann über Gegenstände der bezeichneten Art an Order ausgestellt sind, ohne daß darin die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Ferner können <i>Konossemente</i> der Verfrachter, Ladescheine der Frachtführer, Lagerscheine sowie Transportversicherungspolice durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Order lauten.	(2) Ferner können Konossemente der Verfrachter, Ladescheine der Frachtführer, Lagerscheine sowie Transportversicherungspolice durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Order lauten.
§ 373	§ 373
(1) Ist der Käufer mit der Annahme der Ware im Verzuge, so kann der Verkäufer die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise hinterlegen.	(1) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(2) Er ist ferner befugt, nach vorgängiger Androhung die Ware öffentlich versteigern zu lassen; er kann, wenn die Ware einen Börsen- oder Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmakler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken. Ist die Ware dem Verderb ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht; dasselbe gilt, wenn die Androhung aus anderen Gründen untunlich ist.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Der Selbsthilfeverkauf erfolgt für Rechnung des säumigen Käufers.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Der Verkäufer und der Käufer können bei der öffentlichen Versteigerung mitbieten.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Im Falle der öffentlichen Versteigerung hat der Verkäufer <i>den Käufer von der Zeit und dem Orte der Versteigerung vorher zu benachrichtigen</i>; von dem vollzogenen Verkaufe hat er bei jeder Art des Verkaufs dem Käufer unverzüglich Nachricht zu geben. Im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Die Benachrichtigungen dürfen unterbleiben, wenn sie untunlich sind.</p>	<p>(5) Im Falle der öffentlichen Versteigerung hat der Verkäufer dem Käufer die in § 383 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Informationen vorher mitzuteilen; von dem vollzogenen Verkaufe hat er bei jeder Art des Verkaufs dem Käufer unverzüglich Nachricht zu geben. Im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Die Benachrichtigungen dürfen unterbleiben, wenn sie untunlich sind.</p>
<p>§ 437</p>	<p>§ 437</p>
<p>Ausführender Frachtführer</p>	<p>Ausführender Frachtführer</p>
<p>(1) Wird die Beförderung ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt (ausführender Frachtführer), so haftet dieser für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, so, als wäre er der Frachtführer. Vertragliche Vereinbarungen mit dem Absender oder Empfänger, durch die der Frachtführer seine Haftung erweitert, wirken gegen den ausführenden Frachtführer nur, soweit er ihnen <i>schriftlich</i> zugestimmt hat.</p>	<p>(1) Wird die Beförderung ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt (ausführender Frachtführer), so haftet dieser für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, so, als wäre er der Frachtführer. Vertragliche Vereinbarungen mit dem Absender oder Empfänger, durch die der Frachtführer seine Haftung erweitert, wirken gegen den ausführenden Frachtführer nur, soweit er ihnen in Textform zugestimmt hat.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
(2) Der ausführende Frachtführer kann alle Einwendungen und Einreden geltend machen, die dem Frachtführer aus dem Frachtvertrag zustehen.	(2) un v e r ä n d e r t
(3) Frachtführer und ausführender Frachtführer haften als Gesamtschuldner.	(3) un v e r ä n d e r t
(4) Werden die Leute des ausführenden Frachtführers in Anspruch genommen, so gilt für diese § 436 entsprechend.	(4) un v e r ä n d e r t
§ 467	§ 467
Lagervertrag	Lagervertrag
(1) Durch den Lagervertrag wird der Lagerhalter verpflichtet, das Gut zu lagern und aufzubewahren.	(1) un v e r ä n d e r t
(2) Der Einlagerer wird verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu zahlen.	(2) un v e r ä n d e r t
(3) Die <i>Vorschriften</i> dieses Abschnitts gelten nur, wenn die Lagerung und Aufbewahrung zum Betrieb eines gewerblichen Unternehmens gehören. Erfordert das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht und ist die Firma des Unternehmens auch nicht nach § 2 in das Handelsregister eingetragen, so sind in Ansehung des Lagergeschäfts auch insoweit die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Vierten Buches ergänzend anzuwenden; dies gilt jedoch nicht für die §§ 348 bis 350.	(3) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nur, wenn die Lagerung und Aufbewahrung zum Betrieb eines gewerblichen Unternehmens gehören. Erfordert das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht und ist die Firma des Unternehmens auch nicht nach § 2 in das Handelsregister eingetragen, so sind in Ansehung des Lagergeschäfts auch insoweit die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Vierten Buches ergänzend anzuwenden; dies gilt jedoch nicht für die §§ 348 bis 350.

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 468	§ 468
Behandlung des Gutes. Begleitpapiere. Mitteilungs- und Auskunftspflichten	Behandlung des Gutes. Begleitpapiere. Mitteilungs- und Auskunftspflichten
<p>(1) Der Einlagerer ist verpflichtet, dem Lagerhalter, wenn gefährliches Gut eingelagert werden soll, rechtzeitig in Textform die genaue Art der Gefahr und, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Er hat ferner das Gut, soweit erforderlich, zu verpacken und zu kennzeichnen und Urkunden zur Verfügung zu stellen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die der Lagerhalter zur Erfüllung seiner Pflichten benötigt.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Ist der Einlagerer ein Verbraucher, so ist abweichend von Absatz 1</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>1. der Lagerhalter verpflichtet, das Gut, soweit erforderlich, zu verpacken und zu kennzeichnen,</p>	
<p>2. der Einlagerer lediglich verpflichtet, den Lagerhalter über die von dem Gut ausgehende Gefahr allgemein zu unterrichten; die Unterrichtung bedarf keiner Form.</p>	
<p>Der Lagerhalter hat in diesem Falle den Einlagerer über dessen Pflicht nach Satz 1 Nr. 2 sowie über die von ihm zu beachtenden Verwaltungsvorschriften über eine amtliche Behandlung des Gutes zu unterrichten.</p>	
<p>(3) Der Einlagerer hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Lagerhalter Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die verursacht werden durch</p>	<p>(3) Der Einlagerer hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Lagerhalter Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die verursacht werden durch</p>
<p>1. ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung,</p>	1. u n v e r ä n d e r t
<p>2. Unterlassen der Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes oder</p>	2. u n v e r ä n d e r t
<p>3. Fehlen, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der <i>in § 413 Abs. 1 genannten</i> Urkunden oder Auskünfte.</p>	<p>3. Fehlen, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Urkunden oder Auskünfte, die für eine amtliche Behandlung des Gutes erforderlich sind.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 414 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.	§ 414 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.
(4) Ist der Einlagerer ein Verbraucher, so hat er dem Lagerhalter Schäden und Aufwendungen nach Absatz 3 nur zu ersetzen, soweit ihn ein Verschulden trifft.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 486	§ 486
Abladen. Verladen. Umladen. Löschen	Abladen. Verladen. Umladen. Löschen
(1) Der Befrachter hat die Übergabe des Gutes an den Verfrachter zur Beförderung (Abladung) innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeit zu bewirken. Der Verfrachter hat demjenigen, der das Gut ablädt, auf dessen Verlangen ein <i>schriftliches</i> Empfangsbekanntnis zu erteilen. Das Empfangsbekanntnis kann auch in einem Konnossement oder Seefrachtbrief erteilt werden.	(1) Der Befrachter hat die Übergabe des Gutes an den Verfrachter zur Beförderung (Abladung) innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeit zu bewirken. Der Verfrachter hat demjenigen, der das Gut ablädt, auf dessen Verlangen ein Empfangsbekanntnis in Textform zu erteilen. Das Empfangsbekanntnis kann auch in einem Konnossement oder Seefrachtbrief erteilt werden.
(2) Soweit sich aus den Umständen oder der Verkehrssitte nichts anderes ergibt, hat der Verfrachter das Gut in das Schiff zu laden und dort zu stauen und zu sichern (verladen) sowie das Gut zu löschen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Befindet sich das Gut in einem Container, ist der Verfrachter befugt, den Container umzuladen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Der Verfrachter darf das Gut ohne Zustimmung des Befrachters nicht auf Deck verladen. Wird ein Konnossement ausgestellt, ist die Zustimmung des Abladers (§ 513 Absatz 2) erforderlich. Das Gut darf jedoch ohne Zustimmung auf Deck verladen werden, wenn es sich in oder auf einem Lademittel befindet, das für die Beförderung auf Deck tauglich ist, und wenn das Deck für die Beförderung eines solchen Lademittels ausgerüstet ist.	(4) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 509	§ 509
Ausführender Verfrachter	Ausführender Verfrachter
<p>(1) Wird die Beförderung ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt, der nicht der Verfrachter ist, so haftet der Dritte (ausführender Verfrachter) für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, so, als wäre er der Verfrachter.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Vertragliche Vereinbarungen mit dem Befrachter oder Empfänger, durch die der Verfrachter seine Haftung erweitert, wirken gegen den ausführenden Verfrachter nur, soweit er ihnen <i>schriftlich</i> zugestimmt hat.</p>	<p>(2) Vertragliche Vereinbarungen mit dem Befrachter oder Empfänger, durch die der Verfrachter seine Haftung erweitert, wirken gegen den ausführenden Verfrachter nur, soweit er ihnen in Textform zugestimmt hat.</p>
<p>(3) Der ausführende Verfrachter kann alle Einwendungen und Einreden geltend machen, die dem Verfrachter aus dem Stückgutfrachtvertrag zustehen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Verfrachter und ausführender Verfrachter haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Wird einer der Leute des ausführenden Verfrachters oder ein Mitglied der Schiffsbesatzung in Anspruch genommen, so ist § 508 entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 546	§ 546
Ausführender Beförderer	Ausführender Beförderer
<p>(1) Wird die Beförderung ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt, der nicht der Beförderer ist, so haftet der Dritte (ausführender Beförderer) für den Schaden, der durch den Tod oder die Körperverletzung eines Fahrgasts oder durch Verlust, Beschädigung oder verspätete Aushändigung von Gepäck eines Fahrgasts während der vom ausführenden Beförderer durchgeführten Beförderung entsteht, so, als wäre er der Beförderer. Vertragliche Vereinbarungen, durch die der Beförderer seine Haftung erweitert, wirken gegen den ausführenden Beförderer nur, soweit er ihnen <i>schriftlich</i> zugestimmt hat.</p>	<p>(1) Wird die Beförderung ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt, der nicht der Beförderer ist, so haftet der Dritte (ausführender Beförderer) für den Schaden, der durch den Tod oder die Körperverletzung eines Fahrgasts oder durch Verlust, Beschädigung oder verspätete Aushändigung von Gepäck eines Fahrgasts während der vom ausführenden Beförderer durchgeführten Beförderung entsteht, so, als wäre er der Beförderer. Vertragliche Vereinbarungen, durch die der Beförderer seine Haftung erweitert, wirken gegen den ausführenden Beförderer nur, soweit er ihnen in Textform zugestimmt hat.</p>
<p>(2) Der ausführende Beförderer kann alle Einwendungen und Einreden geltend machen, die dem Beförderer aus dem Personenbeförderungsvertrag zustehen.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Der Beförderer und der ausführende Beförderer haften als Gesamtschuldner.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 609	§ 609
Vereinbarungen über die Verjährung	Vereinbarungen über die Verjährung
<p>(1) Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen aus einem Stückgutfrachtvertrag oder aus einem Konnossement wegen Verlust oder Beschädigung von Gut kann nur durch Vereinbarung, die im Einzelnen ausgehandelt ist, auch wenn sie für eine Mehrzahl von gleichartigen Verträgen zwischen denselben Vertragsparteien getroffen ist, erleichtert oder erschwert werden. Eine Bestimmung im Konnossement, die die Verjährung der Schadensersatzansprüche erleichtert, ist jedoch Dritten gegenüber unwirksam.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(2) Die Verjährung der in § 606 Nummer 1 genannten Ansprüche wegen Personen-, Gepäck- oder Verspätungsschäden kann nur durch Erklärung des Beförderers oder durch Vereinbarung der Parteien nach der Entstehung des Anspruchsgrunds verlängert werden. Erklärung und Vereinbarung bedürfen der <i>Schriftform</i>. Eine Erleichterung der Verjährung, insbesondere eine Verkürzung der Verjährungsfrist, ist unzulässig.</p>	<p>(2) Die Verjährung der in § 606 Nummer 1 genannten Ansprüche wegen Personen-, Gepäck- oder Verspätungsschäden kann nur durch Erklärung des Beförderers oder durch Vereinbarung der Parteien nach der Entstehung des Anspruchsgrunds verlängert werden. Erklärung und Vereinbarung bedürfen der Textform. Eine Erleichterung der Verjährung, insbesondere eine Verkürzung der Verjährungsfrist, ist unzulässig.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 2	Artikel 2
Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
	„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt
	Übergangsvorschrift zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz
	Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]
	<p>§ 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf Unterlagen anzuwenden, deren Aufbewahrungsfrist nach § 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel ... Absatz ... dieses Gesetzes] geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 3	Artikel 3
Abgabenordnung	Abgabenordnung
§ 147	§ 147
Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen	Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen
(1) Die folgenden Unterlagen sind geordnet aufzubewahren:	(1) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
1. Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen,	
2. die empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefe,	
3. Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe,	
4. Buchungsbelege,	
4a. Unterlagen nach Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 163 des Zollkodex der Union,	
5. sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.	
(2) Mit Ausnahme der Jahresabschlüsse, der Eröffnungsbilanz und der Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 4a, sofern es sich bei letztgenannten Unterlagen um amtliche Urkunden oder handschriftlich zu unterschreibende nicht förmliche Präferenznachweise handelt, können die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn dies den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und sichergestellt ist, dass die Wiedergabe oder die Daten	(2) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>1. mit den empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefen und den Buchungsbelegen bildlich und mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,</p>	
<p>2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.</p>	
<p>(3) Die in Absatz 1 Nr. 1, 4 und 4a aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind. Kürzere Aufbewahrungsfristen nach außersteuerlichen Gesetzen lassen die in Satz 1 bestimmte Frist unberührt. Bei empfangenen Lieferscheinen, die keine Buchungsbelege nach Absatz 1 Nummer 4 sind, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Erhalt der Rechnung. Für abgesandte Lieferscheine, die keine Buchungsbelege nach Absatz 1 Nummer 4 sind, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Versand der Rechnung. Die Aufbewahrungsfrist läuft jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist; § 169 Abs. 2 Satz 2 gilt nicht.</p>	<p>(3) Die in Absatz 1 Nummer 1 und 4a aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die in Absatz 1 Nummer 4 aufgeführten Unterlagen acht Jahre und die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind. Kürzere Aufbewahrungsfristen nach außersteuerlichen Gesetzen lassen die in Satz 1 bestimmte Frist unberührt. Bei empfangenen Lieferscheinen, die keine Buchungsbelege nach Absatz 1 Nummer 4 sind, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Erhalt der Rechnung. Für abgesandte Lieferscheine, die keine Buchungsbelege nach Absatz 1 Nummer 4 sind, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Versand der Rechnung. Die Aufbewahrungsfrist läuft jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist; § 169 Abs. 2 Satz 2 gilt nicht.</p>
<p>(4) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
(5) Wer aufzubewahrende Unterlagen in der Form einer Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern vorlegt, ist verpflichtet, auf seine Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen; auf Verlangen der Finanzbehörde hat er auf seine Kosten die Unterlagen unverzüglich ganz oder teilweise auszudrucken oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beizubringen.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Sind die Unterlagen nach Absatz 1 mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden,	(6) u n v e r ä n d e r t
1. hat die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen,	
2. kann die Finanzbehörde verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet zur Verfügung gestellt werden, oder	
3. kann die Finanzbehörde verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben in einem maschinell auswertbaren Format an sie übertragen werden.	
Teilt der Steuerpflichtige der Finanzbehörde mit, dass sich seine Daten nach Absatz 1 bei einem Dritten befinden, so hat der Dritte	
1. der Finanzbehörde Einsicht in die für den Steuerpflichtigen gespeicherten Daten zu gewähren oder	
2. diese Daten nach den Vorgaben der Finanzbehörde maschinell auszuwerten oder	
3. ihr nach ihren Vorgaben die für den Steuerpflichtigen gespeicherten Daten in einem maschinell auswertbaren Format zu übertragen.	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>Die Kosten trägt der Steuerpflichtige. In Fällen des Satzes 3 hat der mit der Außenprüfung betraute Amtsträger den in § 3 und § 4 Nummer 1 und 2 des Steuerberatungsgesetzes bezeichneten Personen sein Erscheinen in angemessener Frist anzukündigen. Sofern noch nicht mit einer Außenprüfung begonnen wurde, ist es im Fall eines Wechsels des Datenverarbeitungssystems oder im Fall der Auslagerung von aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten aus dem Produktivsystem in ein anderes Datenverarbeitungssystem ausreichend, wenn der Steuerpflichtige nach Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf die Umstellung oder Auslagerung folgt, diese Daten ausschließlich auf einem maschinell lesbaren und maschinell auswertbaren Datenträger vorhält.</p>	
<p>(7) Die Verarbeitung und Aufbewahrung der nach Absatz 6 zur Verfügung gestellten Daten ist auch auf mobilen Datenverarbeitungssystemen der Finanzbehörden unabhängig von deren Einsatzort zulässig, sofern diese unter Berücksichtigung des Stands der Technik gegen unbefugten Zugriff gesichert sind. Die Finanzbehörde darf die nach Absatz 6 zur Verfügung gestellten und gespeicherten Daten bis zur Unanfechtbarkeit der die Daten betreffenden Verwaltungsakte auch auf den mobilen Datenverarbeitungssystemen unabhängig von deren Einsatzort aufbewahren.</p>	<p>(7) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 4	Artikel 4
Einführungsgesetz zur Abgabenordnung	Einführungsgesetz zur Abgabenordnung
§ 19a	§ 19a
Aufbewahrungsfristen	Aufbewahrungsfristen
<p>§ 147 Abs. 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3816) gilt erstmals für Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 147 Abs. 3 der Abgabenordnung in der bis zum 23. Dezember 1998 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist. § 147 Absatz 3 Satz 3 und 4 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung gilt für alle Lieferscheine, deren Aufbewahrungsfrist nach § 147 Absatz 3 der Abgabenordnung in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.</p>	<p>(1) § 147 Abs. 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3816) gilt erstmals für Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 147 Abs. 3 der Abgabenordnung in der bis zum 23. Dezember 1998 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist. § 147 Absatz 3 Satz 3 und 4 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung gilt für alle Lieferscheine, deren Aufbewahrungsfrist nach § 147 Absatz 3 der Abgabenordnung in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.</p>
	<p>(2) § 147 Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung gilt erstmals für alle Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 147 Absatz 3 der Abgabenordnung in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 5	Artikel 5
Umsatzsteuergesetz	Umsatzsteuergesetz
§ 14b	§ 14b
Aufbewahrung von Rechnungen	Aufbewahrung von Rechnungen
<p>(1) Der Unternehmer hat ein Doppel der Rechnung, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat, sowie alle Rechnungen, die er erhalten oder die ein Leistungsempfänger oder in dessen Namen und für dessen Rechnung ein Dritter ausgestellt hat, zehn Jahre aufzubewahren. Die Rechnungen müssen für den gesamten Zeitraum die Anforderungen des § 14 Absatz 1 Satz 2 erfüllen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist; § 147 Abs. 3 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch</p>	<p>(1) Der Unternehmer hat ein Doppel der Rechnung, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat, sowie alle Rechnungen, die er erhalten oder die ein Leistungsempfänger oder in dessen Namen und für dessen Rechnung ein Dritter ausgestellt hat, acht Jahre aufzubewahren. Die Rechnungen müssen für den gesamten Zeitraum die Anforderungen des § 14 Absatz 1 Satz 2 erfüllen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist; § 147 Abs. 3 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch</p>
1. für Fahrzeuglieferer (§ 2a);	1. u n v e r ä n d e r t
2. in den Fällen, in denen der letzte Abnehmer die Steuer nach § 13a Abs. 1 Nr. 5 schuldet, für den letzten Abnehmer;	2. u n v e r ä n d e r t
3. in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Absatz 5 schuldet, für den Leistungsempfänger.	3. u n v e r ä n d e r t
In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 hat der Leistungsempfänger die Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage zwei Jahre gemäß den Sätzen 2 und 3 aufzubewahren, soweit er	In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 hat der Leistungsempfänger die Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage zwei Jahre gemäß den Sätzen 2 und 3 aufzubewahren, soweit er
1. nicht Unternehmer ist oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. Unternehmer ist, aber die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet.	2. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(2) Der im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete ansässige Unternehmer hat alle Rechnungen im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete aufzubewahren. Handelt es sich um eine elektronische Aufbewahrung, die eine vollständige Fernabfrage (Online-Zugriff) der betreffenden Daten und deren Herunterladen und Verwendung gewährleistet, darf der Unternehmer die Rechnungen auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet, in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete, im Gebiet von Büsingen oder auf der Insel Helgoland aufbewahren. Der Unternehmer hat dem Finanzamt den Aufbewahrungsort mitzuteilen, wenn er die Rechnungen nicht im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete aufbewahrt. Der nicht im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete ansässige Unternehmer hat den Aufbewahrungsort der nach Absatz 1 aufzubewahrenden Rechnungen im Gemeinschaftsgebiet, in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten, im Gebiet von Büsingen oder auf der Insel Helgoland zu bestimmen. In diesem Fall ist er verpflichtet, dem Finanzamt auf dessen Verlangen alle aufzubewahrenden Rechnungen und Daten oder die an deren Stelle tretenden Bild- und Datenträger unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann das Finanzamt verlangen, dass er die Rechnungen im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete aufbewahrt.</p>	(2) un v e r ä n d e r t
<p>(3) Ein im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der in einem dieser Gebiete einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Zweigniederlassung hat.</p>	(3) un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(4) Bewahrt ein Unternehmer die Rechnungen im übrigen Gemeinschaftsgebiet elektronisch auf, können die zuständigen Finanzbehörden die Rechnungen für Zwecke der Umsatzsteuerkontrolle über Online-Zugriff einsehen, herunterladen und verwenden. Es muss sichergestellt sein, dass die zuständigen Finanzbehörden die Rechnungen unverzüglich über Online-Zugriff einsehen, herunterladen und verwenden können.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Will der Unternehmer die Rechnungen außerhalb des Gemeinschaftsgebiets elektronisch aufbewahren, gilt § 146 Absatz 2b der Abgabenordnung.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 18</p>	<p>§ 18</p>
Besteuerungsverfahren	Besteuerungsverfahren
<p>(1) Der Unternehmer hat vorbehaltlich des § 18i Absatz 3, des § 18j Absatz 4 und des § 18k Absatz 4 bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall hat der Unternehmer eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. § 16 Abs. 1 und 2 und § 17 sind entsprechend anzuwenden. Die Vorauszahlung ist am zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig und bis dahin vom Unternehmer zu entrichten.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(2) Voranmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7 500 Euro, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1 000 Euro, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien. Nimmt der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf, ist im laufenden und folgenden Kalenderjahr Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat. Daneben ist im laufenden und folgenden Kalenderjahr in folgenden Fällen Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat:</p>	<p>(2) Voranmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 9 000 Euro, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1 000 Euro, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien. Nimmt der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf, ist im laufenden und folgenden Kalenderjahr Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat. Daneben ist im laufenden und folgenden Kalenderjahr in folgenden Fällen Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat:</p>
<p>1. bei im Handelsregister eingetragenen, noch nicht gewerblich oder beruflich tätig gewesenen juristischen Personen oder Personengesellschaften, die objektiv belegbar die Absicht haben, eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig auszuüben (Vorratsgesellschaften), und zwar ab dem Zeitpunkt des Beginns der tatsächlichen Ausübung dieser Tätigkeit, und</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. bei der Übernahme von juristischen Personen oder Personengesellschaften, die bereits gewerblich oder beruflich tätig gewesen sind und zum Zeitpunkt der Übernahme ruhen oder nur geringfügig gewerblich oder beruflich tätig sind (Firmenmantel), und zwar ab dem Zeitpunkt der Übernahme.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026 ist abweichend von Satz 4 in den Fällen, in denen der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt hat, die tatsächliche Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen und in den Fällen, in denen der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr aufnimmt, die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend.</p>	<p>Für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026 ist abweichend von Satz 4 in den Fällen, in denen der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt hat, die tatsächliche Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen und in den Fällen, in denen der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr aufnimmt, die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(2a) Der Unternehmer kann an Stelle des Kalendervierteljahres den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen, wenn sich für das vorangegangene Kalenderjahr ein Überschuss zu seinen Gunsten von mehr als 7 500 Euro ergibt. In diesem Fall hat der Unternehmer bis zum 10. Februar des laufenden Kalenderjahres eine Voranmeldung für den ersten Kalendermonat abzugeben. Die Ausübung des Wahlrechts bindet den Unternehmer für dieses Kalenderjahr. Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend.</p>	<p>(2a) Der Unternehmer kann an Stelle des Kalendervierteljahres den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen, wenn sich für das vorangegangene Kalenderjahr ein Überschuss zu seinen Gunsten von mehr als 9 000 Euro ergibt. In diesem Fall hat der Unternehmer bis zum 10. Februar des laufenden Kalenderjahres eine Voranmeldung für den ersten Kalendermonat abzugeben. Die Ausübung des Wahlrechts bindet den Unternehmer für dieses Kalenderjahr. Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend.</p>
<p>(3) Der Unternehmer hat vorbehaltlich des § 18i Absatz 3, des § 18j Absatz 4 und des § 18k Absatz 4 für das Kalenderjahr oder für den kürzeren Besteuerungszeitraum eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln, in der er die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss, der sich zu seinen Gunsten ergibt, nach § 16 Absatz 1 bis 4 und § 17 selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). In den Fällen des § 16 Absatz 3 und 4 ist die Steueranmeldung binnen einem Monat nach Ablauf des kürzeren Besteuerungszeitraums zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall hat der Unternehmer eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(4) Berechnet der Unternehmer die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss in der Steueranmeldung für das Kalenderjahr abweichend von der Summe der Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamts einen Monat nach dem Eingang der Steueranmeldung fällig und bis dahin vom Unternehmer zu entrichten. Setzt das Finanzamt die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss abweichend von der Steueranmeldung für den Voranmeldungszeitraum oder für das Kalenderjahr oder auf Grund unterbliebener Abgabe der Steueranmeldung fest, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamts einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig und bis dahin vom Unternehmer zu entrichten. Die Fälligkeit rückständiger Vorauszahlungen (Absatz 1) bleibt von den Sätzen 1 und 2 unberührt.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4a) Voranmeldungen (Absätze 1 und 2) und eine Steuererklärung (Absätze 3 und 4) haben auch die Unternehmer und juristischen Personen abzugeben, die ausschließlich Steuer für Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 5, § 13b Absatz 5 oder § 25b Abs. 2 zu entrichten haben, sowie Fahrzeuglieferer (§ 2a). Voranmeldungen sind nur für die Voranmeldungszeiträume abzugeben, in denen die Steuer für diese Umsätze zu erklären ist. Die Anwendung des Absatzes 2a ist ausgeschlossen.</p>	<p>(4a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4b) Für Personen, die keine Unternehmer sind und Steuerbeträge nach § 6a Abs. 4 Satz 2 oder nach § 14c Abs. 2 schulden, gilt Absatz 4a entsprechend.</p>	<p>(4b) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(4c) Ein nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer, der vor dem 1. Juli 2021 als Steuerschuldner Umsätze nach § 3a Absatz 5 im Gemeinschaftsgebiet erbringt, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 4 für jeden Besteuerungszeitraum (§ 16 Absatz 1a Satz 1) eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung bis zum 20. Tag nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums dem Bundeszentralamt für Steuern übermitteln, in der er die Steuer für die vorgenannten Umsätze selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Die Steuer ist am 20. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums fällig und bis dahin vom Unternehmer zu entrichten. Die Ausübung des Wahlrechts hat der Unternehmer auf dem amtlich vorgeschriebenen, elektronisch zu übermittelnden Dokument dem Bundeszentralamt für Steuern anzuzeigen, bevor er Umsätze nach § 3a Abs. 5 im Gemeinschaftsgebiet erbringt. Das Wahlrecht kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Besteuerungszeitraums an widerrufen werden. Der Widerruf ist vor Beginn des Besteuerungszeitraums, für den er gelten soll, gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern auf elektronischem Weg zu erklären. Kommt der Unternehmer seinen Verpflichtungen nach den Sätzen 1 bis 3 oder § 22 Abs. 1 wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig nach, schließt ihn das Bundeszentralamt für Steuern von dem Besteuerungsverfahren nach Satz 1 aus. Der Ausschluss gilt ab dem Besteuerungszeitraum, der nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Unternehmer beginnt.</p>	(4c) u n v e r ä n d e r t
<p>(4d) Für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die vor dem 1. Juli 2021 im Inland im Besteuerungszeitraum (§ 16 Absatz 1 Satz 2) als Steuerschuldner Umsätze nach § 3a Absatz 5 erbringen und diese Umsätze in einem anderen Mitgliedstaat erklären sowie die darauf entfallende Steuer entrichten, gelten insoweit die Absätze 1 bis 4 nicht.</p>	(4d) u n v e r ä n d e r t

(4e) Ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer (§ 13b Absatz 7 Satz 2), der vor dem 1. Juli 2021 als Steuerschuldner Umsätze nach § 3a Absatz 5 im Inland erbringt, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 4 für jeden Besteuerungszeitraum (§ 16 Absatz 1b Satz 1) eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung bis zum 20. Tag nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums übermitteln, in der er die Steuer für die vorgenannten Umsätze selbst zu berechnen hat; dies gilt nur, wenn der Unternehmer im Inland, auf der Insel Helgoland und in einem der in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete weder seinen Sitz, seine Geschäftsleitung noch eine Betriebsstätte hat. Die Steuererklärung ist der zuständigen Steuerbehörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union zu übermitteln, in dem der Unternehmer ansässig ist; diese Steuererklärung ist ab dem Zeitpunkt eine Steueranmeldung im Sinne des § 150 Absatz 1 Satz 3 und des § 168 der Abgabenordnung, zu dem die in ihr enthaltenen Daten von der zuständigen Steuerbehörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union, an die der Unternehmer die Steuererklärung übermittelt hat, dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelt und dort in bearbeitbarer Weise aufgezeichnet wurden. Satz 2 gilt für die Berichtigung einer Steuererklärung entsprechend. Die Steuer ist am 20. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums fällig und bis dahin vom Unternehmer zu entrichten. Die Ausübung des Wahlrechts nach Satz 1 hat der Unternehmer in dem amtlich vorgeschriebenen, elektronisch zu übermittelnden Dokument der Steuerbehörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem der Unternehmer ansässig ist, vor Beginn des Besteuerungszeitraums anzuzeigen, ab dessen Beginn er von dem Wahlrecht Gebrauch macht. Das Wahlrecht kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Besteuerungszeitraums an widerrufen werden. Der Widerruf ist vor Beginn des Besteuerungszeitraums, für den er gelten soll, gegenüber der Steuerbehörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem der Unternehmer ansässig ist, auf elektronischem Weg zu erklären. Kommt der Unternehmer seinen Verpflichtungen nach den Sätzen 1 bis 5 oder § 22 Absatz 1 wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig nach, schließt ihn die

(4e) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>zuständige Steuerbehörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem der Unternehmer ansässig ist, von dem Besteuerungsverfahren nach Satz 1 aus. Der Ausschluss gilt ab dem Besteuerungszeitraum, der nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Unternehmer beginnt. Die Steuererklärung nach Satz 1 gilt als fristgemäß übermittelt, wenn sie bis zum 20. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums (§ 16 Absatz 1b Satz 1) der zuständigen Steuerbehörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt worden ist, in dem der Unternehmer ansässig ist, und dort in bearbeitbarer Weise aufgezeichnet wurde. Die Entrichtung der Steuer erfolgt entsprechend Satz 4 fristgemäß, wenn die Zahlung bis zum 20. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums (§ 16 Absatz 1b Satz 1) bei der zuständigen Steuerbehörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem der Unternehmer ansässig ist, eingegangen ist. § 240 der Abgabenordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Säumnis frühestens mit Ablauf des 10. Tages nach Ablauf des auf den Besteuerungszeitraum (§ 16 Absatz 1b Satz 1) folgenden übernächsten Monats eintritt.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(4f) Soweit Organisationseinheiten der Gebietskörperschaften Bund und Länder durch ihr Handeln eine Erklärungspflicht begründen, obliegen der jeweiligen Organisationseinheit für die Umsatzbesteuerung alle steuerlichen Rechte und Pflichten. In den in § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b der Abgabenordnung genannten Verfahren tritt die Organisationseinheit insoweit an die Stelle der Gebietskörperschaft. § 2 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Organisationseinheiten können jeweils für ihren Geschäftsbereich durch Organisationsentscheidungen weitere untergeordnete Organisationseinheiten mit Wirkung für die Zukunft bilden. Einer Organisationseinheit übergeordnete Organisationseinheiten können durch Organisationsentscheidungen mit Wirkung für die Zukunft die in Satz 1 genannten Rechte und Pflichten der untergeordneten Organisationseinheit wahrnehmen oder mehrere Organisationseinheiten zu einer Organisationseinheit zusammenschließen. Die in § 1a Absatz 3 Nummer 2, § 2b Absatz 2 Nummer 1, § 3a Absatz 5 Satz 3, § 3c Absatz 4 Satz 1, § 18 Absatz 2 Satz 2, § 18a Absatz 1 Satz 2, § 19 Absatz 1, § 20 Satz 1 Nummer 1 und § 24 Absatz 1 Satz 1 genannten Betragsgrenzen gelten für Organisationseinheiten stets als überschritten. Wahlrechte, deren Rechtsfolgen das gesamte Unternehmen der Gebietskörperschaft erfassen, können nur einheitlich ausgeübt werden. Die Gebietskörperschaft kann gegenüber dem für sie zuständigen Finanzamt mit Wirkung für die Zukunft erklären, dass die Sätze 1 bis 5 nicht zur Anwendung kommen sollen; ein Widerruf ist nur mit Wirkung für die Zukunft möglich.</p>	<p>(4f) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(4g) Die oberste Landesfinanzbehörde oder die von ihr beauftragte Landesfinanzbehörde kann anordnen, dass eine andere als die nach § 21 Absatz 1 der Abgabenordnung örtlich zuständige Finanzbehörde die Besteuerung einer Organisationseinheit des jeweiligen Landes übernimmt. Die oberste Landesfinanzbehörde oder die von ihr beauftragte Landesfinanzbehörde kann mit der obersten Finanzbehörde eines anderen Landes oder einer von dieser beauftragten Landesfinanzbehörde vereinbaren, dass eine andere als die nach § 21 Absatz 1 der Abgabenordnung zuständige Finanzbehörde die Besteuerung einer Organisationseinheit des Landes der zuständigen Finanzbehörde übernimmt. Die Senatsverwaltung für Finanzen von Berlin oder eine von ihr beauftragte Landesfinanzbehörde kann mit der obersten Finanzbehörde eines anderen Landes oder mit einer von dieser beauftragten Landesfinanzbehörde vereinbaren, dass eine andere als die nach § 21 Absatz 1 der Abgabenordnung zuständige Finanzbehörde die Besteuerung für eine Organisationseinheit der Gebietskörperschaft Bund übernimmt.</p>	(4g) u n v e r ä n d e r t
<p>(5) In den Fällen der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5) ist abweichend von den Absätzen 1 bis 4 wie folgt zu verfahren:</p>	(5) u n v e r ä n d e r t
<p>1. Der Beförderer hat für jede einzelne Fahrt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in zwei Stücken bei der zuständigen Zolldienststelle abzugeben.</p>	
<p>2. Die zuständige Zolldienststelle setzt für das zuständige Finanzamt die Steuer auf beiden Stücken der Steuererklärung fest und gibt ein Stück dem Beförderer zurück, der die Steuer gleichzeitig zu entrichten hat. Der Beförderer hat dieses Stück mit der Steuerquittung während der Fahrt mit sich zu führen.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>3. Der Beförderer hat bei der zuständigen Zolldienststelle, bei der er die Grenze zum Drittlandsgebiet überschreitet, eine weitere Steuererklärung in zwei Stücken abzugeben, wenn sich die Zahl der Personenkilometer (§ 10 Abs. 6 Satz 2), von der bei der Steuerfestsetzung nach Nummer 2 ausgegangen worden ist, geändert hat. Die Zolldienststelle setzt die Steuer neu fest. Gleichzeitig ist ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamts zu entrichten oder ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Beförderers zu erstatten. Die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Unterschiedsbetrag weniger als 2,50 Euro beträgt. Die Zolldienststelle kann in diesen Fällen auf eine schriftliche Steuererklärung verzichten.</p>	
<p>(5a) In den Fällen der Fahrzeugeinzelbesteuerung (§ 16 Absatz 5a) hat der Erwerber, abweichend von den Absätzen 1 bis 4, spätestens bis zum 10. Tag nach Ablauf des Tages, an dem die Steuer entstanden ist, eine Steuererklärung, in der er die zu entrichtende Steuer selbst zu berechnen hat, nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln oder nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben (Steueranmeldung). Bei Verwendung des Vordrucks muss dieser vom Erwerber eigenhändig unterschrieben sein. Gibt der Erwerber die Steueranmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so kann die Finanzbehörde die Steuer festsetzen. Die Steuer ist am zehnten Tag nach Ablauf des Tages fällig, an dem sie entstanden ist, und ist bis dahin vom Erwerber zu entrichten.</p>	(5a) u n v e r ä n d e r t
<p>(5b) In den Fällen des § 16 Abs. 5b ist das Besteuerungsverfahren nach den Absätzen 3 und 4 durchzuführen. Die bei der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5) entrichtete Steuer ist auf die nach Absatz 3 Satz 1 zu entrichtende Steuer anzurechnen.</p>	(5b) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(6) Zur Vermeidung von Härten kann das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Fristen für die Voranmeldungen und Vorauszahlungen um einen Monat verlängern und das Verfahren näher bestimmen. Dabei kann angeordnet werden, dass der Unternehmer eine Sondervorauszahlung auf die Steuer für das Kalenderjahr zu entrichten hat.</p>	(6) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
<p>(7) Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens kann das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen auf die Erhebung der Steuer für Lieferungen von Gold, Silber und Platin sowie sonstige Leistungen im Geschäft mit diesen Edelmetallen zwischen Unternehmern, die an einer Wertpapierbörse im Inland mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, verzichtet werden kann. Das gilt nicht für Münzen und Medaillen aus diesen Edelmetallen.</p>	(7) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
<p>(8) (weggefallen)</p>	(8) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
<p>(9) Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens kann das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Vergütung der Vorsteuerbeträge (§ 15) an im Ausland ansässige Unternehmer, abweichend von § 16 und von den Absätzen 1 bis 4, in einem besonderen Verfahren regeln. Dabei kann auch angeordnet werden,</p>	(9) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
<p>1. dass die Vergütung nur erfolgt, wenn sie eine bestimmte Mindesthöhe erreicht,</p>	
<p>2. innerhalb welcher Frist der Vergütungsantrag zu stellen ist,</p>	
<p>3. in welchen Fällen der Unternehmer den Antrag eigenhändig zu unterschreiben hat,</p>	
<p>4. wie und in welchem Umfang Vorsteuerbeträge durch Vorlage von Rechnungen und Einfuhrbelegen nachzuweisen sind,</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
5. dass der Bescheid über die Vergütung der Vorsteuerbeträge elektronisch erteilt wird,	
6. wie und in welchem Umfang der zu vergütende Betrag zu verzinsen ist.	

Von der Vergütung ausgeschlossen sind in Rechnung gestellte Steuerbeträge für Ausfuhrlieferungen, bei denen die Gegenstände vom Abnehmer oder von einem von ihm beauftragten Dritten befördert oder versendet wurden, die nach § 4 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 6 steuerfrei sind, oder für innergemeinschaftliche Lieferungen, die nach § 4 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 6a steuerfrei sind oder in Bezug auf § 6a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 steuerfrei sein können. Sind die durch die Rechtsverordnung nach den Sätzen 1 und 2 geregelten Voraussetzungen des besonderen Verfahrens erfüllt und schuldet der im Ausland ansässige Unternehmer ausschließlich Steuer nach § 13a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 14c Absatz 1 oder § 13a Absatz 1 Nummer 4, kann die Vergütung der Vorsteuerbeträge nur in dem besonderen Verfahren durchgeführt werden. Einem Unternehmer, der im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist und Umsätze ausführt, die zum Teil den Vorsteuerabzug ausschließen, wird die Vorsteuer höchstens in der Höhe vergütet, in der er in dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, bei Anwendung eines Pro-rata-Satzes zum Vorsteuerabzug berechtigt wäre. Einem Unternehmer, der nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist, wird die Vorsteuer nur vergütet, wenn in dem Land, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, keine Umsatzsteuer oder ähnliche Steuer erhoben oder im Fall der Erhebung im Inland ansässigen Unternehmern vergütet wird. Von der Vergütung ausgeschlossen sind bei Unternehmern, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, die Vorsteuerbeträge, die auf den Bezug von Kraftstoffen entfallen. Die Sätze 6 und 7 gelten nicht für Unternehmer, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, soweit sie im Besteuerungszeitraum (§ 16 Absatz 1 Satz 2) vor dem 1. Juli 2021 als Steuerschuldner Umsätze nach § 3a Absatz 5 im Gemeinschaftsgebiet erbracht und für diese Umsätze von § 18 Absatz 4c Gebrauch gemacht haben oder diese Umsätze in einem anderen Mitgliedstaat erklärt sowie die darauf entfallende Steuer entrichtet haben; Voraussetzung ist, dass die Vorsteuerbeträge im Zusammenhang mit Umsätzen nach § 3a Absatz 5 stehen. Die Sätze 6 und 7 gelten auch nicht für Unternehmer, die nicht im Gemeinschaftsgebiet

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>ansässig sind, soweit sie im Besteuerungszeitraum (§ 16 Absatz 1 Satz 2) nach dem 30. Juni 2021 als Steuerschuldner Lieferungen nach § 3 Absatz 3a Satz 1 innerhalb eines Mitgliedstaates, Fernverkäufe nach § 3 Absatz 3a Satz 2, innergemeinschaftliche Fernverkäufe nach § 3c Absatz 1 Satz 2 und 3, Fernverkäufe nach § 3c Absatz 2 oder 3 oder sonstige Leistungen an Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 im Gemeinschaftsgebiet erbracht und für diese Umsätze von den §§ 18i, 18j oder 18k Gebrauch gemacht haben; Voraussetzung ist, dass die Vorsteuerbeträge mit Lieferungen nach § 3 Absatz 3a Satz 1 innerhalb eines Mitgliedstaates, Fernverkäufen nach § 3 Absatz 3a Satz 2, innergemeinschaftlichen Fernverkäufen nach § 3c Absatz 1 Satz 2 und 3, Fernverkäufen nach § 3c Absatz 2 oder 3 oder sonstigen Leistungen an Empfänger nach § 3a Absatz 5 Satz 1 im Zusammenhang stehen.</p>	
<p>(10) Zur Sicherung des Steueranspruchs in den Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer motorbetriebener Landfahrzeuge und neuer Luftfahrzeuge (§ 1b Abs. 2 und 3) gilt folgendes:</p>	<p>(10) unverändert</p>
<p>1. Die für die Zulassung oder die Registrierung von Fahrzeugen zuständigen Behörden sind verpflichtet, den für die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Fahrzeuge zuständigen Finanzbehörden ohne Ersuchen Folgendes mitzuteilen:</p>	
<p>a) bei neuen motorbetriebenen Landfahrzeugen die erstmalige Ausgabe von Zulassungsbescheinigungen Teil II oder die erstmalige Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens bei zulassungsfreien Fahrzeugen. Gleichzeitig sind die in Nummer 2 Buchstabe a bezeichneten Daten und das zugeteilte amtliche Kennzeichen oder, wenn dieses noch nicht zugeteilt worden ist, die Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II zu übermitteln,</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>b) bei neuen Luftfahrzeugen die erstmalige Registrierung dieser Luftfahrzeuge. Gleichzeitig sind die in Nummer 3 Buchstabe a bezeichneten Daten und das zugeteilte amtliche Kennzeichen zu übermitteln. Als Registrierung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Eintragung eines Luftfahrzeugs in das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen.</p>	
<p>2. In den Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer motorbetriebener Landfahrzeuge (§ 1b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1) gilt Folgendes:</p>	
<p>a) Bei der erstmaligen Ausgabe einer Zulassungsbescheinigung Teil II im Inland oder bei der erstmaligen Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für zulassungsfreie Fahrzeuge im Inland hat der Antragsteller die folgenden Angaben zur Übermittlung an die Finanzbehörden zu machen:</p>	
<p>aa) den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie das für ihn zuständige Finanzamt (§ 21 der Abgabenordnung),</p>	
<p>bb) den Namen und die Anschrift des Lieferers,</p>	
<p>cc) den Tag der Lieferung,</p>	
<p>dd) den Tag der ersten Inbetriebnahme,</p>	
<p>ee) den Kilometerstand am Tag der Lieferung,</p>	
<p>ff) die Fahrzeugart, den Fahrzeughersteller, den Fahrzeugtyp und die Fahrzeug-Identifizierungsnummer,</p>	
<p>gg) den Verwendungszweck.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>Der Antragsteller ist zu den Angaben nach den Doppelbuchstaben aa und bb auch dann verpflichtet, wenn er nicht zu den in § 1a Absatz 1 Nummer 2 und § 1b Absatz 1 genannten Personen gehört oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die Eigenschaften als neues Fahrzeug im Sinne des § 1b Absatz 3 Nummer 1 vorliegen. Die Zulassungsbehörde darf die Zulassungsbescheinigung Teil II oder bei zulassungsfreien Fahrzeugen, die nach § 4 Absatz 2 und 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ein amtliches Kennzeichen führen, die Zulassungsbescheinigung Teil I erst aushändigen, wenn der Antragsteller die vorstehenden Angaben gemacht hat.</p>	
<p>b) Ist die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb nicht entrichtet worden, hat die Zulassungsbehörde auf Antrag des Finanzamts die Zulassungsbescheinigung Teil I für ungültig zu erklären und das amtliche Kennzeichen zu entstemeln. Die Zulassungsbehörde trifft die hierzu erforderlichen Anordnungen durch schriftlichen Verwaltungsakt (Abmeldungsbescheid). Das Finanzamt kann die Abmeldung von Amts wegen auch selbst durchführen, wenn die Zulassungsbehörde das Verfahren noch nicht eingeleitet hat. Satz 2 gilt entsprechend. Das Finanzamt teilt die durchgeführte Abmeldung unverzüglich der Zulassungsbehörde mit und händigt dem Fahrzeughalter die vorgeschriebene Bescheinigung über die Abmeldung aus. Die Durchführung der Abmeldung von Amts wegen richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Für Streitigkeiten über Abmeldungen von Amts wegen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
3. In den Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Luftfahrzeuge (§ 1b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3) gilt Folgendes:	
a) Bei der erstmaligen Registrierung in der Luftfahrzeugrolle hat der Antragsteller die folgenden Angaben zur Übermittlung an die Finanzbehörden zu machen:	
aa) den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie das für ihn zuständige Finanzamt (§ 21 der Abgabenordnung),	
bb) den Namen und die Anschrift des Lieferers,	
cc) den Tag der Lieferung,	
dd) das Entgelt (Kaufpreis),	
ee) den Tag der ersten Inbetriebnahme,	
ff) die Starthöchstmasse,	
gg) die Zahl der bisherigen Betriebsstunden am Tag der Lieferung,	
hh) den Flugzeughersteller und den Flugzeugtyp,	
ii) den Verwendungszweck.	
Der Antragsteller ist zu den Angaben nach Satz 1 Doppelbuchstabe aa und bb auch dann verpflichtet, wenn er nicht zu den in § 1a Abs. 1 Nr. 2 und § 1b Abs. 1 genannten Personen gehört oder wenn Zweifel daran bestehen, ob die Eigenschaften als neues Fahrzeug im Sinne des § 1b Abs. 3 Nr. 3 vorliegen. Das Luftfahrt-Bundesamt darf die Eintragung in der Luftfahrzeugrolle erst vornehmen, wenn der Antragsteller die vorstehenden Angaben gemacht hat.	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>b) Ist die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb nicht entrichtet worden, so hat das Luftfahrt-Bundesamt auf Antrag des Finanzamts die Betriebserlaubnis zu widerrufen. Es trifft die hierzu erforderlichen Anordnungen durch schriftlichen Verwaltungsakt (Abmeldungsbescheid). Die Durchführung der Abmeldung von Amts wegen richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Für Streitigkeiten über Abmeldungen von Amts wegen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.</p>	
<p>(11) Die für die Steueraufsicht zuständigen Zolldienststellen wirken an der umsatzsteuerlichen Erfassung von Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen mit. Sie sind berechtigt, im Rahmen von zeitlich und örtlich begrenzten Kontrollen die nach ihrer äußeren Erscheinung nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibusse anzuhalten und die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse festzustellen, die für die Umsatzsteuer maßgebend sind, und die festgestellten Daten den zuständigen Finanzbehörden zu übermitteln.</p>	(11) u n v e r ä n d e r t
<p>(12) Im Ausland ansässige Unternehmer (§ 13b Absatz 7), die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen durchführen, haben dies vor der erstmaligen Ausführung derartiger auf das Inland entfallender Umsätze (§ 3b Abs. 1 Satz 2) bei dem für die Umsatzbesteuerung zuständigen Finanzamt anzuzeigen, soweit diese Umsätze nicht der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5) unterliegen. Das Finanzamt erteilt hierüber eine Bescheinigung. Die Bescheinigung ist während jeder Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den für die Steueraufsicht zuständigen Zolldienststellen vorzulegen. Bei Nichtvorlage der Bescheinigung können diese Zolldienststellen eine Sicherheitsleistung nach den abgabenrechtlichen Vorschriften in Höhe der für die einzelne Beförderungsleistung voraussichtlich zu entrichtenden Steuer verlangen. Die entrichtete Sicherheitsleistung ist auf die nach Absatz 3 Satz 1 zu entrichtende Steuer anzurechnen.</p>	(12) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 25a	§ 25a
Differenzbesteuerung	Differenzbesteuerung
<p>(1) Für die Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 von beweglichen körperlichen Gegenständen gilt eine Besteuerung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften (Differenzbesteuerung), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>1. Der Unternehmer ist ein Wiederverkäufer. Als Wiederverkäufer gilt, wer gewerbsmäßig mit beweglichen körperlichen Gegenständen handelt oder solche Gegenstände im eigenen Namen öffentlich versteigert.</p>	
<p>2. Die Gegenstände wurden an den Wiederverkäufer im Gemeinschaftsgebiet geliefert. Für diese Lieferung wurde</p>	
<p>a) Umsatzsteuer nicht geschuldet oder nach § 19 Abs. 1 nicht erhoben oder</p>	
<p>b) die Differenzbesteuerung vorgenommen.</p>	
<p>3. Die Gegenstände sind keine Edelsteine (aus Positionen 71 02 und 71 03 des Zolltarifs) oder Edelmetalle (aus Positionen 71 06, 71 08, 71 10 und 71 12 des Zolltarifs).</p>	
<p>(2) Der Wiederverkäufer kann spätestens bei Abgabe der ersten Voranmeldung eines Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt erklären, dass er die Differenzbesteuerung von Beginn dieses Kalenderjahres an auch auf folgende Gegenstände anwendet:</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>1. Kunstgegenstände (Nummer 53 der Anlage 2), Sammlungsstücke (Nummer 49 Buchstabe f und Nummer 54 der Anlage 2) oder Antiquitäten (Position 9706 00 00 des Zolltarifs), die er selbst eingeführt hat, oder</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>2. Kunstgegenstände, wenn die Lieferung an ihn steuerpflichtig war und nicht von einem Wiederverkäufer ausgeführt wurde.</p>	
<p>Die Erklärung bindet den Wiederverkäufer für mindestens zwei Kalenderjahre.</p>	
<p>(3) Der Umsatz wird nach dem Betrag bemessen, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für den Gegenstand übersteigt; bei Lieferungen im Sinne des § 3 Abs. 1b und in den Fällen des § 10 Abs. 5 tritt an die Stelle des Verkaufspreises der Wert nach § 10 Abs. 4 Nr. 1. Lässt sich der Einkaufspreis eines Kunstgegenstandes (Nummer 53 der Anlage 2) nicht ermitteln oder ist der Einkaufspreis unbedeutend, wird der Betrag, nach dem sich der Umsatz bemisst, mit 30 Prozent des Verkaufspreises angesetzt. Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage. Im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 gilt als Einkaufspreis der Wert im Sinne des § 11 Abs. 1 zuzüglich der Einfuhrumsatzsteuer. Im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 schließt der Einkaufspreis die Umsatzsteuer des Lieferers ein.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Der Wiederverkäufer kann die gesamten innerhalb eines Besteuerungszeitraums ausgeführten Umsätze nach dem Gesamtbetrag bemessen, um den die Summe der Verkaufspreise und der Werte nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 die Summe der Einkaufspreise dieses Zeitraums übersteigt (Gesamtdifferenz). Die Besteuerung nach der Gesamtdifferenz ist nur bei solchen Gegenständen zulässig, deren Einkaufspreis 500 Euro nicht übersteigt. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.</p>	<p>(4) Der Wiederverkäufer kann die gesamten innerhalb eines Besteuerungszeitraums ausgeführten Umsätze nach dem Gesamtbetrag bemessen, um den die Summe der Verkaufspreise und der Werte nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 die Summe der Einkaufspreise dieses Zeitraums übersteigt (Gesamtdifferenz). Die Besteuerung nach der Gesamtdifferenz ist nur bei solchen Gegenständen zulässig, deren Einkaufspreis 750 Euro nicht übersteigt. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(5) Die Steuer ist mit dem allgemeinen Steuersatz nach § 12 Abs. 1 zu berechnen. Die Steuerbefreiungen, ausgenommen die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6a), bleiben unberührt. Abweichend von § 15 Abs. 1 ist der Wiederverkäufer in den Fällen des Absatzes 2 nicht berechtigt, die entstandene Einfuhrumsatzsteuer, die gesondert ausgewiesene Steuer oder die nach § 13b Absatz 5 geschuldete Steuer für die an ihn ausgeführte Lieferung als Vorsteuer abzuziehen.</p>	(5) un v e r ä n d e r t
<p>(6) § 22 gilt mit der Maßgabe, dass aus den Aufzeichnungen des Wiederverkäufers zu ersehen sein müssen</p>	(6) un v e r ä n d e r t
<p>1. die Verkaufspreise oder die Werte nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1,</p>	
<p>2. die Einkaufspreise und</p>	
<p>3. die Bemessungsgrundlagen nach den Absätzen 3 und 4.</p>	
<p>Wendet der Wiederverkäufer neben der Differenzbesteuerung die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften an, hat er getrennte Aufzeichnungen zu führen.</p>	
<p>(7) Es gelten folgende Besonderheiten:</p>	(7) un v e r ä n d e r t
<p>1. Die Differenzbesteuerung findet keine Anwendung</p>	
<p>a) auf die Lieferungen eines Gegenstands, den der Wiederverkäufer innergemeinschaftlich erworben hat, wenn auf die Lieferung des Gegenstands an den Wiederverkäufer die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen im übrigen Gemeinschaftsgebiet angewendet worden ist,</p>	
<p>b) auf die innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs im Sinne des § 1b Abs. 2 und 3.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
2. Der innergemeinschaftliche Erwerb unterliegt nicht der Umsatzsteuer, wenn auf die Lieferung der Gegenstände an den Erwerber im Sinne des § 1a Abs. 1 die Differenzbesteuerung im übrigen Gemeinschaftsgebiet angewendet worden ist.	
3. Die Anwendung des § 3c und die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6a) sind bei der Differenzbesteuerung ausgeschlossen.	
(8) Der Wiederverkäufer kann bei jeder Lieferung auf die Differenzbesteuerung verzichten, soweit er Absatz 4 nicht anwendet. Bezieht sich der Verzicht auf die in Absatz 2 bezeichneten Gegenstände, ist der Vorsteuerabzug frühestens in dem Voranmeldungszeitraum möglich, in dem die Steuer für die Lieferung entsteht.	(8) u n v e r ä n d e r t
§ 26a	§ 26a
Bußgeldvorschriften	Bußgeldvorschriften
(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 18 Absatz 1 Satz 4, Absatz 4 Satz 1 oder 2, Absatz 4c Satz 2, Absatz 4e Satz 4 oder Absatz 5a Satz 4, § 18i Absatz 3 Satz 3, § 18j Absatz 4 Satz 3 oder § 18k Absatz 4 Satz 3 eine Vorauszahlung, einen Unterschiedsbetrag oder eine festgesetzte Steuer nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig	(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Satz 2 eine Rechnung nicht oder nicht rechtzeitig ausstellt,	1. u n v e r ä n d e r t
2. entgegen § 14b Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 4, ein dort bezeichnetes Doppel oder eine dort bezeichnete Rechnung nicht oder nicht mindestens <i>zehn</i> Jahre aufbewahrt,	2. entgegen § 14b Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 4, ein dort bezeichnetes Doppel oder eine dort bezeichnete Rechnung nicht oder nicht mindestens acht Jahre aufbewahrt,

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
3. entgegen § 14b Abs. 1 Satz 5 eine dort bezeichnete Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt,	3. un verändert
4. entgegen § 18 Abs. 12 Satz 3 die dort bezeichnete Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,	4. un verändert
5. entgegen § 18a Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 oder Absatz 9 eine Zusammenfassende Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder entgegen § 18a Absatz 10 eine Zusammenfassende Meldung nicht oder nicht rechtzeitig berichtigt,	5. un verändert
6. einer Rechtsverordnung nach § 18c zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift verweist, oder	6. un verändert
7. entgegen § 18d Satz 3 die dort bezeichneten Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.	7. un verändert
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro, in den übrigen Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.	(3) un verändert
(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 5 und 6 das Bundeszentralamt für Steuern.	(4) un verändert

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 27	§ 27
Allgemeine Übergangsvorschriften	Allgemeine Übergangsvorschriften
<p>(1) Änderungen dieses Gesetzes sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 5 anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten der maßgeblichen Änderungsvorschrift ausgeführt werden. Das gilt für Lieferungen und sonstige Leistungen auch insoweit, als die Steuer dafür nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4, Buchstabe b oder § 13b Absatz 4 Satz 2 vor dem Inkrafttreten der Änderungsvorschrift entstanden ist. Die Berechnung dieser Steuer ist für den Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wird.</p>	(1) un v e r ä n d e r t
<p>(1a) § 4 Nr. 14 ist auf Antrag auf vor dem 1. Januar 2000 erbrachte Umsätze aus der Tätigkeit als Sprachheilpädagoge entsprechend anzuwenden, soweit der Sprachheilpädagoge gemäß § 124 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch von den zuständigen Stellen der gesetzlichen Krankenkassen umfassend oder für bestimmte Teilgebiete der Sprachtherapie zur Abgabe von sprachtherapeutischen Heilmitteln zugelassen ist und die Voraussetzungen des § 4 Nr. 14 spätestens zum 1. Januar 2000 erfüllt. Bestandskräftige Steuerfestsetzungen können insoweit aufgehoben oder geändert werden.</p>	(1 a) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) § 9 Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn das auf dem Grundstück errichtete Gebäude</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>1. Wohnzwecken dient oder zu dienen bestimmt ist und vor dem 1. April 1985 fertiggestellt worden ist,</p>	
<p>2. anderen nichtunternehmerischen Zwecken dient oder zu dienen bestimmt ist und vor dem 1. Januar 1986 fertiggestellt worden ist,</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>3. anderen als in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Zwecken dient oder zu dienen bestimmt ist und vor dem 1. Januar 1998 fertiggestellt worden ist,</p>	
<p>und wenn mit der Errichtung des Gebäudes in den Fällen der Nummern 1 und 2 vor dem 1. Juni 1984 und in den Fällen der Nummer 3 vor dem 11. November 1993 begonnen worden ist.</p>	
<p>(3) § 14 Abs. 1a in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist auf Rechnungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2002 ausgestellt werden, sofern die zugrunde liegenden Umsätze bis zum 31. Dezember 2003 ausgeführt wurden.</p>	(3) un v e r ä n d e r t
<p>(4) Die §§ 13b, 14 Abs. 1, § 14a Abs. 4 und 5 Satz 3 Nr. 3, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 4b, § 17 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 4a Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 3, § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 8, § 25a Abs. 5 Satz 3 in der jeweils bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung sind auch auf Umsätze anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2002 ausgeführt worden sind, soweit das Entgelt für diese Umsätze erst nach dem 31. Dezember 2001 gezahlt worden ist. Soweit auf das Entgelt oder Teile des Entgelts für nach dem 31. Dezember 2001 ausgeführte Umsätze vor dem 1. Januar 2002 das Abzugsverfahren nach § 18 Abs. 8 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung angewandt worden ist, mindert sich die vom Leistungsempfänger nach § 13b geschuldete Steuer um die bisher im Abzugsverfahren vom leistenden Unternehmer geschuldete Steuer.</p>	(4) un v e r ä n d e r t
<p>(5) § 3 Abs. 9a Satz 2, § 15 Abs. 1b, § 15a Abs. 3 Nr. 2 und § 15a Abs. 4 Satz 2 in der jeweils bis 31. Dezember 2003 geltenden Fassung sind auf Fahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31. März 1999 und vor dem 1. Januar 2004 angeschafft oder hergestellt, eingeführt, innergemeinschaftlich erworben oder gemietet worden sind und für die der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1b vorgenommen worden ist. Dies gilt nicht für nach dem 1. Januar 2004 anfallende Vorsteuerbeträge, die auf die Miete oder den Betrieb dieser Fahrzeuge entfallen.</p>	(5) un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
(6) Umsätze aus der Nutzungsüberlassung von Sportanlagen können bis zum 31. Dezember 2004 in eine steuerfreie Grundstücksüberlassung und in eine steuerpflichtige Überlassung von Betriebsvorrichtungen aufgeteilt werden.	(6) un v e r ä n d e r t
(7) § 13c ist anzuwenden auf Forderungen, die nach dem 7. November 2003 abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden sind.	(7) un v e r ä n d e r t
(8) § 15a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) ist auch für Zeiträume vor dem 1. Januar 2002 anzuwenden, wenn der Unternehmer den Vorsteuerabzug im Zeitpunkt des Leistungsbezugs auf Grund der von ihm erklärten Verwendungsabsicht in Anspruch genommen hat und die Nutzung ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung mit den für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnissen nicht übereinstimmt.	(8) un v e r ä n d e r t
(9) § 18 Abs. 1 Satz 1 ist erstmals auf Voranmeldungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 enden.	(9) un v e r ä n d e r t
(10) § 4 Nr. 21a in der bis 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist auf Antrag auf vor dem 1. Januar 2005 erbrachte Umsätze der staatlichen Hochschulen aus Forschungstätigkeit anzuwenden, wenn die Leistungen auf einem Vertrag beruhen, der vor dem 3. September 2003 abgeschlossen worden ist.	(10) un v e r ä n d e r t
(11) § 15a in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) ist auf Vorsteuerbeträge anzuwenden, deren zugrunde liegende Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 nach dem 31. Dezember 2004 ausgeführt werden.	(11) un v e r ä n d e r t
(12) Auf Vorsteuerbeträge, deren zugrunde liegende Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 nach dem 31. Dezember 2006 ausgeführt werden, ist § 15a Abs. 3 und 4 in der am 1. Januar 2007 geltenden Fassung anzuwenden.	(12) un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
(13) § 18a Abs. 1 Satz 1, 4 und 5 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist erstmals auf Meldezeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 enden.	(13) un v e r ä n d e r t
(14) § 18 Abs. 9 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und § 18g sind auf Anträge auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 gestellt werden.	(14) un v e r ä n d e r t
(15) § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 14 Abs. 3 Nr. 2 in der jeweils ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung sind auf alle Rechnungen über Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 ausgeführt werden.	(15) un v e r ä n d e r t
(16) § 3 Absatz 9a Nummer 1, § 15 Absatz 1b, § 15a Absatz 6a und 8 Satz 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) sind nicht anzuwenden auf Wirtschaftsgüter im Sinne des § 15 Absatz 1b, die auf Grund eines vor dem 1. Januar 2011 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind oder mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 2011 begonnen worden ist. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Gebäuden, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.	(16) un v e r ä n d e r t
(17) § 18 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 enden.	(17) un v e r ä n d e r t
(18) § 14 Absatz 1 und 3 ist in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung auf alle Rechnungen über Umsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2011 ausgeführt werden.	(18) un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(19) Sind Unternehmer und Leistungsempfänger davon ausgegangen, dass der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b auf eine vor dem 15. Februar 2014 erbrachte steuerpflichtige Leistung schuldet, und stellt sich diese Annahme als unrichtig heraus, ist die gegen den leistenden Unternehmer wirkende Steuerfestsetzung zu ändern, soweit der Leistungsempfänger die Erstattung der Steuer fordert, die er in der Annahme entrichtet hatte, Steuerschuldner zu sein. § 176 der Abgabenordnung steht der Änderung nach Satz 1 nicht entgegen. Das für den leistenden Unternehmer zuständige Finanzamt kann auf Antrag zulassen, dass der leistende Unternehmer dem Finanzamt den ihm gegen den Leistungsempfänger zustehenden Anspruch auf Zahlung der gesetzlich entstandenen Umsatzsteuer abtritt, wenn die Annahme der Steuerschuld des Leistungsempfängers im Vertrauen auf eine Verwaltungsanweisung beruhte und der leistende Unternehmer bei der Durchsetzung des abgetretenen Anspruchs mitwirkt. Die Abtretung wirkt an Zahlungen statt, wenn</p>	(19) u n v e r ä n d e r t
<p>1. der leistende Unternehmer dem Leistungsempfänger eine erstmalige oder geänderte Rechnung mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellt,</p>	
<p>2. die Abtretung an das Finanzamt wirksam bleibt,</p>	
<p>3. dem Leistungsempfänger diese Abtretung unverzüglich mit dem Hinweis angezeigt wird, dass eine Zahlung an den leistenden Unternehmer keine schuld-befreiende Wirkung mehr hat, und</p>	
<p>4. der leistende Unternehmer seiner Mitwirkungspflicht nachkommt.</p>	
<p>(20) § 18h Absatz 3 und 4 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) ist erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 enden.</p>	(20) u n v e r ä n d e r t
<p>(21) § 18 Absatz 2 in der am 1. Januar 2015 geltenden Fassung ist erstmals auf Voranmeldungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 enden.</p>	(21) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(22) § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. § 18 Absatz 4f und 4g ist erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nicht der Erklärung nach Satz 3 unterliegen.</p>	(22) un verändert
<p>(22a) Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2023 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2025 ausgeführt werden. Die Erklärung nach Satz 1 kann auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Es ist nicht zulässig, den Widerruf auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken.</p>	(22a) un verändert
<p>(23) § 3 Absatz 13 bis 15 sowie § 10 Absatz 1 Satz 6 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) sind erstmals auf Gutscheine anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 ausgestellt werden.</p>	(23) un verändert

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(24) § 3a Absatz 5 Satz 3 bis 5 und § 14 Absatz 7 Satz 3 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) sind auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 ausgeführt werden. § 18 Absatz 4c Satz 1 und Absatz 4d in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 enden.</p>	(24)unverändert
<p>(25) Das Bundesministerium der Finanzen teilt den Beginn, ab dem Daten nach § 22f Absatz 5 auf Anforderung zu übermitteln sind, durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mit. Gleiches gilt für die Festlegung des Kalenderjahres, ab dem Daten nach § 22f Absatz 3 auf Anforderung zu übermitteln sind. § 25e Absatz 1 bis Absatz 4 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) ist für die in § 22f Absatz 1 Satz 4 in der am 1. Januar 2019 geltenden Fassung genannten Unternehmer ab 1. März 2019 und für andere als die in § 22f Absatz 1 Satz 4 in der am 1. Januar 2019 geltenden Fassung genannten Unternehmer ab 1. Oktober 2019 anzuwenden.</p>	(25)unverändert
<p>(26) § 25 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 bewirkt werden.</p>	(26)unverändert
<p>(27) § 4 Nummer 15a in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gilt bis zu den Zeitpunkten nach § 412 Absatz 1 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 412 Absatz 5 Satz 9 in Verbindung mit § 412 Absatz 1 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch fort.</p>	(27)unverändert
<p>(28) § 15 Absatz 4b, § 16 Absatz 2 Satz 1 und § 18 Absatz 9 in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) sind erstmals auf Voranmeldungs-, Besteuerungs- und Vergütungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 enden.</p>	(28)unverändert

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
(29) § 22b Absatz 2 und 2a in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Voranmeldungs-, Besteuerungs- und Meldezeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 enden.	(29) un verändert
(30) § 25f in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Voranmeldungs- und Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 enden.	(30) un verändert
(31) Der Termin, ab dem § 21 Absatz 3a in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) erstmals anzuwenden ist, wird mit einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen bekanntgegeben.	(31) un verändert
(32) § 24 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist erstmals auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 bewirkt werden.	(32) un verändert
(33) § 18i Absatz 3 und 6, § 18j Absatz 4 und 7, § 18k Absatz 4 und 7 in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) sind erstmals auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2021 ausgeführt werden. Die in den §§ 18i, 18j und 18k enthaltenen Verweise auf die §§ 3, 3a, 3c, 16, 18i, 18j, 18k und 22 beziehen sich auf die jeweilige Fassung der Artikel 13 und 14 des vorgenannten Gesetzes.	(33) un verändert
(34) Die §§ 3 und 3a Absatz 5, die §§ 3c, 4, 5, 11, 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f bis i, § 14a Absatz 2, § 16 Absatz 1c bis 1e, § 18 Absatz 1, 3 und 9, die §§ 21a, 22, 22f und 25e in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) sind erstmals auf Umsätze und Einfuhren anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2021 ausgeführt werden. § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d und e, § 16 Absatz 1a und 1b, § 18 Absatz 4c bis 4e und § 18h sind letztmalig auf Umsätze anzuwenden, die vor dem 1. Juli 2021 ausgeführt werden.	(34) un verändert

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(35) § 4c in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250) ist auf Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 bezogen werden. § 5 Absatz 1 Nummer 8 und 9 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250) ist auf Einfuhren nach dem 31. Dezember 2020 anzuwenden.</p>	<p>(35) un verändert</p>
<p>(36) § 18 Absatz 5a in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals auf die Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 enden.</p>	<p>(36) un verändert</p>
<p>(37) § 18g in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) ist erstmals auf die Übermittlung von Daten nach dem 31. Dezember 2022 anzuwenden.</p>	<p>(37) un verändert</p>
	<p>(38) ... [WachstumschancenG]</p>
	<p>(39) ... [WachstumschancenG]</p>
	<p>(40) § 14b Absatz 1 Satz 1 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist auf alle Rechnungen anzuwenden, deren Aufbewahrungsfrist am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] noch nicht abgelaufen ist</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 6	Artikel 6
Bundsmeldegesetz	Bundsmeldegesetz
§ 29	§ 29
Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten	Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten
<p>(1) Wer in Einrichtungen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von Personen dienen (Beherbergungsstätten), für länger als sechs Monate aufgenommen wird, unterliegt der Meldepflicht nach § 17 oder § 28. Wer nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden, sobald sein Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Beherbergte Personen haben am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben, der die in § 30 Absatz 2 aufgeführten Daten enthält. Mitreisende <i>Angehörige</i> sind auf dem Meldeschein nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen betrifft die Verpflichtung nach Satz 1 nur den Reiseleiter; er hat die Anzahl der Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit anzugeben.</p>	<p>(2) Beherbergte ausländische Personen haben am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben, der die in § 30 Absatz 2 aufgeführten Daten enthält. Mitreisende ausländische Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder sind auf dem Meldeschein nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen betrifft die Verpflichtung nach Satz 1 nur den Reiseleiter; er hat die Anzahl der ausländischen Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit anzugeben.</p>
<p>(3) Beherbergte ausländische Personen, die nach Absatz 2 namentlich auf dem Meldeschein aufzuführen sind, haben sich bei der Anmeldung gegenüber den Leitern der Beherbergungsstätten durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokumentes (anerkannter und gültiger Pass oder Passersatz) auszuweisen.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(4) Personen, die in Zelten, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassenen Plätzen übernachten, unterliegen nicht der Meldepflicht nach § 17 Absatz 1 und 2, solange sie im Inland nach § 17 oder § 28 gemeldet sind. Wer nicht nach § 17 oder § 28 gemeldet ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden, sobald der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.</p>	<p>(4) Personen, die in Zelten, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassenen Plätzen übernachten, unterliegen nicht der Meldepflicht nach § 17 Absatz 1 und 2, solange sie im Inland nach § 17 oder § 28 gemeldet sind. Wer nicht nach § 17 oder § 28 gemeldet ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden, sobald der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet. Die Absätze 2 und 3 gelten für ausländische Personen entsprechend.</p>
<p>(5) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die Meldepflicht mit Zustimmung der beherbergten Person auch dadurch erfüllt werden, dass die in § 30 Absatz 2 genannten Daten elektronisch erhoben werden und die beherbergte Person deren Richtigkeit und Vollständigkeit am Tag der Ankunft bestätigt, indem die beherbergte Person</p>	<p>(5) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die Meldepflicht mit Zustimmung der beherbergten Person auch dadurch erfüllt werden, dass die in § 30 Absatz 2 genannten Daten elektronisch erhoben werden und die beherbergte Person deren Richtigkeit und Vollständigkeit am Tag der Ankunft bestätigt, indem die beherbergte Person</p>
<p>1. einen kartengebundenen Zahlungsvorgang mit einer starken Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes auslöst, bei dem die zweckgebundene Zuordnungsnummer des eingesetzten Zahlungsmittels erhoben wird,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erbringt oder</p>	<p>2. den elektronischen Identitätsnachweis nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erbringt oder</p>
<p>3. ihren Personalausweis nach § 18a des Personalausweisgesetzes, ihre eID-Karte nach § 13 des eID-Karte-Gesetzes oder ihren Aufenthaltstitel nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes zum Vor-Ort-Auslesen verwendet.</p>	<p>3. ihre eID-Karte nach § 13 des eID-Karte-Gesetzes oder ihren Aufenthaltstitel nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes zum Vor-Ort-Auslesen verwendet.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>Wer Beherbergungsstätten betreibt, kann für seine und andere mit seinen Beherbergungsstätten vertraglich zum Zweck des Erbringens von Beherbergungsdienstleistungen verbundenen Beherbergungsstätten zur Erprobung weiterer elektronischer Verfahren zur Erfüllung der Meldepflicht bei dem <i>Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023</i> für die Dauer von höchstens zwei Jahren einen Antrag auf Zulassung eines von Satz 1 abweichenden Verfahrens stellen, bei dem</p>	<p>Wer Beherbergungsstätten betreibt, kann für seine und andere mit seinen Beherbergungsstätten vertraglich zum Zweck des Erbringens von Beherbergungsdienstleistungen verbundenen Beherbergungsstätten zur Erprobung weiterer elektronischer Verfahren zur Erfüllung der Meldepflicht bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik für die Dauer von höchstens zwei Jahren einen Antrag auf Zulassung eines von Satz 1 abweichenden Verfahrens stellen, bei dem</p>
<p>1. die in § 30 Absatz 2 genannten Daten elektronisch mit Zustimmung der beherbergten Person erhoben werden,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. die beherbergte Person die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten nach Nummer 1 am Tag der Ankunft in geeigneter Weise bestätigt und</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. <i>das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bei einer vorherigen Prüfung des Verfahrens ein vergleichbares Sicherheitsniveau zu den in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verfahren festgestellt hat.</i></p>	<p>3. ein vergleichbares Sicherheitsniveau zu den in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verfahren besteht.</p>
<p>(6) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. Einrichtungen mit Heimunterbringung, die der Jugend- und Erwachsenenbildung, der Ausbildung oder der Fortbildung dienen, soweit Personen zu den genannten Zwecken untergebracht werden,</p>	
<p>2. Betriebs- oder Vereinsheime, wenn dort nur Betriebs- oder Vereinsmitglieder und deren Familienangehörige beherbergt werden,</p>	
<p>3. Jugendherbergen und Berghütten, zeitweilig belegte Einrichtungen der öffentlichen oder öffentlich anerkannten Träger der Jugendarbeit und</p>	
<p>4. Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 30	§ 30
Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten	Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten
(1) Die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 29 Absatz 4 haben besondere Meldescheine bereitzuhalten. Sie können zusätzlich technische Vorrichtungen zur elektronischen Erfüllung der Meldepflicht nach § 29 Absatz 5 vorhalten. Sie haben darauf hinzuwirken, dass die betroffenen Personen	(1) u n v e r ä n d e r t
1. die Verpflichtungen nach § 29 Absatz 2 oder die Vorgaben des gewählten elektronischen Verfahrens nach Absatz 5 erfüllen sowie	
2. die Verpflichtungen nach § 29 Absatz 3 und 4 Satz 3 erfüllen.	
(2) Die Meldescheine enthalten vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 ausschließlich folgende Daten:	(2) Die Meldescheine enthalten vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 ausschließlich folgende Daten:
1. Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Familiennamen,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Vornamen,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Geburtsdatum,	4. u n v e r ä n d e r t
5. Staatsangehörigkeiten,	5. u n v e r ä n d e r t
6. Anschrift,	6. u n v e r ä n d e r t
7. Zahl der Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit <i>in den Fällen des § 29 Absatz 2 Satz 2 und 3</i> sowie	7. Zahl der ausländischen Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit sowie
8. Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers <i>bei ausländischen Personen.</i>	8. Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers.

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p><i>Bei ausländischen Personen haben die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 29 Absatz 4 die Angaben im Meldeschein mit denen des Identitätsdokumentes zu vergleichen. Ergeben sich hierbei Abweichungen, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken. Legen ausländische Personen kein oder kein gültiges Identitätsdokument vor, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken. Im Fall des § 29 Absatz 5 Nummer 1 ist die zweckgebundene Zuordnungsnummer des eingesetzten Zahlungsmittels zusammen mit den Daten nach Satz 1 zu speichern.</i></p>	<p>Die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 29 Absatz 4 haben die Angaben im Meldeschein mit denen des Identitätsdokumentes zu vergleichen. Ergeben sich hierbei Abweichungen, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken. Legen beherbergte Personen kein oder kein gültiges Identitätsdokument vor, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken. Im Fall des § 29 Absatz 5 Nummer 1 ist die zweckgebundene Zuordnungsnummer des eingesetzten Zahlungsmittels zusammen mit den Daten nach Satz 1 zu speichern.</p>
<p>(3) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass für die Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen weitere Daten auf dem Meldeschein erhoben werden dürfen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben die ausgefüllten Meldescheine vom Tag der Abreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Wird die Meldepflicht elektronisch erfüllt, gelten für die Speicherung und Löschung der nach § 29 Absatz 5 erhobenen Daten die Fristen nach Satz 1. Den nach Landesrecht bestimmten Behörden und den in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und 9 bis 11 genannten Behörden sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Verlangen</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. die nach § 29 Absatz 2 Satz 1 handschriftlich unterschriebenen Meldescheine zur Einsichtnahme vorzulegen und</p>	
<p>2. die nach § 29 Absatz 5 elektronisch erhobenen Daten maschinenlesbar zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p>(5) Sofern das Meldeverfahren elektronisch durchgeführt wird, haben die nach Absatz 1 verpflichteten Personen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen, dass die in Absatz 2 bezeichneten Daten nur nach Maßgabe von Absatz 4 und § 29 Absatz 5 verarbeitet werden.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 7	Artikel 7
Beherbergungsmeldedatenverordnung	Beherbergungsmeldedatenverordnung
§ 1	§ 1
Anwendungsbereich	Anwendungsbereich
<p>Diese Verordnung regelt die Einzelheiten der elektronischen Speicherung und Bereitstellung der Daten von beherbergten Personen in Beherbergungsstätten nach § 29 Absatz 5 und § 30 Absatz 4 des Bundesmeldegesetzes durch die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 29 Absatz 4 des Bundesmeldegesetzes.</p>	<p>Diese Verordnung regelt die Einzelheiten der elektronischen Speicherung und Bereitstellung der Daten von beherbergten ausländischen Personen in Beherbergungsstätten nach § 29 Absatz 5 und § 30 Absatz 4 des Bundesmeldegesetzes durch die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 29 Absatz 4 des Bundesmeldegesetzes.</p>
§ 2	§ 2
Dateispezifische Anforderungen	Dateispezifische Anforderungen
<p>(1) Die in § 1 genannten Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen haben zu jeder beherbergten Person nach § 29 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes einen Datensatz vollständig am Tag der Ankunft zu speichern.</p>	<p>(1) Die in § 1 genannten Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen haben zu jeder beherbergten ausländischen Person nach § 29 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes einen Datensatz vollständig am Tag der Ankunft zu speichern.</p>
<p>(2) Die Daten sind als strukturierter maschinenlesbarer Datensatz im Dateiformat der Extensible Markup Language (XML) zu speichern. Die Daten sind im UNICODE-Zeichensatz UTF 8 zu codieren. Das Bundesministerium des Innern, für <i>Bau und</i> Heimat gibt die Struktur des XML-Dokumentes als XML-Schema-Definition (XSD) im Bundesanzeiger bekannt.</p>	<p>(2) Die Daten sind als strukturierter maschinenlesbarer Datensatz im Dateiformat der Extensible Markup Language (XML) zu speichern. Die Daten sind im UNICODE-Zeichensatz UTF 8 zu codieren. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat gibt die Struktur des XML-Dokumentes als XML-Schema-Definition (XSD) im Bundesanzeiger bekannt.</p>
<p>(3) Die Datei ist nach dem Muster „JJJMMTT_BeherbMeldeschein_Zaehler.xml“ zu benennen. Dabei ist einzusetzen:</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
<p>1. bei „JJJJ“ das Jahr des ersten Beherbergungstags mit vier Ziffern,</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
2. bei „MM“ der Monat des ersten Beherbergungstags mit zwei Ziffern,	
3. bei „TT“ der Kalendertag des ersten Beherbergungstags mit zwei Ziffern und	
4. bei „Zaehler“ eine fortlaufende Nummerierung der Datensätze eines Tages beginnend mit der Zahl 1.	
(4) Die Datensätze sind sortiert in Ordnerstrukturen nach Jahren und Monaten wie in Absatz 3 Nummer 1 und 2 bestimmt zu speichern.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) In jedem Datensatz sind die zu erhebenden Daten nach der Anlage zu dieser Verordnung zu speichern.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Landesrechtliche Vorgaben zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes bleiben unberührt.	(6) u n v e r ä n d e r t
Anlage	Anlage
(zu § 2 Absatz 5) Bei der Speicherung der Daten im Datensatz zu verwendende Be- zeichner	(zu § 2 Absatz 5) Bei der Speicherung der Daten im Datensatz zu verwendende Be- zeichner
(Fundstelle: BGBl. I 2020, 1219)	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht

	Bezeichner	Erläuterung
1.	DatumAnkunft	Datum der Ankunft der beherbergten Person (JJJJMMTT)
2.	DatumAbreise	Datum der voraussichtlichen Abreise (JJJJMMTT)
3.	Familienname	vollständiger derzeitiger Familienname mit Namensbestandteilen, jeweils durch Leerzeichen getrennt
4.	Vornamen	sämtliche Vornamen, jeweils durch Leerzeichen getrennt
5.	Geburtsdatum	Geburtsdatum (JJJJMMTT)
6.	Staatsangehörigkeiten	sämtliche Staatsangehörigkeiten
7.	Anschrift	bestehend aus a) Staat, in dem sich der Wohnort befindet b) Postleitzahl des Wohnorts c) Wohnortbezeichnung d) sofern vorhanden, Zusätze zum Wohnort e) Straßenbezeichnung f) Hausnummerziffern sowie gegebenenfalls zusätzlich Buchstaben oder

		Zusatznummern g) sofern vorhanden, Ergänzungen zur Anschrift
8.	AnzahlAngehörige	Anzahl der mitreisenden Angehörigen gemäß § 29 Absatz 2 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes
9.	AnzahlMitreisende	Anzahl der Mitreisenden bei Reisegesellschaften gemäß § 29 Absatz 2 Satz 3 des Bundesmeldegesetzes
10.	StaatsangehörigkeitMitreisende	sämtliche Staatsangehörigkeiten der Mitreisenden der Reisegesellschaften
11.	Seriennummer-Pass	Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers ausländischer Personen oder Angaben zu Abweichungen oder Nichtvorlage
12.	Zahlungszuordnungsnummer	bestehend aus der zweckgebunden Zuordnungsnummer des elektronischen Zahlungsvorganges (Token) und aus dem Namen des Zahlungsdienstleisters der Beherbergungsstätte, der den Token generiert
13.	Beherbergungsstaette	bestehend aus Namen und Anschrift der Beherbergungsstätte oder Einrichtung, die die Daten speichert

Änderungen BEG IV

	Bezeichner	Erläuterung
1.	DatumAnkunft	Datum der Ankunft der beherbergten Person (JJJJMMTT)
2.	DatumAbreise	Datum der voraussichtlichen Abreise (JJJJMMTT)
3.	Familienname	vollständiger derzeitiger Familienname mit Namensbestandteilen, jeweils durch Leerzeichen getrennt
4.	Vornamen	sämtliche Vornamen, jeweils durch Leerzeichen getrennt
5.	Geburtsdatum	Geburtsdatum (JJJJMMTT)
6.	Staatsangehörigkeiten	sämtliche Staatsangehörigkeiten
7.	Anschrift	bestehend aus a) Staat, in dem sich der Wohnort befindet b) Postleitzahl des Wohnorts c) Wohnortbezeichnung d) sofern vorhanden, Zusätze zum Wohnort e) Straßenbezeichnung f) Hausnummern sowie gegebenenfalls zusätzlich Buchstaben oder Zusatznummern g) sofern vorhanden, Ergänzungen zur Anschrift
8.	AnzahlAngehörige	Anzahl der mitreisenden ausländischen Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen Kinder gemäß § 29 Absatz 2 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes
9.	AnzahlMitreisende	Anzahl der ausländischen Mitreisenden bei Reisegesellschaften gemäß § 29 Absatz 2 Satz 3 des Bundesmeldegesetzes
10.	StaatsangehörigkeitMitreisende	sämtliche Staatsangehörigkeiten der ausländischen Mitreisenden der Reisegesellschaften
11.	Seriennummer-Pass	Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers ausländischer Personen oder Angaben zu Abweichungen oder Nichtvorlage
12.	Zahlungszuordnungsnummer	bestehend aus der zweckgebunden Zuordnungsnummer des elektronischen Zahlungsvorganges (Token) und aus dem Namen des Zahlungsdienstleisters der Beherbergungsstätte, der den Token generiert
13.	Beherbergungsstaette	bestehend aus Namen und Anschrift der Beherbergungsstätte oder Einrichtung, die die Daten speichert

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 8	Artikel 8
Passgesetz	Passgesetz
§ 18	§ 18
Verwendung im nichtöffentlichen Bereich	Verwendung im nichtöffentlichen Bereich
<p>(1) Der Paß oder ein Paßersatz können auch im nichtöffentlichen Bereich als Ausweis- und Legitimationspapier benutzt werden.</p>	(1) un v e r ä n d e r t
<p>(2) Die Seriennummern dürfen nicht so verwendet werden, daß mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist.</p>	(2) un v e r ä n d e r t
<p>(3) Der Pass darf nur vom Passinhaber oder von anderen Personen mit Zustimmung des Passinhabers in der Weise abgelichtet werden, dass die Ablichtung eindeutig und dauerhaft als Kopie erkennbar ist. Andere Personen als der Passinhaber dürfen die Kopie nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, die Weitergabe erfolgt zur Beantragung eines Visums für den Passinhaber und der Passinhaber hat der Weitergabe zugestimmt. Werden durch Ablichtung personenbezogene Daten aus dem Pass erhoben oder verarbeitet, so darf die datenerhebende oder -verarbeitende Stelle dies nur mit Einwilligung des Passinhabers tun. Die Vorschriften des allgemeinen Datenschutzrechts über die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten bleiben unberührt.</p>	(3) un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(4) Beförderungsunternehmen dürfen personenbezogene Daten aus der maschinenlesbaren Zone des Passes elektronisch nur auslesen und verarbeiten, soweit sie auf Grund internationaler Abkommen oder Einreisebestimmungen zur Mitwirkung an Kontrolltätigkeiten im internationalen Reiseverkehr und zur Übermittlung personenbezogener Daten verpflichtet sind. Biometrische Daten dürfen nicht ausgelesen werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Erfüllung dieser Pflichten nicht mehr erforderlich sind.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 dürfen Luftfahrtunternehmen die dort genannten personenbezogenen Daten zu dem dort genannten Zweck anstatt aus der maschinenlesbaren Zone des Passes auch aus dem Chip des Passes auslesen. Zum Auslesen des Chips nach Satz 1 und zur Überprüfung der Echtheit der Daten dürfen die Daten aus der maschinenlesbaren Zone sowie die hierfür erforderlichen Daten aus dem Chip des Passes einmalig ausgelesen und verarbeitet werden; sie sind danach unverzüglich zu löschen, soweit die aus dem Chip ausgelesenen Daten nicht nach Satz 1 noch für den in Absatz 4 Satz 1 genannten Zweck benötigt werden. Die für die Echtheitsprüfung nach Satz 2 erforderlichen Daten aus dem Chip sind.</p>
	<p>1. die Daten nach § 4 Absatz 2 Satz 2,</p>
	<p>2. die Kartenzugriffsdatei („Card Access Datei“),</p>
	<p>3. der öffentliche Chip-Authentifizierungsschlüssel („Chip Authentication Public Key“),</p>
	<p>4. das Kartensicherheitsobjekt („Card Security Object“) und</p>
	<p>5. das Dokumentensicherheitsobjekt („Document Security Object“).</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
	<p>(6) Soweit nach § 19d des Luftverkehrsgesetzes die Fluggastabfertigung digital durchgeführt werden darf, sind die dort genannten Stellen befugt, zu diesem Zweck folgende Daten auszulesen und zu verarbeiten:</p>
	<p>1. aus dem Chip:</p>
	<p>a) das Lichtbild zum einmaligen Abgleich zur Überprüfung der Übereinstimmung mit den physiologischen Merkmalen einer vom Fluggast mit dessen Einwilligung, am Flugplatz erstellten Bildaufnahme zum Zweck der Identitätsprüfung des Passinhabers sowie zur Überprüfung der Echtheit des Chips und der Echtheit der aus dem Chip ausgelesenen Daten;</p>
	<p>b) den Familiennamen und den Vornamen für die in § 19d Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes näher benannten Prozesse der Fluggastabfertigung sowie für die Überprüfung der Echtheit des Chips und der Echtheit der aus dem Chip ausgelesenen Daten;</p>
	<p>c) die übrigen Daten nach Absatz 5 Satz 3 zur Überprüfung der Echtheit des Chips und der Echtheit der aus dem Chip ausgelesenen Daten;</p>
	<p>2. die Daten aus der maschinenlesbaren Zone zur Überprüfung der Echtheit des Chips und der Echtheit der aus dem Chip ausgelesenen Daten.</p>
	<p>Die Bildaufnahme nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und die Daten nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b sind nach dem Erheben oder Auslesen zur Weiterverarbeitung in ein biometrisches Muster umzuwandeln. Die ausgelesenen und verarbeiteten Daten sowie das biometrische Muster sind wie folgt zu löschen:</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
	1. die Daten nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 unverzüglich nach der Überprüfung der Echtheit des Chips und der Echtheit der aus dem Chip ausgelesenen Daten,
	2. die Daten nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a unverzüglich nach der Erstellung des biometrischen Musters,
	3. das biometrische Muster unverzüglich nach Abflug,
	4. die Daten nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, sobald diese nicht mehr erforderlich sind, jedoch spätestens drei Stunden nach Abflug des Fluggastes.
	<p>(7) Die auslesenden Stellen müssen bei der Datenverarbeitung nach den Absätzen 5 und 6 sicherstellen, dass die Überprüfung sowohl der Echtheit des Chips und der aus dem Chip ausgelesenen Daten auf dem jeweiligen Stand der Technik erfolgt. In Bezug auf Absatz 6 gilt das auch für die Überprüfung der Qualität des aus dem Chip des Passes ausgelesenen Lichtbilds sowie dessen Übereinstimmung mit dem Fluggast. Der Stand der Technik ist als niedergelegt zu vermuten in den Technischen Richtlinien des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik. Die Einhaltung der Anforderungen der Technischen Richtlinien TR-03121 und TR-03135 in der jeweils geltenden Fassung ist vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festzustellen.</p>

Artikel 9	Artikel 9
Luftverkehrsgesetz	Luftverkehrsgesetz
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Erster Abschnitt Luftverkehr	u n v e r ä n d e r t
Erster Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
§§ 1 – 5 Luftfahrzeuge und Luftfahrtpersonal	u n v e r ä n d e r t
Zweiter Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
§§ 6 - 19d Flugplätze	§§ 6 – 19e Flugplätze
Dritter Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
§§ 20 – 24 Luftfahrtunternehmen und -veranstaltungen	u n v e r ä n d e r t
Vierter Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
§§ 25 – 27 Verkehrsvorschriften	u n v e r ä n d e r t
Fünfter Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
§§ 27a - 27f Flughafenkoordinierung, Flugsicherung und Flugwetterdienst	u n v e r ä n d e r t
Sechster Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
§§ 27g – 28 Vorzeitige Besitzeinweisung und Enteignung	u n v e r ä n d e r t
Siebter Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
§§ 29 - 32d Gemeinsame Vorschriften	u n v e r ä n d e r t
Zweiter Abschnitt Haftpflicht und Schlichtung	u n v e r ä n d e r t
Erster Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t

§§ 33 - 43 Haftung für Personen und Sachen, die nicht im Luftfahrzeug befördert werden	u n v e r ä n d e r t
Zweiter Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
§ 44 Anwendungsbereich	u n v e r ä n d e r t
§ 45 Haftung für Personenschäden	u n v e r ä n d e r t
§ 46 Haftung bei verspäteter Personenbeförderung	u n v e r ä n d e r t
§ 47 Haftung für Gepäckschäden	u n v e r ä n d e r t
§ 48 Haftung auf Grund sonstigen Rechts	u n v e r ä n d e r t
§ 48a Luftbeförderung durch mehrere Luftfrachtführer	u n v e r ä n d e r t
§ 48b Haftung des vertraglichen und des ausführenden Luftfrachtführers	u n v e r ä n d e r t
§ 49 Anzuwendende Vorschriften	u n v e r ä n d e r t
§ 49a Ausschlussfrist	u n v e r ä n d e r t
§ 49b Umrechnung von Rechnungseinheiten	u n v e r ä n d e r t
§ 49c Unabdingbarkeit	u n v e r ä n d e r t
§ 50 Obligatorische Haftpflichtversicherung	u n v e r ä n d e r t
§ 51 Subsidiarität der Versicherung des vertraglichen Luftfrachtführers	u n v e r ä n d e r t
§ 52 (weggefallen)	u n v e r ä n d e r t
Dritter Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
§ 53 Haftung für Schäden außerhalb eines militärischen Luftfahrzeugs	u n v e r ä n d e r t
§ 54 Haftung für Schäden bei Beförderung in einem militärischen Luftfahrzeug	u n v e r ä n d e r t
Vierter Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
§ 55 Verhältnis zu sozial- und versorgungsrechtlichen Vorschriften	u n v e r ä n d e r t
§ 56 Gerichtsstand	u n v e r ä n d e r t
Fünfter Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
§ 57 Privatrechtlich organisierte Schlichtung	u n v e r ä n d e r t
§ 57a Behördliche Schlichtung	u n v e r ä n d e r t
§ 57b Gemeinsame Vorschriften	u n v e r ä n d e r t
§ 57c Verordnungsermächtigungen	u n v e r ä n d e r t
§ 57d Verhältnis zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz	u n v e r ä n d e r t

Dritter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
§§ 58 - 63 Straf- und Bußgeldvorschriften	u n v e r ä n d e r t
Vierter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
§§ 64 - 70 Luftfahrtdateien	u n v e r ä n d e r t
Fünfter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
§§ 71 - 73 Übergangsregelungen	u n v e r ä n d e r t
Anlage (zu § 10b Absatz 1)	u n v e r ä n d e r t
§ 19b	§ 19b
(1) Der Unternehmer eines Verkehrsflughafens oder Verkehrslandeplatzes trifft eine Regelung über die zu entrichtenden Entgelte für die Nutzung der Einrichtungen und Dienstleistungen, die mit der Beleuchtung, dem Starten, Landen und Abstellen von Luftfahrzeugen sowie mit der Abfertigung von Fluggästen und Fracht in Zusammenhang stehen (Entgeltordnung). Die Entgeltordnung ist der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Entgelte in der Entgeltordnung nach geeigneten, objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien geregelt sind. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass	(1) u n v e r ä n d e r t
1. die zu entgeltenden Dienstleistungen und Infrastrukturen klar bestimmt sind,	
2. die Berechnung der Entgelte kostenbezogen erfolgt und im Voraus festgelegt ist,	
3. allen Flugplatznutzern in gleicher Weise Zugang zu den Dienstleistungen und Infrastrukturen des Verkehrsflughafens oder Verkehrslandeplatzes gewährt wird,	
4. den Flugplatznutzern nicht ohne sachlichen Grund Entgelte in unterschiedlicher Höhe auferlegt werden.	

<p>Eine Differenzierung der Entgelte zur Verfolgung von öffentlichen oder allgemeinen Interessen ist für Verkehrsflughäfen und -landeplätze zulässig; die hierfür herangezogenen Kriterien müssen geeignet, objektiv und transparent sein. In der Entgeltordnung von Verkehrsflughäfen ist eine Differenzierung der Entgelte nach Lärmschutzgesichtspunkten vorzunehmen; daneben soll eine Differenzierung nach Schadstoffemissionen erfolgen.</p>	
<p>(2) Absatz 1 gilt nicht für</p>	<p>(2) Absatz 1 gilt nicht für</p>
<p>1. Gebühren zur Abgeltung von Flugsicherungsdiensten nach der Verordnung (EG) Nr. 1794/2006 der Kommission vom 6. Dezember 2006 zur Einführung einer gemeinsamen Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste (ABl. L 341 vom 7.12.2006, S. 3),</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. Entgelte zur Abgeltung für Bodenabfertigungsdienste nach den §§ 6 und 9 sowie nach Anlage 1 der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung vom 10. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2885), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Mai 2011 (BGBl. I S. 820) geändert worden ist,</p>	<p>2. Entgelte zur Abgeltung für Bodenabfertigungsdienste nach den §§ 6 und 9 sowie nach Anlage 1 der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung vom 10. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2885), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2442) geändert worden ist,</p>
<p>3. Umlagen zur Finanzierung der Hilfestellungen für behinderte Flugreisende und Flugreisende mit eingeschränkter Mobilität nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1).</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt für die Genehmigung der Entgeltordnung von Verkehrsflughäfen, die jährlich mehr als fünf Millionen Fluggastbewegungen aufweisen, Folgendes:</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. Der Unternehmer eines Verkehrsflughafens legt den Flughafennutzern spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der Entgeltordnung einen Entwurf mit einer Begründung zum Zwecke der Einigung vor. Gleiches gilt für Änderungen der Entgeltordnung. Die Frist nach Satz 1 gilt</p>	

<p>nicht, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die gegenüber den Flughafennutzern darzulegen sind.</p>	
<p>2. Der Antrag auf Genehmigung ist bis spätestens fünf Monate vor dem Inkrafttreten der beabsichtigten Entgeltordnung bei der Genehmigungsbehörde zu stellen. Er ist zu begründen. Auf abweichende Ansichten der Flughafennutzer ist einzugehen. Die in den Nummern 6 und 7 aufgeführten Informationen sind beizufügen.</p>	
<p>3. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn zwischen der Höhe der vom Unternehmer des Verkehrsflughafens festgelegten Entgelte und der Höhe der voraussichtlich tatsächlichen Kosten ein angemessenes Verhältnis besteht und die Orientierung an einer effizienten Leistungserstellung erkennbar ist. Die Genehmigungsbehörde kann von der Prüfung nach Satz 1 absehen, wenn von dem Unternehmer des Verkehrsflughafens eine schriftliche Einigung mit den Flughafennutzern über die Entgeltordnung vorgelegt wird und kein Verstoß gegen das Beihilfenrecht vorliegt.</p>	
<p>4. Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde soll innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags auf Genehmigung der Entgeltordnung ergehen. Die Genehmigungsentscheidung ist grundsätzlich spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten in den Nachrichten für Luftfahrer zu veröffentlichen.</p>	
<p>5. Der Unternehmer des Verkehrsflughafens führt mindestens einmal im Jahr eine Konsultation mit den Flughafennutzern bezüglich der Entgeltordnung durch. Der Termin ist den Flughafennutzern spätestens einen Monat im Voraus bekannt zu geben. Die Flughafennutzer können zur Konsultation ihre Verbände hinzuziehen oder Vertreter benennen.</p>	
<p>6. Der Unternehmer des Verkehrsflughafens hat den Flughafennutzern rechtzeitig vor dem Konsultationstermin</p>	

folgende Unterlagen und Informationen vorzulegen:	
a) ein Verzeichnis der verschiedenen Dienstleistungen und Infrastrukturen, die im Gegenzug für das erhobene Flughafenentgelt bereitgestellt werden;	
b) die für die Festsetzung der Flughafenentgelte verwendete Methode;	
c) die Gesamtkostenstruktur hinsichtlich der Einrichtungen und Dienstleistungen, auf die sich die Flughafenentgelte beziehen. Diese sollte erkennen lassen, dass sich der Unternehmer eines Verkehrsflughafens an einer effizienten Leistungserstellung orientiert hat;	
d) die Erlöse der verschiedenen Entgelte und Gesamtkosten der damit finanzierten Dienstleistungen;	
e) jegliche Finanzierung von Einrichtungen und Dienstleistungen durch die öffentliche Hand, auf die sich die Flughafenentgelte beziehen;	
f) die voraussichtliche Entwicklung der Entgelte und des Verkehrsaufkommens am Verkehrsflughafen sowie beabsichtigte Investitionen;	
g) die tatsächliche Nutzung der Infrastruktur und der Gerätschaften des Verkehrsflughafens in einem bestimmten Zeitraum sowie	
h) das absehbare Ergebnis geplanter größerer Investitionen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Flughafenkapazität. Als Investitionen kommen hierbei nur solche in Betracht, die dem unmittelbaren Ausbau des Verkehrsflughafens als verkehrliche Einrichtung dienen. Vorfinanzierungen sollen nur berücksichtigt werden, wenn Flughafenutzer von verbesserten oder kostengünstigeren Leistungen profitieren, die entsprechenden Entgeltanteile ausschließlich für die Finanzierung der geplanten Infrastrukturvorhaben verwendet	

werden und sie zeitlich begrenzt erhoben werden.	
7. Die Flughafennutzer haben dem Unternehmer eines Verkehrsflughafens rechtzeitig vor dem Konsultationstermin insbesondere folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:	
a) voraussichtliches Verkehrsaufkommen,	
b) voraussichtliche Zusammensetzung und beabsichtigter Einsatz ihrer Flotte,	
c) geplante Ausweitung ihrer Tätigkeit auf dem betreffenden Flughafen und	
d) Anforderungen an den betreffenden Flughafen.	
8. Die im Rahmen der Konsultation übermittelten oder erhaltenen Informationen sind als vertraulich oder wirtschaftlich schutzwürdig anzusehen und zu behandeln. Im Fall von börsennotierten Unternehmen sind insbesondere börsenrechtliche Vorgaben zu beachten. Bei der Übermittlung der Informationen an Verbände und benannte Vertreter stellen die Flughafennutzer sicher, dass die Vertraulichkeit gewahrt wird.	
9. Dem Unternehmer eines Verkehrsflughafens ist freigestellt, ob und inwieweit er Erlöse und Kosten aus den sonstigen kommerziellen Tätigkeiten des Flughafens bei der Festlegung der Entgelte berücksichtigt.	
(4) Ein Flughafenunternehmen nach Absatz 3, das in einem Ballungsgebiet mehr als einen Verkehrsflughafen betreibt, kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde eine für alle Verkehrsflughäfen geltende Entgeltordnung erlassen.	(4) un v e r ä n d e r t
(5) Um einen reibungslosen und effizienten Betrieb auf einem Flughafen sicherzustellen, können die Unternehmer von Verkehrsflughäfen nach Absatz 3 und die Flughafennutzer Leistungsvereinbarungen bezüglich der Qualität der am Flughafen zu erbringenden Dienstleistungen abschließen. Dabei sind die Entgeltordnung sowie	(5) un v e r ä n d e r t

<p>Art und Umfang der Dienstleistungen, auf die die Flughafenutzer im Gegenzug für die Zahlung von Flughafenentgelten Anrecht haben, zu berücksichtigen.</p>	
<p>(6) Die Genehmigungsbehörde stellt dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr auf dessen Verlangen Informationen zur Übermittlung an die Kommission der Europäischen Union im Hinblick auf die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über Flughafenentgelte (ABl. L 70 vom 14.3.2009, S. 11) zur Verfügung. Die Unternehmer von Verkehrsflughäfen nach Absatz 3 sind verpflichtet, der Genehmigungsbehörde die nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dem keine anderweitigen Vorschriften oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entgegenstehen.</p>	<p>(6) unverändert</p>
	<p>§ 19d</p>
	<p>Digitale Fluggastabfertigung durch Luftfahrtunternehmen und andere Unternehmen</p>
	<p>(1) Luftfahrtunternehmen können die Kontrolle der Flugscheine und der Reisedokumente vor Abflug</p>
	<p>1. beim Check-In,</p>
	<p>2. bei der Gepäckaufgabe,</p>
	<p>3. bei der Kontrolle nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Luftsicherheitsgesetzes und</p>
	<p>4. bei der Kontrolle zum Einsteigen in das Luftfahrzeug</p>
	<p>auch unter Verwendung automatisierter Systeme durchführen (digitale Fluggastabfertigung). Hierfür dürfen sie nach Maßgabe von § 18 Absatz 6 und 7 des Passgesetzes die dort genannten Daten aus der maschinenlesbaren Zone und aus dem Chip des Passes auslesen und verarbeiten, soweit dies für die digitale Fluggastabfertigung erforderlich ist. Dies gilt nur, soweit der</p>

	<p>Passinhaber in die Datenverarbeitung zum Zwecke der digitalen Fluggastabfertigung ausdrücklich eingewilligt hat. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Maßgabe von Satz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 6 und 7 des Passgesetzes ist nur zulässig, sofern sie ausschließlich im Gebiet der Europäischen Union erfolgt.</p>
	<p>(2) Luftfahrtunternehmen ermöglichen es weiterhin ohne Einschränkung als gleichwertiges Verfahren jedem Fluggast, abgefertigt zu werden, ohne dass er die digitale Fluggastabfertigung für alle in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Prozesse oder für einen Teil davon in Anspruch nimmt.</p>
	<p>(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten auch für</p>
	<p>1. Flugplatzbetreiber und</p>
	<p>2. Bodenabfertigungsdienstleister, die Bodenabfertigungsdienste im Sinne von Anlage 1 Nummer 2 der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung erbringen,</p>
	<p>soweit diese die Daten bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Fluggastabfertigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 verarbeiten.</p>
<p>§ 19d</p>	<p>§ 19e</p>
<p>Die Unternehmer von Flughäfen haben für eine gefahrlose und leicht zugängliche Benutzung von allgemein zugänglichen Flughafenanlagen, Bauwerken, Räumen und Einrichtungen durch Fluggäste Sorge zu tragen. Dabei sind die Belange von behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung besonders zu berücksichtigen, mit dem Ziel, Barrierefreiheit zu erreichen. Die Einzelheiten der Barrierefreiheit können durch Zielvereinbarungen im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes festgelegt werden.</p>	<p>Die Unternehmer von Flughäfen haben für eine gefahrlose und leicht zugängliche Benutzung von allgemein zugänglichen Flughafenanlagen, Bauwerken, Räumen und Einrichtungen durch Fluggäste Sorge zu tragen. Dabei sind die Belange von behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung besonders zu berücksichtigen, mit dem Ziel, Barrierefreiheit zu erreichen. Die Einzelheiten der Barrierefreiheit können durch Zielvereinbarungen im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes festgelegt werden.</p>
<p>Artikel 10</p>	<p>Artikel 10</p>

Behindertengleichstellungsgesetz	Behindertengleichstellungsgesetz
§ 15	§ 15
Verbandsklagerecht	Verbandsklagerecht
(1) Ein nach Absatz 3 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen	(1) Ein nach Absatz 3 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen
1. das Benachteiligungsverbot für Träger der öffentlichen Gewalt nach § 7 Absatz 1 und die Verpflichtung des Bundes zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 Satz 2 sowie in § 12a, soweit die Verpflichtung von Trägern öffentlicher Gewalt zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, betroffen ist,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Bundeswahlordnung, § 39 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Europawahlordnung, § 43 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung, § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 4 Abs. 1 Nr. 2a des Gaststättengesetzes, § 3 Nr. 1 Buchstabe d des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes, § 8 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie § 13 Abs. 2a des Personenbeförderungsgesetzes, § 2 Abs. 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, § 3 Abs. 5 Satz 1 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung, §§ 19d und 20b des Luftverkehrsgesetzes oder	2. die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Bundeswahlordnung, § 39 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Europawahlordnung, § 43 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung, § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 4 Abs. 1 Nr. 2a des Gaststättengesetzes, § 3 Nr. 1 Buchstabe d des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes, § 8 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie § 13 Abs. 2a des Personenbeförderungsgesetzes, § 2 Abs. 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, § 3 Abs. 5 Satz 1 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung, §§ 19e und 20b des Luftverkehrsgesetzes oder
3. die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen in § 17 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 82 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch	3. u n v e r ä n d e r t

<p>und § 19 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.</p>	
<p>Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.</p>	<p>Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.</p>
<p>(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme oder das Unterlassen in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch mit Behinderung selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme oder dem Unterlassen um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt. Für Klagen nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Bundes- oder einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist; Gleiches gilt bei einem Unterlassen. Vor der Erhebung einer Klage nach Absatz 1 gegen einen Träger öffentlicher Gewalt hat der nach Absatz 3 anerkannte Verband ein Schlichtungsverfahren nach § 16 durchzuführen. Diese Klage ist nur zulässig, wenn keine gütliche Einigung im Schlichtungsverfahren erzielt werden konnte und dies nach § 16 Absatz 7 bescheinigt worden ist. Das Schlichtungsverfahren ersetzt ein vor der Klageerhebung durchzuführendes Vorverfahren.</p>	<p>(2) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>(3) Auf Vorschlag der Mitglieder des Beirates für die Teilhabe behinderter Menschen, die nach § 86 Abs. 2 Satz 2, 1., 3. oder 12. Aufzählungspunkt des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berufen sind, kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Anerkennung erteilen. Es soll die Anerkennung erteilen, wenn der vorgeschlagene Verband</p>	<p>(3) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange von Menschen mit Behinderungen fördert,</p>	

2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen ist, Interessen von Menschen mit Behinderungen auf Bundesebene zu vertreten,	
3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,	
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen und	
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 11	Artikel 11
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
§ 22	§ 22
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit bei Änderungen im Laufe des Verfahrens	Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit bei Änderungen im Laufe des Verfahrens
(1) Ändert der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens die Unterlagen, die nach § 19 Absatz 2 auszulegen sind, so ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich. <i>Sie ist jedoch</i> auf die Änderungen zu beschränken. Hierauf weist die zuständige Behörde in der Bekanntmachung hin.	(1) Ändert der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens die Unterlagen, die nach § 19 Absatz 2 auszulegen sind, so ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich. Die Äußerungsfrist nach § 21 Absatz 2 und 3 kann angemessen verkürzt werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist auf die Änderungen zu beschränken. Hierauf weist die zuständige Behörde in der Bekanntmachung hin.

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(2) Die zuständige Behörde soll von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>Artikel 12</p>	<p>Artikel 12</p>
<p>Unterhaltsvorschussgesetz</p>	<p>Unterhaltsvorschussgesetz</p>
<p>§ 3</p>	<p>§ 3</p>
<p><i>(weggefallen)</i></p>	<p>Dauer und Bewilligung der Unterhaltsleistung</p>
	<p>Die Unterhaltsleistung wird bis zum Entfallen des Anspruchs auf die Unterhaltsleistung erbracht und für diese Dauer bewilligt.</p>
<p>§ 4</p>	<p>§ 4</p>
<p>Beschränkte Rückwirkung</p>	<p>Beginn und beschränkte Rückwirkung der Unterhaltsleistung</p>
<p>Die Unterhaltsleistung wird <i>rückwirkend längstens für den letzten Monat vor dem Monat gezahlt</i>, in dem der Antrag <i>hierauf bei der zuständigen Stelle oder bei einer der in § 16 Abs. 2 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Stellen eingegangen ist; dies gilt nicht, soweit es an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den in § 1 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.</i></p>	<p>(1) Die Unterhaltsleistung wird erbracht, sobald ein wirksamer Antrag gestellt wurde und die Anspruchsvoraussetzungen für die Unterhaltsleistung vorliegen. Liegen alle Anspruchsvoraussetzungen für die Unterhaltsleistung am Beginn des Kalendermonats vor, in dem der Antrag gestellt wurde, so besteht der Anspruch auf die Unterhaltsleistung ab Beginn dieses Kalendermonats.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
	(2) Die Unterhaltsleistung wird rückwirkend längstens für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt, soweit es nicht an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den in § 1 Absatz 1 Nummer 3 bezeichneten Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.
§ 7a	§ 7a
Übergegangene Ansprüche des Berechtigten bei Leistungsunfähigkeit	entfällt
<i>Solange der Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und über kein eigenes Einkommen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verfügt, wird der nach § 7 übergegangene Unterhaltsanspruch nicht verfolgt.</i>	
§ 9	§ 9
Verfahren und Zahlungsweise	Verfahren und Zahlungsweise
(1) Über die Zahlung der Unterhaltsleistung wird auf schriftlichen Antrag des Elternteils, bei dem der Berechtigte lebt, oder des gesetzlichen Vertreters des Berechtigten entschieden. Der Antrag soll an die durch Landesrecht bestimmte Stelle, in deren Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat, gerichtet werden.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. In dem Bescheid sind die nach § 2 Absatz 2 bis 4 angerechneten Beträge anzugeben.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Unterhaltsleistung ist monatlich im Voraus zu zahlen. Auszuzahlende Beträge sind auf volle Euro aufzurunden. Beträge unter 5 Euro werden nicht geleistet.	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
	<p>(4) Die durch Landesrecht bestimmte Stelle kann die Zahlung einer laufenden Unterhaltsleistung ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig einstellen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen, und wenn der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, deshalb aufzuheben ist. Soweit die Kenntnis nicht auf Angaben der Person beruht, die den Antrag auf Zahlung der Unterhaltsleistung gestellt hat, sind dieser Person unverzüglich die vorläufige Einstellung der Zahlung sowie die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen und es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.</p>
	<p>(5) Die durch Landesrecht bestimmte Stelle hat eine vorläufig eingestellte Zahlung einer laufenden Unterhaltsleistung unverzüglich nachzuholen, soweit der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, zwei Monate nach der vorläufigen Einstellung der Zahlung nicht aufgehoben ist.</p>
§ 11a	§ 11a
Anwendungsvorschrift	entfällt
<p><i>Im Sinne dieses Gesetzes beträgt für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 30. Juni 2015 die Unterhaltsleistung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 monatlich 317 Euro für ein Kind, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und monatlich 364 Euro für ein Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für die Zeit vom 1. Juli 2015 bis zum 31. Dezember 2015 beträgt die Unterhaltsleistung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 monatlich 328 Euro für ein Kind, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und monatlich 376 Euro für ein Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bis zum 31. Dezember 2015 gilt als für ein erstes Kind zu zahlendes Kindergeld im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 ein Betrag in Höhe von monatlich 184 Euro.</i></p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 13	Artikel 13
Bundesnotarordnung	Bundesnotarordnung
§ 20	§ 20
Beurkundungen und Beglaubigungen	Beurkundungen und Beglaubigungen
<p>(1) Die Notare sind zuständig, Beurkundungen jeder Art vorzunehmen sowie Unterschriften, qualifizierte elektronische Signaturen, Handzeichen und Abschriften zu beglaubigen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere auch die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen, die Vornahme von Verlosungen und Auslosungen, die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, Nachlassverzeichnissen und Nachlassinventaren, die Vermittlung von Nachlass- und Gesamtgutsauseinandersetzungen einschließlich der Erteilung von Zeugnissen nach den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung, die Anlegung und Abnahme von Siegeln, die Aufnahme von Protesten, die Zustellung von Erklärungen sowie die Beurkundung amtlich von ihnen wahrgenommener Tatsachen.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Die Notare sind auch zuständig, Auflassungen entgegenzunehmen sowie Teilhypotheken- und Teilgrundschuldbriefe auszustellen.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Die Notare sind ferner zuständig, freiwillige Versteigerungen durchzuführen. Eine Versteigerung beweglicher Sachen sollen sie nur vornehmen, wenn diese durch die Versteigerung unbeweglicher Sachen oder durch eine von dem Notar beurkundete oder vermittelte Vermögensauseinandersetzung veranlaßt ist.</p>	<p>(3) Die Notare sind ferner zuständig, freiwillige Versteigerungen durchzuführen. Eine Versteigerung beweglicher Sachen sollen sie nur vornehmen, wenn diese durch die Versteigerung unbeweglicher Sachen oder durch eine von dem Notar beurkundete oder vermittelte Vermögensauseinandersetzung veranlaßt ist. Öffentlich erfolgende freiwillige Versteigerungen nach Satz 1 gelten als öffentliche Versteigerungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
(4) Die Notare sind auch zur Vermittlung nach den Bestimmungen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zuständig.	(4) un v e r ä n d e r t
(5) Inwieweit die Notare zur Anlegung und Abnahme von Siegeln im Rahmen eines Nachlasssicherungsverfahrens zuständig sind, bestimmt sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.	(5) un v e r ä n d e r t
§ 24	§ 24
Betreuung und Vertretung der Beteiligten	Betreuung und Vertretung der Beteiligten
(1) Zu dem Amt des Notars gehört auch die sonstige Betreuung der Beteiligten auf dem Gebiete vorsorgender Rechtspflege, insbesondere die Anfertigung von Urkundenentwürfen und die Beratung der Beteiligten. Der Notar ist auch, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften Beschränkungen ergeben, in diesem Umfange befugt, die Beteiligten vor Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten.	(1) Zu dem Amt des Notars gehört auch die sonstige Betreuung der Beteiligten auf dem Gebiete vorsorgender Rechtspflege, insbesondere die Anfertigung von Urkundenentwürfen und die Beratung der Beteiligten. Der Notar ist auch, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften Beschränkungen ergeben, in diesem Umfange befugt, die Beteiligten vor Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten. Insbesondere ist der Notar, der Erklärungen im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung beurkundet oder beglaubigt, befugt, für die Beteiligten Anzeigen zu erstatten, Mitteilungen vorzunehmen und Anträge zu stellen, die im Zusammenhang mit der Gründung stehen.
(2) Nimmt ein Anwaltsnotar Handlungen der in Absatz 1 bezeichneten Art vor, so ist anzunehmen, daß er als Notar tätig geworden ist, wenn die Handlung bestimmt ist, Amtsgeschäfte der in den §§ 20 bis 23 bezeichneten Art vorzubereiten oder auszuführen. Im übrigen ist im Zweifel anzunehmen, daß er als Rechtsanwalt tätig geworden ist.	(2) un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(3) Soweit der Notar kraft Gesetzes ermächtigt ist, im Namen der Beteiligten bei dem Grundbuchamt oder bei den Registerbehörden Anträge zu stellen (insbesondere § 15 Abs. 2 der Grundbuchordnung, § 25 der Schiffsregisterordnung, § 378 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), ist er auch ermächtigt, die von ihm gestellten Anträge zurückzunehmen. Die Rücknahmeerklärung ist wirksam, wenn sie mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Notars versehen ist; eine Beglaubigung der Unterschrift ist nicht erforderlich.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 64c</p>	<p>§ 64c</p>
<p>Ersetzung der Schriftform</p>	<p>Ersetzung der Schriftform</p>
<p>Ist nach diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die Abgabe einer Erklärung die Schriftform vorgeschrieben, so kann die Erklärung auch über das besondere elektronische Notarpostfach abgegeben werden, wenn Erklärender und Empfänger über ein solches verfügen. Ist die Erklärung von einer natürlichen Person abzugeben, so ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der Person zu versehen oder von ihr zu signieren und selbst zu versenden. Ein besonderes elektronisches Behördenpostfach steht dem besonderen elektronischen Notarpostfach <i>im Sinne des Satzes 1</i> gleich.</p>	<p>Ist nach diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die Abgabe einer Erklärung die Schriftform vorgeschrieben, so kann die Erklärung auch über das besondere elektronische Notarpostfach abgegeben werden, wenn Erklärender und Empfänger über ein solches verfügen. Ist die Erklärung von einer natürlichen Person abzugeben, so ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der Person zu versehen oder von ihr zu signieren und selbst zu versenden. Ein besonderes elektronisches Behördenpostfach steht dem besonderen elektronischen Notarpostfach nach Satz 1 gleich.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 14	Artikel 14
Bundesrechtsanwaltsordnung	Bundesrechtsanwaltsordnung
§ 49b	§ 49b
Vergütung	Vergütung
<p>(1) Es ist unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorsieht, soweit dieses nichts anderes bestimmt. Im Einzelfall darf der Rechtsanwalt besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers, insbesondere dessen Bedürftigkeit, Rechnung tragen durch Ermäßigung oder Erlass von Gebühren oder Auslagen nach Erledigung des Auftrags.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig, soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nichts anderes bestimmt. Vereinbarungen, durch die sich der Rechtsanwalt verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen, sind nur zulässig, soweit in der Angelegenheit ein Erfolgshonorar nach § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vereinbart wird. Ein Erfolgshonorar im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn lediglich vereinbart wird, dass sich die gesetzlichen Gebühren ohne weitere Bedingungen erhöhen.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(3) Die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Rechtsanwalt oder Dritten gleich welcher Art, ist unzulässig. Zulässig ist es jedoch, eine über den Rahmen der Nummer 3400 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz hinausgehende Tätigkeit eines anderen Rechtsanwalts angemessen zu honorieren. Die Honorierung der Leistungen hat der Verantwortlichkeit sowie dem Haftungsrisiko der beteiligten Rechtsanwälte und den sonstigen Umständen Rechnung zu tragen. Die Vereinbarung einer solchen Honorierung darf nicht zur Voraussetzung einer Mandatserteilung gemacht werden. Mehrere beauftragte Rechtsanwälte dürfen einen Auftrag gemeinsam bearbeiten und die Gebühren in einem den Leistungen, der Verantwortlichkeit und dem Haftungsrisiko entsprechenden angemessenen Verhältnis untereinander teilen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für beim Bundesgerichtshof zugelassene Prozeßbevollmächtigte.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die Abtretung von Vergütungsforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Rechtsanwälte oder Berufsausübungsgesellschaften nach § 59b ist zulässig. Im Übrigen sind Abtretung oder Übertragung nur zulässig, wenn eine ausdrückliche, <i>schriftliche</i> Einwilligung des Mandanten vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. Vor der Einwilligung ist der Mandant über die Informationspflicht des Rechtsanwalts gegenüber dem neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten aufzuklären. Der neue Gläubiger oder Einziehungsermächtigte ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Rechtsanwalt.</p>	<p>(4) Die Abtretung von Vergütungsforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Rechtsanwälte oder Berufsausübungsgesellschaften nach § 59b ist zulässig. Im Übrigen sind Abtretung oder Übertragung nur zulässig, wenn eine ausdrückliche Einwilligung des Mandanten in Textform vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. Vor der Einwilligung ist der Mandant über die Informationspflicht des Rechtsanwalts gegenüber dem neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten aufzuklären. Der neue Gläubiger oder Einziehungsermächtigte ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Rechtsanwalt.</p>
<p>(5) Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 52	§ 52
Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen	Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen
(1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann beschränkt werden:	(1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann beschränkt werden:
1. durch <i>schriftliche Vereinbarung</i> im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme;	1. durch im Einzelfall in Textform getroffene Vereinbarung bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme;
2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.	2. u n v e r ä n d e r t
Für Berufsausübungsgesellschaften gilt Satz 1 entsprechend.	Für Berufsausübungsgesellschaften gilt Satz 1 entsprechend.
(2) Die Mitglieder einer Berufsausübungsgesellschaft ohne Haftungsbeschränkung haften aus dem zwischen ihr und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnis als Gesamtschuldner. Die persönliche Haftung auf Schadensersatz kann auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen beschränkt werden auf einzelne Mitglieder einer Berufsausübungsgesellschaft ohne Haftungsbeschränkung, die das Mandat im Rahmen ihrer eigenen beruflichen Befugnisse bearbeiten und namentlich bezeichnet sind. Die Zustimmungserklärung zu einer solchen Beschränkung darf keine anderen Erklärungen enthalten und <i>muß vom Auftraggeber unterschrieben sein</i> .	(2) Die Mitglieder einer Berufsausübungsgesellschaft ohne Haftungsbeschränkung haften aus dem zwischen ihr und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnis als Gesamtschuldner. Die persönliche Haftung auf Schadensersatz kann auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen beschränkt werden auf einzelne Mitglieder einer Berufsausübungsgesellschaft ohne Haftungsbeschränkung, die das Mandat im Rahmen ihrer eigenen beruflichen Befugnisse bearbeiten und namentlich bezeichnet sind. Die Zustimmungserklärung zu einer solchen Beschränkung darf keine anderen Erklärungen enthalten und bedarf der Textform .
§ 85	§ 85
Einberufung der Kammerversammlung	Einberufung der Kammerversammlung
(1) Die Kammerversammlung wird durch den Präsidenten einberufen.	(1) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
(2) Der Präsident muß die Kammerversammlung einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt und hierbei den Gegenstand angibt, der in der Kammerversammlung behandelt werden soll.	(2) Der Präsident muß die Kammerversammlung einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich oder elektronisch beantragt und hierbei den Gegenstand angibt, der in der Kammerversammlung behandelt werden soll.
(3) Wenn die Geschäftsordnung der Kammer nichts anderes bestimmt, soll die Kammerversammlung am Sitz der Rechtsanwaltskammer stattfinden.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 86	§ 86
Einladung und Einberufungsfrist	Einladung und Einberufungsfrist
Die Kammerversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung einzuberufen. Bei der Fristberechnung sind der Tag der Versendung und der Tag der Versammlung nicht mitzuzählen. In dringenden Fällen kann die Kammerversammlung mit kürzerer Frist einberufen werden.	Die Kammerversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche oder elektronische Einladung einzuberufen. Verfügt das Mitglied über eines der in § 37 Satz 1 oder 3 genannten Postfächer, so soll eine elektronische Einladung über dieses Postfach erfolgen. Bei der Fristberechnung sind der Tag der Versendung und der Tag der Versammlung nicht mitzuzählen. In dringenden Fällen kann die Kammerversammlung mit kürzerer Frist einberufen werden.

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 15	Artikel 15
Bürgerliches Gesetzbuch	Bürgerliches Gesetzbuch
§ 32	§ 32
Mitgliederversammlung; Beschlussfassung	Mitgliederversammlung; Beschlussfassung
<p>(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss <i>schriftlich</i> erklären.</p>	<p>(3) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklären.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 33	§ 33
Satzungsänderung	Satzungsänderung
<p>(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss <i>schriftlich</i> erfolgen.</p>	<p>(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in Textform erfolgen.</p>
<p>(2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 383	§ 383
Versteigerung hinterlegungsunfähiger Sachen	Versteigerung hinterlegungsunfähiger Sachen
<p>(1) Ist die geschuldete bewegliche Sache zur Hinterlegung nicht geeignet, so kann der Schuldner sie im Falle des Verzugs des Gläubigers <i>am Leistungsort</i> versteigern lassen und den Erlös hinterlegen. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 372 Satz 2, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.</p>	<p>(1) Ist die geschuldete bewegliche Sache zur Hinterlegung nicht geeignet, so kann der Schuldner sie im Falle des Verzugs des Gläubigers versteigern lassen und den Erlös hinterlegen. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 372 Satz 2, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.</p>
<p>(2) <i>Ist von der Versteigerung am Leistungsort ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten, so ist die Sache an einem geeigneten anderen Orte zu versteigern.</i></p>	<p>(2) Die Versteigerung hat durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerer oder durch einen für den Bezirk, in dem sich die zu versteigernde Sache befindet, bestellten Gerichtsvollzieher öffentlich zu erfolgen (öffentliche Versteigerung). Die Versteigerung hat zu erfolgen:</p>
	<p>1. ausschließlich an einem Versteigerungsort,</p>
	<p>2. im Wege elektronischer Kommunikation bei gleichzeitiger Teilnahme an der Versteigerung ohne physische Präsenz der Beteiligten am Versteigerungsort (virtuelle öffentliche Versteigerung) oder</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
	3. an einem Versteigerungsort unter gleichzeitiger Möglichkeit zur Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ohne physische Präsenz am Versteigerungsort (hybride öffentliche Versteigerung).
	Erfolgt die Versteigerung an einem Versteigerungsort (Satz 2 Nummer 1 oder 3), so muss dieser für die Versteigerung geeignet sein.
(3) Die Versteigerung hat durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten anderen Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer öffentlich zu erfolgen (öffentliche Versteigerung). Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der Sache öffentlich bekannt zu machen.	(3) Unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sache sind öffentlich bekannt zu machen:
	1. der Zeitpunkt der Versteigerung,
	2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 und bei hybriden öffentlichen Versteigerungen der Versteigerungsort sowie
	3. bei virtuellen öffentlichen Versteigerungen und bei hybriden öffentlichen Versteigerungen die Zugangsdaten.
(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für eingetragene Schiffe und Schiffsbauwerke.	(4) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 416	§ 416
Übernahme einer Hypothekenschuld	Übernahme einer Hypothekenschuld
<p>(1) Übernimmt der Erwerber eines Grundstücks durch Vertrag mit dem Veräußerer eine Schuld des Veräußerers, für die eine Hypothek an dem Grundstück besteht, so kann der Gläubiger die Schuldübernahme nur genehmigen, wenn der Veräußerer sie ihm mitteilt. Sind seit dem Empfang der Mitteilung sechs Monate verstrichen, so gilt die Genehmigung als erteilt, wenn nicht der Gläubiger sie dem Veräußerer gegenüber vorher verweigert hat; die Vorschrift des § 415 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die Mitteilung des Veräußerers kann erst erfolgen, wenn der Erwerber als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Sie muss <i>schriftlich</i> geschehen und den Hinweis enthalten, dass der Übernehmer an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt, wenn nicht der Gläubiger die Verweigerung innerhalb der sechs Monate erklärt.</p>	<p>(2) Die Mitteilung des Veräußerers kann erst erfolgen, wenn der Erwerber als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Sie muss in Textform geschehen und den Hinweis enthalten, dass der Übernehmer an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt, wenn nicht der Gläubiger die Verweigerung innerhalb der sechs Monate erklärt.</p>
<p>(3) Der Veräußerer hat auf Verlangen des Erwerbers dem Gläubiger die Schuldübernahme mitzuteilen. Sobald die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung feststeht, hat der Veräußerer den Erwerber zu benachrichtigen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 556	§ 556
Vereinbarungen über Betriebskosten	Vereinbarungen über Betriebskosten
<p>(1) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass der Mieter Betriebskosten trägt. Betriebskosten sind die Kosten, die dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten durch das Eigentum oder das Erbbaurecht am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen. Für die Aufstellung der Betriebskosten gilt die Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347) fort. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Aufstellung der Betriebskosten zu erlassen.</p>	(1) un v e r ä n d e r t
<p>(2) Die Vertragsparteien können vorbehaltlich anderweitiger Vorschriften vereinbaren, dass Betriebskosten als Pauschale oder als Vorauszahlung ausgewiesen werden. Vorauszahlungen für Betriebskosten dürfen nur in angemessener Höhe vereinbart werden.</p>	(2) un v e r ä n d e r t
<p>(3) Über die Vorauszahlungen für Betriebskosten ist jährlich abzurechnen; dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Abrechnung ist dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Nachforderung durch den Vermieter ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten. Der Vermieter ist zu Teilabrechnungen nicht verpflichtet. Einwendungen gegen die Abrechnung hat der Mieter dem Vermieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Zugang der Abrechnung mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Mieter Einwendungen nicht mehr geltend machen, es sei denn, der Mieter hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten.</p>	(3) un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(3a) Ein Glasfaserbereitstellungs-entgelt nach § 72 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes hat der Mieter nur bei wirtschaftlicher Umsetzung der Maßnahme zu tragen. Handelt es sich um eine aufwändige Maßnahme im Sinne von § 72 Absatz 2 Satz 4 des Telekommunikationsgesetzes, hat der Mieter die Kosten nur dann zu tragen, wenn der Vermieter vor Vereinbarung der Glasfaserbereitstellung soweit möglich drei Angebote eingeholt und das wirtschaftlichste ausgewählt hat.</p>	<p>(3a) <code>unverändert</code></p>
	<p>(4) Der Vermieter hat dem Mieter auf Verlangen Einsicht in die der Abrechnung zugrundeliegenden Belege zu gewähren. Der Vermieter ist berechtigt, die Belege in digitaler Form bereitzustellen.</p>
<p>(4) Eine zum Nachteil des Mieters von Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 oder Absatz 3a abweichende Vereinbarung ist unwirksam.</p>	<p>(5) Eine zum Nachteil des Mieters von Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 oder Absatz 3a abweichende Vereinbarung ist unwirksam.</p>
<p>§ 574b</p>	<p>§ 574b</p>
<p>Form und Frist des Widerspruchs</p>	<p>Form und Frist des Widerspruchs</p>
<p>(1) Der Widerspruch des Mieters gegen die Kündigung ist <i>schriftlich</i> zu erklären. Auf Verlangen des Vermieters soll der Mieter über die Gründe des Widerspruchs unverzüglich Auskunft erteilen.</p>	<p>(1) Der Widerspruch des Mieters gegen die Kündigung ist in Textform zu erklären. Auf Verlangen des Vermieters soll der Mieter über die Gründe des Widerspruchs unverzüglich Auskunft erteilen.</p>
<p>(2) Der Vermieter kann die Fortsetzung des Mietverhältnisses ablehnen, wenn der Mieter ihm den Widerspruch nicht spätestens zwei Monate vor der Beendigung des Mietverhältnisses erklärt hat. Hat der Vermieter nicht rechtzeitig vor Ablauf der Widerspruchsfrist auf die Möglichkeit des Widerspruchs sowie auf dessen Form und Frist hingewiesen, so kann der Mieter den Widerspruch noch im ersten Termin des Räumungsrechtsstreits erklären.</p>	<p>(2) <code>unverändert</code></p>
<p>(3) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.</p>	<p>(3) <code>unverändert</code></p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 578	§ 578
Mietverhältnisse über Grundstücke und Räume	Mietverhältnisse über Grundstücke und Räume
<p>(1) Auf Mietverhältnisse über Grundstücke sind die Vorschriften der §§ 550, 554, 562 bis 562d, 566 bis 567b sowie 570 entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(1) Auf Mietverhältnisse über Grundstücke sind die Vorschriften der §§ 554, 562 bis 562d, 566 bis 567b sowie 570 entsprechend anzuwenden. § 550 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mietvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr nicht in Textform geschlossen wird, als für unbestimmte Zeit geschlossen gilt.</p>
<p>(2) Auf Mietverhältnisse über Räume, die keine Wohnräume sind, sind die in Absatz 1 genannten Vorschriften sowie § 552 Abs. 1, § 555a Absatz 1 bis 3, §§ 555b, 555c Absatz 1 bis 4, § 555d Absatz 1 bis 6, § 555e Absatz 1 und 2, § 555f und § 569 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. § 556c Absatz 1 und 2 sowie die auf Grund des § 556c Absatz 3 erlassene Rechtsverordnung sind entsprechend anzuwenden, abweichende Vereinbarungen sind zulässig. Sind die Räume zum Aufenthalt von Menschen bestimmt, so gilt außerdem § 569 Abs. 1 entsprechend.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Auf Verträge über die Anmietung von Räumen durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einen anerkannten privaten Träger der Wohlfahrtspflege, die geschlossen werden, um die Räume Personen mit dringendem Wohnungsbedarf zum Wohnen zu überlassen, sind die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften sowie die §§ 557, 557a Absatz 1 bis 3 und 5, § 557b Absatz 1 bis 3 und 5, die §§ 558 bis 559d, 561, 568 Absatz 1, § 569 Absatz 3 bis 5, die §§ 573 bis 573d, 575, 575a Absatz 1, 3 und 4, die §§ 577 und 577a entsprechend anzuwenden. Solche Verträge können zusätzlich zu den in § 575 Absatz 1 Satz 1 genannten Gründen auch dann auf bestimmte Zeit geschlossen werden, wenn der Vermieter die Räume nach Ablauf der Mietzeit für ihm obliegende oder ihm übertragene öffentliche Aufgaben nutzen will.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 585a	§ 585a
Form des Landpachtvertrags	Form des Landpachtvertrags
Wird der Landpachtvertrag für längere Zeit als zwei Jahre nicht in <i>schriftlicher Form</i> geschlossen, so gilt er für unbestimmte Zeit.	Wird der Landpachtvertrag für längere Zeit als zwei Jahre nicht in Textform geschlossen, so gilt er für unbestimmte Zeit.
§ 594a	§ 594a
Kündigungsfristen	Kündigungsfristen
(1) Ist die Pachtzeit nicht bestimmt, so kann jeder Vertragsteil das Pachtverhältnis spätestens am dritten Werktag eines Pachtjahrs für den Schluss des nächsten Pachtjahrs kündigen. Im Zweifel gilt das Kalenderjahr als Pachtjahr. Die Vereinbarung einer kürzeren Frist bedarf der <i>Schriftform</i> .	(1) Ist die Pachtzeit nicht bestimmt, so kann jeder Vertragsteil das Pachtverhältnis spätestens am dritten Werktag eines Pachtjahrs für den Schluss des nächsten Pachtjahrs kündigen. Im Zweifel gilt das Kalenderjahr als Pachtjahr. Die Vereinbarung einer kürzeren Frist bedarf der Textform .
(2) Für die Fälle, in denen das Pachtverhältnis außerordentlich mit der gesetzlichen Frist vorzeitig gekündigt werden kann, ist die Kündigung nur für den Schluss eines Pachtjahrs zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktag des halben Jahres zu erfolgen, mit dessen Ablauf die Pacht enden soll.	(2) unverändert
§ 594d	§ 594d
Tod des Pächters	Tod des Pächters
(1) Stirbt der Pächter, so sind sowohl seine Erben als auch der Verpächter innerhalb eines Monats, nachdem sie vom Tod des Pächters Kenntnis erlangt haben, berechtigt, das Pachtverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahrs zu kündigen.	(1) unverändert

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(2) Die Erben können der Kündigung des Verpächters widersprechen und die Fortsetzung des Pachtverhältnisses verlangen, wenn die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Pachtsache durch sie oder durch einen von ihnen beauftragten Miterben oder Dritten gewährleistet erscheint. Der Verpächter kann die Fortsetzung des Pachtverhältnisses ablehnen, wenn die Erben den Widerspruch nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Pachtverhältnisses erklärt und die Umstände mitgeteilt haben, nach denen die weitere ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Pachtsache gewährleistet erscheint. Die Widerspruchserklärung und die Mitteilung bedürfen der <i>schriftlichen Form</i>. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet auf Antrag das Landwirtschaftsgericht.</p>	<p>(2) Die Erben können der Kündigung des Verpächters widersprechen und die Fortsetzung des Pachtverhältnisses verlangen, wenn die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Pachtsache durch sie oder durch einen von ihnen beauftragten Miterben oder Dritten gewährleistet erscheint. Der Verpächter kann die Fortsetzung des Pachtverhältnisses ablehnen, wenn die Erben den Widerspruch nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Pachtverhältnisses erklärt und die Umstände mitgeteilt haben, nach denen die weitere ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Pachtsache gewährleistet erscheint. Die Widerspruchserklärung und die Mitteilung bedürfen der Textform. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet auf Antrag das Landwirtschaftsgericht.</p>
<p>(3) Gegenüber einer Kündigung des Verpächters nach Absatz 1 ist ein Fortsetzungsverlangen des Erben nach § 595 ausgeschlossen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 595</p>	<p>§ 595</p>
<p>Fortsetzung des Pachtverhältnisses</p>	<p>Fortsetzung des Pachtverhältnisses</p>
<p>(1) Der Pächter kann vom Verpächter die Fortsetzung des Pachtverhältnisses verlangen, wenn</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. bei einem Betriebspachtverhältnis der Betrieb seine wirtschaftliche Lebensgrundlage bildet,</p>	
<p>2. bei dem Pachtverhältnis über ein Grundstück der Pächter auf dieses Grundstück zur Aufrechterhaltung seines Betriebs, der seine wirtschaftliche Lebensgrundlage bildet, angewiesen ist</p>	
<p>und die vertragsmäßige Beendigung des Pachtverhältnisses für den Pächter oder seine Familie eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Verpächters nicht zu rechtfertigen ist. Die Fortsetzung kann unter diesen Voraussetzungen wiederholt verlangt werden.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(2) Im Falle des Absatzes 1 kann der Pächter verlangen, dass das Pachtverhältnis so lange fortgesetzt wird, wie dies unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen ist. Ist dem Verpächter nicht zuzumuten, das Pachtverhältnis nach den bisher geltenden Vertragsbedingungen fortzusetzen, so kann der Pächter nur verlangen, dass es unter einer angemessenen Änderung der Bedingungen fortgesetzt wird.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Der Pächter kann die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht verlangen, wenn</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. er das Pachtverhältnis gekündigt hat,</p>	
<p>2. der Verpächter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung oder im Falle des § 593a zur außerordentlichen Kündigung mit der gesetzlichen Frist berechtigt ist,</p>	
<p>3. die Laufzeit des Vertrags bei einem Pachtverhältnis über einen Betrieb, der Zupachtung von Grundstücken, durch die ein Betrieb entsteht, oder bei einem Pachtverhältnis über Moor- und Ödland, das vom Pächter kultiviert worden ist, auf mindestens 18 Jahre, bei der Pacht anderer Grundstücke auf mindestens zwölf Jahre vereinbart ist,</p>	
<p>4. der Verpächter die nur vorübergehend verpachtete Sache in eigene Nutzung nehmen oder zur Erfüllung gesetzlicher oder sonstiger öffentlicher Aufgaben verwenden will.</p>	
<p>(4) Die Erklärung des Pächters, mit der er die Fortsetzung des Pachtverhältnisses verlangt, bedarf der <i>schriftlichen Form</i>. Auf Verlangen des Verpächters soll der Pächter über die Gründe des Fortsetzungsverlangens unverzüglich Auskunft erteilen.</p>	<p>(4) Die Erklärung des Pächters, mit der er die Fortsetzung des Pachtverhältnisses verlangt, bedarf der Textform. Auf Verlangen des Verpächters soll der Pächter über die Gründe des Fortsetzungsverlangens unverzüglich Auskunft erteilen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(5) Der Verpächter kann die Fortsetzung des Pachtverhältnisses ablehnen, wenn der Pächter die Fortsetzung nicht mindestens ein Jahr vor Beendigung des Pachtverhältnisses vom Verpächter verlangt oder auf eine Anfrage des Verpächters nach § 594 die Fortsetzung abgelehnt hat. Ist eine zwölfmonatige oder kürzere Kündigungsfrist vereinbart, so genügt es, wenn das Verlangen innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung erklärt wird.</p>	(5) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
<p>(6) Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet auf Antrag das Landwirtschaftsgericht über eine Fortsetzung und über die Dauer des Pachtverhältnisses sowie über die Bedingungen, zu denen es fortgesetzt wird. Das Gericht kann die Fortsetzung des Pachtverhältnisses jedoch nur bis zu einem Zeitpunkt anordnen, der die in Absatz 3 Nr. 3 genannten Fristen, ausgehend vom Beginn des laufenden Pachtverhältnisses, nicht übersteigt. Die Fortsetzung kann auch auf einen Teil der Pachtssache beschränkt werden.</p>	(6) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
<p>(7) Der Pächter hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung spätestens neun Monate vor Beendigung des Pachtverhältnisses und im Falle einer zwölfmonatigen oder kürzeren Kündigungsfrist zwei Monate nach Zugang der Kündigung bei dem Landwirtschaftsgericht zu stellen. Das Gericht kann den Antrag nachträglich zulassen, wenn es zur Vermeidung einer unbilligen Härte geboten erscheint und der Pachtvertrag noch nicht abgelaufen ist.</p>	(7) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
<p>(8) Auf das Recht, die Verlängerung eines Pachtverhältnisses nach den Absätzen 1 bis 7 zu verlangen, kann nur verzichtet werden, wenn der Verzicht zur Beilegung eines Pachtstreits vor Gericht oder vor einer berufsständischen Pachtschlichtungsstelle erklärt wird. Eine Vereinbarung, dass einem Vertragsteil besondere Nachteile oder besondere Vorteile erwachsen sollen, wenn er die Rechte nach den Absätzen 1 bis 7 ausübt oder nicht ausübt, ist unwirksam.</p>	(8) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 630	§ 630
Pflicht zur Zeugniserteilung	Pflicht zur Zeugniserteilung
<p>Bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der Verpflichtete von dem anderen Teil ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienst zu erstrecken. <i>Die Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.</i> Wenn der Verpflichtete ein Arbeitnehmer ist, findet § 109 der Gewerbeordnung Anwendung.</p>	<p>Bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der Verpflichtete von dem anderen Teil ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienst zu erstrecken. Das Zeugnis kann mit Einwilligung des Verpflichteten in elektronischer Form erteilt werden. Wenn der Verpflichtete ein Arbeitnehmer ist, findet § 109 der Gewerbeordnung Anwendung.</p>
§ 979	§ 979
Verwertung; Verordnungsermächtigung	Verwertung; Verordnungsermächtigung
<p>(1) Die Behörde oder die Verkehrsanstalt kann die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern lassen. Die öffentlichen Behörden und die Verkehrsanstalten des <i>Reichs, der Bundesstaaten</i> und der Gemeinden können die Versteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(1a) Die Versteigerung kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften auch als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet erfolgen.</p>	<p>(1a) Die Versteigerung kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften auch als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet über eine Versteigerungsplattform erfolgen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(1b) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für ihren Bereich Versteigerungsplattformen zur Versteigerung von Fundsachen zu bestimmen; sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden übertragen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für ihren Bereich entsprechende Regelungen zu treffen; sie können die Ermächtigung auf die fachlich zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Länder können Versteigerungsplattformen bestimmen, die sie länderübergreifend nutzen. Sie können eine Übertragung von Abwicklungsaufgaben auf die zuständige Stelle eines anderen Landes vereinbaren.</p>	<p>(1b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 1236</p>	<p>§ 1236</p>
<p>Versteigerungsort</p>	<p>Durchführung der Versteigerung</p>
<p><i>Die Versteigerung hat an dem Orte zu erfolgen, an dem das Pfand aufbewahrt wird. Ist von einer Versteigerung an dem Aufbewahrungsort ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten, so ist das Pfand an einem geeigneten anderen Orte zu versteigern.</i></p>	<p>Für die Durchführung der Versteigerung ist § 383 Absatz 2 Satz 2 und 3 anzuwenden.</p>
<p>§ 1237</p>	<p>§ 1237</p>
<p>Öffentliche Bekanntmachung</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung</p>
<p><i>Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung des Pfandes öffentlich bekannt zu machen. Der Eigentümer und Dritte, denen Rechte an dem Pfande zustehen, sind besonders zu benachrichtigen; die Benachrichtigung darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist.</i></p>	<p>Für die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung ist § 383 Absatz 3 anzuwenden. Der Eigentümer und Dritte, denen Rechte an dem Pfande zustehen, sind besonders zu benachrichtigen; die Benachrichtigung darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 1238	§ 1238
Verkaufsbedingungen	Verkaufsbedingungen
(1) Das Pfand darf nur mit der Bestimmung verkauft werden, dass der Käufer den Kaufpreis sofort <i>bar</i> zu entrichten hat und seiner Rechte verlustig sein soll, wenn dies nicht geschieht.	(1) Das Pfand darf nur mit der Bestimmung verkauft werden, dass der Käufer den Kaufpreis sofort zu entrichten hat und seiner Rechte verlustig sein soll, wenn dies nicht geschieht.
(2) Erfolgt der Verkauf ohne diese Bestimmung, so ist der Kaufpreis als von dem Pfandgläubiger empfangen anzusehen; die Rechte des Pfandgläubigers gegen den Ersteher bleiben unberührt. Unterbleibt die sofortige Entrichtung des Kaufpreises, so gilt das Gleiche, wenn nicht vor dem Schluss des Versteigerungstermins von dem Vorbehalt der Rechtsverwirkung Gebrauch gemacht wird.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 1239	§ 1239
Mitbieten durch Gläubiger und Eigentümer	Mitbieten durch Gläubiger und Eigentümer
(1) Der Pfandgläubiger und der Eigentümer können bei der Versteigerung mitbieten. Erhält der Pfandgläubiger den Zuschlag, so ist der Kaufpreis als von ihm empfangen anzusehen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Das Gebot des Eigentümers darf zurückgewiesen werden, wenn nicht der Betrag <i>bar erlegt</i> wird. Das Gleiche gilt von dem Gebot des Schuldners, wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet.	(2) Das Gebot des Eigentümers darf zurückgewiesen werden, wenn nicht der Betrag mit dem Gebot zur Verfügung gestellt wird. Das Gleiche gilt von dem Gebot des Schuldners, wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet.

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 16	Artikel 16
Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Artikel 229	Artikel 229
Weitere Überleitungsvorschriften	Weitere Überleitungsvorschriften
	§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]
	Übergangsvorschrift zum Schriftformerfordernis bei Gewerbemiet- und Landpachtverträgen
	<p>(1) Auf Mietverhältnisse gemäß § 578 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] entstanden sind, ist § 578 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung bis einschließlich ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des zwölften auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit dem des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes übereinstimmt] weiter anzuwenden. Dies gilt nicht für Mietverhältnisse, deren Änderung ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] vereinbart werden. Ab diesem Zeitpunkt, spätestens ab ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des zwölften auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit dem des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes übereinstimmt] ist § 580b des Bürgerlichen Gesetzbuchs anwendbar.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
	<p>(2) Auf Landpachtverhältnisse gemäß § 585a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] entstanden sind, ist § 585a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung bis einschließlich ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des achtzehnten auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit dem des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes übereinstimmt] weiter anzuwenden. Dies gilt nicht für Vertragsverhältnisse, deren Änderung ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] vereinbart wird. Ab diesem Zeitpunkt, spätestens ab ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des achtzehnten auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit dem des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes übereinstimmt] ist § 594g des Bürgerlichen Gesetzbuchs anwendbar.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 247 a	Artikel 247 a
Allgemeine Informationspflichten bei Verbraucherdarlehensverträgen, Verträgen über entgeltliche Finanzierungshilfen und deren Vermittlung	Allgemeine Informationspflichten bei Verbraucherdarlehensverträgen, Verträgen über entgeltliche Finanzierungshilfen und deren Vermittlung
§ 1	§ 1
Allgemeine Informationspflichten bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen und entsprechenden Finanzierungshilfen	Allgemeine Informationspflichten bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen und entsprechenden Finanzierungshilfen
<p>(1) Unternehmer, die den Abschluss von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen oder deren Vermittlung durch gebundene Darlehensvermittler gemäß § 655a Absatz 3 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anbieten, stellen für Standardgeschäfte nach § 675a des Bürgerlichen Gesetzbuchs <i>schriftlich</i>, in <i>geeigneten Fällen auch elektronisch</i>, unentgeltlich Informationen über Entgelte und Auslagen der Geschäftsbesorgung zur Verfügung, soweit nicht eine Preisfestsetzung nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt oder die Entgelte und Auslagen gesetzlich verbindlich geregelt sind.</p>	<p>(1) Unternehmer, die den Abschluss von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen oder deren Vermittlung durch gebundene Darlehensvermittler gemäß § 655a Absatz 3 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anbieten, stellen für Standardgeschäfte nach § 675a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Textform unentgeltlich Informationen über Entgelte und Auslagen der Geschäftsbesorgung zur Verfügung, soweit nicht eine Preisfestsetzung nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt oder die Entgelte und Auslagen gesetzlich verbindlich geregelt sind.</p>
<p>(2) Die Informationen nach Absatz 1 müssen zumindest folgende Angaben enthalten:</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>1. die Identität und Anschrift des Darlehensgebers oder Darlehensvermittlers,</p>	
<p>2. die Zwecke, für die das Darlehen verwendet werden kann,</p>	
<p>3. die möglichen Formen von Sicherheiten, gegebenenfalls einschließlich eines Hinweises darauf, dass die Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte, an denen die Sicherheiten bestellt werden, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union belegen sein dürfen,</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
4. die möglichen Laufzeiten der Darlehensverträge,	
5. die angebotenen Arten von Sollzinssätzen, jeweils mit dem Hinweis, ob diese als feste oder veränderliche Zinssätze oder in beiden Varianten angeboten werden; die Merkmale eines festen und eines veränderlichen Zinssatzes, einschließlich der sich hieraus ergebenden Konsequenzen für den Darlehensnehmer, sind kurz darzustellen,	
6. ein repräsentatives Beispiel des Nettodarlehensbetrags, der Gesamtkosten, des Gesamtbetrags und des effektiven Jahreszinses,	
7. einen Hinweis auf mögliche weitere, im Zusammenhang mit einem Darlehensvertrag anfallende Kosten, die nicht in den Gesamtkosten des Darlehens enthalten sind,	
8. die verschiedenen möglichen Optionen zur Rückzahlung des Darlehens einschließlich der Anzahl, Häufigkeit und Höhe der regelmäßigen Rückzahlungsraten,	
9. gegebenenfalls einen klaren und prägnanten Hinweis darauf, dass die Einhaltung der Bedingungen des Darlehensvertrags nicht in jedem Fall gewährleistet, dass damit der in Anspruch genommene Darlehensbetrag vollständig zurückgezahlt werden wird,	
10. die Bedingungen, die für eine vorzeitige Rückzahlung gelten,	
11. Auskunft darüber, ob für den Vertragsabschluss eine Bewertung des Werts des belasteten Grundstücks oder des Werts des zu erwerbenden oder zu erhaltenden Grundstücks, Gebäudes oder grundstücksgleichen Rechts erforderlich ist und, falls ja, wer dafür verantwortlich ist, dass die Bewertung durchgeführt wird, sowie Informationen darüber, ob dem Darlehensnehmer hierdurch Kosten entstehen,	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
12. Auskunft über die Nebenleistungen, die der Darlehensnehmer erwerben muss, damit ihm das Darlehen überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird, und gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass die Nebenleistungen von einem anderen Anbieter als dem Darlehensgeber erworben werden können,	
13. eine allgemeine Warnung vor möglichen Konsequenzen für den Fall, dass der Darlehensnehmer die mit dem Darlehensvertrag eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält, und	
14. falls Verträge angeboten werden, in denen auf einen Referenzwert im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/1011 Bezug genommen wird, die Bezeichnungen der Referenzwerte und die Namen der Administratoren sowie die möglichen Auswirkungen auf den Darlehensnehmer.	
Werden Verträge in einer anderen Währung als der Landeswährung des Darlehensnehmers nach § 503 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeboten, so sind die in Betracht kommenden ausländischen Währungen anzugeben sowie die möglichen Konsequenzen eines Darlehens in Fremdwährung für den Darlehensnehmer zu erläutern.	
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Abschluss von Verträgen über entgeltliche Finanzierungshilfen gemäß § 506 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder deren Vermittlung durch gebundene Darlehensvermittler gemäß § 655a Absatz 3 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeboten wird.	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 2	§ 2
<p>Allgemeine Informationspflichten bei Überziehungsmöglichkeiten und Entgeltvereinbarungen für die Duldung einer Überziehung</p>	<p>Allgemeine Informationspflichten bei Überziehungsmöglichkeiten und Entgeltvereinbarungen für die Duldung einer Überziehung</p>
<p>(1) Unternehmer, die den Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Überziehungsmöglichkeiten gemäß § 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder deren Vermittlung durch gebundene Darlehensvermittler gemäß § 655a Absatz 3 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anbieten, stellen für Standardgeschäfte nach § 675a des Bürgerlichen Gesetzbuchs <i>schriftlich</i>, in <i>geeigneten Fällen auch elektronisch</i>, unentgeltlich Informationen über Entgelte und Auslagen der Geschäftsbesorgung zur Verfügung, soweit nicht eine Preisfestsetzung nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt oder die Entgelte und Auslagen gesetzlich verbindlich geregelt sind.</p>	<p>(1) Unternehmer, die den Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Überziehungsmöglichkeiten gemäß § 504 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder deren Vermittlung durch gebundene Darlehensvermittler gemäß § 655a Absatz 3 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anbieten, stellen für Standardgeschäfte nach § 675a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Textform unentgeltlich Informationen über Entgelte und Auslagen der Geschäftsbesorgung zur Verfügung, soweit nicht eine Preisfestsetzung nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt oder die Entgelte und Auslagen gesetzlich verbindlich geregelt sind.</p>
<p>(2) Der Sollzinssatz, der für die Überziehungsmöglichkeit berechnet wird, ist in den nach Absatz 1 zur Verfügung zu stellenden Informationen klar, eindeutig und in auffallender Weise anzugeben. Verfügt derjenige, der gemäß Absatz 1 Informationen bereitzustellen hat, über einen Internetauftritt, so ist der Sollzinssatz in entsprechender Weise auch dort anzugeben.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unternehmer, die den Abschluss von Entgeltvereinbarungen für die Duldung von Überziehungen gemäß § 505 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anbieten.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 17	Artikel 17
Versteigererverordnung	Versteigererverordnung
§ 2	§ 2
Verzeichnis	Verzeichnis
<p>(1) Der Versteigerer hat bis spätestens zwei Wochen vor der Versteigerung ein Verzeichnis der zu versteigernden Sachen anzufertigen, in dem das Versteigerungsgut jedes Auftraggebers einheitlich zu kennzeichnen ist. Das Versteigerungsgut ist durch den Namen des Auftraggebers oder durch Deckworte, Buchstaben oder Zahlen bei jeder einzelnen Nummer des Verzeichnisses oder bei übersichtlichen Zusammenstellungen der den einzelnen Auftraggebern gehörenden Sachen zu kennzeichnen. Bei den Zusammenstellungen sind die Sachen, die dem Versteigerer gehören, gesondert aufzuführen und als solche zu kennzeichnen.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Absatz 1 gilt nicht für Briefmarkenversteigerungen, Münzversteigerungen und öffentliche Versteigerungen auf Grund gesetzlicher Vorschrift (§ 383 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Bei freiwilligen Hausrat- und Nachlassversteigerungen können durch die am <i>Ort der Versteigerung</i> zuständige Behörde Ausnahmen von den Anforderungen nach Absatz 1 zugelassen werden.</p>	<p>(2) Absatz 1 gilt nicht für Briefmarkenversteigerungen, Münzversteigerungen und öffentliche Versteigerungen auf Grund gesetzlicher Vorschrift (§ 383 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Bei freiwilligen Hausrat- und Nachlassversteigerungen können durch die am Versteigerungsort zuständige Behörde Ausnahmen von den Anforderungen nach Absatz 1 zugelassen werden.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 6	§ 6
Ausnahme von den verbotenen Tätigkeiten	Ausnahme von den verbotenen Tätigkeiten
(1) Das Verbot der Versteigerung von Waren, die in offenen Verkaufsstellen feilgeboten werden und die ungebraucht sind oder deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in ihrem Verbrauch besteht (§ 34b Abs. 6 Nr. 5 Buchstabe b der Gewerbeordnung), gilt nicht, wenn das Versteigerungsgut	(1) Das Verbot der Versteigerung von Waren, die in offenen Verkaufsstellen feilgeboten werden und die ungebraucht sind oder deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in ihrem Verbrauch besteht (§ 34b Abs. 6 Nr. 5 Buchstabe b der Gewerbeordnung), gilt nicht, wenn das Versteigerungsgut
1. zu einem Nachlass oder einer Insolvenzmasse gehört,	1. u n v e r ä n d e r t
2. wegen Geschäftsaufgabe veräußert wird,	2. u n v e r ä n d e r t
3. im Wege der öffentlichen Versteigerung auf Grund gesetzlicher Vorschrift veräußert wird (§ 383 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).	3. im Wege der öffentlichen Versteigerung auf Grund gesetzlicher Vorschrift veräußert wird (§ 383 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).
Die zuständige Behörde kann im Einzelfall nach Anhörung der für den Versteigerungsort zuständigen Industrie- und Handelskammer weitere Ausnahmen zulassen, wenn nicht zu befürchten ist, dass die Versteigerung den Absatz vergleichbarer Waren im Einzelhandel empfindlich beeinträchtigen würde.	Die zuständige Behörde kann im Einzelfall nach Anhörung der für den Versteigerungsort zuständigen Industrie- und Handelskammer weitere Ausnahmen zulassen, wenn nicht zu befürchten ist, dass die Versteigerung den Absatz vergleichbarer Waren im Einzelhandel empfindlich beeinträchtigen würde.
(2) Der Versteigerer darf in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 nicht versteigern, wenn	(2) Der Versteigerer darf in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 nicht versteigern, wenn
1. die Versteigerung in räumlichem oder zeitlichem Zusammenhang mit einer anderen Verkaufsveranstaltung steht, es sei denn, es handelt sich um einen Räumungsverkauf wegen Geschäftsaufgabe, oder	1. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>2. das Versteigerungsgut zum Zweck der Versteigerung in eine andere Gemeinde verbracht ist; dies gilt nicht, soweit der Versteigerer glaubhaft macht, dass es sich um einen <i>geeigneten anderen Ort</i> im Sinne des § 383 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt.</p>	<p>2. das Versteigerungsgut zum Zweck der Versteigerung in eine andere Gemeinde verbracht ist; dies gilt nicht, soweit der Versteigerer glaubhaft macht, dass es sich um einen Versteigerungsort im Sinne des § 383 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt.</p>
<p>Die für den Versteigerungsort zuständige Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Ausnahmen zulassen.</p>	<p>Die für den Versteigerungsort zuständige Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Ausnahmen zulassen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 18	Artikel 18
Umwandlungsgesetz	Umwandlungsgesetz
§ 22	§ 22
Gläubigerschutz	Gläubigerschutz
<p>(1) Den Gläubigern der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger ist, wenn sie binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes desjenigen Rechtsträgers, dessen Gläubiger sie sind, nach § 19 Abs. 3 bekannt gemacht worden ist, ihren Anspruch nach Grund und Höhe <i>schriftlich</i> anmelden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, daß durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird. Die Gläubiger sind in einer Bekanntmachung zu der jeweiligen Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.</p>	<p>(1) Den Gläubigern der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger ist, wenn sie binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes desjenigen Rechtsträgers, dessen Gläubiger sie sind, nach § 19 Abs. 3 bekannt gemacht worden ist, ihren Anspruch nach Grund und Höhe in Textform anmelden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, daß durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird. Die Gläubiger sind in einer Bekanntmachung zu der jeweiligen Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.</p>
<p>(2) Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht Gläubigern nicht zu, die im Falle der Insolvenz ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 100	§ 100
Prüfung der Verschmelzung	Prüfung der Verschmelzung
<p>Der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf ist für einen wirtschaftlichen Verein nach den §§ 9 bis 12 zu prüfen. Bei einem eingetragenen Verein ist diese Prüfung nur erforderlich, wenn mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder sie <i>schriftlich</i> verlangen.</p>	<p>Der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf ist für einen wirtschaftlichen Verein nach den §§ 9 bis 12 zu prüfen. Bei einem eingetragenen Verein ist diese Prüfung nur erforderlich, wenn mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder sie in Textform verlangen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 19	Artikel 19
Aktiengesetz	Aktiengesetz
§ 20	§ 20
Mitteilungspflichten	Mitteilungspflichten
<p>(1) Sobald einem Unternehmen mehr als der vierte Teil der Aktien einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland gehört, hat es dies der Gesellschaft unverzüglich <i>schriftlich</i> mitzuteilen. Für die Feststellung, ob dem Unternehmen mehr als der vierte Teil der Aktien gehört, gilt § 16 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4.</p>	<p>(1) Sobald einem Unternehmen mehr als der vierte Teil der Aktien einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland gehört, hat es dies der Gesellschaft unverzüglich in Textform mitzuteilen. Für die Feststellung, ob dem Unternehmen mehr als der vierte Teil der Aktien gehört, gilt § 16 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4.</p>
<p>(2) Für die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 rechnen zu den Aktien, die dem Unternehmen gehören, auch Aktien,</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>1. deren Übereignung das Unternehmen, ein von ihm abhängiges Unternehmen oder ein anderer für Rechnung des Unternehmens oder eines von diesem abhängigen Unternehmens verlangen kann;</p>	
<p>2. zu deren Abnahme das Unternehmen, ein von ihm abhängiges Unternehmen oder ein anderer für Rechnung des Unternehmens oder eines von diesem abhängigen Unternehmens verpflichtet ist.</p>	
<p>(3) Ist das Unternehmen eine Kapitalgesellschaft, so hat es, sobald ihm ohne Hinzurechnung der Aktien nach Absatz 2 mehr als der vierte Teil der Aktien gehört, auch dies der Gesellschaft unverzüglich <i>schriftlich</i> mitzuteilen.</p>	<p>(3) Ist das Unternehmen eine Kapitalgesellschaft, so hat es, sobald ihm ohne Hinzurechnung der Aktien nach Absatz 2 mehr als der vierte Teil der Aktien gehört, auch dies der Gesellschaft unverzüglich in Textform mitzuteilen.</p>
<p>(4) Sobald dem Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung (§ 16 Abs. 1) gehört, hat es auch dies der Gesellschaft unverzüglich <i>schriftlich</i> mitzuteilen.</p>	<p>(4) Sobald dem Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung (§ 16 Abs. 1) gehört, hat es auch dies der Gesellschaft unverzüglich in Textform mitzuteilen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
(5) Besteht die Beteiligung in der nach Absatz 1, 3 oder 4 mitteilungspflichtigen Höhe nicht mehr, so ist dies der Gesellschaft unverzüglich <i>schriftlich</i> mitzuteilen.	(5) Besteht die Beteiligung in der nach Absatz 1, 3 oder 4 mitteilungspflichtigen Höhe nicht mehr, so ist dies der Gesellschaft unverzüglich in Textform mitzuteilen.
(6) Die Gesellschaft hat das Bestehen einer Beteiligung, die ihr nach Absatz 1 oder 4 mitgeteilt worden ist, unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen; dabei ist das Unternehmen anzugeben, dem die Beteiligung gehört. Wird der Gesellschaft mitgeteilt, daß die Beteiligung in der nach Absatz 1 oder 4 mitteilungspflichtigen Höhe nicht mehr besteht, so ist auch dies unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Rechte aus Aktien, die einem nach Absatz 1 oder 4 mitteilungspflichtigen Unternehmen gehören, bestehen für die Zeit, für die das Unternehmen die Mitteilungspflicht nicht erfüllt, weder für das Unternehmen noch für ein von ihm abhängiges Unternehmen oder für einen anderen, der für Rechnung des Unternehmens oder eines von diesem abhängigen Unternehmens handelt. Dies gilt nicht für Ansprüche nach § 58 Abs. 4 und § 271, wenn die Mitteilung nicht vorsätzlich unterlassen wurde und nachgeholt worden ist.	(7) u n v e r ä n d e r t
(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Aktien eines Emittenten im Sinne des § 33 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes.	(8) u n v e r ä n d e r t
§ 21	§ 21
Mitteilungspflichten der Gesellschaft	Mitteilungspflichten der Gesellschaft
(1) Sobald der Gesellschaft mehr als der vierte Teil der Anteile einer anderen Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland gehört, hat sie dies dem Unternehmen, an dem die Beteiligung besteht, unverzüglich <i>schriftlich</i> mitzuteilen. Für die Feststellung, ob der Gesellschaft mehr als der vierte Teil der Anteile gehört, gilt § 16 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 sinngemäß.	(1) Sobald der Gesellschaft mehr als der vierte Teil der Anteile einer anderen Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland gehört, hat sie dies dem Unternehmen, an dem die Beteiligung besteht, unverzüglich in Textform mitzuteilen. Für die Feststellung, ob der Gesellschaft mehr als der vierte Teil der Anteile gehört, gilt § 16 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 sinngemäß.

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
(2) Sobald der Gesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung (§ 16 Abs. 1) an einem anderen Unternehmen gehört, hat sie dies dem Unternehmen, an dem die Mehrheitsbeteiligung besteht, unverzüglich <i>schriftlich</i> mitzuteilen.	(2) Sobald der Gesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung (§ 16 Abs. 1) an einem anderen Unternehmen gehört, hat sie dies dem Unternehmen, an dem die Mehrheitsbeteiligung besteht, unverzüglich in Textform mitzuteilen.
(3) Besteht die Beteiligung in der nach Absatz 1 oder 2 mitteilungspflichtigen Höhe nicht mehr, hat die Gesellschaft dies dem anderen Unternehmen unverzüglich <i>schriftlich</i> mitzuteilen.	(3) Besteht die Beteiligung in der nach Absatz 1 oder 2 mitteilungspflichtigen Höhe nicht mehr, hat die Gesellschaft dies dem anderen Unternehmen unverzüglich in Textform mitzuteilen.
(4) Rechte aus Anteilen, die einer nach Absatz 1 oder 2 mitteilungspflichtigen Gesellschaft gehören, bestehen nicht für die Zeit, für die sie die Mitteilungspflicht nicht erfüllt. § 20 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Aktien eines Emittenten im Sinne des § 33 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 269	§ 269
Vertretung durch die Abwickler	Vertretung durch die Abwickler
(1) Die Abwickler vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Sind mehrere Abwickler bestellt, so sind, wenn die Satzung oder die sonst zuständige Stelle nichts anderes bestimmt, sämtliche Abwickler nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Gesellschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Abwickler.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Satzung oder die sonst zuständige Stelle kann auch bestimmen, daß einzelne Abwickler allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Dasselbe kann der Aufsichtsrat bestimmen, wenn die Satzung oder ein Beschluß der Hauptversammlung ihn hierzu ermächtigt hat. Absatz 2 Satz 2 gilt in diesen Fällen sinngemäß.	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
(4) Zur Gesamtvertretung befugte Abwickler können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Dies gilt sinngemäß, wenn ein einzelner Abwickler in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die Vertretungsbefugnis der Abwickler kann nicht beschränkt werden.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Abwickler <i>zeichnen</i> für die Gesellschaft, <i>indem sie</i> der Firma <i>einen</i> die Abwicklung <i>andeutenden Zusatz und ihre Namensunterschrift hinzufügen</i> .	(6) Zeichnen Abwickler für die Gesellschaft, ist der Firma ein auf die Abwicklung hinweisender Zusatz hinzuzufügen .
§ 327	§ 327
Ende der Eingliederung	Ende der Eingliederung
(1) Die Eingliederung endet	(1) u n v e r ä n d e r t
1. durch Beschluß der Hauptversammlung der eingegliederten Gesellschaft,	
2. wenn die Hauptgesellschaft nicht mehr eine Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland ist,	
3. wenn sich nicht mehr alle Aktien der eingegliederten Gesellschaft in der Hand der Hauptgesellschaft befinden,	
4. durch Auflösung der Hauptgesellschaft.	
(2) Befinden sich nicht mehr alle Aktien der eingegliederten Gesellschaft in der Hand der Hauptgesellschaft, so hat die Hauptgesellschaft dies der eingegliederten Gesellschaft unverzüglich <i>schriftlich</i> mitzuteilen.	(2) Befinden sich nicht mehr alle Aktien der eingegliederten Gesellschaft in der Hand der Hauptgesellschaft, so hat die Hauptgesellschaft dies der eingegliederten Gesellschaft unverzüglich in Textform mitzuteilen.
(3) Der Vorstand der bisher eingegliederten Gesellschaft hat das Ende der Eingliederung, seinen Grund und seinen Zeitpunkt unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft anzumelden.	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(4) Endet die Eingliederung, so haftet die frühere Hauptgesellschaft für die bis dahin begründeten Verbindlichkeiten der bisher eingegliederten Gesellschaft, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Eingliederung fällig und daraus Ansprüche gegen die frühere Hauptgesellschaft in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Eintragung des Endes der Eingliederung in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist. Die für die Verjährung geltenden §§ 204, 206, 210, 211 und 212 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. Einer Feststellung in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art bedarf es nicht, soweit die frühere Hauptgesellschaft den Anspruch schriftlich anerkannt hat.</p>	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 328	§ 328
Beschränkung der Rechte	Beschränkung der Rechte
<p>(1) Sind eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien und ein anderes Unternehmen wechselseitig beteiligte Unternehmen, so können, sobald dem einen Unternehmen das Bestehen der wechselseitigen Beteiligung bekannt geworden ist oder ihm das andere Unternehmen eine Mitteilung nach § 20 Abs. 3 oder § 21 Abs. 1 gemacht hat, Rechte aus den Anteilen, die ihm an dem anderen Unternehmen gehören, nur für höchstens den vierten Teil aller Anteile des anderen Unternehmens ausgeübt werden. Dies gilt nicht für das Recht auf neue Aktien bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln. § 16 Abs. 4 ist anzuwenden.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn das Unternehmen seinerseits dem anderen Unternehmen eine Mitteilung nach § 20 Abs. 3 oder § 21 Abs. 1 gemacht hatte, bevor es von dem anderen Unternehmen eine solche Mitteilung erhalten hat und bevor ihm das Bestehen der wechselseitigen Beteiligung bekannt geworden ist.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) In der Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft kann ein Unternehmen, dem die wechselseitige Beteiligung gemäß Absatz 1 bekannt ist, sein Stimmrecht zur Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat nicht ausüben.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Sind eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien und ein anderes Unternehmen wechselseitig beteiligte Unternehmen, so haben die Unternehmen einander unverzüglich die Höhe ihrer Beteiligung und jede Änderung <i>schriftlich</i> mitzuteilen.</p>	<p>(4) Sind eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien und ein anderes Unternehmen wechselseitig beteiligte Unternehmen, so haben die Unternehmen einander unverzüglich die Höhe ihrer Beteiligung und jede Änderung in Textform mitzuteilen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 20	Artikel 20
SE-Ausführungsgesetz	SE-Ausführungsgesetz
§ 13	§ 13
Gläubigerschutz	Gläubigerschutz
<p>(1) Verlegt eine SE nach Maßgabe von Artikel 8 der Verordnung ihren Sitz, ist den Gläubigern der Gesellschaft, wenn sie binnen zwei Monaten nach dem Tag, an dem der Verlegungsplan offen gelegt worden ist, ihren Anspruch nach Grund und Höhe <i>schriftlich</i> anmelden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Sitzverlegung die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet wird. Die Gläubiger sind im Verlegungsplan auf dieses Recht hinzuweisen.</p>	<p>(1) Verlegt eine SE nach Maßgabe von Artikel 8 der Verordnung ihren Sitz, ist den Gläubigern der Gesellschaft, wenn sie binnen zwei Monaten nach dem Tag, an dem der Verlegungsplan offen gelegt worden ist, ihren Anspruch nach Grund und Höhe in Textform anmelden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Sitzverlegung die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet wird. Die Gläubiger sind im Verlegungsplan auf dieses Recht hinzuweisen.</p>
<p>(2) Das Recht auf Sicherheitsleistung nach Absatz 1 steht Gläubigern nur im Hinblick auf solche Forderungen zu, die vor oder bis zu 15 Tage nach Offenlegung des Verlegungsplans entstanden sind.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Das zuständige Gericht stellt die Bescheinigung nach Artikel 8 Abs. 8 der Verordnung nur aus, wenn bei einer SE mit dualistischem System die Mitglieder des Leitungsorgans und bei einer SE mit monistischem System die geschäftsführenden Direktoren die Versicherung abgeben, dass allen Gläubigern, die nach den Absätzen 1 und 2 einen Anspruch auf Sicherheitsleistung haben, eine angemessene Sicherheit geleistet wurde.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 21	Artikel 21
Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
§ 23	§ 23
Versteigerung des Geschäftsanteils	Versteigerung des Geschäftsanteils
Ist die Zahlung des rückständigen Betrags von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft den Geschäftsanteil im Wege öffentlicher Versteigerung verkaufen lassen. Eine andere Art des Verkaufs ist nur mit Zustimmung des ausgeschlossenen Gesellschafters zulässig.	Ist die Zahlung des rückständigen Betrags von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft den Geschäftsanteil im Wege öffentlicher Versteigerung verkaufen lassen. Die Versteigerung kann auch durch einen Notar erfolgen. Eine andere Art des Verkaufs ist nur mit Zustimmung des ausgeschlossenen Gesellschafters zulässig.
§ 48	§ 48
Gesellschafterversammlung	Gesellschafterversammlung
(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefaßt. Versammlungen können auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden, wenn sämtliche Gesellschafter sich damit in Textform einverstanden erklären.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der <i>schriftlichen</i> Abgabe der Stimmen <i>sich</i> einverstanden erklären.	(2) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen in Textform einverstanden erklären.
(3) Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft, so hat er unverzüglich nach der Beschlußfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben.	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 68	§ 68
Zeichnung der Liquidatoren	Zeichnung der Liquidatoren
<p>(1) Die Liquidatoren haben in der bei ihrer Bestellung bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämtliche Liquidatoren erfolgen.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) <i>Die Zeichnungen geschehen in der Weise, daß die Liquidatoren der bisherigen, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihre Namensunterschrift beifügen.</i></p>	<p>(2) Zeichnen Liquidatoren für die Gesellschaft, ist der Firma ein auf die Liquidation hinweisender Zusatz hinzuzufügen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 22	Artikel 22
SCE-Ausführungsgesetz	SCE-Ausführungsgesetz
§ 8	§ 8
Ausschlagung durch einzelne Mitglieder	Ausschlagung durch einzelne Mitglieder
<p>(1) Wird eine Europäische Genossenschaft, die ihren Sitz im Ausland haben soll, durch Verschmelzung nach dem Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 gegründet, gelten die auf der Verschmelzungswirkung beruhenden Anteile und Mitgliedschaften bei der Europäischen Genossenschaft als nicht erworben, wenn sie ausgeschlagen werden.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Das Recht zur Ausschlagung hat jedes Mitglied einer übertragenden Genossenschaft mit Sitz im Inland, wenn es in der Generalversammlung, die nach § 13 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag beschließen soll,</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>1. erscheint und gegen den Verschmelzungsbeschluss Widerspruch zu Protokoll erklärt oder</p>	
<p>2. nicht erscheint, sofern es zu der Versammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.</p>	
<p>Hat eine Vertreterversammlung die Verschmelzung beschlossen, ist jedes Mitglied zur Ausschlagung berechtigt; für die Vertreter gilt Satz 1.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(3) Die Ausschlagung ist gegenüber der Europäischen Genossenschaft <i>schriftlich</i> binnen zwei Monaten nach dem Tag zu erklären, an dem die Verschmelzung im Sitzstaat der Europäischen Genossenschaft nach den dort geltenden Vorschriften eingetragen und bekannt gemacht worden ist. Die Ausschlagung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erklärt werden. Sie wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Ausschlagungserklärung der Europäischen Genossenschaft zugeht.</p>	<p>(3) Die Ausschlagung ist gegenüber der Europäischen Genossenschaft in Textform binnen zwei Monaten nach dem Tag zu erklären, an dem die Verschmelzung im Sitzstaat der Europäischen Genossenschaft nach den dort geltenden Vorschriften eingetragen und bekannt gemacht worden ist. Die Ausschlagung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erklärt werden. Sie wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Ausschlagungserklärung der Europäischen Genossenschaft zugeht.</p>
<p>(4) Die Europäische Genossenschaft hat sich mit einem früheren Mitglied, dessen Beteiligung an der Europäischen Genossenschaft nach Absatz 1 als nicht erworben gilt, auf Grund der Schlussbilanz der übertragenden Genossenschaft auseinanderzusetzen. Auf die Auseinandersetzung ist § 93 Abs. 2 und 3 des Umwandlungsgesetzes entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(4) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>(5) Ansprüche auf Auszahlung des Geschäftsguthabens nach Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 93 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes sind binnen sechs Monaten seit der Ausschlagung zu befriedigen. Die Auszahlung darf jedoch nicht erfolgen, bevor den Gläubigern nach § 9 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 Sicherheit geleistet wurde und bevor zwei Monate seit dem Tag abgelaufen sind, an dem die Verschmelzung im Sitzstaat der Europäischen Genossenschaft nach den dort geltenden Vorschriften eingetragen und bekannt gemacht worden ist.</p>	<p>(5) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 11	§ 11
Gläubigerschutz bei Sitzverlegung; Negativerklärung	Gläubigerschutz bei Sitzverlegung; Negativerklärung
<p>(1) Verlegt eine Europäische Genossenschaft nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 ihren Sitz, ist den Gläubigern der Europäischen Genossenschaft soweit Sicherheit zu leisten, wie sie nicht Befriedigung verlangen können, wenn sie binnen zwei Monaten nach dem Tag, an dem der Verlegungsplan offen gelegt worden ist, ihren Anspruch nach Grund und Höhe <i>schriftlich</i> anmelden und glaubhaft machen, dass durch die Sitzverlegung die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet wird. Die Gläubiger sind im Verlegungsplan auf dieses Recht hinzuweisen.</p>	<p>(1) Verlegt eine Europäische Genossenschaft nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 ihren Sitz, ist den Gläubigern der Europäischen Genossenschaft soweit Sicherheit zu leisten, wie sie nicht Befriedigung verlangen können, wenn sie binnen zwei Monaten nach dem Tag, an dem der Verlegungsplan offen gelegt worden ist, ihren Anspruch nach Grund und Höhe in Textform anmelden und glaubhaft machen, dass durch die Sitzverlegung die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet wird. Die Gläubiger sind im Verlegungsplan auf dieses Recht hinzuweisen.</p>
<p>(2) Das Recht auf Sicherheitsleistung nach Absatz 1 steht den Gläubigern nur im Hinblick auf solche Forderungen zu, die vor oder bis zu 15 Tage nach Offenlegung des Verlegungsplans entstanden sind.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Das zuständige Gericht stellt die Bescheinigung nach Artikel 7 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 nur aus, wenn</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
<p>1. bei einer Europäischen Genossenschaft mit dualistischem System die Mitglieder des Leitungsorgans und bei einer Europäischen Genossenschaft mit monistischem System die geschäftsführenden Direktoren versichern, dass allen Gläubigern, die nach den Absätzen 1 und 2 einen Anspruch auf Sicherheitsleistung haben, eine angemessene Sicherheit geleistet wurde und</p>	
<p>2. die Vertretungsorgane der Europäischen Genossenschaft erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Verlegungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 23	Artikel 23
Depotgesetz	Depotgesetz
§ 4	§ 4
Beschränkte Geltendmachung von Pfand- und Zurückbehaltungsrechten	Beschränkte Geltendmachung von Pfand- und Zurückbehaltungsrechten
<p>(1) Vertraut der Verwahrer die Wertpapiere einem Dritten an, so gilt als dem Dritten bekannt, daß die Wertpapiere dem Verwahrer nicht gehören. Der Dritte kann an den Wertpapieren ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die mit Bezug auf diese Wertpapiere entstanden sind oder für die diese Wertpapiere nach dem einzelnen über sie zwischen dem Verwahrer und dem Dritten vorgenommenen Geschäft haften sollen.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwahrer dem Dritten für das einzelne Geschäft ausdrücklich und <i>schriftlich</i> mitteilt, daß er Eigentümer der Wertpapiere sei.</p>	<p>(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwahrer dem Dritten für das einzelne Geschäft ausdrücklich und in Textform mitteilt, daß er Eigentümer der Wertpapiere sei.</p>
<p>(3) Vertraut ein Verwahrer, der nicht Bankgeschäfte betreibt, Wertpapiere einem Dritten an, so gilt Absatz 1 nicht. Ist er nicht Eigentümer der Wertpapiere, so hat er dies dem Dritten mitzuteilen; in diesem Falle gilt Absatz 1 Satz 2.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 5	§ 5
Sammelverwahrung	Sammelverwahrung
<p>(1) Der Verwahrer darf vertretbare Wertpapiere, die zur Sammelverwahrung durch eine Wertpapiersammelbank zugelassen sind, dieser zur Sammelverwahrung anvertrauen, es sei denn, der Hinterleger hat nach § 2 Satz 1 die gesonderte Aufbewahrung der Wertpapiere verlangt. Anstelle der Sammelverwahrung durch eine Wertpapiersammelbank darf der Verwahrer die Wertpapiere ungetrennt von seinen Beständen derselben Art oder von solchen Dritter selbst aufbewahren oder einem Dritten zur Sammelverwahrung anvertrauen, wenn der Hinterleger ihn dazu ausdrücklich und <i>schriftlich</i> ermächtigt hat. Die Ermächtigung darf weder in Geschäftsbedingungen des Verwahrers enthalten sein noch auf andere Urkunden verweisen; sie muß für jedes Verwahrungsgeschäft besonders erteilt werden.</p>	<p>(1) Der Verwahrer darf vertretbare Wertpapiere, die zur Sammelverwahrung durch eine Wertpapiersammelbank zugelassen sind, dieser zur Sammelverwahrung anvertrauen, es sei denn, der Hinterleger hat nach § 2 Satz 1 die gesonderte Aufbewahrung der Wertpapiere verlangt. Anstelle der Sammelverwahrung durch eine Wertpapiersammelbank darf der Verwahrer die Wertpapiere ungetrennt von seinen Beständen derselben Art oder von solchen Dritter selbst aufbewahren oder einem Dritten zur Sammelverwahrung anvertrauen, wenn der Hinterleger ihn dazu ausdrücklich und in Textform ermächtigt hat. Die Ermächtigung darf weder in Geschäftsbedingungen des Verwahrers enthalten sein noch auf andere Urkunden verweisen; sie muß für jedes Verwahrungsgeschäft besonders erteilt werden.</p>
<p>(2) Der Verwahrer kann, anstatt das eingelieferte Stück in Sammelverwahrung zu nehmen, dem Hinterleger einen entsprechenden Sammelbestandanteil übertragen.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Auf die Sammelverwahrung bei einem Dritten ist § 3 anzuwenden.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
<p>(4) Wertpapiersammelbanken dürfen einem ausländischen Verwahrer im Rahmen einer gegenseitigen Kontoverbindung, die zur Aufnahme eines grenzüberschreitenden Effektengiroverkehrs vereinbart wird, Wertpapiere zur Sammelverwahrung anvertrauen, sofern</p>	(4) u n v e r ä n d e r t
<p>1. der ausländische Verwahrer in seinem Sitzstaat die Aufgaben einer Wertpapiersammelbank wahrnimmt und einer öffentlichen Aufsicht oder einer anderen für den Anlegerschutz gleichwertigen Aufsicht unterliegt,</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
2. dem Hinterleger hinsichtlich des Sammelbestands dieses Verwahrers eine Rechtsstellung eingeräumt wird, die derjenigen nach diesem Gesetz gleichwertig ist,	
3. dem Anspruch der Wertpapiersammelbank gegen den ausländischen Verwahrer auf Auslieferung der Wertpapiere keine Verbote des Sitzstaats dieses Verwahrers entgegenstehen und	
4. die Wertpapiere vertretbar und zur Sammelverwahrung durch die Wertpapiersammelbank und den ausländischen Verwahrer im Rahmen ihrer gegenseitigen Kontoverbindung zugelassen sind.	
Die Haftung der Wertpapiersammelbanken nach § 3 Abs. 2 Satz 1 für ein Verschulden des ausländischen Verwahrers kann durch Vereinbarung nicht beschränkt werden.	
§ 6	§ 6
Miteigentum am Sammelbestand, Verwaltungsbefugnis des Verwahrers bei der Sammelverwahrung	Miteigentum am Sammelbestand, Verwaltungsbefugnis des Verwahrers bei der Sammelverwahrung
(1) Werden Wertpapiere in Sammelverwahrung genommen, so entsteht mit dem Zeitpunkt des Eingangs beim Sammelverwahrer für die bisherigen Eigentümer Miteigentum nach Bruchteilen an den zum Sammelbestand des Verwahrers gehörenden Wertpapieren derselben Art. Für die Bestimmung des Bruchteils ist der Wertpapiernennbetrag maßgebend, bei Wertpapieren ohne Nennbetrag die Stückzahl.	(1) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(2) Der Hinterleger kann zur Ausübung seiner Rechte jederzeit gegen einen angemessenen Aufwendersatz vom Verwahrer einen in <i>Schriftform</i> ausgestellten Auszug über den für den Hinterleger in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand verlangen (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung). Der Verwahrer steht für die Richtigkeit seiner Depotbescheinigung zur Rechtsausübung ein. Wem die Depotbescheinigung zur Rechtsausübung den hinterlegten Anteil am Sammelbestand zuweist, gilt zum Zwecke der Beweisführung als sein Inhaber. Der Leistungsanspruch des Hinterlegers aus seinem Anteil am Sammelbestand ist von vornherein dahingehend beschränkt, dass er gegen die Leistung einen der Leistung entsprechenden Anteil am Sammelbestand auf den Aussteller überträgt.</p>	<p>(2) Der Hinterleger kann zur Ausübung seiner Rechte jederzeit gegen einen angemessenen Aufwendersatz vom Verwahrer einen in Textform ausgestellten Auszug über den für den Hinterleger in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand verlangen (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung). Der Verwahrer steht für die Richtigkeit seiner Depotbescheinigung zur Rechtsausübung ein. Wem die Depotbescheinigung zur Rechtsausübung den hinterlegten Anteil am Sammelbestand zuweist, gilt zum Zwecke der Beweisführung als sein Inhaber. Der Leistungsanspruch des Hinterlegers aus seinem Anteil am Sammelbestand ist von vornherein dahingehend beschränkt, dass er gegen die Leistung einen der Leistung entsprechenden Anteil am Sammelbestand auf den Aussteller überträgt.</p>
<p>(3) Der Sammelverwahrer kann aus dem Sammelbestand einem jeden der Hinterleger die diesem gebührende Menge ausliefern oder die ihm selbst gebührende Menge entnehmen, ohne daß er hierzu der Zustimmung der übrigen Beteiligten bedarf. In anderer Weise darf der Sammelverwahrer den Sammelbestand nicht verringern. Diese Vorschriften sind im Falle der Drittverwahrung auf Zwischenverwahrer sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 10</p>	<p>§ 10</p>
<p>Tauschverwahrung</p>	<p>Tauschverwahrung</p>
<p>(1) Eine Erklärung, durch die der Hinterleger den Verwahrer ermächtigt, an Stelle ihm zur Verwahrung anvertrauter Wertpapiere Wertpapiere derselben Art zurückzugewähren, muß für das einzelne Verwahrungsgeschäft ausdrücklich und <i>schriftlich</i> abgegeben werden. Sie darf weder in Geschäftsbedingungen des Verwahrers enthalten sein noch auf andere Urkunden verweisen.</p>	<p>(1) Eine Erklärung, durch die der Hinterleger den Verwahrer ermächtigt, an Stelle ihm zur Verwahrung anvertrauter Wertpapiere Wertpapiere derselben Art zurückzugewähren, muß für das einzelne Verwahrungsgeschäft ausdrücklich und in Textform abgegeben werden. Sie darf weder in Geschäftsbedingungen des Verwahrers enthalten sein noch auf andere Urkunden verweisen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
(2) Derselben Form bedarf eine Erklärung, durch die der Hinterleger den Verwahrer ermächtigt, hinterlegte Wertpapiere durch Wertpapiere derselben Art zu ersetzen.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(3) (gegenstandslos)	(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 12	§ 12
Ermächtigungen zur Verpfändung	Ermächtigungen zur Verpfändung
(1) Der Verwahrer darf die Wertpapiere oder Sammelbestandanteile nur auf Grund einer Ermächtigung und nur im Zusammenhang mit einer Krediteinräumung für den Hinterleger und nur an einen Verwahrer verpfänden. Die Ermächtigung muß für das einzelne Verwahrungsgeschäft ausdrücklich und <i>schriftlich</i> erteilt werden; sie darf weder in Geschäftsbedingungen des Verwahrers enthalten sein noch auf andere Urkunden verweisen.	(1) Der Verwahrer darf die Wertpapiere oder Sammelbestandanteile nur auf Grund einer Ermächtigung und nur im Zusammenhang mit einer Krediteinräumung für den Hinterleger und nur an einen Verwahrer verpfänden. Die Ermächtigung muß für das einzelne Verwahrungsgeschäft ausdrücklich und in Textform erteilt werden; sie darf weder in Geschäftsbedingungen des Verwahrers enthalten sein noch auf andere Urkunden verweisen.
(2) Der Verwahrer darf auf die Wertpapiere oder Sammelbestandanteile Rückkredit nur bis zur Gesamtsumme der Kredite nehmen, die er für die Hinterleger eingeräumt hat. Die Wertpapiere oder Sammelbestandanteile dürfen nur mit Pfandrechten zur Sicherung dieses Rückkredits belastet werden. Der Wert der verpfändeten Wertpapiere oder Sammelbestandanteile soll die Höhe des für den Hinterleger eingeräumten Kredits mindestens erreichen, soll diese jedoch nicht unangemessen übersteigen.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(3) Ermächtigt der Hinterleger den Verwahrer nur, die Wertpapiere oder Sammelbestandanteile bis zur Höhe des Kredits zu verpfänden, den der Verwahrer für diesen Hinterleger eingeräumt hat (beschränkte Verpfändung), so bedarf die Ermächtigung nicht der Form des Absatzes 1 Satz 2. Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.	(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(4) Ermächtigt der Hinterleger den Verwahrer, die Wertpapiere oder Sammelbestandteile für alle Verbindlichkeiten des Verwahrers und ohne Rücksicht auf die Höhe des für den Hinterleger eingeräumten Kredits zu verpfänden (unbeschränkte Verpfändung), so muß in der Ermächtigung zum Ausdruck kommen, daß der Verwahrer das Pfandrecht unbeschränkt, also für alle seine Verbindlichkeiten und ohne Rücksicht auf die Höhe des für den Hinterleger eingeräumten Kredits bestellen kann. Dies gilt sinngemäß, wenn der Hinterleger den Verwahrer von der Innehaltung einzelner Beschränkungen des Absatzes 2 befreit.</p>	<p>(4) <code>unverändert</code></p>
<p>(5) Der Verwahrer, der zur Verpfändung von Wertpapieren oder Sammelbestandteilen ermächtigt ist, darf die Ermächtigung so, wie sie ihm gegeben ist, weitergeben.</p>	<p>(5) <code>unverändert</code></p>
<p>§ 12a</p>	<p>§ 12a</p>
<p>Verpfändung als Sicherheit für Verbindlichkeiten aus Börsengeschäften</p>	<p>Verpfändung als Sicherheit für Verbindlichkeiten aus Börsengeschäften</p>
<p>(1) Abweichend von § 12 darf der Verwahrer die Wertpapiere oder Sammelbestandteile auf Grund einer ausdrücklichen und <i>schriftlichen</i> Ermächtigung als Sicherheit für seine Verbindlichkeiten aus Geschäften an einer Börse, die einer gesetzlichen Aufsicht untersteht, an diese Börse, deren Träger oder eine von ihr mit der Abwicklung der Geschäfte unter ihrer Aufsicht beauftragte rechtsfähige Stelle, deren Geschäftsbetrieb auf diese Tätigkeit beschränkt ist, verpfänden, sofern aus einem inhaltsgleichen Geschäft des Hinterlegers mit dem Verwahrer Verbindlichkeiten des Hinterlegers bestehen. Der Wert der verpfändeten Wertpapiere oder Sammelbestandteile soll die Höhe der Verbindlichkeiten des Hinterlegers gegenüber dem Verwahrer aus diesem Geschäft nicht unangemessen übersteigen. Die Ermächtigung des Hinterlegers nach Satz 1 kann im voraus für eine unbestimmte Zahl derartige Verpfändungen erteilt werden.</p>	<p>(1) Abweichend von § 12 darf der Verwahrer die Wertpapiere oder Sammelbestandteile auf Grund einer ausdrücklichen und in Textform verfassten Ermächtigung als Sicherheit für seine Verbindlichkeiten aus Geschäften an einer Börse, die einer gesetzlichen Aufsicht untersteht, an diese Börse, deren Träger oder eine von ihr mit der Abwicklung der Geschäfte unter ihrer Aufsicht beauftragte rechtsfähige Stelle, deren Geschäftsbetrieb auf diese Tätigkeit beschränkt ist, verpfänden, sofern aus einem inhaltsgleichen Geschäft des Hinterlegers mit dem Verwahrer Verbindlichkeiten des Hinterlegers bestehen. Der Wert der verpfändeten Wertpapiere oder Sammelbestandteile soll die Höhe der Verbindlichkeiten des Hinterlegers gegenüber dem Verwahrer aus diesem Geschäft nicht unangemessen übersteigen. Die Ermächtigung des Hinterlegers nach Satz 1 kann im voraus für eine unbestimmte Zahl derartige Verpfändungen erteilt werden.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(2) Der Verwahrer muß gegenüber dem Pfandgläubiger sicherstellen, daß die verpfändeten Wertpapiere oder Sammelbestandteile für seine in Absatz 1 genannten Verbindlichkeiten nur insoweit in Anspruch genommen werden dürfen, als Verbindlichkeiten des Hinterlegers gegenüber dem Verwahrer nach Absatz 1 bestehen. Der Verwahrer haftet für ein Verschulden des Pfandgläubigers wie für eigenes Verschulden; diese Haftung kann durch Vereinbarung nicht beschränkt werden.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 13</p>	<p>§ 13</p>
<p>Ermächtigung zur Verfügung über das Eigentum</p>	<p>Ermächtigung zur Verfügung über das Eigentum</p>
<p>(1) Eine Erklärung, durch die der Verwahrer ermächtigt wird, sich die anvertrauten Wertpapiere anzueignen oder das Eigentum an ihnen auf einen Dritten zu übertragen, und alsdann nur verpflichtet sein soll, Wertpapiere derselben Art zurückzugewähren, muß für das einzelne Verwahrungsgeschäft ausdrücklich und <i>schriftlich</i> abgegeben werden. In der Erklärung muß zum Ausdruck kommen, daß mit der Ausübung der Ermächtigung das Eigentum auf den Verwahrer oder einen Dritten übergehen soll und mithin für den Hinterleger nur ein schuldrechtlicher Anspruch auf Lieferung nach Art und Zahl bestimmter Wertpapiere entsteht. Die Erklärung darf weder auf andere Urkunden verweisen noch mit anderen Erklärungen des Hinterlegers verbunden sein.</p>	<p>(1) Eine Erklärung, durch die der Verwahrer ermächtigt wird, sich die anvertrauten Wertpapiere anzueignen oder das Eigentum an ihnen auf einen Dritten zu übertragen, und alsdann nur verpflichtet sein soll, Wertpapiere derselben Art zurückzugewähren, muß für das einzelne Verwahrungsgeschäft ausdrücklich und in Textform abgegeben werden. In der Erklärung muß zum Ausdruck kommen, daß mit der Ausübung der Ermächtigung das Eigentum auf den Verwahrer oder einen Dritten übergehen soll und mithin für den Hinterleger nur ein schuldrechtlicher Anspruch auf Lieferung nach Art und Zahl bestimmter Wertpapiere entsteht. Die Erklärung darf weder auf andere Urkunden verweisen noch mit anderen Erklärungen des Hinterlegers verbunden sein.</p>
<p>(2) Eignet sich der Verwahrer die Wertpapiere an oder überträgt er das Eigentum an ihnen auf einen Dritten, so sind von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften dieses Abschnitts auf ein solches Verwahrungsgeschäft nicht mehr anzuwenden.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 15	§ 15
Unregelmäßige Verwahrung, Wertpapierdarlehen	Unregelmäßige Verwahrung, Wertpapierdarlehen
<p>(1) Wird die Verwahrung von Wertpapieren in der Art vereinbart, daß das Eigentum sofort auf den Verwahrer oder einen Dritten übergeht und der Verwahrer nur verpflichtet ist, Wertpapiere derselben Art zurückzugewähren, so sind die Vorschriften dieses Abschnitts auf ein solches Verwahrungsgeschäft nicht anzuwenden.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Eine Vereinbarung der in Absatz 1 bezeichneten Art ist nur gültig, wenn die Erklärung des Hinterlegers für das einzelne Geschäft ausdrücklich und <i>schriftlich</i> abgegeben wird. In der Erklärung muß zum Ausdruck kommen, daß das Eigentum sofort auf den Verwahrer oder einen Dritten übergehen soll und daß mithin für den Hinterleger nur ein schuldrechtlicher Anspruch auf Lieferung nach Art und Zahl bestimmter Wertpapiere entsteht. Die Erklärung darf weder auf andere Urkunden verweisen noch mit anderen Erklärungen des Hinterlegers verbunden sein.</p>	<p>(2) Eine Vereinbarung der in Absatz 1 bezeichneten Art ist nur gültig, wenn die Erklärung des Hinterlegers für das einzelne Geschäft ausdrücklich und in Textform abgegeben wird. In der Erklärung muß zum Ausdruck kommen, daß das Eigentum sofort auf den Verwahrer oder einen Dritten übergehen soll und daß mithin für den Hinterleger nur ein schuldrechtlicher Anspruch auf Lieferung nach Art und Zahl bestimmter Wertpapiere entsteht. Die Erklärung darf weder auf andere Urkunden verweisen noch mit anderen Erklärungen des Hinterlegers verbunden sein.</p>
<p>(3) Diese Vorschriften gelten sinngemäß, wenn Wertpapiere jemandem im Betrieb seines Gewerbes als Darlehen gewährt werden.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 19	§ 19
Aussetzung der Übersendung des Stückeverzeichnisses	Aussetzung der Übersendung des Stückeverzeichnisses
<p>(1) Der Kommissionär darf die Übersendung des Stückeverzeichnisses aussetzen, wenn er wegen der Forderungen, die ihm aus der Ausführung des Auftrags zustehen, nicht befriedigt ist und auch nicht Stundung bewilligt hat. Als Stundung gilt nicht die Einstellung des Kaufpreises ins Kontokorrent.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(2) Der Kommissionär kann von der Befugnis des Absatzes 1 nur Gebrauch machen, wenn er dem Kommittenten erklärt, daß er die Übersendung des Stückeverzeichnisses und damit die Übertragung des Eigentums an den Papieren bis zur Befriedigung wegen seiner Forderungen aus der Ausführung des Auftrags aussetzen werde. Die Erklärung muß, für das einzelne Geschäft gesondert, ausdrücklich und <i>schriftlich</i> abgegeben und binnen einer Woche nach Erstattung der Ausführungsanzeige abgesandt werden, sie darf nicht auf andere Urkunden verweisen.</p>	<p>(2) Der Kommissionär kann von der Befugnis des Absatzes 1 nur Gebrauch machen, wenn er dem Kommittenten erklärt, daß er die Übersendung des Stückeverzeichnisses und damit die Übertragung des Eigentums an den Papieren bis zur Befriedigung wegen seiner Forderungen aus der Ausführung des Auftrags aussetzen werde. Die Erklärung muß, für das einzelne Geschäft gesondert, ausdrücklich und in Textform abgegeben und binnen einer Woche nach Erstattung der Ausführungsanzeige abgesandt werden, sie darf nicht auf andere Urkunden verweisen.</p>
<p>(3) Macht der Kommissionär von der Befugnis des Absatzes 1 Gebrauch, so beginnt die Frist zur Übersendung des Stückeverzeichnisses frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem der Kommissionär wegen seiner Forderungen aus der Ausführung des Auftrags befriedigt wird.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Stehen die Parteien miteinander im Kontokorrentverkehr (§ 355 des Handelsgesetzbuchs), so gilt der Kommissionär wegen der ihm aus der Ausführung des Auftrags zustehenden Forderungen als befriedigt, sobald die Summe der Habenposten die der Sollposten zum erstenmal erreicht oder übersteigt. Hierbei sind alle Posten zu berücksichtigen, die mit Wertstellung auf denselben Tag zu buchen waren. Führt der Kommissionär für den Kommittenten mehrere Konten, so ist das Konto, auf dem das Kommissionsgeschäft zu buchen war, allein maßgebend.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Ist der Kommissionär teilweise befriedigt, so darf er die Übersendung des Stückeverzeichnisses nicht aussetzen, wenn die Aussetzung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des rückständigen Teils, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 20	§ 20
Übersendung des Stückeverzeichnisses auf Verlangen	Übersendung des Stückeverzeichnisses auf Verlangen
<p>(1) Wenn der Kommissionär einem Kommittenten, mit dem er im Kontokorrentverkehr (§ 355 des Handelsgesetzbuchs) steht, für die Dauer der Geschäftsverbindung oder für begrenzte Zeit zusagt, daß er in bestimmtem Umfang oder ohne besondere Begrenzung für ihn Aufträge zur Anschaffung von Wertpapieren auch ohne alsbaldige Berichtigung des Kaufpreises ausführen werde, so kann er sich dabei vorbehalten, Stückeverzeichnisse erst auf Verlangen des Kommittenten zu übersenden.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Der Kommissionär kann von dem Vorbehalt des Absatzes 1 nur Gebrauch machen, wenn er dem Kommittenten bei der Erstattung der Ausführungsanzeige <i>schriftlich</i> mitteilt, daß er die Übersendung des Stückeverzeichnisses und damit die Übertragung des Eigentums an den Papieren erst auf Verlangen des Kommittenten ausführen werde.</p>	<p>(2) Der Kommissionär kann von dem Vorbehalt des Absatzes 1 nur Gebrauch machen, wenn er dem Kommittenten bei der Erstattung der Ausführungsanzeige in Textform mitteilt, daß er die Übersendung des Stückeverzeichnisses und damit die Übertragung des Eigentums an den Papieren erst auf Verlangen des Kommittenten ausführen werde.</p>
<p>(3) Erklärt der Kommittent, daß er die Übersendung des Stückeverzeichnisses verlange, so beginnt die Frist zur Übersendung des Stückeverzeichnisses frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem die Erklärung dem Kommissionär zugeht. Die Aufforderung muß <i>schriftlich</i> erfolgen und die Wertpapiere, die in das Stückeverzeichnis aufgenommen werden sollen, genau bezeichnen.</p>	<p>(3) Erklärt der Kommittent, daß er die Übersendung des Stückeverzeichnisses verlange, so beginnt die Frist zur Übersendung des Stückeverzeichnisses frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem die Erklärung dem Kommissionär zugeht. Die Aufforderung muß in Textform erfolgen und die Wertpapiere, die in das Stückeverzeichnis aufgenommen werden sollen, genau bezeichnen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 21	§ 21
Befugnis zur Aussetzung und Befugnis zur Übersendung auf Verlangen	Befugnis zur Aussetzung und Befugnis zur Übersendung auf Verlangen
<p>Will der Kommissionär die Übersendung des Stückeverzeichnis sowohl deshalb aussetzen, weil er wegen seiner Forderungen nicht befriedigt ist (§ 19), als auch deshalb, weil er sich die Aussetzung mit Rücksicht auf die Besonderheit des Kontokorrentverkehrs mit dem Kommittenten vorbehalten hat (§ 20), so hat er dem Kommittenten bei Erstattung der Ausführungsanzeige <i>schriftlich</i> mitzuteilen, daß er die Übersendung des Stückeverzeichnis und damit die Übertragung des Eigentums an den Papieren erst auf Verlangen des Kommittenten, frühestens jedoch nach Befriedigung wegen seiner Forderungen aus der Ausführung des Auftrags ausführen werde.</p>	<p>Will der Kommissionär die Übersendung des Stückeverzeichnis sowohl deshalb aussetzen, weil er wegen seiner Forderungen nicht befriedigt ist (§ 19), als auch deshalb, weil er sich die Aussetzung mit Rücksicht auf die Besonderheit des Kontokorrentverkehrs mit dem Kommittenten vorbehalten hat (§ 20), so hat er dem Kommittenten bei Erstattung der Ausführungsanzeige in Textform mitzuteilen, daß er die Übersendung des Stückeverzeichnis und damit die Übertragung des Eigentums an den Papieren erst auf Verlangen des Kommittenten, frühestens jedoch nach Befriedigung wegen seiner Forderungen aus der Ausführung des Auftrags ausführen werde.</p>
§ 22	§ 22
Stückeverzeichnis beim Auslandsge- schäft	Stückeverzeichnis beim Auslandsge- schäft
<p>(1) Wenn die Wertpapiere vereinbarungsgemäß im Ausland angeschafft und aufbewahrt werden, braucht der Kommissionär das Stückeverzeichnis erst auf Verlangen des Kommittenten zu übersenden. Der Kommittent kann die Übersendung jederzeit verlangen, es sei denn, daß ausländisches Recht der Übertragung des Eigentums an den Wertpapieren durch Absendung des Stückeverzeichnis entgegensteht oder daß der Kommissionär nach § 19 Abs. 1 berechtigt ist, die Übersendung auszusetzen.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(2) Erklärt der Kommittent, daß er die Übersendung des Stückeverzeichnisses verlange, so beginnt die Frist zur Übersendung des Stückeverzeichnisses frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem die Erklärung dem Kommissionär zugeht. Die Aufforderung muß <i>schriftlich</i> erfolgen und die Wertpapiere, die in das Stückeverzeichnis aufgenommen werden sollen, genau bezeichnen.</p>	<p>(2) Erklärt der Kommittent, daß er die Übersendung des Stückeverzeichnisses verlange, so beginnt die Frist zur Übersendung des Stückeverzeichnisses frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem die Erklärung dem Kommissionär zugeht. Die Aufforderung muß in Textform erfolgen und die Wertpapiere, die in das Stückeverzeichnis aufgenommen werden sollen, genau bezeichnen.</p>
§ 24	§ 24
Erfüllung durch Übertragung von Miteigentum am Sammelbestand	Erfüllung durch Übertragung von Miteigentum am Sammelbestand
<p>(1) Der Kommissionär kann sich von seiner Verpflichtung, dem Kommittenten Eigentum an bestimmten Stücken zu verschaffen, dadurch befreien, daß er ihm Miteigentum an den zum Sammelbestand einer Wertpapiersammelbank gehörenden Wertpapieren verschafft; durch Verschaffung von Miteigentum an den zum Sammelbestand eines anderen Verwahrers gehörenden Wertpapieren kann er sich nur befreien, wenn der Kommittent im einzelnen Falle ausdrücklich und <i>schriftlich</i> zustimmt.</p>	<p>(1) Der Kommissionär kann sich von seiner Verpflichtung, dem Kommittenten Eigentum an bestimmten Stücken zu verschaffen, dadurch befreien, daß er ihm Miteigentum an den zum Sammelbestand einer Wertpapiersammelbank gehörenden Wertpapieren verschafft; durch Verschaffung von Miteigentum an den zum Sammelbestand eines anderen Verwahrers gehörenden Wertpapieren kann er sich nur befreien, wenn der Kommittent im einzelnen Falle ausdrücklich und in Textform zustimmt.</p>
<p>(2) Mit der Eintragung des Übertragungsvermerks im Verwahrungsbuch des Kommissionärs geht, soweit der Kommissionär Verfügungsberechtigt ist, das Miteigentum auf den Kommittenten über, wenn es nicht nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts schon früher auf ihn übergegangen ist. Der Kommissionär hat dem Kommittenten die Verschaffung des Miteigentums unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(3) Kreditinstitute und Kapitalverwaltungsgesellschaften brauchen die Verschaffung des Miteigentums an einem Wertpapiersammelbestand und die Ausführung der Geschäftsbesorgung abweichend von Absatz 2 Satz 2 sowie von den §§ 675 und 666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und von § 384 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs den Kunden erst innerhalb von dreizehn Monaten mitzuteilen, sofern das Miteigentum jeweils auf Grund einer vertraglich vereinbarten gleichbleibenden monatlichen, zweimonatlichen oder vierteljährlichen Zahlung erworben wird und diese Zahlungen jährlich das Dreifache des höchsten Betrags nicht übersteigen, bis zu dem nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung vermögenswirksame Leistungen gefördert werden können.</p>	<p>(3) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 24	Artikel 24
Schuldverschreibungsgesetz	Schuldverschreibungsgesetz
§ 9	§ 9
Einberufung der Gläubigerversammlung	Einberufung der Gläubigerversammlung
<p>(1) Die Gläubigerversammlung wird vom Schuldner oder von dem gemeinsamen Vertreter der Gläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies <i>schriftlich</i> mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten nach § 5 Absatz 5 Satz 2 über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung. Die Anleihebedingungen können vorsehen, dass die Gläubiger auch aus anderen Gründen die Einberufung verlangen können.</p>	<p>(1) Die Gläubigerversammlung wird vom Schuldner oder von dem gemeinsamen Vertreter der Gläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies in Textform mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten nach § 5 Absatz 5 Satz 2 über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung. Die Anleihebedingungen können vorsehen, dass die Gläubiger auch aus anderen Gründen die Einberufung verlangen können.</p>
<p>(2) Gläubiger, deren berechtigtem Verlangen nicht entsprochen worden ist, können bei Gericht beantragen, sie zu ermächtigen, die Gläubigerversammlung einzuberufen. Das Gericht kann zugleich den Vorsitzenden der Versammlung bestimmen. Auf die Ermächtigung muss in der Bekanntmachung der Einberufung hingewiesen werden.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Sitz hat oder mangels eines Sitzes im Inland das Amtsgericht Frankfurt am Main. Gegen die Entscheidung des Gerichts ist die Beschwerde statthaft.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
<p>(4) Der Schuldner trägt die Kosten der Gläubigerversammlung und, wenn das Gericht dem Antrag nach Absatz 2 stattgegeben hat, auch die Kosten dieses Verfahrens.</p>	(4) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 15	§ 15
Vorsitz, Beschlussfähigkeit	Vorsitz, Beschlussfähigkeit
(1) Der Einberufende führt den Vorsitz in der Gläubigerversammlung, sofern nicht das Gericht einen anderen Vorsitzenden bestimmt hat.	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(2) In der Gläubigerversammlung ist durch den Vorsitzenden ein Verzeichnis der erschienenen oder durch Bevollmächtigte vertretenen Gläubiger aufzustellen. Im Verzeichnis sind die Gläubiger unter Angabe ihres Namens, Sitzes oder Wohnorts sowie der Zahl der von jedem vertretenen Stimmrechte aufzuführen. Das Verzeichnis ist <i>vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und</i> allen Gläubigern unverzüglich zugänglich zu machen.	(2) In der Gläubigerversammlung ist durch den Vorsitzenden ein Verzeichnis der erschienenen oder durch Bevollmächtigte vertretenen Gläubiger in Textform aufzustellen. Im Verzeichnis sind die Gläubiger unter Angabe ihres Namens, Sitzes oder Wohnorts sowie der Zahl der von jedem vertretenen Stimmrechte aufzuführen. Das Verzeichnis ist allen Gläubigern unverzüglich zugänglich zu machen.
(3) Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, zählen nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen. Die Anleihebedingungen können jeweils höhere Anforderungen an die Beschlussfähigkeit stellen.	(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 25	Artikel 25
Patentgesetz	Patentgesetz
§ 23	§ 23
<p>(1) Erklärt sich der Patentanmelder oder der im Register (§ 30 Abs. 1) als Patentinhaber Eingetragene dem Deutschen Patent- und Markenamt gegenüber schriftlich bereit, jedermann die Benutzung der Erfindung gegen angemessene Vergütung zu gestatten, so ermäßigen sich die für das Patent nach Eingang der Erklärung fällig werdenden Jahresgebühren auf die Hälfte. Die Erklärung ist im Register einzutragen und im Patentblatt zu veröffentlichen.</p>	<p>(1) Erklärt sich der Patentanmelder oder der im Register (§ 30 Abs. 1) als Patentinhaber Eingetragene dem Deutschen Patent- und Markenamt gegenüber schriftlich im Sinne des § 125a bereit, jedermann die Benutzung der Erfindung gegen angemessene Vergütung zu gestatten, so ermäßigen sich die für das Patent nach Eingang der Erklärung fällig werdenden Jahresgebühren auf die Hälfte. Die Erklärung ist im Register einzutragen und im Patentblatt zu veröffentlichen.</p>
<p>(2) Die Erklärung ist unzulässig, solange im Register ein Vermerk über die Einräumung einer ausschließlichen Lizenz (§ 30 Abs. 4) eingetragen ist oder ein Antrag auf Eintragung eines solchen Vermerks dem Deutschen Patent- und Markenamt vorliegt.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(3) Wer nach Eintragung der Erklärung die Erfindung benutzen will, hat seine Absicht dem Patentinhaber anzuzeigen. Die Anzeige gilt als bewirkt, wenn sie durch Aufgabe eines eingeschriebenen Briefes an den im Register als Patentinhaber Eingetragenen oder seinen eingetragenen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten (§ 25) abgesandt worden ist. In der Anzeige ist anzugeben, wie die Erfindung benutzt werden soll. Nach der Anzeige ist der Anzeigende zur Benutzung in der von ihm angegebenen Weise berechtigt. Er ist verpflichtet, dem Patentinhaber nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres Auskunft über die erfolgte Benutzung zu geben und die Vergütung dafür zu entrichten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht in gehöriger Zeit nach, so kann der als Patentinhaber Eingetragene ihm hierzu eine angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf die Weiterbenutzung der Erfindung untersagen.</p>	(3) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
<p>(4) Die Vergütung wird auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten durch die Patentabteilung festgesetzt. Für das Verfahren sind die §§ 46, 47 und 62 entsprechend anzuwenden. Der Antrag kann gegen mehrere Beteiligte gerichtet werden. Das Deutsche Patent- und Markenamt kann bei der Festsetzung der Vergütung anordnen, dass die Kosten des Festsetzungsverfahrens ganz oder teilweise vom Antragsgegner zu erstatten sind.</p>	(4) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
<p>(5) Nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Festsetzung kann jeder davon Betroffene ihre Änderung beantragen, wenn inzwischen Umstände eingetreten oder bekanntgeworden sind, welche die festgesetzte Vergütung offenbar unangemessen erscheinen lassen. Im übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.</p>	(5) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
<p>(6) Wird die Erklärung für eine Anmeldung abgegeben, so sind die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.</p>	(6) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(7) Die Erklärung kann jederzeit gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt schriftlich zurückgenommen werden, solange dem Patentinhaber noch nicht die Absicht angezeigt worden ist, die Erfindung zu benutzen. Die Zurücknahme wird mit ihrer Einreichung wirksam. Der Betrag, um den sich die Jahresgebühren ermäßigt haben, ist innerhalb eines Monats nach der Zurücknahme der Erklärung zu entrichten. Wird der Unterschiedsbetrag nicht innerhalb der Frist des Satzes 3 gezahlt, so kann er mit dem Verspätungszuschlag noch bis zum Ablauf einer Frist von weiteren vier Monaten gezahlt werden.</p>	<p>(7) Die Erklärung kann jederzeit gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt schriftlich im Sinne des § 125a zurückgenommen werden, solange dem Patentinhaber noch nicht die Absicht angezeigt worden ist, die Erfindung zu benutzen. Die Zurücknahme wird mit ihrer Einreichung wirksam. Der Betrag, um den sich die Jahresgebühren ermäßigt haben, ist innerhalb eines Monats nach der Zurücknahme der Erklärung zu entrichten. Wird der Unterschiedsbetrag nicht innerhalb der Frist des Satzes 3 gezahlt, so kann er mit dem Verspätungszuschlag noch bis zum Ablauf einer Frist von weiteren vier Monaten gezahlt werden.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 24	Artikel 26
Patentanwaltsordnung	Patentanwaltsordnung
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Erster Teil Der Patentanwalt	Erster Teil unverändert
§ 1 Stellung in der Rechtspflege	unverändert
§ 2 Beruf des Patentanwalts	unverändert
§ 3 Recht zur Beratung und Vertretung	unverändert
§ 4 Auftreten vor den Gerichten	unverändert
§ 4a Beiordnung von Patentanwälten bei Prozesskostenhilfe	unverändert
Zweiter Teil Zulassung und allgemeine Vorschriften	Zweiter Teil unverändert
Erster Abschnitt Zulassung zur Patentanwaltschaft	Erster Abschnitt unverändert
Erster Unterabschnitt Allgemeine Voraussetzungen	Erster Unterabschnitt unverändert
§ 5 Zugang zum Beruf des Patentanwalts	unverändert
§ 6 Technische Befähigung	unverändert
§ 7 Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes	unverändert
§ 8 Prüfung	unverändert
§ 9 Prüfungskommission	unverändert
§ 10 Zulassung zur Prüfung	unverändert
§ 10a Patentsachbearbeiter	unverändert
§ 11 Patentassessor	unverändert
§ 12 Ausbildungs- und Prüfungsordnung	unverändert

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Zweiter Unterabschnitt Zulassung zur Patentanwaltschaft und Erlöschen der Zulassung	Zweiter Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 13 Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltschaft	u n v e r ä n d e r t
§ 14 Versagung der Zulassung	u n v e r ä n d e r t
§§ 15 und 16 (weggefallen)	u n v e r ä n d e r t
§ 17 Aussetzung des Zulassungsverfahrens	u n v e r ä n d e r t
§ 18 Zulassung	u n v e r ä n d e r t
§ 19 Vereidigung	u n v e r ä n d e r t
§ 20 Erlöschen der Zulassung	u n v e r ä n d e r t
§ 21 Rücknahme und Widerruf der Zulassung	u n v e r ä n d e r t
§ 22 Ärztliches Gutachten bei Versagung und Widerruf der Zulassung	u n v e r ä n d e r t
§ 23 (weggefallen)	u n v e r ä n d e r t
§ 24 Erlöschen der Befugnis zur Führung der Berufsbe- zeichnung	u n v e r ä n d e r t
Dritter Unterabschnitt Kanzlei und Patentanwaltsverzeichnis	Dritter Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 25 (weggefallen)	u n v e r ä n d e r t
§ 26 Kanzlei	u n v e r ä n d e r t
§ 27 Kanzleien in anderen Staaten	u n v e r ä n d e r t
§ 28 Zustellungsbevollmächtigter	u n v e r ä n d e r t
§ 29 Patentanwaltsverzeichnis, Verordnungsermächtigung	u n v e r ä n d e r t
Zweiter Abschnitt Verwaltungsverfahren	Zweiter Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 30 Ergänzende Anwendung der Verwaltungsverfah- rensgesetze	u n v e r ä n d e r t
§ 31 Sachliche Zuständigkeit	u n v e r ä n d e r t
§ 32 Zustellung	u n v e r ä n d e r t
§ 33 Bestellung eines Vertreters im Verwaltungsverfah- ren	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 34 Ermittlung des Sachverhalts und Übermittlung von Daten	u n v e r ä n d e r t
§§ 35 bis 38 (weggefallen)	§ 35 Ersetzung der Schriftform
	§§ 36 bis 38 (weggefallen)
Dritter Teil Rechte und Pflichten des Patentanwalts und berufliche Zusammenarbeit der Patentanwälte	Dritter Teil u n v e r ä n d e r t
Erster Abschnitt Allgemeines	Erster Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 39 Allgemeine Berufspflicht	u n v e r ä n d e r t
§ 39a Grundpflichten	u n v e r ä n d e r t
§ 39b Werbung	u n v e r ä n d e r t
§ 39c Inanspruchnahme von Dienstleistungen	u n v e r ä n d e r t
§ 40 Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags	u n v e r ä n d e r t
§ 41 Tätigkeitsverbote bei nichtpatentanwaltlicher Vorbefassung	u n v e r ä n d e r t
§ 41a Angestellte Patentanwälte und Syndikuspatentanwälte	u n v e r ä n d e r t
§ 41b Zulassung als Syndikuspatentanwalt	u n v e r ä n d e r t
§ 41c Erlöschen und Änderung der Zulassung als Syndikuspatentanwalt	u n v e r ä n d e r t
§ 41d Besondere Vorschriften für Syndikuspatentanwälte	u n v e r ä n d e r t
§ 42 Patentanwälte im öffentlichen Dienst	u n v e r ä n d e r t
§ 43 Pflicht zu Übernahme der Vertretung	u n v e r ä n d e r t
§ 43a Vergütung	u n v e r ä n d e r t
§ 43b Erfolgshonorar	u n v e r ä n d e r t
§ 44 Handakten	u n v e r ä n d e r t
§ 45 Berufshaftpflichtversicherung	u n v e r ä n d e r t
§ 45a (weggefallen)	u n v e r ä n d e r t
§ 45b Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen	u n v e r ä n d e r t
§ 46 Bestellung einer Vertretung	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 47 Befugnisse der Vertretung	u n v e r ä n d e r t
§ 48 Bestellung eines Abwicklers der Kanzlei	u n v e r ä n d e r t
§ 49 Besondere Pflichten gegenüber dem Vorstand der Patentanwaltskammer	u n v e r ä n d e r t
§ 50 Zwangsgeld bei Verletzung der besonderen Pflichten	u n v e r ä n d e r t
§ 51 Mitgliederakten	u n v e r ä n d e r t
§ 52 Ausbildung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Patentanwaltschaft	u n v e r ä n d e r t
§ 52a Satzungskompetenz	u n v e r ä n d e r t
Zweiter Abschnitt Berufliche Zusammenarbeit	Zweiter Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 52b Berufsausübungsgesellschaften	u n v e r ä n d e r t
§ 52c Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe	u n v e r ä n d e r t
§ 52d Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit	u n v e r ä n d e r t
§ 52e Berufspflichten der Berufsausübungsgesellschaft	u n v e r ä n d e r t
§ 52f Zulassung	u n v e r ä n d e r t
§ 52g Zulassungsverfahren; Anzeigepflicht	u n v e r ä n d e r t
§ 52h Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Abwickler	u n v e r ä n d e r t
§ 52i Gesellschafter- und Kapitalstruktur von Berufsausübungsgesellschaften	u n v e r ä n d e r t
§ 52j Geschäftsführungsorgane; Aufsichtsorgane	u n v e r ä n d e r t
§ 52k Recht zur Beratung und Vertretung	u n v e r ä n d e r t
§ 52l Kanzlei der Berufsausübungsgesellschaft	u n v e r ä n d e r t
§ 52m Berufshaftpflichtversicherung	u n v e r ä n d e r t
§ 52n Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstleistung	u n v e r ä n d e r t
§ 52o Patentanwalts-gesellschaft	u n v e r ä n d e r t
§ 52p Bürogemeinschaft	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Vierter Teil Die Patentanwaltskammer	Vierter Teil unverändert
Erster Abschnitt Allgemeines	Erster Abschnitt unverändert
§ 53 Bildung und Zusammensetzung der Patentanwaltskammer	unverändert
§ 54 Aufgaben der Patentanwaltskammer	unverändert
§ 55 Organe der Patentanwaltskammer	unverändert
§ 56 Satzung der Patentanwaltskammer	unverändert
§ 57 Stellung der Patentanwaltskammer	unverändert
Zweiter Abschnitt Organe der Patentanwaltskammer	Zweiter Abschnitt unverändert
Erster Unterabschnitt Vorstand	Erster Unterabschnitt unverändert
§ 58 Zusammensetzung des Vorstands	unverändert
§ 59 Voraussetzungen der Wählbarkeit	unverändert
§ 60 Verlust der Wählbarkeit	unverändert
§ 61 Recht zur Ablehnung der Wahl	unverändert
§ 62 Wahlperiode	unverändert
§ 63 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds	unverändert
§ 64 Wahl des Präsidenten, des Schriftführers und des Schatzmeisters	unverändert
§ 65 Sitzungen des Vorstands	unverändert
§ 66 Beschlussfähigkeit des Vorstands	unverändert
§ 67 Beschlüsse des Vorstands	unverändert
§ 68 Abteilungen des Vorstands	unverändert
§ 69 Aufgaben des Vorstands	unverändert
§ 69a Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten	unverändert
§ 70 Rügerecht des Vorstands	unverändert
§ 70a Antrag auf Entscheidung des Landgerichts	unverändert

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 71 Verschwiegenheitspflicht; Inanspruchnahme von Dienstleistungen	u n v e r ä n d e r t
§ 72 Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstands	u n v e r ä n d e r t
§ 73 Aufgaben des Präsidenten	u n v e r ä n d e r t
§ 74 Berichte über die Tätigkeit der Kammer und über Wahlergebnisse	u n v e r ä n d e r t
§ 75 Aufgaben des Schriftführers	u n v e r ä n d e r t
§ 76 Aufgaben des Schatzmeisters	u n v e r ä n d e r t
§ 77 Einziehung rückständiger Beiträge	u n v e r ä n d e r t
Zweiter Unterabschnitt Kammerversammlung	Zweiter Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 78 Einberufung der Kammerversammlung	u n v e r ä n d e r t
§ 79 Einladung und Einberufungsfrist	u n v e r ä n d e r t
§ 80 Ankündigung der Tagesordnung	u n v e r ä n d e r t
§ 81 Wahlen und Beschlüsse der Kammerversammlung	u n v e r ä n d e r t
§ 82 Aufgaben der Kammerversammlung	u n v e r ä n d e r t
§ 82a Prüfung der Berufsordnung und der Satzung der Kammer	u n v e r ä n d e r t
§§ 83 und 84 (weggefallen)	u n v e r ä n d e r t
Fünfter Teil Gerichte in Patentanwaltssachen und gerichtliches Verfahren in verwaltungsrechtlichen Patentanwaltssachen	Fünfter Teil u n v e r ä n d e r t
Erster Abschnitt Das Landgericht und das Oberlandesgericht in Patentanwaltssachen	Erster Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 85 Kammer für Patentanwaltssachen bei dem Landgericht	u n v e r ä n d e r t
§ 86 Senat für Patentanwaltssachen bei dem Oberlandesgericht	u n v e r ä n d e r t
§ 87 Patentanwaltliche Mitglieder	u n v e r ä n d e r t
§ 88 Rechtsstellung der patentanwaltlichen Mitglieder	u n v e r ä n d e r t
§ 89 Ende des Amtes des patentanwaltlichen Mitglieds	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Zweiter Abschnitt Der Bundesgerichtshof in Patentanwaltssachen	Zweiter Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 90 Senat für Patentanwaltssachen bei dem Bundesgerichtshof	u n v e r ä n d e r t
§ 91 Patentanwälte als Beisitzer	u n v e r ä n d e r t
§ 92 Rechtsstellung der Patentanwälte als Beisitzer	u n v e r ä n d e r t
§ 93 Beendigung des Amtes des Beisitzers	u n v e r ä n d e r t
§ 94 Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen	u n v e r ä n d e r t
Dritter Abschnitt Gerichtliches Verfahren in verwaltungsrechtlichen Patentanwaltssachen	Dritter Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 94a Rechtsweg und sachliche Zuständigkeit	u n v e r ä n d e r t
§ 94b Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung	u n v e r ä n d e r t
§ 94c Klagegegner und Vertretung	u n v e r ä n d e r t
§ 94d Berufung	u n v e r ä n d e r t
§ 94e Klagen gegen Wahlen und Beschlüsse	u n v e r ä n d e r t
§ 94f Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren	u n v e r ä n d e r t
§ 94g Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise	u n v e r ä n d e r t
Sechster Teil Berufsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen	Sechster Teil u n v e r ä n d e r t
§ 95 Ahndung einer Pflichtverletzung	u n v e r ä n d e r t
§ 95a Leitungspersonen	u n v e r ä n d e r t
§ 95b Rechtsnachfolger	u n v e r ä n d e r t
§ 96 Berufsgerichtliche Maßnahmen	u n v e r ä n d e r t
§ 97 Verjährung von Pflichtverletzungen	u n v e r ä n d e r t
§ 97a Rüge und berufsgerichtliche Maßnahme	u n v e r ä n d e r t
§ 97b Anderweitige Ahndung	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Siebenter Teil Berufsgewerichtliches Verfahren	Siebenter Teil unverändert
Erster Abschnitt Allgemeines	Erster Abschnitt unverändert
Erster Unterabschnitt Allgemeine Verfahrensregeln	Erster Unterabschnitt unverändert
§ 98 Vorschriften für das Verfahren und den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren	unverändert
§ 99 Keine Verhaftung des Patentanwalts	unverändert
§ 100 Verteidigung	unverändert
§ 101 Akteneinsicht des Patentanwalts	unverändert
§ 102 Verhältnis des berufsgewerichtlichen Verfahrens zum Straf- oder Bußgeldverfahren	unverändert
§ 102a Verhältnis des berufsgewerichtlichen Verfahrens zu berufsaufsichtlichen Verfahren nach anderen Berufsgesetzen	unverändert
§ 102b Aussetzung des berufsgewerichtlichen Verfahrens	unverändert
Zweiter Unterabschnitt Berufsgewerichtliches Verfahren gegen Berufsausübungsgesellschaften	Zweiter Unterabschnitt unverändert
§ 103 Berufsgewerichtliches Verfahren gegen Leitungspersonen und Berufsausübungsgesellschaften	unverändert
§ 103a Vertretung von Berufsausübungsgesellschaften	unverändert
§ 103b Besonderer Vertreter	unverändert
§ 103c Verfahrenseintritt von Rechtsnachfolgern	unverändert
§ 103d Vernehmung des gesetzlichen Vertreters	unverändert
Zweiter Abschnitt Verfahren im ersten Rechtszug	Zweiter Abschnitt unverändert
Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschriften	Erster Unterabschnitt unverändert
§ 104 Zuständigkeit	unverändert
§ 105 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft	unverändert

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Zweiter Unterabschnitt Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens	Zweiter Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 106 Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens	u n v e r ä n d e r t
§ 107 Gerichtliche Entscheidung über die Einleitung	u n v e r ä n d e r t
§ 108 Antrag des Patentanwalts auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens	u n v e r ä n d e r t
§§ 109 bis 114 (weggefallen)	u n v e r ä n d e r t
§ 115 Inhalt der Anschuldigungsschrift	u n v e r ä n d e r t
§ 116 Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens	u n v e r ä n d e r t
§ 117 Rechtskraftwirkung eines ablehnenden Beschlusses	u n v e r ä n d e r t
§ 118 Zustellung des Eröffnungsbeschlusses	u n v e r ä n d e r t
Dritter Unterabschnitt Hauptverhandlung	Dritter Unterabschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 119 Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Mitglieds der Patentanwaltskammer	u n v e r ä n d e r t
§ 120 (weggefallen)	u n v e r ä n d e r t
§ 121 Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter	u n v e r ä n d e r t
§ 122 Verlesen von Protokollen	u n v e r ä n d e r t
§ 123 Entscheidung	u n v e r ä n d e r t
Dritter Abschnitt Rechtsmittel	Dritter Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 124 Beschwerde	u n v e r ä n d e r t
§ 125 Berufung	u n v e r ä n d e r t
§ 126 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft	u n v e r ä n d e r t
§ 127 Revision	u n v e r ä n d e r t
§ 128 Einlegung der Revision und Verfahren	u n v e r ä n d e r t
§ 129 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Bundesgerichtshof	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Vierter Abschnitt Sicherung von Beweisen	Vierter Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 130 Anordnung der Beweissicherung	u n v e r ä n d e r t
§ 131 Verfahren	u n v e r ä n d e r t
Fünfter Abschnitt Berufs- und Vertretungsverbot als vorläufige Maßnahme	Fünfter Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 132 Voraussetzung des Verbots	u n v e r ä n d e r t
§ 133 Mündliche Verhandlung	u n v e r ä n d e r t
§ 134 Abstimmung über das Verbot	u n v e r ä n d e r t
§ 135 Verbot im Anschluss an die Hauptverhandlung	u n v e r ä n d e r t
§ 136 Zustellung des Beschlusses	u n v e r ä n d e r t
§ 137 Wirkungen des Verbots	u n v e r ä n d e r t
§ 138 Zuwiderhandlungen gegen das Verbot	u n v e r ä n d e r t
§ 139 Beschwerde	u n v e r ä n d e r t
§ 140 Außerkrafttreten des Verbots	u n v e r ä n d e r t
§ 141 Aufhebung des Verbots	u n v e r ä n d e r t
§ 142 Mitteilung des Verbots	u n v e r ä n d e r t
§ 143 Bestellung einer Vertretung	u n v e r ä n d e r t
Sechster Abschnitt Vollstreckung berufsgerichtlicher Maßnahmen und Kosten sowie Tilgung	Sechster Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 144 Vollstreckung berufsgerichtlicher Maßnahmen	u n v e r ä n d e r t
§ 144a Tilgung	u n v e r ä n d e r t
Achter Teil Kosten in Patentanwaltssachen	Achter Teil u n v e r ä n d e r t
Erster Abschnitt Kosten in Verwaltungs-verfahren der Patentanwalts- kammer	Erster Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 145 Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt Kosten in gerichtlichen Verfahren in verwaltungsrechtlichen Patentanwaltssachen</p>	<p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt u n v e r ä n d e r t</p>
§ 146 Gerichtskosten	u n v e r ä n d e r t
§ 147 Streitwert	u n v e r ä n d e r t
<p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt Kosten im berufsgerichtlichen Verfahren und im Verfahren bei Anträgen auf Entscheidung des Landgerichts</p>	<p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt u n v e r ä n d e r t</p>
§ 148 Gerichtskosten	u n v e r ä n d e r t
§ 149 Kosten bei Anträgen auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens	u n v e r ä n d e r t
§ 150 Kostenpflicht des Verurteilten	u n v e r ä n d e r t
§ 150a Kostenpflicht im Verfahren bei Anträgen auf Entscheidung des Landgerichts	u n v e r ä n d e r t
§ 151 Haftung der Patentanwaltskammer	u n v e r ä n d e r t
§§ 152 bis 154 (weggefallen)	u n v e r ä n d e r t
<p style="text-align: center;">Neunter Teil Beratungs- und Vertretungsbe- fugnis des Patentassessors in ständigem Dienstverhältnis</p>	<p style="text-align: center;">Neunter Teil u n v e r ä n d e r t</p>
§ 155 Beratung und Vertretung von Dritten	u n v e r ä n d e r t
§ 155a Tätigkeitsverbote bei weiterer Tätigkeit als Patentanwalt	u n v e r ä n d e r t
§ 156 Auftreten vor den Gerichten	u n v e r ä n d e r t
<p style="text-align: center;">Zehnter Teil Ausländische Patentanwaltsbe- rufe und Berufsausübungsges- sellschaften</p>	<p style="text-align: center;">Zehnter Teil u n v e r ä n d e r t</p>
§ 157 Ausländische Patentanwaltsberufe; Verordnungsermächtigung	u n v e r ä n d e r t
§ 158 Aufnahme in die Patentanwaltskammer und berufliche Stellung; Rücknahme und Widerruf	u n v e r ä n d e r t
§ 159 Ausländische Berufsausübungsgesellschaften	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Elfter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften	Elfter Teil unverändert
§ 160 Inhaber von Erlaubnisscheinen	unverändert
§ 161 Maßgabe nach dem Einigungsvertrag	unverändert
§ 162 Zulassung und Befugnisse bestehender Berufsausübungsgesellschaften	unverändert
Anlage (zu § 146 Satz 1 und § 148 Satz 1) Gebührenverzeichnis	Anlage unverändert
§ 35	§ 35
(weggefallen)	Ersetzung der Schriftform
	<p>Ist nach diesem Gesetz für die Abgabe einer Erklärung die Schriftform vorgeschrieben, so kann die Erklärung auch über das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach abgegeben werden, wenn Erklärender und Empfänger über ein solches verfügen. Ist die Erklärung von einer natürlichen Person abzugeben, so ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der Person zu versehen oder von ihr zu signieren und selbst zu versenden. Andere Postfächer nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 der Zivilprozessordnung stehen dem besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfach nach Satz 1 gleich.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 43a	§ 43a
Vergütung	Vergütung
<p>(1) Die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Honorare oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Patentanwalt oder Dritten gleich welcher Art, ist unzulässig. Zulässig ist es jedoch, die mitwirkende Tätigkeit eines anderen Patentanwalts angemessen zu honorieren. Die Honorierung der Leistungen hat der Verantwortlichkeit sowie dem Haftungsrisiko der beteiligten Patentanwälte und den sonstigen Umständen Rechnung zu tragen. Die Vereinbarung einer solchen Honorierung darf nicht zur Voraussetzung einer Mandatserteilung gemacht werden. Mehrere Patentanwälte dürfen einen Auftrag gemeinsam bearbeiten und die Honorare in einem den Leistungen der Verantwortlichkeit und dem Haftungsrisiko entsprechenden angemessenen Verhältnis untereinander teilen.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die Abtretung von Vergütungsforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Patentanwälte, Rechtsanwälte, Berufsausübungsgesellschaften nach § 52b dieses Gesetzes oder nach § 59b der Bundesrechtsanwaltsordnung ist zulässig. Im Übrigen sind Abtretung oder Übertragung nur zulässig, wenn eine ausdrückliche, <i>schriftliche</i> Einwilligung des Mandanten vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. Vor der Einwilligung ist der Mandant über die Informationspflicht des Patentanwalts gegenüber dem neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten aufzuklären. Der neue Gläubiger oder Einziehungsermächtigte ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Patentanwalt.</p>	<p>(2) Die Abtretung von Vergütungsforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Patentanwälte, Rechtsanwälte, Berufsausübungsgesellschaften nach § 52b dieses Gesetzes oder nach § 59b der Bundesrechtsanwaltsordnung ist zulässig. Im Übrigen sind Abtretung oder Übertragung nur zulässig, wenn eine ausdrückliche Einwilligung des Mandanten in Textform vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. Vor der Einwilligung ist der Mandant über die Informationspflicht des Patentanwalts gegenüber dem neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten aufzuklären. Der neue Gläubiger oder Einziehungsermächtigte ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Patentanwalt.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 45b	§ 45b
Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen	Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen
(1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Patentanwalt bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann beschränkt werden:	(1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Patentanwalt bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann beschränkt werden:
1. durch <i>schriftliche Vereinbarung</i> im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme;	1. durch im Einzelfall in Textform getroffene Vereinbarung bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme;
2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.	2. u n v e r ä n d e r t
Für Berufsausübungsgesellschaften gilt Satz 1 entsprechend.	Für Berufsausübungsgesellschaften gilt Satz 1 entsprechend.
(2) Die Mitglieder einer Berufsausübungsgesellschaft ohne Haftungsbeschränkung haften aus dem zwischen ihr und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnis als Gesamtschuldner. Die persönliche Haftung auf Schadensersatz kann auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen beschränkt werden auf einzelne Mitglieder einer Berufsausübungsgesellschaft ohne Haftungsbeschränkung, die das Mandat im Rahmen ihrer eigenen beruflichen Befugnisse bearbeiten und namentlich bezeichnet sind. Die Zustimmungserklärung zu einer solchen Beschränkung darf keine anderen Erklärungen enthalten und <i>muß vom Auftraggeber unterschrieben sein</i> .	(2) Die Mitglieder einer Berufsausübungsgesellschaft ohne Haftungsbeschränkung haften aus dem zwischen ihr und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnis als Gesamtschuldner. Die persönliche Haftung auf Schadensersatz kann auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen beschränkt werden auf einzelne Mitglieder einer Berufsausübungsgesellschaft ohne Haftungsbeschränkung, die das Mandat im Rahmen ihrer eigenen beruflichen Befugnisse bearbeiten und namentlich bezeichnet sind. Die Zustimmungserklärung zu einer solchen Beschränkung darf keine anderen Erklärungen enthalten und bedarf der Textform .
§ 78	§ 78
Einberufung der Kammerversammlung	Einberufung der Kammerversammlung
(1) Die Kammerversammlung wird durch den Präsidenten einberufen.	(1) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
(2) Der Präsident muß die Kammerversammlung einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt und hierbei den Gegenstand angibt, der in der Kammerversammlung behandelt werden soll.	(2) Der Präsident muß die Kammerversammlung einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich oder elektronisch beantragt und hierbei den Gegenstand angibt, der in der Kammerversammlung behandelt werden soll.
(3) Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, soll die Kammerversammlung am Sitz der Kammer zusammentreten.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 79	§ 79
Einladung und Einberufungsfrist	Einladung und Einberufungsfrist
Die Kammerversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich oder <i>öffentlich in den dazu von der Satzung bestimmten Blättern</i> zu erfolgen. Bei der Fristberechnung sind der Tag der Versendung und der Tag der Versammlung nicht mitzuzählen. In dringenden Fällen kann die Kammerversammlung mit kürzerer Frist einberufen werden.	Die Kammerversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Bei der Fristberechnung sind der Tag der Versendung und der Tag der Versammlung nicht mitzuzählen. In dringenden Fällen kann die Kammerversammlung mit kürzerer Frist einberufen werden.

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 27	Artikel 27
Urheberrechtsgesetz	Urheberrechtsgesetz
§ 31a	§ 31a
Verträge über unbekannt e Nutzungsarten	Verträge über unbekannt e Nutzungsarten
<p>(1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt. Der Urheber kann diese Rechteinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat.</p>	<p>(1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt. Schließt der Urheber einen Vertrag nach Satz 1 mit einer Verwertungsgesellschaft, so genügt die Textform. Der Urheber kann diese Rechteinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat.</p>
<p>(2) Das Widerrufsrecht entfällt, wenn sich die Parteien nach Bekanntwerden der neuen Nutzungsart auf eine Vergütung nach § 32c Abs. 1 geeinigt haben. Das Widerrufsrecht entfällt auch, wenn die Parteien die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel vereinbart haben. Es erlischt mit dem Tod des Urhebers.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerrufsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
<p>(4) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden.</p>	(4) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 40	§ 40
Verträge über künftige Werke	Verträge über künftige Werke
<p>(1) Ein Vertrag, durch den sich der Urheber zur Einräumung von Nutzungsrechten an künftigen Werken verpflichtet, die überhaupt nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmt sind, bedarf der schriftlichen Form. <i>Er</i> kann von beiden Vertragsteilen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem <i>Abschluß</i> des Vertrages gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate, wenn keine kürzere Frist vereinbart ist.</p>	<p>(1) Ein Vertrag, durch den sich der Urheber zur Einräumung von Nutzungsrechten an künftigen Werken verpflichtet, die überhaupt nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmt sind, bedarf der schriftlichen Form. Schließt der Urheber den Vertrag mit einer Verwertungsgesellschaft, so genügt die Textform. Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Abschluss des Vertrages gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate, wenn keine kürzere Frist vereinbart ist.</p>
<p>(2) Auf das Kündigungsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Andere vertragliche oder gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Wenn in Erfüllung des Vertrages Nutzungsrechte an künftigen Werken eingeräumt worden sind, wird mit Beendigung des Vertrages die Verfügung hinsichtlich der Werke unwirksam, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeliefert sind.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 88	§ 88
Recht zur Verfilmung	Recht zur Verfilmung
<p>(1) Gestattet der Urheber einem anderen, sein Werk zu verfilmen, so liegt darin im Zweifel die Einräumung des ausschließlichen Rechts, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen und das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen auf alle Nutzungsarten zu nutzen. § 31a <i>Abs. 1 Satz 3 und 4</i> und <i>Abs. 2 bis 4</i> findet keine Anwendung.</p>	<p>(1) Gestattet der Urheber einem anderen, sein Werk zu verfilmen, so liegt darin im Zweifel die Einräumung des ausschließlichen Rechts, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen und das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen auf alle Nutzungsarten zu nutzen. § 31a Absatz 1 Satz 4 und 5 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Befugnisse berechtigen im Zweifel nicht zu einer Wiederverfilmung des Werkes. Der Urheber ist berechtigt, sein Werk nach Ablauf von zehn Jahren nach Vertragsabschluß anderweit filmisch zu verwerten. Von Satz 2 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(3) (weggefallen)	(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 89	§ 89
Rechte am Filmwerk	Rechte am Filmwerk
(1) Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet, räumt damit für den Fall, daß er ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle Nutzungsarten zu nutzen. § 31a Abs. 1 Satz 3 <i>und</i> 4 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.	(1) Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet, räumt damit für den Fall, daß er ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle Nutzungsarten zu nutzen. § 31a Absatz 1 Satz 4 und 5 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.
(2) Hat der Urheber des Filmwerkes das in Absatz 1 bezeichnete Nutzungsrecht im voraus einem Dritten eingeräumt, so behält er gleichwohl stets die Befugnis, dieses Recht beschränkt oder unbeschränkt dem Filmhersteller einzuräumen.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(3) Die Urheberrechte an den zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werken, wie Roman, Drehbuch und Filmmusik, bleiben unberührt.	(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(4) Für die Rechte zur filmischen Verwertung der bei der Herstellung eines Filmwerkes entstehenden Lichtbilder und Lichtbildwerke gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.	(4) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 132	§ 132
Verträge	Verträge
<p>(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Ausnahme der §§ 42 und 43 auf Verträge, die vor dem 1. Januar 1966 abgeschlossen worden sind, nicht anzuwenden. § 43 gilt für ausübende Künstler entsprechend. Die §§ 40 und 41 gelten für solche Verträge mit der Maßgabe, daß die in § 40 Abs. 1 Satz 2 und § 41 Abs. 2 genannten Fristen frühestens mit dem 1. Januar 1966 beginnen.</p>	<p>(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Ausnahme der §§ 42 und 43 auf Verträge, die vor dem 1. Januar 1966 abgeschlossen worden sind, nicht anzuwenden. § 43 gilt für ausübende Künstler entsprechend. Die §§ 40 und 41 gelten für solche Verträge mit der Maßgabe, daß die in § 40 Absatz 1 Satz 3 und § 41 Abs. 2 genannten Fristen frühestens mit dem 1. Januar 1966 beginnen.</p>
<p>(2) Vor dem 1. Januar 1966 getroffene Verfügungen bleiben wirksam.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die vor dem 1. Juli 2002 geschlossen worden oder entstanden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 sowie des § 133 Absatz 2 bis 4 in der am 28. März 2002 geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 32a findet auf Sachverhalte Anwendung, die nach dem 28. März 2002 entstanden sind. Auf Verträge, die seit dem 1. Juni 2001 und bis zum 30. Juni 2002 geschlossen worden sind, findet auch § 32 Anwendung, sofern von dem eingeräumten Recht oder der Erlaubnis nach dem 30. Juni 2002 Gebrauch gemacht wird.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3a) Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die ab dem 1. Juli 2002 und vor dem 1. März 2017 geschlossen worden sind oder entstanden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes vorbehaltlich des § 133 Absatz 2 bis 4 in der bis einschließlich 28. Februar 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p>	<p>(3a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die Absätze 3 und 3a gelten für ausübende Künstler entsprechend.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 28	Artikel 28
Verwertungsgesellschaftengesetz	Verwertungsgesellschaftengesetz
§ 10	§ 10
Zustimmung zur Rechtswahrnehmung	Zustimmung zur Rechtswahrnehmung
Nimmt eine Verwertungsgesellschaft auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Rechtsinhaber Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahr, holt sie dessen Zustimmung zur Wahrnehmung für jedes einzelne Recht ein und dokumentiert diese. <i>Die Vereinbarung bedarf, auch soweit Rechte an künftigen Werken eingeräumt werden, der Textform.</i>	Nimmt eine Verwertungsgesellschaft auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Rechtsinhaber Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahr, holt sie dessen Zustimmung zur Wahrnehmung für jedes einzelne Recht ein und dokumentiert diese.

Artikel 29	Artikel 29
Investmentsteuergesetz	Investmentsteuergesetz
§ 51	§ 51
Feststellung der Besteuerungsgrundlagen	Feststellung der Besteuerungsgrundlagen
(1) Die Besteuerungsgrundlagen nach den §§ 29 bis 49, die nicht ausgeglichenen negativen Erträge nach § 41 und die positiven Erträge, die nicht zu einer Ausschüttung verwendet wurden, sind gegenüber dem Spezial-Investmentfonds und dem Anleger gesondert und einheitlich festzustellen.	(1) un verändert

<p>(2) Eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen ist der zuständigen Finanzbehörde innerhalb von <i>vier</i> Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eines Spezial-Investmentfonds nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. <i>Wird innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ein Beschluss über eine Ausschüttung gefasst, so ist die Erklärung innerhalb von vier Monaten nach dem Tag des Beschlusses abzugeben.</i></p>	<p>(2) Eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen ist der zuständigen Finanzbehörde innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eines Spezial-Investmentfonds nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Für Erklärungen nach Satz 1 beträgt der Verspätungszuschlag nach § 152 der Abgabenordnung für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,0625 Prozent der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge; dies gilt ungeachtet einer etwaigen Steuerbefreiung auf Anlegerebene.</p>
<p>(3) Die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung hat abzugeben:</p>	<p>(3) Die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung hat abzugeben:</p>
<p>1. bei einem inländischen Spezial-Investmentfonds <i>die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die inländische Betriebsstätte oder Zweigniederlassung der ausländischen Verwaltungsgesellschaft oder die inländische Verwahrstelle oder</i></p>	<p>1. bei einem inländischen Spezial-Investmentfonds der Spezial-Investmentfonds oder</p>
<p>2. bei einem ausländischen Spezial-Investmentfonds <i>die inländische oder ausländische Verwaltungsgesellschaft oder der inländische Anleger.</i></p>	<p>2. bei einem ausländischen Spezial-Investmentfonds der Spezial-Investmentfonds oder der inländische Anleger.</p>
<p>(4) Der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung sind folgende Unterlagen beizufügen:</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. der Jahresbericht oder der Jahresabschluss und der Lagebericht jeweils für das abgelaufene Geschäftsjahr,</p>	
<p>2. im Falle einer Ausschüttung ein verbindlicher Beschluss der Verwaltungsgesellschaft über die Verwendung der Erträge,</p>	
<p>3. der Verkaufsprospekt, sofern ein Verkaufsprospekt erstellt wurde,</p>	
<p>4. das Anteilsregister,</p>	
<p>5. die Überleitungsrechnung, aus der hervorgeht, wie die Besteuerungsgrundlagen aus der handels- oder investmentrechtlichen Rechnungslegung ermittelt wurden,</p>	

6. die Summen- und Saldenlisten, aus denen sich die Zusammensetzung der Einnahmen und Werbungskosten des Spezial-Investmentfonds ergibt, und	
7. die Unterlagen zur Aufteilung der Einkünfte auf die einzelnen Anleger.	
(5) Die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung steht einer gesonderten und einheitlichen Feststellung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 der Abgabenordnung gleich. Eine berichtigte Feststellungserklärung gilt als Antrag auf Änderung.	(5) Die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung steht einer gesonderten und einheitlichen Feststellung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 der Abgabenordnung gleich. Eine berichtigte Feststellungserklärung gilt als Antrag auf Änderung. Alle Verwaltungsakte und Mitteilungen, die nach diesem Gesetz und der Abgabenordnung mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung zusammenhängen, sind dem gesetzlichen Vertreter des Spezial-Investmentfonds in Vertretung der Feststellungsbeteiligten bekannt zu geben; bei der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass die Bekanntgabe mit Wirkung für und gegen alle Feststellungsbeteiligten erfolgt. Der gesetzliche Vertreter des Spezial-Investmentfonds steht einem Einspruchsbefugten im Sinne des § 352 Absatz 2 der Abgabenordnung und einem Klagebefugten im Sinne des § 48 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung gleich.
§ 57	§ 57
Anwendungsvorschriften	Anwendungsvorschriften
(1) Ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden sind:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. § 2 Absatz 8 Satz 5, Absatz 9 und 13,	
2. § 6 Absatz 1, 2, 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6a und 7 Satz 4,	
3. § 8 Absatz 4,	
4. § 11 Absatz 1,	
5. § 15 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4,	
6. § 17 Absatz 1 Satz 1 bis 3,	
7. § 20 Absatz 1, 3, 3a und 4,	

8. § 30 Absatz 3,	
9. § 31 Absatz 1 und 3,	
10. § 35,	
11. § 36 Absatz 4,	
12. § 42 Absatz 1 und 2,	
13. § 52 Absatz 2,	
14. § 56 Absatz 3a und 6 Satz 4	
in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451). Bis einschließlich 31. Dezember 2019 gewährte Stundungen nach § 52 Absatz 2 Satz 4 in der am 17. Dezember 2019 geltenden Fassung bleiben unberührt.	
(2) Ab dem 1. Januar 2021 anzuwenden sind:	(2) un v e r ä n d e r t
1. § 1 Absatz 2 Satz 2,	
2. § 10 Absatz 5,	
3. § 22 Absatz 2 Satz 3 bis 6 und Absatz 3,	
4. § 37 Absatz 2 und 3,	
5. § 42 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3,	
6. § 49 Absatz 1 Satz 3,	
7. § 56 Absatz 6 Satz 3 bis 6	
in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096).	
(3) § 7 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1 sowie § 11 Absatz 1 Satz 3 und 4 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) sind ab dem 1. Juli 2021 anzuwenden. Bei Vorlage einer Statusbescheinigung, die nicht die Angaben nach § 7 Absatz 4 Satz 3 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) enthält, ist ab dem 1. Juli 2021 eine Erstattung nach § 7 Absatz 5 ausgeschlossen.	(3) un v e r ä n d e r t

<p>(4) § 26 Nummer 4 Buchstabe j, Nummer 5 Satz 2 und Nummer 7 Satz 2 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1498) ist ab dem 2. August 2021 anzuwenden.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) § 43 Absatz 2 in der am 30. Juni 2021 geltenden Fassung ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden sind:</p>	<p>(6) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. § 1 Absatz 3 Satz 2,</p>	
<p>2. § 2 Absatz 16,</p>	
<p>3. § 20 Absatz 3a Satz 2</p>	
<p>in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050).</p>	
<p>(7) Ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden sind:</p>	<p>(7) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. § 26,</p>	
<p>2. § 29 Absatz 1 und 4,</p>	
<p>3. § 33 Absatz 1,</p>	
<p>4. § 42 Absatz 5 Satz 1,</p>	
<p>5. § 45 Absatz 3</p>	
<p>in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294).</p>	
	<p>(9) § 51 Absatz 5 Satz 3 und 4 in der Fassung des Artikels 29 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 des vorliegenden Änderungsgesetzes] anzuwenden. § 51 Absatz 2 und Absatz 3 in der Fassung des Artikels 29 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist anzuwenden für Geschäftsjahre des Spezial-Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 30	Artikel 30
Steuerberatungsgesetz	Steuerberatungsgesetz
§ 3a	§ 3a
Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen	Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen
<p>(1) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz beruflich niedergelassen sind und dort befugt geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach dem Recht des Niederlassungsstaates leisten, sind zur vorübergehenden und gelegentlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen in der Bundesrepublik Deutschland befugt. Die vorübergehende und gelegentliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen kann vom Staat der Niederlassung aus erfolgen. Der Umfang der Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen im Inland richtet sich nach dem Umfang dieser Befugnis im Niederlassungsstaat. Bei ihrer Tätigkeit im Inland unterliegen sie denselben Berufsregeln wie die in § 3 genannten Personen. Wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung reglementiert ist, gilt die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Inland nur, wenn die Person den Beruf in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten oder der Schweiz während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt hat. Ob die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen vorübergehend und gelegentlich erfolgt, ist insbesondere anhand ihrer Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität zu beurteilen.</p>	<p>(1) un v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
(2) Die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn die Person vor der ersten Erbringung im Inland der zuständigen Stelle schriftlich oder elektronisch Meldung erstattet. Zuständige Stelle ist für Personen aus:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. Finnland die Steuerberaterkammer Berlin,	
2. Polen die Steuerberaterkammer Brandenburg,	
3. Zypern die Steuerberaterkammer Bremen,	
4. den Niederlanden und Bulgarien die Steuerberaterkammer Düsseldorf,	
5. Schweden und Island die Steuerberaterkammer Hamburg,	
6. Portugal und Spanien die Steuerberaterkammer Hessen,	
7. Belgien die Steuerberaterkammer Köln,	
8. Estland, Lettland, Litauen die Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern,	
9. Italien, Kroatien und Österreich die Steuerberaterkammer München,	
10. Rumänien und Liechtenstein die Steuerberaterkammer Nordbaden,	
11. Tschechien die Steuerberaterkammer Nürnberg,	
12. Frankreich die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz,	
13. Luxemburg die Steuerberaterkammer Saarland,	
14. Ungarn die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen,	
15. der Slowakei die Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt,	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
16. Dänemark und Norwegen die Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein,	
17. Griechenland die Steuerberaterkammer Stuttgart,	
18. der Schweiz die Steuerberaterkammer Südbaden,	
19. Malta und Slowenien die Steuerberaterkammer Thüringen,	
20. Irland die Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe.	
Die Meldung der Person muss enthalten:	
1. den Familiennamen und die Vornamen, den Namen oder die Firma einschließlich der gesetzlichen Vertreter,	
2. das Geburts- oder Gründungsjahr,	
3. die Geschäftsanschrift einschließlich der Anschriften aller Zweigstellen,	
4. die Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist,	
5. eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz rechtmäßig zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuer-sachen niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,	
6. einen Nachweis über die Berufsqualifikation,	
7. einen Nachweis darüber, dass die Person den Beruf in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten oder der Schweiz während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt hat, wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung reglementiert ist,	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>8. eine Information über Einzelheiten zur Berufshaftpflichtversicherung oder eines anderen individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.</p>	
<p>Die Meldung ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person nach Ablauf eines Kalenderjahres erneut nach Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen im Inland erbringen will. In diesem Fall sind die Bescheinigung nach Satz 3 Nr. 5 und die Information nach Satz 3 Nr. 8 erneut vorzulegen. Die Meldung berechtigt die Person zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen nach Absatz 1 im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. § 74a gilt entsprechend.</p>	
<p>(3) Sobald die Meldung nach Absatz 2 vollständig vorliegt, veranlasst die zuständige Stelle eine vorübergehende Eintragung der Angaben nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4 im Berufsregister oder ihre Verlängerung um ein Jahr. Die jeweilige Eintragung erfolgt unter Angabe der zuständigen Stelle und des Datums der Eintragung. Das Verfahren ist kostenfrei.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Registrierte Personen nach Absatz 3 oder ihre Rechtsnachfolger müssen der zuständigen Stelle alle Änderungen der Angaben nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4 unverzüglich schriftlich mitteilen.</p>	<p>(4) Registrierte Personen nach Absatz 3 oder ihre Rechtsnachfolger müssen der zuständigen Stelle alle Änderungen der Angaben nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4 unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitteilen.</p>
<p>(5) Personen, die nach Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen im Inland erbringen, dürfen dabei nur unter der Berufsbezeichnung in den Amtssprachen des Niederlassungsstaates tätig werden, unter der sie ihre Dienste im Niederlassungsstaat anbieten. Wer danach berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Steuerberater“/„Steuerberaterin“, „Steuerbevollmächtigter“/„Steuerbevollmächtigte“ oder „Steuerberatungsgesellschaft“ zu führen, hat zusätzlich die Berufsorganisation, der er im Niederlassungsstaat angehört, sowie den Niederlassungsstaat anzugeben. Eine Verwechslung mit den genannten Berufsbezeichnungen muss ausgeschlossen sein.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
(6) Die zuständige Stelle kann einer nach Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistenden Person die weitere Erbringung ihrer Dienste im Inland untersagen, wenn	(6) un v e r ä n d e r t
1. die Person im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist oder ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt wird,	
2. sie nicht über die für die Ausübung der Berufstätigkeit im Inland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt,	
3. sie wiederholt eine unrichtige Berufsbezeichnung führt oder	
4. sie die Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen überschreitet.	
Die vorübergehende Eintragung im Berufsregister gemäß Absatz 3 Satz 1 wird gelöscht, wenn die Untersagungsverfügung nach Satz 1 unanfechtbar geworden ist. Über die Löschung aus dem Berufsregister wegen Überschreitens der Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind diejenigen Finanzbehörden zu unterrichten, die eine Mitteilung nach § 5 Absatz 4 erstattet haben.	
(7) Die zuständigen Stellen arbeiten mit den zuständigen Stellen in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz zusammen und übermitteln auf Anfrage:	(7) un v e r ä n d e r t
1. Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters;	
2. Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen;	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
3. Informationen, die im Falle von Beschwerden eines Dienstleistungsempfängers gegen einen Dienstleister für ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren erforderlich sind.	
Die zuständigen Stellen können bei berechtigten Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Niederlassung des Dienstleisters in einem anderen Staat, an seiner guten Führung oder daran, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen, alle aus ihrer Sicht zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Informationen bei den zuständigen Stellen des anderen Staates anfordern. § 30 der Abgabenordnung steht den Sätzen 1 und 2 nicht entgegen.	
§ 64	§ 64
Gebührenordnung	Gebührenordnung
(1) Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften sind an eine Gebührenordnung gebunden, die das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erläßt. Das Bundesministerium der Finanzen hat vorher die Bundessteuerberaterkammer zu hören. Die Höhe der Gebühren darf den Rahmen des Angemessenen nicht übersteigen und hat sich nach	(1) u n v e r ä n d e r t
1. Zeitaufwand,	
2. Wert des Objekts und	
3. Art der Aufgabe	
zu richten.	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(2) Die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Satz 1 ist auch ohne Zustimmung des Mandanten zulässig. Im Übrigen sind Abtretung oder Übertragung nur zulässig, wenn eine ausdrückliche, <i>schriftliche</i> Einwilligung des Mandanten vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. Vor der Einwilligung ist der Mandant über die Informationspflicht des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten gegenüber dem neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten aufzuklären. Der neue Gläubiger oder Einziehungsermächtigte ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte.</p>	<p>(2) Die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Satz 1 ist auch ohne Zustimmung des Mandanten zulässig. Im Übrigen sind Abtretung oder Übertragung nur zulässig, wenn eine ausdrückliche Einwilligung des Mandanten in Textform vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. Vor der Einwilligung ist der Mandant über die Informationspflicht des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten gegenüber dem neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten aufzuklären. Der neue Gläubiger oder Einziehungsermächtigte ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte.</p>
§ 67a	§ 67a
Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen	Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen
<p>(1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann beschränkt werden:</p>	<p>(1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann beschränkt werden:</p>
<p>1. durch <i>schriftliche Vereinbarung</i> im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme;</p>	<p>1. durch im Einzelfall in Textform getroffene Vereinbarung bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme;</p>
<p>2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Für Berufsausübungsgesellschaften gilt Satz 1 entsprechend.</p>	<p>Für Berufsausübungsgesellschaften gilt Satz 1 entsprechend.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(2) Die persönliche Haftung auf Schadensersatz kann durch vorformulierte Vertragsbedingungen beschränkt werden auf die Mitglieder einer Berufsausübungsgesellschaft ohne Haftungsbeschränkung, die das Mandat im Rahmen ihrer eigenen beruflichen Befugnisse bearbeiten und namentlich bezeichnet sind. Die Zustimmungserklärung zu einer solchen Beschränkung darf keine anderen Erklärungen enthalten und <i>muß vom Auftraggeber unterschrieben sein</i>.</p>	<p>(2) Die persönliche Haftung auf Schadensersatz kann durch vorformulierte Vertragsbedingungen beschränkt werden auf die Mitglieder einer Berufsausübungsgesellschaft ohne Haftungsbeschränkung, die das Mandat im Rahmen ihrer eigenen beruflichen Befugnisse bearbeiten und namentlich bezeichnet sind. Die Zustimmungserklärung zu einer solchen Beschränkung darf keine anderen Erklärungen enthalten und bedarf der Textform.</p>
§ 85a	§ 85a
Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer	Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer
<p>(1) Die Bundessteuerberaterkammer hat die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Der Bundessteuerberaterkammer obliegt insbesondere,</p>	<p>(2) Der Bundessteuerberaterkammer obliegt insbesondere,</p>
<p>1. in Fragen, welche die Gesamtheit der Steuerberaterkammern angehen, die Auffassung der einzelnen Kammern zu ermitteln und im Wege gemeinschaftlicher Aussprache die Auffassung der Mehrheit festzustellen;</p>	1. u n v e r ä n d e r t
<p>2. die Berufsordnung als Satzung zu erlassen und zu ändern;</p>	2. u n v e r ä n d e r t
<p>3. Richtlinien für die Fürsorgeeinrichtungen der Steuerberaterkammern (§ 76 Abs. 2 Nr. 6) aufzustellen;</p>	3. u n v e r ä n d e r t
<p>4. in allen die Gesamtheit der Steuerberaterkammern berührenden Angelegenheiten die Auffassung der Bundessteuerberaterkammer den zuständigen Gerichten und Behörden gegenüber zur Geltung zu bringen;</p>	4. u n v e r ä n d e r t
<p>5. die Gesamtheit der Steuerberaterkammern gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten;</p>	5. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
6. Gutachten zu erstatten, die eine an der Gesetzgebung beteiligte Behörde oder Körperschaft des Bundes oder ein Bundesgericht anfordert;	6. un v e r ä n d e r t
7. die berufliche Fortbildung in den steuerberatenden Berufen zu fördern; sie kann den Berufsangehörigen unverbindliche Fortbildungsempfehlungen erteilen;	7. un v e r ä n d e r t
8. die Verzeichnisse nach den §§ 3b und 3g zu führen;	8. un v e r ä n d e r t
9. das Verzeichnis nach § 86b zu führen;	9. un v e r ä n d e r t
10. eine Steuerberaterplattform nach § 86c einzurichten, die der elektronischen Kommunikation und der elektronischen Zusammenarbeit dient und die einen sicheren Austausch von Daten und Dokumenten ermöglicht zwischen den	10. un v e r ä n d e r t
a) Mitgliedern der Steuerberaterkammern sowie den im Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften,	
b) Mitgliedern der Steuerberaterkammern, den im Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften und ihren jeweiligen Auftraggebern,	
c) Mitgliedern der Steuerberaterkammern, den im Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften und den Gerichten, Behörden, Kammern und sonstigen Dritten,	
d) Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer sowie den Steuerberaterkammern untereinander,	
e) Steuerberaterkammern, der Bundessteuerberaterkammer und den Gerichten, Behörden, Kammern und sonstigen Dritten;	
11. die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer nach den §§ 86d und 86e einzurichten;	11. un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>12. <i>die Einrichtung und der Betrieb einer Datenbank zur Verwaltung von Vollmachtsdaten im Sinne des § 80a der Abgabenordnung und zu deren Übermittlung an die Landesfinanzbehörden.</i></p>	<p>12. eine Datenbank zur Verwaltung von Vollmachtsdaten im Sinne des § 80a der Abgabenordnung einzurichten und zu betreiben sowie die Vollmachtsdaten nach Maßgabe des § 80a der Abgabenordnung an die Landesfinanzbehörden zu übermitteln;</p>
	<p>13. eine Datenbank zur Verwaltung von Vollmachtsdaten im Sinne des § 105a Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch einzurichten und zu betreiben sowie die Vollmachtsdaten den in § 105a Absatz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Stellen zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>(3) Die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 und deren Änderungen werden durch die Satzungsversammlung als Organ der Bundessteuerberaterkammer beschlossen. Die Vorschriften der Satzung müssen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. Insbesondere sind bei neuen oder zu ändernden Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.</p>	<p>(3) unverändert</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(3a) Eine Vorschrift im Sinne des Absatzes 3 Satz 3 ist anhand der in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. Die Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bewertet werden kann. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass sie gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren. Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung der Satzungsversammlung über die Vorschrift ist auf der Internetseite der Bundessteuerberaterkammer ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. Nach dem Erlass der Vorschrift ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschrift anzupassen ist.</p>	(3a) u n v e r ä n d e r t
<p>(4) Die Satzung kann zur Ausführung der gesetzlichen Vorschriften nähere Regelungen enthalten, insbesondere hinsichtlich</p>	(4) u n v e r ä n d e r t
<p>1. der unabhängigen, eigenverantwortlichen und gewissenhaften Berufsausübung;</p>	
<p>2. der Verschwiegenheitspflicht;</p>	
<p>3. der zulässigen und der berufswidrigen Werbung;</p>	
<p>4. des Verbotes der Mitwirkung bei unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen;</p>	
<p>5. des berufsmäßigen Verhaltens gegenüber Mandanten, Kollegen, Gerichten, Behörden und Steuerberaterkammern sowie gegenüber Personen, Gesellschaften und Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 6;</p>	
<p>6. der vereinbarten und nichtvereinbarten Tätigkeiten;</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
7. der Berufshaftpflichtversicherung sowie der Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen;	
8. der besonderen Pflichten gegenüber Auftraggebern, insbesondere in Zusammenhang mit dem Umgang mit fremden Vermögenswerten;	
9. der Vereinbarung, Berechnung, Sicherung und Beitreibung von Gebühren und Auslagen;	
10. der Pflichten in Prozeßkostenhilfe- und Beratungshilfesachen;	
11. der Voraussetzung des Führens von Bezeichnungen, die auf besondere Kenntnis bestimmter Steuerrechtsgebiete hinweisen;	
12. der Gründung von beruflichen Niederlassungen und weiteren Beratungsstellen;	
13. dem Verhalten bei grenzüberschreitender Tätigkeit;	
14. der besonderen Pflichten bei der Verbindung zu einer Bürogemeinschaft;	
15. der besonderen Pflichten bei der Errichtung, Ausgestaltung und Tätigkeit von Berufsausübungsgesellschaften;	
16. der Abwicklung und der Übertragung der Praxis;	
17. der Ausbildung von Steuerfachgehilfen.	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(5) Die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 und deren Änderungen sind dem Bundesministerium der Finanzen zuzuleiten. Das Bundesministerium der Finanzen hat im Rahmen der Aufsicht zu prüfen, ob die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 in der jeweils geltenden Fassung eingehalten wurden. Zu diesem Zweck hat ihm die Bundessteuerberaterkammer die Unterlagen zuzuleiten, aus denen sich die Einhaltung der Vorgaben ergibt. Insbesondere sind die Gründe zu übermitteln, auf Grund derer die Satzungsversammlung die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 oder deren Änderungen als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat. Soweit nicht das Bundesministerium der Finanzen die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 oder deren Änderungen im Ganzen oder in Teilen binnen drei Monaten nach Übermittlung aufhebt, ist sie unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens dauerhaft auf der Internetseite der Bundessteuerberaterkammer zu veröffentlichen.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 und deren Änderungen treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung im Sinne des Absatzes 5 Satz 5 folgt. Stellt sich nach Inkrafttreten der Satzung heraus, dass sie ganz oder in Teilen höherrangigem Recht widerspricht, kann das Bundesministerium der Finanzen die Satzung insoweit aufheben. Beabsichtigt es eine Aufhebung, soll es der Bundessteuerberaterkammer zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Aufhebungen sind unter Angabe ihres Datums dauerhaft auf der Internetseite der Bundessteuerberaterkammer zu veröffentlichen.</p>	<p>(6) un v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 86c	§ 86c
Steuerberaterplattform	Steuerberaterplattform
(1) Die Mitglieder der Steuerberaterkammern sowie die nach § 76a Absatz 2 in das Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften sind verpflichtet, sich bei der Steuerberaterplattform mit dem für sie eingerichteten Nutzerkonto zu registrieren.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Bundessteuerberaterkammer prüft die Identität des Steuerberaters, des Steuerbevollmächtigten oder der Leitungspersonen einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des § 89a Nummer 1 oder 2 anhand eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder eines gleichwertigen Verfahrens. Die Bundessteuerberaterkammer greift zur Prüfung der Identität und der Berufsträgereigenschaft auf die von den Steuerberaterkammern im Berufsregister gespeicherten Daten zu.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Bundessteuerberaterkammer hat sicherzustellen, dass der Zugang zur Steuerberaterplattform nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Bundessteuerberaterkammer ist befugt, eine digitale Schnittstelle zwischen der Steuerberaterplattform und <i>der Vollmachtsdatenbank</i> nach § 85a Absatz 2 Nummer 12 einzurichten.	(4) Die Bundessteuerberaterkammer ist befugt, eine digitale Schnittstelle zwischen der Steuerberaterplattform und den Vollmachtsdatenbanken nach § 85a Absatz 2 Nummer 12 und 13 einzurichten.
(5) Die Bundessteuerberaterkammer kann von Fachsoftwareanbietern für die Nutzung der Steuerberaterplattform Nutzungsentgelte oder Lizenzgebühren verlangen.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Die Bundessteuerberaterkammer ist für die Einhaltung der technischen und datenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 86f verantwortlich. Sie kann gegenüber Dritten, die die Steuerberaterplattform nutzen, die Einhaltung technischer und datenschutzrechtlicher Standards vorgeben.	(6) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 31	Artikel 31
Einkommensteuergesetz	Einkommensteuergesetz
§ 50c	§ 50c
Entlastung vom Steuerabzug in bestimmten Fällen	Entlastung vom Steuerabzug in bestimmten Fällen
<p>(1) ¹Soweit der Besteuerung von Einkünften, die der Kapitalertragsteuer oder dem Steuerabzug nach § 50a unterliegen, der § 43b, der § 50g oder ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entgegenstehen, sind dessen ungeachtet die Vorschriften zur Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Steuer anzuwenden. ²Der zum Steuerabzug Verpflichtete kann sich vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht auf die Rechte des Gläubigers der Kapitalerträge oder Vergütungen aus § 43b, § 50g oder dem Abkommen berufen.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) ¹Der Schuldner der Kapitalerträge oder Vergütungen ist zur Einbehaltung und Abführung der Steuer nicht verpflichtet,</p>	<p>(2) ¹Der Schuldner der Kapitalerträge oder Vergütungen ist zur Einbehaltung und Abführung der Steuer nicht verpflichtet,</p>
<p>1. soweit dem Gläubiger der Kapitalerträge oder Vergütungen auf dessen Antrag (Freistellungsantrag) vom Bundeszentralamt für Steuern bescheinigt wird, dass § 43b, § 50g oder ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Besteuerung der Einkünfte entgegensteht (Freistellungsbescheinigung), oder</p>	1. u n v e r ä n d e r t
<p>2. soweit es sich um Einkünfte eines beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 50a Absatz 1 Nummer 3 handelt und soweit der Besteuerung der Einkünfte ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entgegensteht; dies gilt nur, wenn die Vergütung zusätzlich der dem beschränkt Steuerpflichtigen in demselben Kalenderjahr vom Schuldner bereits zugeflossenen Vergütungen 5 000 Euro nicht übersteigt.</p>	2. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
2	2
<p>Der Schuldner ist zur Steueranmeldung auch dann verpflichtet, wenn er gemäß Satz 1 keine Steuer einzubehalten und abzuführen hat. ³Eine Steueranmeldung kann auf der Grundlage des Satzes 1 nicht geändert werden, es sei denn, die Freistellungsbescheinigung ist zum Zeitpunkt der Anmeldung der Steuer noch nicht erteilt worden. ⁴Eine Freistellungsbescheinigung ist auf einen Zeitraum von höchstens <i>drei</i> Jahren frühestens ab dem Tag, an dem der Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern eingeht, zu befristen und von der Einhaltung der Voraussetzungen ihrer Erteilung während ihrer Geltung abhängig zu machen; sie kann mit weiteren Nebenbestimmungen gemäß § 120 Absatz 2 der Abgabenordnung versehen werden. ⁵Eine Freistellungsbescheinigung für die Kapitalertragsteuer auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist nur zu erteilen, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine Kapitalgesellschaft ist, die im Staat ihrer Ansässigkeit den Steuern vom Einkommen oder Gewinn unterliegt, ohne davon befreit zu sein, und soweit dem Gläubiger Kapitalerträge von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes zufließen, an deren Nennkapital der Gläubiger zu mindestens einem Zehntel unmittelbar beteiligt ist. ⁶Über einen Freistellungsantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise zu entscheiden.</p>	<p>Der Schuldner ist zur Steueranmeldung auch dann verpflichtet, wenn er gemäß Satz 1 keine Steuer einzubehalten und abzuführen hat. ³Eine Steueranmeldung kann auf der Grundlage des Satzes 1 nicht geändert werden, es sei denn, die Freistellungsbescheinigung ist zum Zeitpunkt der Anmeldung der Steuer noch nicht erteilt worden. ⁴Eine Freistellungsbescheinigung ist auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren frühestens ab dem Tag, an dem der Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern eingeht, zu befristen und von der Einhaltung der Voraussetzungen ihrer Erteilung während ihrer Geltung abhängig zu machen; sie kann mit weiteren Nebenbestimmungen gemäß § 120 Absatz 2 der Abgabenordnung versehen werden. ⁵Eine Freistellungsbescheinigung für die Kapitalertragsteuer auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist nur zu erteilen, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine Kapitalgesellschaft ist, die im Staat ihrer Ansässigkeit den Steuern vom Einkommen oder Gewinn unterliegt, ohne davon befreit zu sein, und soweit dem Gläubiger Kapitalerträge von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes zufließen, an deren Nennkapital der Gläubiger zu mindestens einem Zehntel unmittelbar beteiligt ist. ⁶Über einen Freistellungsantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise zu entscheiden.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(3) ¹Dem beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger der Kapitalerträge oder Vergütungen wird auf seinen fristgemäßen Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern (Erstattungsantrag) auf der Grundlage eines Freistellungsbescheides die gemäß Absatz 1 Satz 1 einbehaltene und abgeführte oder auf Grund eines Haftungsbescheids oder Nachforderungsbescheids entrichtete Steuer erstattet, wenn die Steuer nicht nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 auf die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer des Gläubigers angerechnet werden kann. ²Die Frist für einen Erstattungsantrag beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kapitalerträge oder Vergütungen bezogen worden sind; sie endet nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Entrichtung der Steuer und nicht vor Ablauf der im Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorgesehenen Frist. ³Ein Freistellungsbescheid für Kapitalertragsteuer wird nur erteilt, wenn die in § 45a Absatz 2 oder Absatz 3 bezeichnete Bescheinigung vorgelegt wurde oder die Angaben gemäß § 45a Absatz 2a übermittelt wurden; einem Antrag auf Erstattung der nach § 50a entrichteten Steuer ist die Bescheinigung nach § 50a Absatz 5 Satz 6 beizufügen. ⁴Hat der Gläubiger nach § 50a Absatz 5 Steuern für Rechnung anderer beschränkt steuerpflichtiger Gläubiger einzubehalten, kann die Auszahlung des Erstattungsanspruchs davon abhängig gemacht werden, dass er die Zahlung der von ihm einzubehaltenden Steuer nachweist, hierfür Sicherheit leistet oder unwiderruflich die Zustimmung zur Verrechnung seines Erstattungsanspruchs mit dem Steueranspruch nach § 50a Absatz 5 Satz 3 erklärt.</p>	<p>(3) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(4) ¹Ein nach Absatz 3 in Verbindung mit § 50g zu erstattender Betrag ist nach Maßgabe der §§ 238 und 239 der Abgabenordnung zu verzinsen. ²Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Freistellungsbescheid erlassen, aufgehoben oder nach § 129 der Abgabenordnung berichtigt worden ist. ³Der Zinslauf beginnt zwölf Monate nach Ablauf des Monats, in dem der Erstattungsantrag und alle für die Entscheidung erforderlichen Nachweise vorliegen, frühestens am Tag der Entrichtung der Steuer. ⁴Der Zinslauf endet mit Ablauf des Tages, an dem der Freistellungsbescheid wirksam wird. ⁵§ 233a Absatz 5 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.</p>	(4) un v e r ä n d e r t
<p>(5) ¹Der Freistellungsantrag und der Erstattungsantrag sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln. ²Der Antragsteller hat durch eine Bestätigung der für ihn zuständigen Steuerbehörde des anderen Staates nachzuweisen, dass er dort ansässig ist oder in den Fällen des § 43b Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative oder des § 50g Absatz 1 Satz 1 letzte Alternative dort eine Betriebsstätte hat. ³Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Bundeszentralamt für Steuern auf Antrag auf eine Übermittlung gemäß Satz 1 verzichten; in diesem Fall ist der Freistellungsantrag oder der Erstattungsantrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. ⁴Die Entscheidung über einen Freistellungsantrag und die Entscheidung über einen Erstattungsantrag werden zum Datenabruf über die amtlich bestimmte Schnittstelle bereitgestellt, es sei denn, der Antrag war nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen; § 122a Absatz 3 und 4 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden.</p>	(5) un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 32	Artikel 32
Wirtschaftsprüferordnung	Wirtschaftsprüferordnung
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Erster Teil Allgemeine Vorschriften	Erster Teil unverändert
§ 1 Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	unverändert
§ 2 Inhalt der Tätigkeit	unverändert
§ 3 Berufliche Niederlassung	unverändert
§ 4 Wirtschaftsprüferkammer	unverändert
§ 4a Verfahren über eine einheitliche Stelle	unverändert
§ 4b Frist für den Erlass von Verwaltungsakten	unverändert
Zweiter Teil Voraussetzungen für die Berufsausübung	Zweiter Teil unverändert
Erster Abschnitt Zulassung zur Prüfung	Erster Abschnitt unverändert
§ 5 Prüfungsstelle; Rechtsschutz	unverändert
§ 6 Verbindliche Auskunft	unverändert
§ 7 Antrag auf Zulassung zur Prüfung	unverändert
§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung (Vorbildung)	unverändert
§ 8a Anerkannte Hochschulausbildungsgänge; Verordnungsermächtigung	unverändert
§ 9 Voraussetzungen für die Zulassung (Prüfungstätigkeit); Verordnungsermächtigung	unverändert
§§ 10 und 11 (weggefallen)	unverändert
Zweiter Abschnitt Prüfung	Zweiter Abschnitt unverändert
§ 12 Prüfungskommission und Gliederung der Prüfung	unverändert
§ 13 Verkürzte Prüfung für Steuerberater	unverändert
§ 13a Verkürzte Prüfung für vereidigte Buchprüfer	unverändert

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 13b Verkürzte Prüfung nach Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen; Verordnungsermächtigung	u n v e r ä n d e r t
§ 14 Verordnungsermächtigung zu Einzelheiten des Prüfungsverfahrens	u n v e r ä n d e r t
§ 14a Zulassungs- und Prüfungsgebühren	u n v e r ä n d e r t
Dritter Abschnitt Bestellung	Dritter Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 15 Bestellungsbehörde	u n v e r ä n d e r t
§ 16 Versagung der Bestellung	u n v e r ä n d e r t
§ 16a Ärztliches Gutachten im Bestellungsverfahren	u n v e r ä n d e r t
§ 16b Aussetzung des Bestellungsverfahrens	u n v e r ä n d e r t
§ 17 Berufsurkunde und Berufseid	u n v e r ä n d e r t
§ 18 Berufsbezeichnung	u n v e r ä n d e r t
§ 19 Erlöschen der Bestellung	u n v e r ä n d e r t
§ 20 Rücknahme und Widerruf der Bestellung	u n v e r ä n d e r t
§ 20a Ärztliches Gutachten im Widerrufsverfahren	u n v e r ä n d e r t
§ 21 Zuständigkeit	u n v e r ä n d e r t
§ 22 (weggefallen)	u n v e r ä n d e r t
§ 23 Wiederbestellung	u n v e r ä n d e r t
§ 24 (weggefallen)	u n v e r ä n d e r t
Vierter Abschnitt (weggefallen)	Vierter Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§§ 25 und 26 (weggefallen)	u n v e r ä n d e r t
Fünfter Abschnitt Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Fünfter Abschnitt u n v e r ä n d e r t
§ 27 Rechtsform	u n v e r ä n d e r t
§ 28 Voraussetzungen für die Anerkennung	u n v e r ä n d e r t
§ 29 Zuständigkeit und Verfahren	u n v e r ä n d e r t
§ 30 Änderungsanzeige	u n v e r ä n d e r t
§ 31 Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“	u n v e r ä n d e r t
§ 32 Bestätigungsvermerke	u n v e r ä n d e r t
§ 33 Erlöschen der Anerkennung	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 34 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung	unverändert
§§ 35 und 36 (weggefallen)	unverändert
Sechster Abschnitt Allgemeine Vorschriften für das Verwaltungsverfahren	Sechster Abschnitt unverändert
§ 36a Untersuchungsgrundsatz; Mitwirkungspflicht; Datenübermittlung	unverändert
Siebenter Abschnitt Berufsregister	Siebenter Abschnitt unverändert
§ 37 Registerführende Stelle	unverändert
§ 38 Eintragung	unverändert
§ 39 Löschung	unverändert
§ 40 Verfahren	unverändert
§ 40a Register für genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände	unverändert
Achter Abschnitt Verwaltungsgerichtliches Verfahren	Achter Abschnitt unverändert
§ 41 Unmittelbare Klage gegen Bescheide der Wirtschaftsprüferkammer	unverändert
§ 42 (weggefallen)	unverändert
Dritter Teil Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer	Dritter Teil unverändert
§ 43 Allgemeine Berufspflichten	unverändert
§ 43a Regeln der Berufsausübung	unverändert
§ 44 Eigenverantwortliche Tätigkeit	unverändert
§ 44a Wirtschaftsprüfer im öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis	unverändert
§ 44b Gemeinsame Berufsausübung	unverändert
§ 45 Prokuristen	unverändert
§ 46 Beurlaubung	unverändert
§ 47 Zweigniederlassungen	unverändert
§ 48 Siegel	unverändert
§ 49 Versagung der Tätigkeit	unverändert

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 50 Verschwiegenheitspflicht beschäftigter Personen	unverändert
§ 50a Inanspruchnahme von Dienstleistungen	unverändert
§ 51 Mitteilung der Ablehnung eines Auftrages	unverändert
§ 51a Pflicht zur Übernahme der Beratungshilfe	unverändert
§ 51b Handakten	unverändert
§ 51c Auftragsdatei	unverändert
§ 52 Werbung	unverändert
§ 53 Wechsel des Auftraggebers	unverändert
§ 54 Berufshaftpflichtversicherung	unverändert
§ 54a Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen	unverändert
§ 55 Vergütung	unverändert
§ 55a Erfolgshonorar für Hilfeleistung in Steuersachen	unverändert
§ 55b Internes Qualitätssicherungssystem	unverändert
§ 55c Bestellung eines Praxisabwicklers	unverändert
§ 56 Anwendung der Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	unverändert
Vierter Teil Organisation des Berufs	Vierter Teil unverändert
§ 57 Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer	unverändert
§ 57a Qualitätskontrolle	unverändert
§ 57b Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit	unverändert
§ 57c Satzung für Qualitätskontrolle	unverändert
§ 57d Mitwirkungspflichten	unverändert
§ 57e Kommission für Qualitätskontrolle	unverändert
§ 57f (weggefallen)	unverändert
§ 57g Freiwillige Qualitätskontrolle	unverändert
§ 57h Qualitätskontrolle bei Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände	unverändert
§ 58 Mitgliedschaft	unverändert
§ 58a Mitgliederakten	unverändert
	§ 58b Elektronische Kommunikation mit den Mitgliedern
§ 59 Organe; Kammerversammlungen	unverändert

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 59a Abteilungen des Vorstandes und der Kommission für Qualitätskontrolle	unverändert
§ 59b Ehrenamtliche Tätigkeit	unverändert
§ 59c Verschwiegenheitspflicht; Inanspruchnahme von Dienstleistungen	unverändert
§ 60 Satzung; Wirtschaftsplan	unverändert
§ 61 Beiträge und Gebühren	unverändert
Fünfter Teil Berufsaufsicht	Fünfter Teil unverändert
§ 61a Zuständigkeit	unverändert
§ 62 Pflicht zum Erscheinen vor der Wirtschaftsprüferkammer; Auskunfts- und Vorlagepflichten; Betretens- und Einsichtsrecht	unverändert
§ 62a Zwangsgeld bei Verletzung von Mitwirkungspflichten	unverändert
§ 62b Inspektionen	unverändert
§ 63 (weggefallen)	unverändert
§ 64 Auskünfte von Nichtkammerangehörigen	unverändert
§ 65 Unterrichtung der Staatsanwaltschaft	unverändert
§ 66 Rechtsaufsicht	unverändert
§ 66a Abschlussprüferaufsicht	unverändert
§ 66b Verschwiegenheit; Schutz von Privatgeheimnissen	unverändert
§ 66c Zusammenarbeit mit anderen Stellen und internationale Zusammenarbeit	unverändert
§ 67 Ahndung einer Pflichtverletzung	unverändert
§ 68 Berufsaufsichtliche Maßnahmen	unverändert
§ 68a Untersagungsverfügung	unverändert
§ 68b Vorläufige Untersagungsverfügung	unverändert
§ 68c Ordnungsgeld	unverändert
§ 69 Bekanntmachung von Maßnahmen, Bußgeldentscheidungen und strafrechtlichen Verurteilungen	unverändert
§ 69a Anderweitige Ahndung	unverändert
§ 70 Verjährung von Pflichtverletzungen	unverändert
§ 71 Vorschriften für Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	unverändert

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Sechster Teil Berufsgerichtsbarkeit	Sechster Teil unverändert
Erster Abschnitt Berufsgerichtliche Entscheidung	Erster Abschnitt unverändert
§ 71a Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung	unverändert
Zweiter Abschnitt Gerichte	Zweiter Abschnitt unverändert
§ 72 Kammer für Wirtschaftsprüfersachen	unverändert
§ 73 Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht	unverändert
§ 74 Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof	unverändert
§ 75 Berufsangehörige als Beisitzer	unverändert
§ 76 Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung	unverändert
§ 77 Enthebung vom Amt des Beisitzers	unverändert
§ 78 Stellung der ehrenamtlichen Richter und Pflicht zur Verschwiegenheit	unverändert
§ 79 Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen	unverändert
§ 80 Entschädigung der ehrenamtlichen Richter	unverändert
Dritter Abschnitt Verfahrensvorschriften	Dritter Abschnitt unverändert
Erster Unterabschnitt Allgemeines	Erster Unterabschnitt unverändert
§ 81 Vorschriften für das Verfahren	unverändert
§ 82 Keine Verhaftung von Berufsangehörigen	unverändert
§ 82a Verteidigung	unverändert
§ 82b Akteneinsicht; Beteiligung der Wirtschaftsprüferkammer und der Abschlussprüferaufsichtsstelle	unverändert
§ 83 Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zum Straf- oder Bußgeldverfahren	unverändert
§ 83a (weggefallen)	unverändert
§ 83b Aussetzung des berufsgerichtlichen Verfahrens	unverändert
§ 83c Wiederaufnahme des berufsgerichtlichen Verfahrens	unverändert

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Zweiter Unterabschnitt Verfahren im ersten Rechtszug	Zweiter Unterabschnitt unverändert
§ 84 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft	unverändert
§ 85 Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens	unverändert
§ 86 Verfahren	unverändert
§§ 87 bis 93 (weggefallen)	unverändert
§ 94 Verlesung der berufsaufsichtlichen Entscheidung	unverändert
§§ 95 bis 97 (weggefallen)	unverändert
§ 98 Hauptverhandlung trotz Ausbleibens der Berufsangehörigen	unverändert
§ 99 (weggefallen)	unverändert
§ 100 (weggefallen)	unverändert
§ 101 Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter	unverändert
§ 102 Verlesen von Protokollen	unverändert
§ 103 Entscheidung	unverändert
Dritter Unterabschnitt Rechtsmittel	Dritter Unterabschnitt unverändert
§ 104 Beschwerde	unverändert
§ 105 Berufung	unverändert
§ 106 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Senat für Wirtschaftsprüfersachen	unverändert
§ 107 Revision	unverändert
§ 107a Einlegung der Revision und Verfahren	unverändert
§ 108 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Bundesgerichtshof	unverändert
Vierter Unterabschnitt Sicherung von Beweisen	Vierter Unterabschnitt unverändert
§ 109 Anordnung der Beweissicherung	unverändert
§ 110 Verfahren	unverändert

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Fünfter Unterabschnitt Vorläufiges Tätigkeits- und Berufsverbot	Fünfter Unterabschnitt unverändert
§ 111 Voraussetzung des Verbots	unverändert
§ 112 Mündliche Verhandlung	unverändert
§ 113 Abstimmung über das Verbot	unverändert
§ 114 Verbot im Anschluss an die Hauptverhandlung	unverändert
§ 115 Zustellung des Beschlusses	unverändert
§ 116 Wirkungen des Verbots	unverändert
§ 117 Zuwiderhandlungen gegen das Verbot	unverändert
§ 118 Beschwerde	unverändert
§ 119 Außerkrafttreten des Verbots	unverändert
§ 120 Aufhebung des Verbots	unverändert
§ 120a Mitteilung des Verbots	unverändert
§ 121 Bestellung eines Vertreters	unverändert
Sechster Unterabschnitt Vorläufige Untersagung	Sechster Unterabschnitt unverändert
§ 121a Voraussetzung des Verfahrens	unverändert
Vierter Abschnitt Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens; Vollstreckung der berufsaufsichtlichen Maßnahmen und der Kosten; Tilgung	Vierter Abschnitt unverändert
§ 122 Gerichtskosten	unverändert
§ 123 (weggefallen)	unverändert
§ 124 Kostenpflicht	unverändert
§ 125 (weggefallen)	unverändert
§ 126 Vollstreckung der berufsaufsichtlichen Maßnahmen und der Kosten	unverändert
§ 126a Tilgung	unverändert
Fünfter Abschnitt Anzuwendende Vorschriften	Fünfter Abschnitt unverändert
§ 127 Anzuwendende Vorschriften	unverändert

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Siebenter Teil Vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften	Siebenter Teil unverändert
§ 128 Berufszugehörigkeit und Berufsbezeichnung	unverändert
§ 129 Inhalt der Tätigkeit	unverändert
§ 130 Anwendung von Vorschriften des Gesetzes	unverändert
Achter Teil EU- und EWR-Abschlussprü- fungsgesellschaften	Achter Teil unverändert
§ 131 Prüfungstätigkeit von EU- und EWR-Abschlussprü- fungsgesellschaften	unverändert
§ 131a Registrierungsverfahren	unverändert
§ 131b Überwachung der EU- und EWR-Abschlussprü- fungsgesellschaften	unverändert
§§ 131c bis 131f (weggefallen)	unverändert
Neunter Teil Eignungsprüfung als Wirt- schaftsprüfer	Neunter Teil unverändert
§ 131g Zulassung zur Eignungsprüfung als Wirtschaftsprü- fer	unverändert
§ 131h Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer	unverändert
§ 131i Anwendung des Berufsqualifikationsfeststellungs- gesetzes	unverändert
§ 131j (weggefallen)	unverändert
§ 131k Bestellung	unverändert
§ 131l Verordnungsermächtigung	unverändert
§ 131m Bescheinigungen des Herkunftsmitgliedstaats	unverändert
Zehnter Teil Straf- und Bußgeldvorschriften	Zehnter Teil unverändert
§ 132 Verbot verwechselungsfähiger Berufsbezeichnun- gen; Siegelimitate	unverändert
§ 133 Schutz der Bezeichnungen „Wirtschaftsprüfung- gesellschaft“ und „Buchprüfungsgesellschaft“	unverändert
§ 133a Unbefugte Ausübung einer Führungsposition bei dem geprüften Unternehmen	unverändert

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 133b Unbefugte Verwertung fremder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse	u n v e r ä n d e r t
§ 133c Unbefugte Offenbarung fremder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse	u n v e r ä n d e r t
§ 133d Verwaltungsbehörde	u n v e r ä n d e r t
§ 133e Verwendung der Geldbußen	u n v e r ä n d e r t
E l f t e r T e i l Ü b e r g a n g s - u n d S c h l u s s v o r - s c h r i f t e n	E l f t e r T e i l u n v e r ä n d e r t
§ 134 Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes auf Abschlussprüfer, Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfungsgesellschaften aus Drittstaaten	u n v e r ä n d e r t
§ 134a Übergangsregelung	u n v e r ä n d e r t
§§ 135 Übergangsvorschrift zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz	u n v e r ä n d e r t
§§ 136 bis 139a (weggefallen)	u n v e r ä n d e r t
§ 139b Übergangsregelung für den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden § 51a	u n v e r ä n d e r t
§ 140 (weggefallen)	u n v e r ä n d e r t
§ 141 Inkrafttreten	u n v e r ä n d e r t
Anlage (zu § 122 Satz 1)	u n v e r ä n d e r t
§ 12	§ 12
Prüfungskommission und Gliederung der Prüfung	Prüfungskommission und Gliederung der Prüfung
(1) Die Prüfung wird vor der Prüfungskommission abgelegt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.	(2) Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung kann auch elektronisch durchgeführt werden.
(3) An alle Bewerber sind ohne Rücksicht auf ihren beruflichen Werdegang gleiche Anforderungen zu stellen.	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 30	§ 30
Änderungsanzeige	Änderungsanzeige
<p>Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung <i>oder in der Person der gesetzlichen Vertreter</i> ist der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich anzuzeigen. Die Wirtschaftsprüferkammer kann als Nachweis der Änderung geeignete Belege, Ausfertigungen oder öffentlich beglaubigte Abschriften anfordern. <i>Wird die Änderung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen, ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Eintragung nachzureichen.</i></p>	<p>Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung ist der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich anzuzeigen. Die Wirtschaftsprüferkammer kann als Nachweis der Änderung geeignete Belege, Ausfertigungen oder öffentlich beglaubigte Abschriften anfordern.</p>
§ 40	§ 40
Verfahren	Verfahren
(1) Eintragungen und Löschungen werden von der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich von Amts wegen vorgenommen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind verpflichtet, die Tatsachen, die eine Eintragung, ihre Veränderung oder eine Löschung erforderlich machen, der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich <i>in einer den §§ 126, 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechenden Form</i> mitzuteilen. § 62a gilt entsprechend.	(2) Die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind verpflichtet, die Tatsachen, die eine Eintragung, ihre Veränderung oder eine Löschung erforderlich machen, der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. § 62a gilt entsprechend.
(3) Auf Antrag der Berufsangehörigen oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stellt die Wirtschaftsprüferkammer einen Registerauszug über die jeweilige Eintragung nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h oder Nummer 2 Buchstabe f zur Verfügung.	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 54a	§ 54a
Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen	Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen
(1) Der Anspruch der Auftraggeber aus den zwischen ihnen und den Berufsangehörigen bestehenden Vertragsverhältnissen auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann beschränkt werden	(1) Der Anspruch der Auftraggeber aus den zwischen ihnen und den Berufsangehörigen bestehenden Vertragsverhältnissen auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann beschränkt werden
1. durch <i>schriftliche Vereinbarung</i> im Einzelfall bis zur Mindesthöhe der Deckungssumme nach § 54 Absatz 4 Satz 1 oder	1. durch im Einzelfall in Textform getroffene Vereinbarung bis zur Mindesthöhe der Deckungssumme nach § 54 Absatz 4 Satz 1 oder
2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindesthöhe der Deckungssumme nach § 54 Absatz 4 Satz 1, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.	2. u n v e r ä n d e r t
(2) Die persönliche Haftung von Mitgliedern einer Personengesellschaft (§ 44b) auf Schadensersatz kann auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf einzelne namentlich bezeichnete Mitglieder der Personengesellschaft beschränkt werden, die die vertragliche Leistung erbringen sollen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Werden im Rahmen der gesetzlichen Abschlussprüfung Prüfungstätigkeiten durch Berufsangehörige auf Dritte übertragen, so bleibt die Pflichtenstellung der Berufsangehörigen gegenüber ihren Auftraggebern hiervon unberührt.	(3) u n v e r ä n d e r t
	§ 58b
	Elektronische Kommunikation mit den Mitgliedern

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
	<p>Diejenigen Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die über ein E-Mail-Postfach oder ein Postfach nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 4 oder 5 der Zivilprozessordnung verfügen, haben deren Adressen der Wirtschaftsprüferkammer zum Zwecke der elektronischen Kommunikation mitzuteilen, sofern dem keine wesentlichen Gründe entgegenstehen.</p>
§ 59	§ 59
Organe; Kammerversammlungen	Organe; Kammerversammlungen
(1) Organe der Wirtschaftsprüferkammer sind	(1) u n v e r ä n d e r t
1. der Beirat,	
2. der Vorstand,	
3. der Präsident,	
4. die Kommission für Qualitätskontrolle.	
<p>(2) Die Beiratsmitglieder werden von den Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer in unmittelbarer, freier und geheimer Briefwahl gewählt. Der Vorstand wird vom Beirat gewählt. Werden die Vorstandsmitglieder aus der Mitte des Beirats gewählt, so scheiden sie aus dem Beirat aus; wird der Beirat durch personalisierte Verhältniswahl gewählt, rücken Mitglieder der jeweiligen Listen als Beiratsmitglieder nach. Zum Mitglied des Beirates und des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer persönlich Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer ist. Der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer und der Vorsitzende des Beirats müssen Wirtschaftsprüfer sein.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(3) Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt getrennt nach Gruppen. Die Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wählt entsprechend der Zahl der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die dieser Gruppe nach dem öffentlichen Berufsregister am 1. Dezember des dem Wahltag vorangehenden Kalenderjahres angehören, eine in der Satzung bestimmte Anzahl von Beiratsmitgliedern. Die Gruppe der anderen stimmberechtigten Mitglieder wählt eine Anzahl von Beiratsmitgliedern, die sich nach der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die dieser Gruppe an dem in Satz 2 bezeichneten Tag angehören, bemißt. Mindestens eine Zahl von einem Beiratsmitglied mehr als die Hälfte der Zahl aller Beiratsmitglieder muß jedoch von der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gewählt werden. Satz 1 bis 4 finden auf die Wahl der Vorstandsmitglieder entsprechende Anwendung; die Wahl des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer erfolgt durch den gesamten Beirat.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
<p>(4) Beirat und Vorstand erstatten den Mitgliedern jährlich Bericht. Dazu kann die Wirtschaftsprüferkammer regionale Kammerversammlungen ausrichten. Auf Verlangen des Beirats oder wenn mindestens ein Zwanzigstel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragt, richtet die Wirtschaftsprüferkammer eine Kammerversammlung aus, zu der alle Mitglieder eingeladen werden.</p>	<p>(4) Beirat und Vorstand erstatten den Mitgliedern jährlich Bericht. Dazu kann die Wirtschaftsprüferkammer regionale Kammerversammlungen ausrichten. Auf Verlangen des Beirats oder wenn mindestens ein Zwanzigstel der Mitglieder dies schriftlich oder elektronisch unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragt, richtet die Wirtschaftsprüferkammer eine Kammerversammlung aus, zu der alle Mitglieder eingeladen werden.</p>
<p>(5) Das Nähere regelt die Wirtschaftsprüferkammer in der Satzung und in der Wahlordnung gemäß § 60 Absatz 1.</p>	(5) u n v e r ä n d e r t
<p style="text-align: center;">§ 131h</p>	<p style="text-align: center;">§ 131h</p>
<p>Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer</p>	<p>Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer</p>
<p>(1) Bewerber und Bewerberinnen, die zugelassen worden sind, legen die Eignungsprüfung vor der Prüfungskommission ab.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(2) Bei der Eignungsprüfung wird überprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin über angemessene Kenntnisse der für die Abschlussprüfung relevanten Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland verfügt. Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass der Bewerber oder die Bewerberin in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für die Zulassung zur Pflichtprüfung von Jahresabschlüssen und anderer Rechnungsunterlagen in diesem Staat erforderlich sind.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Sie wird in deutscher Sprache abgelegt. Prüfungsgebiete sind durch Rechtsverordnung näher zu bestimmende Bereiche des Wirtschaftlichen Prüfungswesens (rechtliche Vorschriften), des Wirtschaftsrechts, des Steuerrechts und das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer.</p>	<p>(3) Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Sie wird in deutscher Sprache abgelegt. Prüfungsgebiete sind durch Rechtsverordnung näher zu bestimmende Bereiche des Wirtschaftlichen Prüfungswesens (rechtliche Vorschriften), des Wirtschaftsrechts, des Steuerrechts und das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer. Die schriftliche Prüfung kann auch elektronisch durchgeführt werden.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 33	Artikel 33
Gewerbeordnung	Gewerbeordnung
§ 109	§ 109
Zeugnis	Zeugnis
<p>(1) Der Arbeitnehmer hat bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis. Das Zeugnis muss mindestens Angaben zu Art und Dauer der Tätigkeit (einfaches Zeugnis) enthalten. Der Arbeitnehmer kann verlangen, dass sich die Angaben darüber hinaus auf Leistung und Verhalten im Arbeitsverhältnis (qualifiziertes Zeugnis) erstrecken.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Das Zeugnis muss klar und verständlich formuliert sein. Es darf keine Merkmale oder Formulierungen enthalten, die den Zweck haben, eine andere als aus der äußeren Form oder aus dem Wortlaut ersichtliche Aussage über den Arbeitnehmer zu treffen.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) <i>Die Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.</i></p>	<p>(3) Das Zeugnis kann mit Einwilligung des Arbeitnehmers in elektronischer Form erteilt werden.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 34	Artikel 34
Handwerksordnung	Handwerksordnung
§ 119	§ 119
*)	*)
<p>(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Berechtigung eines Gewerbetreibenden, ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig zu betreiben, bleibt bestehen. Für juristische Personen, Personengesellschaften und Betriebe im Sinne des § 7 Abs. 5 oder 6 gilt dies nur, wenn und solange der Betrieb von einer Person geleitet wird, die am 1. April 1998 Betriebsleiter oder für die technische Leitung verantwortlicher persönlich haftender Gesellschafter oder Leiter eines Betriebs im Sinne des § 7 Abs. 5 und 6 ist; das gleiche gilt für Personen, die eine dem Betriebsleiter vergleichbare Stellung haben. Soweit die Berechtigung zur Ausübung eines selbständigen Handwerks anderen bundesrechtlichen Beschränkungen als den in diesem Gesetz bestimmten unterworfen ist, bleiben diese Vorschriften unberührt.</p>	(1) un v e r ä n d e r t
<p>(2) Ist ein nach Absatz 1 Satz 1 berechtigter Gewerbetreibender bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht in der Handwerksrolle eingetragen, so ist er auf Antrag oder von Amts wegen binnen drei Monaten in die Handwerksrolle einzutragen.</p>	(2) un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Gewerbe, die in die Anlage A zu diesem Gesetz aufgenommen werden, entsprechend. In diesen Fällen darf nach dem Wechsel des Betriebsleiters einer juristischen Person oder eines für die technische Leitung verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafters einer Personengesellschaft oder des Leiters eines Betriebs im Sinne des § 7 Abs. 5 oder 6 der Betrieb für die Dauer von drei Jahren fortgeführt werden, ohne daß die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt sind. Zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit kann die höhere Verwaltungsbehörde die Fortführung des Betriebs davon abhängig machen, daß er von einem Handwerker geleitet wird, der die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt.</p>	(3) un v e r ä n d e r t
<p>(4) Werden in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführte Gewerbe durch Gesetz oder durch eine nach § 1 Abs. 3 erlassene Rechtsverordnung zusammengefaßt, so ist der selbständige Handwerker, der eines der zusammengefaßten Handwerke betreibt, mit dem durch die Zusammenfassung entstandenen Handwerk in die Handwerksrolle einzutragen.</p>	(4) un v e r ä n d e r t
<p>(5) Soweit durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe zusammengefasst werden, gelten die vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Änderungsvorschrift nach § 25 dieses Gesetzes oder nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Ausbildungsordnungen und die nach § 45 Abs. 1 oder § 51a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 sowie die nach § 50a oder § 51d dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz fort. Satz 1 gilt entsprechend für noch bestehende Vorschriften gemäß § 122 Abs. 2 und 4.</p>	(5) un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(6) Soweit durch Gesetz zulassungspflichtige Handwerke in die Anlage B überführt werden, gilt für die Ausbildungsordnungen Absatz 5 entsprechend. <i>Die bis zum 31. Dezember 2003 begonnenen Meisterprüfungsverfahren sind auf Antrag des Prüflings nach den bis dahin geltenden Vorschriften von den vor dem 31. Dezember 2003 von der höheren Verwaltungsbehörde errichteten Meisterprüfungsausschüssen abzuschließen.</i></p>	<p>(6) Soweit durch Gesetz zulassungspflichtige Handwerke in die Anlage B überführt werden, gilt für die Ausbildungsordnungen Absatz 5 entsprechend.</p>
<p>(7) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 liegt ein Ausnahmefall nach § 8 Abs. 1 Satz 2 auch dann vor, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für das zu betreibende Handwerk eine Rechtsverordnung nach § 45 noch nicht in Kraft getreten ist.</p>	<p>(7) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 124a</p>	<p>§ 124a</p>
<p>(1) <i>Verfahren zur Wahl der Vollversammlung von Handwerkskammern, die nach den Satzungsbestimmungen bis zum 31. Dezember 2004 zu beginnen sind, können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Durch Beschluss der Vollversammlung kann die Wahlzeit nach Wahlen, die entsprechend Satz 1 nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden, in Abweichung von § 103 Abs. 1 Satz 1 verkürzt werden. Wahlzeiten, die nach den Satzungsbestimmungen bis zum 31. Dezember 2004 enden, können durch Beschluss der Vollversammlung bis zu einem Jahr verlängert werden, um die Wahl zur Handwerkskammer nach den neuen Vorschriften durchzuführen. Die Verlängerung oder Verkürzung der Wahlzeiten sind der obersten Landesbehörde anzuzeigen.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>(2) <i>Für das Verfahren der Wahl zu einer Vollversammlung einer Handwerkskammer, deren laufende Wahlperiode nach dem 14. Februar 2020 und spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2020 endet, gilt Absatz 1 entsprechend.</i></p>	<p>entfällt</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 35	Artikel 35
Mess- und Eichgesetz	Mess- und Eichgesetz
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen	Abschnitt 1 unverändert
§ 1 Anwendungsbereich des Gesetzes	unverändert
§ 2 Allgemeine Begriffsbestimmungen	unverändert
§ 3 Messgerätespezifische Begriffsbestimmungen	unverändert
§ 4 Verordnungsermächtigungen	unverändert
§ 5 Anwendung der Vorschriften über Messgeräte und Produkte	unverändert
Abschnitt 2 Inverkehrbringen von Messgeräten und ihre Bereitstellung auf dem Markt	Abschnitt 2 unverändert
Unterabschnitt 1 Voraussetzungen für das Inverkehrbringen	Unterabschnitt 1 unverändert
§ 6 Inverkehrbringen von Messgeräten	unverändert
§ 7 Vermutungswirkung	unverändert
§ 8 Konformitätserklärung	unverändert
§ 9 Inverkehrbringen von sonstigen Messgeräten	unverändert
§ 10 Besondere Vorschriften für Ausstellungsgeräte	unverändert
Unterabschnitt 2 Anerkennung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen	Unterabschnitt 2 unverändert
§ 11 Aufgaben der anerkennenden Stelle und der Akkreditierungsstelle	unverändert
§ 12 Befugnisse der anerkennenden Stelle	unverändert
§ 13 Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen	unverändert
§ 14 Konformitätsbewertungsstellen bei Behörden	unverändert
§ 15 Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstelle	unverändert

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 16 Vermutung der Kompetenz der Konformitätsbewertungsstelle	u n v e r ä n d e r t
§ 17 Notifizierung der Konformitätsbewertungsstelle	u n v e r ä n d e r t
§ 18 Vergabe von Kennnummern	u n v e r ä n d e r t
§ 19 Verpflichtungen der anerkannten Konformitätsbewertungsstelle	u n v e r ä n d e r t
§ 20 Meldepflichten der anerkannten Konformitätsbewertungsstelle	u n v e r ä n d e r t
§ 21 Zweigunternehmen einer anerkannten Konformitätsbewertungsstelle und Vergabe von Unteraufträgen	u n v e r ä n d e r t
§ 21a Akkreditierte interne Stelle	u n v e r ä n d e r t
§ 22 Widerruf der Anerkennung	u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 3 Pflichten der Wirtschaftsakteure	Unterabschnitt 3 u n v e r ä n d e r t
§ 23 Pflichten des Herstellers	u n v e r ä n d e r t
§ 24 Pflichten des Bevollmächtigten	u n v e r ä n d e r t
§ 25 Pflichten des Einführers	u n v e r ä n d e r t
§ 26 Pflichten des Händlers	u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 4 Inverkehrbringen und Inbetriebnahme in besonderen Fällen	Unterabschnitt 4 u n v e r ä n d e r t
§ 27 EG-Bauartzulassung und EG-Ersteichung	u n v e r ä n d e r t
§ 28 Messgeräte, die rechtmäßig im Ausland in Verkehr gebracht wurden	u n v e r ä n d e r t
§ 29 Pflichten der Wirtschaftsakteure in den Fällen der §§ 27 und 28	u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 5 Verordnungsermächtigung	Unterabschnitt 5 u n v e r ä n d e r t
§ 30 Verordnungsermächtigung	u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 3 Verwenden von Messgeräten und Messwerten, Eichung von Messgeräten	Abschnitt 3 u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 1 Verwenden von Messgeräten und Messwerten	Unterabschnitt 1 u n v e r ä n d e r t
§ 31 Anforderungen an das Verwenden von Messgeräten	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 32 <i>Anzeigepflicht</i>	§ 32 (weggefallen)
§ 33 Anforderungen an das Verwenden von Messwerten	u n v e r ä n d e r t
§ 34 Vermutungswirkung	u n v e r ä n d e r t
§ 35 Ausnahmen für geschlossene Grundstücksnutzungen	u n v e r ä n d e r t
§ 36 Ausnahmen für bestimmte Verwendungen	u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 2 Eichung und Befundprüfung	Unterabschnitt 2 u n v e r ä n d e r t
§ 37 Eichung und Eichfrist	u n v e r ä n d e r t
§ 38 Verspätete Eichungen	u n v e r ä n d e r t
§ 39 Befundprüfung	u n v e r ä n d e r t
§ 40 Zuständige Stellen für die Eichung	u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 3 Verordnungsermächtigung	Unterabschnitt 3 u n v e r ä n d e r t
§ 41 Verordnungsermächtigung	u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 4 Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten	Abschnitt 4 u n v e r ä n d e r t
§ 42 Begriffsbestimmungen für Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten	u n v e r ä n d e r t
§ 43 Anforderungen an Fertigpackungen	u n v e r ä n d e r t
§ 44 Verordnungsermächtigung für Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten	u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 5 Aufgaben der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Regelermittlungsausschuss, Rückführung	Abschnitt 5 u n v e r ä n d e r t
§ 45 Aufgaben der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	u n v e r ä n d e r t
§ 46 Regelermittlungsausschuss	u n v e r ä n d e r t
§ 47 Metrologische Rückführung	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Abschnitt 6 Metrologische Überwachung	Abschnitt 6 u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 1 Marktüberwachung	Unterabschnitt 1 u n v e r ä n d e r t
§ 48 Zuständigkeit für die Marktüberwachung und Zusammenarbeit	u n v e r ä n d e r t
§ 49 Marktüberwachungskonzept	u n v e r ä n d e r t
§ 50 Marktüberwachungsmaßnahmen	u n v e r ä n d e r t
§ 50a Formale Nichtkonformität	u n v e r ä n d e r t
§ 50b Risiko durch konforme Messgeräte	u n v e r ä n d e r t
§ 51 Adressaten der Marktüberwachungsmaßnahmen	u n v e r ä n d e r t
§ 52 Betretensrechte, Mitwirkungs- und Duldungspflichten bei der Marktüberwachung	u n v e r ä n d e r t
§ 53 Meldeverfahren, Verordnungsermächtigung	u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 2 Überwachung der Verwendung von Messgeräten und Messwerten	Unterabschnitt 2 u n v e r ä n d e r t
§ 54 Grundsätze der Verwendungsüberwachung	u n v e r ä n d e r t
§ 55 Maßnahmen der Verwendungsüberwachung	u n v e r ä n d e r t
§ 56 Betretensrechte, Mitwirkungs- und Duldungspflichten bei der Verwendungsüberwachung	u n v e r ä n d e r t
Unterabschnitt 3 Aufsicht überstaatlich anerkannte Prüfstellen	Unterabschnitt 3 u n v e r ä n d e r t
§ 57 Zuständigkeit und Maßnahmen im Rahmen der Aufsicht über staatlich anerkannte Prüfstellen	u n v e r ä n d e r t
§ 58 Betretensrechte, Mitwirkungs- und Duldungspflichten bei der Überwachung staatlich anerkannter Prüfstellen	u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 7 Gebührenregelungen und Bußgeldvorschriften	Abschnitt 7 u n v e r ä n d e r t
§ 59 Gebühren und Auslagen der Landesbehörden, Verordnungsermächtigung	u n v e r ä n d e r t
§ 60 Bußgeldvorschriften	u n v e r ä n d e r t
§ 61 Einziehung	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Abschnitt 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen	Abschnitt 8 unverändert
§ 62 Übergangsvorschriften	unverändert
§ 32	§ 32
Anzeigepflicht	entfällt
<p><i>(1) Wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet oder im Auftrag des Verwenders Messwerte von solchen Messgeräten erfasst, hat die betroffenen Messgeräte der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen. Anzugeben sind</i></p>	
1. <i>die Geräteart,</i>	
2. <i>der Hersteller,</i>	
3. <i>die Typbezeichnung,</i>	
4. <i>das Jahr der Kennzeichnung des Messgeräts sowie</i>	
5. <i>die Anschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet.</i>	
<p><i>Satz 1 ist nicht auf Maßverkörperungen oder Zusatzeinrichtungen und nicht auf einen Verwender von neuen oder erneuerten Messgeräten anzuwenden, der nachweisen kann, dass er einen Dritten mit der Erfassung der Messwerte beauftragt hat.</i></p>	
<p><i>(2) Werden mehr als ein Messgerät einer Messgeräteart verwendet oder von mehr als einem Messgerät einer Messgeräteart im Auftrag des Verwenders Messwerte erfasst, hat der Verpflichtete zur Erfüllung des Absatzes 1</i></p>	
<p>1. <i>die zuständige Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme des zweiten Messgeräts einer Messgeräteart darüber zu informieren oder informieren zu lassen, welche Messgerätearten er verwendet oder von welchen Messgerätearten er Messwerte erfasst; dabei ist die Anschrift des Verpflichteten anzugeben und</i></p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
2. <i>sicherzustellen, dass Übersichten der verwendeten Messgeräte oder der Messgeräte, von denen Messwerte erfasst werden, mit den in Absatz 1 Satz 2 genannten Angaben der zuständigen Behörde auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.</i>	
(3) <i>Die nach Landesrecht zuständigen Behörden stellen sicher, dass eine zentrale, benutzerfreundliche Möglichkeit zur Erfüllung der Anzeigepflicht auf elektronischem Weg oder per Telefax sowie eine einheitliche Postadresse zur Verfügung stehen. Die Behörden bestätigen den Eingang der Anzeigen nach den Absätzen 1 und 2.</i>	
§ 60	§ 60
Bußgeldvorschriften	Bußgeldvorschriften
(1) <i>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</i>	(1) <i>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</i>
1. <i>entgegen § 6 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 30 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 ein Messgerät in Verkehr bringt,</i>	1. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
2. <i>entgegen § 9 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 30 Nummer 4 ein sonstiges Messgerät in Verkehr bringt,</i>	2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
3. <i>entgegen § 10 ein Messgerät ausstellt,</i>	3. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
4. <i>ohne Anerkennung nach § 13 Absatz 1 Satz 1 ein Messgerät bewertet,</i>	4. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
5. <i>entgegen § 23 Absatz 3 Satz 4, auch in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, eine dort genannte Unterlage oder die Konformitätserklärung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht mindestens zehn Jahre bereithält,</i>	5. <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
6. entgegen § 23 Absatz 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 30 Nummer 2, jeweils auch in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 1, dem Messgerät eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beifügt,	6. un verändert
7. entgegen § 23 Absatz 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 1 oder § 25 Absatz 5 Satz 1, ein dort genanntes Verzeichnis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,	7. un verändert
8. entgegen § 23 Absatz 6 Satz 3, auch in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 1 oder § 25 Absatz 5, die zuständige Behörde oder den Hersteller nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig informiert,	8. un verändert
9. entgegen § 25 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 30 Nummer 2 nicht sicherstellt, dass dem Messgerät eine Information beigefügt ist,	9. un verändert
10. entgegen § 25 Absatz 4 Satz 1 eine Kopie der Konformitätserklärung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre beithält,	10. un verändert
11. entgegen § 25 Absatz 4 Satz 2 eine dort genannte Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,	11. un verändert
12. entgegen	12. un verändert
a) § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder	
b) § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 30 Nummer 2	
nicht sicherstellt, dass ein Messgerät oder ein sonstiges Messgerät nur unter den dort genannten Voraussetzungen auf dem Markt bereitgestellt oder für eigene Zwecke in Betrieb genommen wird,	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
13. entgegen § 26 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 3 eine Information nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt,	13. un verändert
14. entgegen § 31 Absatz 1 Satz 1 ein Messgerät oder ein sonstiges Messgerät verwendet,	14. un verändert
15. entgegen § 31 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass die wesentlichen Anforderungen erfüllt sind,	15. un verändert
16. entgegen § 31 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 41 Absatz 1 Nummer 3 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Vorschriften beachtet werden,	16. un verändert
17. entgegen § 31 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Nachweise aufbewahrt werden,	17. un verändert
18. <i>entgegen § 32 Absatz 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,</i>	entfällt
19. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1 einen dort genannten Wert angibt oder verwendet,	19. un verändert
20. entgegen § 33 Absatz 3 Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass eine Rechnung nachvollzogen werden kann,	20. un verändert
21. entgegen § 43 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 44 Absatz 1 Nummer 1, 2, 6, 7 oder Nummer 9 eine Fertigpackung herstellt, in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, in den Verkehr bringt oder sonst auf dem Markt bereitstellt,	21. un verändert
22. entgegen § 43 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 44 Absatz 1 Nummer 11 eine Fertigpackung herstellt, in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, in Verkehr bringt oder sonst auf dem Markt bereitstellt,	22. un verändert

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
23. einer vollziehbaren Anordnung nach § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 6 oder Nummer 8 oder § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, 4 oder Nummer 6 zuwiderhandelt,	23. un v e r ä n d e r t
24. entgegen § 52 Absatz 5 Satz 1 oder § 56 Absatz 3 Satz 1 eine Maßnahme nicht duldet oder eine zuständige Behörde oder einen Beauftragten nicht unterstützt,	24. un v e r ä n d e r t
25. entgegen § 52 Absatz 5 Satz 3 oder § 56 Absatz 3 Satz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,	25. un v e r ä n d e r t
26. einer Rechtsverordnung nach § 41 Absatz 1 Nummer 4, 6, 7, 8 oder Nummer 10 oder § 44 Absatz 2 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Nummer 1, 2, 6, 7, 9 oder Nummer 11 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder	26. un v e r ä n d e r t
27. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich	27. un v e r ä n d e r t
a) einem in Nummer 21 oder Nummer 22 genannten Verbot entspricht oder	
b) einer Regelung entspricht, zu der die in Nummer 21 oder Nummer 22 genannten Vorschriften ermächtigen,	
soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 14, 15, 19, 21 und 22 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 18 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.	(2) un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 die nach § 11 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 anerkennende Stelle.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 27 geahndet werden können.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 36	Artikel 36
Bundesberggesetz	Bundesberggesetz
§ 3	§ 3
Bergfreie und grundeigene Bodenschätze	Bergfreie und grundeigene Bodenschätze
(1) Bodenschätze sind mit Ausnahme von Wasser alle mineralischen Rohstoffe in festem oder flüssigem Zustand und Gase, die in natürlichen Ablagerungen oder Ansammlungen (Lagerstätten) in oder auf der Erde, auf dem Meeresgrund, im Meeresuntergrund oder im Meerwasser vorkommen.	(1) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(2) Grundeigene Bodenschätze stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Auf bergfreie Bodenschätze erstreckt sich das Eigentum an einem Grundstück nicht.	(2) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(3) Bergfreie Bodenschätze sind, soweit sich aus aufrechterhaltenen alten Rechten (§§ 149 bis 159) oder aus Absatz 4 nichts anderes ergibt: Actinium und die Actiniden, Aluminium, Antimon, Arsen, Beryllium, Blei, Bor, Cesium, Chrom, Eisen, Francium, Gallium, Germanium, Gold, Hafnium, Indium, Iridium, Kadmium, Kobalt, Kupfer, Lanthan und die Lanthaniden, Mangan, Molybdän, Nickel, Niob, Osmium, Palladium, Phosphor, Platin, Polonium, Quecksilber, Radium, Rhenium, Rhodium, Rubidium, Ruthenium, Scandium, Schwefel, Selen, Silber, Strontium, Tantal, Tellur, Thallium, Titan, Vanadium, Wismut, Wolfram, Yttrium, Zink, Zinn, Zirkonium - gediegen und als Erze außer in Raseneisen-, Alaun- und Vitriolerzen -; Lithium; Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen; Stein- und Braunkohle nebst den im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden Gasen; Graphit; Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen; Sole; Flußspat und Schwerspat. Als bergfreie Bodenschätze gelten:</p>	<p>(3) Bergfreie Bodenschätze sind, soweit sich aus aufrechterhaltenen alten Rechten (§§ 149 bis 159) oder aus Absatz 4 nichts anderes ergibt: Actinium und die Actiniden, Aluminium, Antimon, Arsen, Beryllium, Blei, Bor, Cesium, Chrom, Eisen, Francium, Gallium, Germanium, Gold, Hafnium, Indium, Iridium, Kadmium, Kobalt, Kupfer, Lanthan und die Lanthaniden, Mangan, Molybdän, Nickel, Niob, Osmium, Palladium, Phosphor, Platin, Polonium, Quecksilber, Radium, Rhenium, Rhodium, Rubidium, Ruthenium, Scandium, Schwefel, Selen, Silber, Strontium, Tantal, Tellur, Thallium, Titan, Vanadium, Wismut, Wolfram, Yttrium, Zink, Zinn, Zirkonium - gediegen und als Erze außer in Raseneisen-, Alaun- und Vitriolerzen -; Lithium; Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen; Stein- und Braunkohle nebst den im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden Gasen; Graphit; Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen; Sole; Flußspat und Schwerspat. Als bergfreie Bodenschätze gelten:</p>
1. alle Bodenschätze im Bereich des Festlandsockels und,	1. u n v e r ä n d e r t
2. soweit sich aus aufrechterhaltenen alten Rechten (§§ 149 bis 159) nichts anderes ergibt,	2. soweit sich aus aufrechterhaltenen alten Rechten (§§ 149 bis 159) nichts anderes ergibt,
a) alle Bodenschätze im Bereich der Küstengewässer sowie	a) u n v e r ä n d e r t
b) Erdwärme und die im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden anderen Energien (<i>Erdwärme</i>).	b) Erdwärme aus Bohrungen ab einer Teufe von 400 Metern und die im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden anderen Energien.
(4) Grundeigene Bodenschätze im Sinne dieses Gesetzes sind nur, soweit sich aus aufrechterhaltenen alten Rechten (§§ 149 bis 159) nichts anderes ergibt:	(4) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>1. Basaltlava mit Ausnahme des Säulenbasaltes; Bauxit; Bentonit und andere montmorillonitreiche Tone; Dachschiefer; Feldspat, Kaolin, Pegmatitsand; Glimmer; Kieselgur; Quarz und Quarzit, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen; Speckstein, Talkum; Ton, soweit er sich zur Herstellung von feuerfesten, säurefesten oder nicht als Ziegeleierzeugnisse anzusehenden keramischen Erzeugnissen oder zur Herstellung von Aluminium eignet; Traß;</p>	
<p>2. alle anderen nicht unter Absatz 3 oder Nummer 1 fallenden Bodenschätze, soweit sie untertägig aufgesucht oder gewonnen werden.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 37	Artikel 37
Gesetz zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz	entfällt
§ 1	
Abwicklung des Ausgleichsfonds	
<p>(1) Der Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes nach dem Dritten Verstromungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1990 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618), besteht mit dem Ziel seiner Abwicklung nach dem 31. Dezember 1995 fort und wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verwaltet.</p>	
<p>(2) Aufgaben des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) insoweit sind:</p>	
<p>1. die Abrechnung der bis zum 31. Dezember 1995 gegenüber dem Ausgleichsfonds entstandenen Zuschußansprüche kohleverstromender Unternehmen sowie von Ansprüchen des Ausgleichsfonds auf Zuschußrückzahlung einschließlich Verzinsung, insbesondere nach den §§ 3 und 5 des Dritten Verstromungsgesetzes,</p>	
<p>2. die Abrechnung der bis zum 31. Dezember 1995 entstandenen Ansprüche des Ausgleichsfonds auf Ausgleichsabgabe einschließlich Verzinsung nach den §§ 8, 9 und 10 des Dritten Verstromungsgesetzes,</p>	
<p>3. die Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Ausgleichsabgabe nach § 11 des Dritten Verstromungsgesetzes.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p><i>(3) Außer für die in Absatz 2 genannten Zwecke dürfen die Mittel des Sondervermögens nur für die Kosten der Verwaltung des Ausgleichsfonds verwendet werden.</i></p>	
<p><i>(4) Zur Sicherung der Durchführung der Aufgaben des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach Absatz 2 gelten die Melde- und Auskunftspflichten gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6, Abs. 2 bis 4 und 6 des Dritten Verstromungsgesetzes, soweit sie sich auf Tatbestände beziehen, die bis zum 31. Dezember 1995 entstanden sind.</i></p>	
<p><i>(5) Bis zum 31. Dezember 2000 entstandene Korrekturen auf erzielte Erlöse aus vor dem 1. Januar 1996 durchgeführte Elektrizitätslieferungen an Endverbraucher sind dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) von den Abgabeschuldern bis zum 12. Februar 2001 anzuzeigen. Nach dem 31. Dezember 2000 eintretende Erlöskorrekturen bleiben abgaberechtlich ohne Auswirkungen. Dies gilt nicht, wenn die verspätete Anzeige einer sich ergebenden Nachzahlung vom Abgabeschuldner zu vertreten ist.</i></p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV								
Artikel 38	Artikel 38								
Steinkohlebeihilfengesetz	entfällt								
§ 1									
Zweck, Finanzplafonds									
<p>(1) <i>Mit diesem Gesetz soll ein angemessener Beitrag zum Absatz deutscher Steinkohle für den Einsatz in Kraftwerken und zur Stahlerzeugung im Hochofenprozeß im Geltungsbereich dieses Gesetzes geleistet und die Deckung von Aufwendungen der Bergbauunternehmen infolge dauerhafter Stilllegungen ermöglicht werden.</i></p>									
<p>(2) <i>Zu diesen Zwecken werden den Bergbauunternehmen aus Mitteln des Bundeshaushalts für die Jahre 1998 bis 2005 folgende Finanzplafonds zur Verfügung gestellt:</i></p>									
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">1998 insgesamt 3.579.043.168,37 Euro,</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">1999 insgesamt 3.579.043.168,37 Euro,</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">2000 insgesamt 3.579.043.168,37 Euro,</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">2001 insgesamt 3.221.138.851,54 Euro,</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">2002 insgesamt 2.914.363.722,82 Euro,</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">2003 insgesamt 2.556.459.405,98 Euro,</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">2004 insgesamt 2.249.684.277,26 Euro,</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">2005 insgesamt 1.942.909.148,55 Euro.</td> </tr> </table>	1998 insgesamt 3.579.043.168,37 Euro,	1999 insgesamt 3.579.043.168,37 Euro,	2000 insgesamt 3.579.043.168,37 Euro,	2001 insgesamt 3.221.138.851,54 Euro,	2002 insgesamt 2.914.363.722,82 Euro,	2003 insgesamt 2.556.459.405,98 Euro,	2004 insgesamt 2.249.684.277,26 Euro,	2005 insgesamt 1.942.909.148,55 Euro.	
1998 insgesamt 3.579.043.168,37 Euro,									
1999 insgesamt 3.579.043.168,37 Euro,									
2000 insgesamt 3.579.043.168,37 Euro,									
2001 insgesamt 3.221.138.851,54 Euro,									
2002 insgesamt 2.914.363.722,82 Euro,									
2003 insgesamt 2.556.459.405,98 Euro,									
2004 insgesamt 2.249.684.277,26 Euro,									
2005 insgesamt 1.942.909.148,55 Euro.									
<p>(3) <i>In den Jahren 1998 bis 2002 können auch Bergbauunternehmen, die deutsche Braunkohle mit einem Anteil an Tiefbaubraunkohle von mindestens 25 vom Hundert und deutsche Braunkohle mit einem Gehalt an Natrium- und Kaliumoxiden in der Asche von über 2 vom Hundert, der durch Beimischung von Braunkohle aus derselben Lagerstätte nicht vermindert werden kann, fördern, Mittel für die in Absatz 1 genannten Zwecke aus den in Absatz 2 genannten Finanzplafonds zur Verfügung gestellt werden.</i></p>									

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 39	Artikel 39
Schuldenmitübernahmegesetz	Schuldenmitübernahmegesetz
§ 1	§ 1
<p>(1) Der Bund übernimmt ab 1. Juli 1999 als Mitschuldner die Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds nach § 2 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 984), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1999 (BGBl. I S. 1384) geändert worden ist, mit Ausnahme der Verpflichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes, und die aufgelaufenen Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds aus der Kreditaufnahme nach § 5 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes in der vor dem 1. Juli 1999 geltenden Fassung.</p>	(1) un verändert
<p>(2) Der Bund übernimmt ab 1. Juli 1999 als Mitschuldner die aufgelaufenen Verbindlichkeiten des Bundeseisenbahnvermögens aus nach § 2 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1999 (BGBl. I S. 1384) geändert worden ist, von der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn übernommenen Altkrediten und aus der Kreditaufnahme nach § 17 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen in der vor dem 1. Juli 1999 geltenden Fassung.</p>	(2) un verändert

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p><i>(3) Der Bund übernimmt ab 1. Juli 1999 als Mitschuldner die aufgelaufenen Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes aus der Kreditaufnahme nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1638), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1999 (BGBl. I S. 1384) geändert worden ist, in der vor dem 1. Juli 1999 geltenden Fassung.</i></p>	<p>entfällt</p>

Artikel 40	Artikel 40
Kapitalanlagegesetzbuch	Kapitalanlagegesetzbuch
§ 1	§ 1
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
<p>(1) Investmentvermögen ist jeder Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist. Eine Anzahl von Anlegern im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Organismus für gemeinsame Anlagen die Anzahl möglicher Anleger nicht auf einen Anleger begrenzen.</p>	<p>(1) unverändert</p>

<p>(2) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sind Investmentvermögen, die die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/91/EU (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 186) geändert worden ist, erfüllen.</p>	(2) un verändert
<p>(3) Alternative Investmentfonds (AIF) sind alle Investmentvermögen, die keine OGAW sind.</p>	(3) un verändert
<p>(4) Offene Investmentvermögen sind</p>	(4) un verändert
<p>1. OGAW und</p>	
<p>2. AIF, die die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 694/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds (ABl. L 183 vom 24.6.2014, S. 18) erfüllen.</p>	
<p>(5) Geschlossene AIF sind alle AIF, die keine offenen AIF sind.</p>	(5) un verändert
<p>(6) Spezial-AIF sind AIF, deren Anteile auf Grund von in Textform geschlossenen Vereinbarungen mit der Verwaltungsgesellschaft oder auf Grund der konstituierenden Dokumente des AIF nur erworben werden dürfen von</p>	(6) un verändert
<p>1. professionellen Anlegern im Sinne des Absatzes 19 Nummer 32 und</p>	
<p>2. semiprofessionellen Anlegern im Sinne des Absatzes 19 Nummer 33; ein Anleger, der kraft Gesetzes Anteile an einem Spezial-AIF erwirbt, gilt als semiprofessioneller Anleger im Sinne des Absatzes 19 Nummer 33.</p>	
<p>Alle übrigen Investmentvermögen sind Publikumsinvestmentvermögen.</p>	

<p>(7) Inländische Investmentvermögen sind Investmentvermögen, die dem inländischen Recht unterliegen.</p>	<p>(7) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(8) EU-Investmentvermögen sind Investmentvermögen, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen.</p>	<p>(8) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(9) Ausländische AIF sind AIF, die dem Recht eines Drittstaates unterliegen.</p>	<p>(9) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(10) Sondervermögen sind inländische Investmentvermögen in Vertragsform, die von einer Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Anleger nach Maßgabe dieses Gesetzes und den Anlagebedingungen, nach denen sich das Rechtsverhältnis der Verwaltungsgesellschaft zu den Anlegern bestimmt, verwaltet werden.</p>	<p>(10) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(11) Investmentgesellschaften sind Investmentvermögen in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft oder Investmentkommanditgesellschaft.</p>	<p>(11) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(12) Intern verwaltete Investmentgesellschaften sind Investmentgesellschaften, die keine externe Verwaltungsgesellschaft bestellt haben.</p>	<p>(12) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(13) Extern verwaltete Investmentgesellschaften sind Investmentgesellschaften, die eine externe Verwaltungsgesellschaft bestellt haben.</p>	<p>(13) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(14) Verwaltungsgesellschaften sind AIF-Verwaltungsgesellschaften und OGAW-Verwaltungsgesellschaften. AIF-Verwaltungsgesellschaften sind AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften und ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften. OGAW-Verwaltungsgesellschaften sind OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften und EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaften.</p>	<p>(14) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(15) OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften sind Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 17, die mindestens einen OGAW verwalten oder zu verwalten beabsichtigen.</p>	<p>(15) u n v e r ä n d e r t</p>

<p>(16) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften sind Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 17, die mindestens einen AIF verwalten oder zu verwalten beabsichtigen.</p>	<p>(16) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(17) EU-Verwaltungsgesellschaften sind Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die den Anforderungen</p>	<p>(17) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. an eine Verwaltungsgesellschaft oder an eine intern verwaltete Investmentgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG oder</p>	
<p>2. an einen Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1)</p>	
<p>entsprechen.</p>	
<p>(18) Ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften sind Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, die den Anforderungen an einen Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen.</p>	<p>(18) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(19) Die folgenden Begriffe werden für die Zwecke dieses Gesetzes wie folgt bestimmt:</p>	<p>(19) Die folgenden Begriffe werden für die Zwecke dieses Gesetzes wie folgt bestimmt:</p>
<p>1. Anfangskapital sind</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) bei Aktiengesellschaften das eingezahlte Grundkapital ohne die Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind (Vorzugsaktien), und die Rücklagen,</p>	
<p>b) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung das eingezahlte Stammkapital und die Rücklagen,</p>	

<p>c) bei Kommanditgesellschaften das eingezahlte Geschäftskapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite.</p>	
<p>Als Rücklagen im Sinne der Buchstaben a bis c gelten die Posten im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe b bis e in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 2 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).</p>	
<p>1a. Eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft gilt als unzuverlässig, wenn nach einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, ihre Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen eingefroren sind oder ihr weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zu Gute kommen dürfen. Eine natürliche Person gilt in der Regel als unzuverlässig, wenn sie als Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglied oder in vergleichbarer Position für eine Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 tätig ist; dies gilt nicht für Arbeitnehmervertreter. Eine natürliche Person gilt in der Regel auch dann als unzuverlässig, wenn sie die Interessen einer Person oder Personengesellschaft nach Satz 1 als Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums in einer Kapitalverwaltungsgesellschaft wahrnimmt, die nicht unter Satz 1 fällt.</p>	<p>1a. un v e r ä n d e r t</p>

<p>2. Arbeitnehmervereiter sind Vertreter der Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).</p>	<p>2. un verändert</p>
<p>3. Aufnahmemitgliedstaat einer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft</p>	<p>3. un verändert</p>
<p>a) eine Zweigniederlassung unterhält oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig wird, oder</p>	
<p>b) die Absicht anzeigt, Anteile oder Aktien an einem inländischen OGAW-Investmentvermögen zu vertreiben.</p>	
<p>4. Aufnahmemitgliedstaat einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft</p>	<p>4. un verändert</p>
<p>a) einen EU-AIF verwaltet oder Dienstleistungen- und Nebendienstleistungen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/61/EU erbringt oder</p>	
<p>b) Anteile oder Aktien an einem AIF vertreibt.</p>	
<p>4a. Aufsichtsorganmitglieder einer Kapitalverwaltungsgesellschaft sind Aufsichts- und Beiratsmitglieder.</p>	<p>4a. un verändert</p>
<p>5. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.</p>	<p>5. un verändert</p>

<p>6. Eine bedeutende Beteiligung besteht, wenn unmittelbar oder mittelbar oder im Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte einer Verwaltungsgesellschaft im Eigen- oder Fremdinteresse gehalten werden oder wenn auf die Geschäftsführung einer Verwaltungsgesellschaft ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann. Für die Berechnung des Anteils der Stimmrechte gelten § 34 Absatz 1 und 2, § 35 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach Absatz 6 und § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend. Die mittelbar gehaltenen Beteiligungen sind den mittelbar beteiligten Personen und Unternehmen in vollem Umfang zuzurechnen.</p>	<p>6. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>7. Carried interest ist der Anteil an den Gewinnen des AIF, den eine AIF-Verwaltungsgesellschaft als Vergütung für die Verwaltung des AIF erhält; der carried interest umfasst nicht den Anteil der AIF-Verwaltungsgesellschaft an den Gewinnen des AIF, den die AIF-Verwaltungsgesellschaft als Gewinn für Anlagen der AIF-Verwaltungsgesellschaft in den AIF bezieht.</p>	<p>7. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>8. Dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das den Anlegern gestattet, Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer zu speichern, einzusehen und unverändert wiederzugeben.</p>	<p>8. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>9. Eigenmittel sind Eigenmittel gemäß Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Wenn Zweck einer Kapitalüberlassung die Überlassung solcher Eigenmittel ist, sind die §§ 313 und 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 297 Absatz 1, § 304 Absatz 4 und § 305 Absatz 5 Satz 4 des Aktiengesetzes nicht anzuwenden.</p>	<p>9. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>10. Eine enge Verbindung besteht, wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft oder eine extern verwaltete Investmentgesellschaft und eine andere natürliche oder juristische Person verbunden sind</p>	<p>10. u n v e r ä n d e r t</p>

<p>a) durch das unmittelbare oder mittelbare Halten durch ein oder mehrere Tochterunternehmen oder Treuhänder von mindestens 20 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte oder</p>	
<p>b) als Mutter- und Tochterunternehmen, durch ein gleichartiges Verhältnis oder als Schwesterunternehmen.</p>	
<p>10a. Entwicklungsförderungsfonds sind Spezial-AIF, die nach den Anlagebedingungen das bei ihnen angelegte Kapital vorbehaltlich des § 292b ausschließlich in Vermögensgegenstände anlegen, die messbar zur Erreichung von Zielen für nachhaltige Entwicklung gemäß der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 (A/RES/70/1 vom 21. Oktober 2015, https://www.un.org/depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf) in Ländern beitragen, die zum Zeitpunkt der Gründung des AIF in der Liste der Entwicklungsländer und -gebiete (https://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen-fakten/oda-zahlen/hintergrund/dac-laenderliste-35294) enthalten sind, die vom Ausschuss für Entwicklungshilfe der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung geführt wird, oder während der Laufzeit des AIF dieser Länderliste hinzugefügt werden, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen.</p>	<p>10a. un v e r ä n d e r t</p>
<p>11. Feederfonds sind Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, Teilgesellschaftsvermögen einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder EU-OGAW, die mindestens 85 Prozent ihres Vermögens in einem Masterfonds anlegen.</p>	<p>11. un v e r ä n d e r t</p>
<p>11a. Geschlossene Feederfonds sind geschlossene Publikums-AIF, die mindestens 85 Prozent ihres Vermögens in einem geschlossenen Masterfonds anlegen.</p>	<p>11a. un v e r ä n d e r t</p>

12. Masterfonds sind OGAW oder Sonstige Investmentvermögen gemäß § 220, die Anteile an mindestens einen Feederfonds ausgegeben haben, selbst keine Feederfonds sind und keine Anteile eines Feederfonds halten.	12. un v e r ä n d e r t
12a. Geschlossene Masterfonds sind geschlossene Publikums-AIF, die Anteile an mindestens einen geschlossenen Feederfonds ausgegeben haben, selbst keine geschlossenen Feederfonds sind und keine Anteile eines geschlossenen Feederfonds halten.	12a. un v e r ä n d e r t
13. Feeder-AIF bezeichnet einen AIF, der	13. un v e r ä n d e r t
a) mindestens 85 Prozent seines Wertes in Anteilen eines Master-AIF anlegt, oder	
b) mindestens 85 Prozent seines Wertes in mehr als einem Master-AIF anlegt, die jeweils identische Anlagestrategien verfolgen, oder	
c) anderweitig ein Engagement von mindestens 85 Prozent seines Wertes in einem Master-AIF hat.	
14. Master-AIF sind AIF, an dem ein Feeder-AIF Anteile hält.	14. un v e r ä n d e r t
15. Geschäftsleiter sind diejenigen natürlichen Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft berufen sind sowie diejenigen natürlichen Personen, die die Geschäfte der Kapitalverwaltungsgesellschaft tatsächlich leiten.	15. un v e r ä n d e r t

<p>16. Gesetzlicher Vertreter einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft ist jede natürliche Person mit Wohnsitz in der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder jede juristische Person mit satzungsmäßigem Sitz oder satzungsmäßiger Zweigniederlassung in der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die von einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich dazu ernannt worden ist, im Namen dieser ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft gegenüber Behörden, Kunden, Einrichtungen und Gegenparteien der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft in der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hinsichtlich der Verpflichtungen der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft nach der Richtlinie 2011/61/EU zu handeln.</p>	<p>16. un v e r ä n d e r t</p>
<p>17. Herkunftsmitgliedstaat des OGAW ist der Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem der OGAW zugelassen wurde.</p>	<p>17. un v e r ä n d e r t</p>
<p>18. Herkunftsmitgliedstaat des AIF ist</p>	<p>18. un v e r ä n d e r t</p>
<p>a) der Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem der AIF zugelassen oder registriert ist, oder im Fall der mehrfachen Zulassung oder Registrierung der Mitgliedstaat oder der Vertragsstaat, in dem der AIF zum ersten Mal zugelassen oder registriert wurde, oder</p>	

<p>b) für den Fall, dass der AIF in keinem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder keinem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen oder registriert ist, der Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem der AIF seinen Sitz oder seine Hauptverwaltung hat.</p>	
<p>19. Herkunftsmitgliedstaat der OGAW-Verwaltungsgesellschaft ist der Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem die OGAW-Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat.</p>	<p>19. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>20. Herkunftsmitgliedstaat der AIF-Verwaltungsgesellschaft ist,</p>	<p>20. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) im Fall einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem diese AIF-Verwaltungsgesellschaft ihren satzungsmäßigen Sitz hat,</p>	
<p>b) im Fall einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft der Referenzmitgliedstaat im Sinne von Artikel 37 der Richtlinie 2011/61/EU.</p>	
<p>21. Immobilien sind Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und vergleichbare Rechte nach dem Recht anderer Staaten. Als grundstücksgleiche Rechte im Sinne von Satz 1 gelten auch Nießbrauchrechte im Sinne des § 231 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6.</p>	<p>21. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>22. Immobilien-Gesellschaften sind Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Immobilien sowie die zur Bewirtschaftung der Immobilien erforderlichen Gegenstände erwerben dürfen.</p>	<p>22. u n v e r ä n d e r t</p>

23. Immobilien-Sondervermögen sind Sondervermögen, die nach den Anlagebedingungen das bei ihnen eingelegte Geld in Immobilien anlegen.	23. un verändert
23a. Infrastruktur-Projektgesellschaften sind Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung gegründet wurden, um dem Funktionieren des Gemeinwesens dienende Einrichtungen, Anlagen, Bauwerke oder jeweils Teile davon zu errichten, zu sanieren, zu betreiben oder zu bewirtschaften.	23a. un verändert
24. Kollektive Vermögensverwaltung umfasst die Portfolioverwaltung, das Risikomanagement, administrative Tätigkeiten, den Vertrieb von eigenen Investmentanteilen sowie bei AIF Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen des AIF.	24. un verändert
25. Leverage ist jede Methode, mit der die Verwaltungsgesellschaft den Investitionsgrad eines von ihr verwalteten Investmentvermögens durch Kreditaufnahme, Wertpapier-Darlehen, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierungen oder auf andere Weise erhöht. Kriterien	25. un verändert
a) zur Festlegung der Methoden für Leverage von AIF, einschließlich jeglicher Finanz- oder Rechtsstrukturen, an denen Dritte beteiligt sind, die von dem betreffenden AIF kontrolliert werden, und	
b) darüber, wie Leverage von AIF zu berechnen ist,	
ergeben sich aus den Artikeln 6 bis 11 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung (ABl. L 83 vom 22.3.2013, S. 1).	

<p>26. Mutterunternehmen sind Unternehmen, die Mutterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs sind.</p>	<p>26. un v e r ä n d e r t</p>
<p>27. Nicht börsennotiertes Unternehmen ist ein Unternehmen, das seinen satzungsmäßigen Sitz in der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und dessen Anteile nicht zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349; L 74 vom 18.3.2015, S. 38; L 188 vom 13.7.2016, S. 28; L 273 vom 8.10.2016, S. 35; L 64 vom 10.3.2017, S. 116), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2016/1034 (ABl. L 175 vom 30.6.2016, S. 8) geändert worden ist, zugelassen sind.</p>	<p>27. un v e r ä n d e r t</p>
<p>28. ÖPP-Projektgesellschaften sind im Rahmen Öffentlich-Privater Partnerschaften tätige Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung zu dem Zweck gegründet wurden, Anlagen oder Bauwerke zu errichten, zu sanieren, zu betreiben oder zu bewirtschaften, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.</p>	<p>28. un v e r ä n d e r t</p>
<p>29. Organisierter Markt ist ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>29. un v e r ä n d e r t</p>

<p>29a. Pre-Marketing ist die durch eine AIF-Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag erfolgende direkte oder indirekte Bereitstellung von Informationen oder Mitteilung über Anlagestrategien oder Anlagekonzepte an potenzielle professionelle oder semiprofessionelle Anleger mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder an professionelle Anleger mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit dem Ziel festzustellen, inwieweit die Anleger Interesse haben an einem AIF oder einem Teilinvestmentvermögen, der oder das in dem Staat, in dem die potenziellen Anleger ihren Wohnsitz oder satzungsmäßigen Sitz haben, entweder noch nicht zugelassen ist oder zwar zugelassen ist, für den oder das jedoch noch keine Vertriebsanzeige erfolgt ist, wobei dies in keinem Fall ein Angebot an den oder eine Platzierung bei dem potenziellen Anleger zur Investition in die Anteile oder Aktien dieses AIF oder Teilinvestmentvermögens darstellt.</p>	<p>29a. un v e r ä n d e r t</p>
<p>30. Primebroker ist ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapierdarlehen und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet.</p>	<p>30. un v e r ä n d e r t</p>
<p>31. Privatanleger sind alle Anleger, die weder professionelle noch semiprofessionelle Anleger sind.</p>	<p>31. un v e r ä n d e r t</p>

32. Professioneller Anleger ist jeder Anleger, der im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU als professioneller Kunde angesehen wird oder auf Antrag als ein professioneller Kunde behandelt werden kann.	32. u n v e r ä n d e r t
33. Semiprofessioneller Anleger ist	33. Semiprofessioneller Anleger ist
a) jeder Anleger,	a) jeder Anleger,
aa) der sich verpflichtet, mindestens 200 000 Euro zu investieren,	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) der <i>schriftlich</i> in einem vom Vertrag über die Investitionsverpflichtung getrennten Dokument angibt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst ist,	bb) der in Textform in einem vom Vertrag über die Investitionsverpflichtung getrennten Dokument angibt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst ist,
cc) dessen Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnisse die AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft bewertet, ohne von der Annahme auszugehen, dass der Anleger über die Marktkenntnisse und -erfahrungen der in Anhang II Abschnitt I der Richtlinie 2014/65/EU genannten Anleger verfügt,	cc) u n v e r ä n d e r t
dd) bei dem die AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft unter Berücksichtigung der Art der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition hinreichend davon überzeugt ist, dass er in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken versteht und dass eine solche Verpflichtung für den betreffenden Anleger angemessen ist, und	dd) u n v e r ä n d e r t

<p>ee) dem die AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft in Textform bestätigt, dass sie die unter Doppelbuchstabe cc genannte Bewertung vorgenommen hat und die unter Doppelbuchstabe dd genannten Voraussetzungen gegeben sind,</p>	<p>ee) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) ein in § 37 Absatz 1 genannter Geschäftsleiter oder Mitarbeiter der AIF-Verwaltungsgesellschaft, sofern er in von der AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltete AIF investiert, oder ein Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands einer extern verwalteten Investmentgesellschaft, sofern es in die extern verwaltete Investmentgesellschaft investiert,</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>c) jeder Anleger, der sich verpflichtet, mindestens 10 Millionen Euro in ein Investmentvermögen zu investieren,</p>	<p>c) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>d) jeder Anleger in der Rechtsform</p>	<p>d) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>aa) einer Anstalt des öffentlichen Rechts,</p>	
<p>bb) einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder</p>	
<p>cc) einer Gesellschaft, an der der Bund oder ein Land mehrheitlich beteiligt ist,</p>	
<p>wenn der Bund oder das Land zum Zeitpunkt der Investition der Anstalt, der Stiftung oder der Gesellschaft in den betreffenden Spezial-AIF investiert oder investiert ist.</p>	
<p>34. Sitz eines</p>	<p>34. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) AIF ist der satzungsmäßige Sitz oder, falls der AIF keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, der Staat, dessen Recht der AIF unterliegt;</p>	

<p>b) gesetzlichen Vertreters, der eine juristische Person ist, ist der satzungsmäßige Sitz oder die Zweigniederlassung der juristischen Person;</p>	
<p>c) gesetzlichen Vertreters, der eine natürliche Person ist, ist sein Wohnsitz.</p>	
<p>34a. Swing Pricing ist eine Methode zur Berücksichtigung der durch den Überschuss an Rückgabe- oder Ausgabe-Verlangen von Anteilen oder Aktien verursachten Transaktionskosten bei der Berechnung des Nettoinventarwertes. Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes werden die durch den Netto-Überschuss an Rückgabe- oder Ausgabe-Verlangen von Anteilen oder Aktien verursachten Transaktionskosten mit einbezogen (modifizierter Nettoinventarwert). Swing Pricing kann als dauerhafte Maßnahme vorgesehen werden, die bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder Aktien zur Anwendung kommt (vollständiges Swing Pricing), oder als Maßnahme, die erst bei Überschreiten eines zuvor festgelegten Schwellenwertes des Netto-Überschusses greift (teilweises Swing Pricing).</p>	<p>34a. un v e r ä n d e r t</p>
<p>35. Tochterunternehmen sind Unternehmen, die Tochterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs sind.</p>	<p>35. un v e r ä n d e r t</p>
<p>36. Verbriefungszweckgesellschaften im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 7 sind Gesellschaften, deren einziger Zweck darin besteht, eine oder mehrere Verbriefungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (Neufassung) (ABl. L 297 vom 7.11.2013, S. 107), und weitere zur Erfüllung dieses Zwecks geeignete Tätigkeiten durchzuführen.</p>	<p>36. un v e r ä n d e r t</p>

<p>37. Verschmelzungen im Sinne dieses Gesetzes sind Auflösungen ohne Abwicklung eines Sondervermögens, einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer offenen Investmentkommanditgesellschaft</p>	<p>37. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) durch Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines oder mehrerer übertragender offener Investmentvermögen auf ein anderes bestehendes übernehmendes Sondervermögen, auf einen anderen bestehenden übernehmenden EU-OGAW, auf eine andere bestehende übernehmende Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder auf eine andere bestehende übernehmende offene Investmentkommanditgesellschaft (Verschmelzung durch Aufnahme) oder</p>	
<p>b) durch Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zweier oder mehrerer übertragender offener Investmentvermögen auf ein neues, dadurch gegründetes übernehmendes Sondervermögen, auf einen neuen, dadurch gegründeten übernehmenden EU-OGAW, auf eine neue, dadurch gegründete übernehmende Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder auf eine neue, dadurch gegründete übernehmende offene Investmentkommanditgesellschaft (Verschmelzung durch Neugründung)</p>	
<p>jeweils gegen Gewährung von Anteilen oder Aktien des übernehmenden Investmentvermögens an die Anleger oder Aktionäre des übertragenden Investmentvermögens sowie gegebenenfalls einer Barzahlung in Höhe von nicht mehr als 10 Prozent des Wertes eines Anteils oder einer Aktie am übertragenden Investmentvermögen.</p>	

<p>38. Zweigniederlassung ist in Bezug auf eine Verwaltungsgesellschaft eine Betriebsstelle, die einen rechtlich unselbstständigen Teil der Verwaltungsgesellschaft bildet und die die Dienstleistungen erbringt, für die der Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung oder Genehmigung erteilt wurde; alle Betriebsstellen einer Verwaltungsgesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat, die sich in ein und demselben Mitgliedstaat oder Vertragsstaat befinden, gelten als eine einzige Zweigniederlassung.</p>	<p>38. <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
---	---

Artikel 41	Artikel 41
Akkreditierungsstellengesetz	Akkreditierungsstellengesetz
§ 2	§ 2
Aufgaben der Akkreditierungsstelle	Aufgaben der Akkreditierungsstelle
<p>(1) Die Akkreditierungsstelle führt auf <i>schriftlichen</i> Antrag einer Konformitätsbewertungsstelle Akkreditierungsverfahren gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 durch. Sie wendet bei der Akkreditierung die nach § 5 Absatz 3 bekannt gemachten Regeln an.</p>	<p>(1) Die Akkreditierungsstelle führt auf elektronischen Antrag einer Konformitätsbewertungsstelle Akkreditierungsverfahren gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 durch. Die Akkreditierungsstelle kann die Verwendung bestimmter elektronischer Formulare und Eingabemasken vorschreiben. Sie wendet bei der Akkreditierung die nach § 5 Absatz 3 bekannt gemachten Regeln an.</p>
<p>(2) Die Akkreditierungsstelle führt ein Verzeichnis der akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen mit Angabe des fachlichen Umfangs und hält es auf dem neuesten Stand.</p>	<p>(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>

(3) Die Akkreditierungsstelle soll bei Begutachtungstätigkeiten das bei anderen Behörden vorhandene Fachwissen heranziehen. Die Akkreditierungsstelle lässt Begutachtungen für die in § 1 Absatz 2 Satz 2 genannten Bereiche von den die Befugnis erteilenden Behörden ausführen. Die Akkreditierungsstelle kann sich bei der Durchführung der Überwachung der akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen der die Befugnis erteilenden Behörden bedienen.

(3) `u n v e r ä n d e r t`

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 42	Artikel 42
Bundesnaturschutzgesetz	Bundesnaturschutzgesetz
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften	Kapitel 1 u n v e r ä n d e r t
§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege	u n v e r ä n d e r t
§ 2 Verwirklichung der Ziele	u n v e r ä n d e r t
§ 3 Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse, vertragliche Vereinbarungen, Zusammenarbeit der Behörden	u n v e r ä n d e r t
§ 4 Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke	u n v e r ä n d e r t
§ 5 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft	u n v e r ä n d e r t
§ 6 Beobachtung von Natur und Landschaft	u n v e r ä n d e r t
§ 7 Begriffsbestimmungen	u n v e r ä n d e r t
Kapitel 2 Landschaftsplanung	Kapitel 2 u n v e r ä n d e r t
§ 8 Allgemeiner Grundsatz	u n v e r ä n d e r t
§ 9 Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	u n v e r ä n d e r t
§ 10 Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne	u n v e r ä n d e r t
§ 11 Landschaftspläne und Grünordnungspläne	u n v e r ä n d e r t
§ 12 Zusammenwirken der Länder bei der Planung	u n v e r ä n d e r t
Kapitel 3 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft	Kapitel 3 u n v e r ä n d e r t
§ 13 Allgemeiner Grundsatz	u n v e r ä n d e r t
§ 14 Eingriffe in Natur und Landschaft	u n v e r ä n d e r t
§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	u n v e r ä n d e r t
§ 16 Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen	u n v e r ä n d e r t
§ 17 Verfahren; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 18 Verhältnis zum Baurecht	unverändert
§ 19 Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen	unverändert
Kapitel 4 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	Kapitel 4 unverändert
Abschnitt 1 Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft	Abschnitt 1 unverändert
§ 20 Allgemeine Grundsätze	unverändert
§ 21 Biotopverbund, Biotopvernetzung	unverändert
§ 22 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft	unverändert
§ 23 Naturschutzgebiete	unverändert
§ 24 Nationalparke, Nationale Naturmonumente	unverändert
§ 25 Biosphärenreservate	unverändert
§ 26 Landschaftsschutzgebiete	unverändert
§ 27 Naturparke	unverändert
§ 28 Naturdenkmäler	unverändert
§ 29 Geschützte Landschaftsbestandteile	unverändert
§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope	unverändert
§ 30a Ausbringung von Biozidprodukten	unverändert
Abschnitt 2 Netz „Natura 2000“	Abschnitt 2 unverändert
§ 31 Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“	unverändert
§ 32 Schutzgebiete	unverändert
§ 33 Allgemeine Schutzvorschriften	unverändert
§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen	unverändert
§ 35 Gentechnisch veränderte Organismen	unverändert
§ 36 Pläne	unverändert

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p style="text-align: center;">Kapitel 5 Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope</p>	<p style="text-align: center;">Kapitel 5 unverändert</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 unverändert</p>
<p>§ 37 Aufgaben des Artenschutzes</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p>§ 38 Allgemeine Vorschriften für den Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Allgemeiner Artenschutz</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 unverändert</p>
<p>§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p>§ 40 Ausbringen von Pflanzen und Tieren</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p>§ 40a Maßnahmen gegen invasive Arten</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p>§ 40b Nachweispflicht und Einziehung bei invasiven Arten</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p>§ 40c Genehmigungen</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p>§ 40d Aktionsplan zu Pfaden invasiver Arten</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p>§ 40e Managementmaßnahmen</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p>§ 40f Beteiligung der Öffentlichkeit</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p>§ 41 Vogelschutz an Energiefreileitungen</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p>§ 41a (zukünftig in Kraft)</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p>§ 42 Zoos</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p>§ 43 Tiergehege</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 unverändert</p>
<p>§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p>§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p>§ 45a Umgang mit dem Wolf</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p>§ 45b Betrieb von Windenergieanlagen an Land</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p>§ 45c Repowering von Windenergieanlagen an Land</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p>§ 45d Nationale Artenhilfsprogramme</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 46 Nachweispflicht	unverändert
§ 47 Einziehung und Beschlagnahme	unverändert
Abschnitt 4 Zuständige Behörden, Verbringen von Tieren und Pflanzen	Abschnitt 4 unverändert
§ 48 Zuständige Behörden für den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels	unverändert
§ 48a Zuständige Behörden in Bezug auf invasive Arten	unverändert
§ 49 Mitwirkung der Zollbehörden	unverändert
§ 50 Anmeldepflicht bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr oder dem Verbringen aus Drittstaaten	unverändert
§ 51 Inverwahrnehmung, Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollbehörden	unverändert
§ 51a Überwachung des Verbringens invasiver Arten in die Union	unverändert
Abschnitt 5 Auskunfts- und Zutrittsrecht; Gebühren und Auslagen	Abschnitt 5 unverändert
§ 52 Auskunfts- und Zutrittsrecht	unverändert
§ 53 (weggefallen)	unverändert
Abschnitt 6 Ermächtigungen	Abschnitt 6 unverändert
§ 54 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften	§ 54 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen; Erlass von Verwaltungsvorschriften
§ 55 Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	unverändert
Kapitel 6 Meeresnaturschutz	Kapitel 6 unverändert
§ 56 Geltungs- und Anwendungsbereich	unverändert
§ 56a Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen	unverändert
§ 57 Geschützte Meeresgebiete im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	unverändert
§ 58 Zuständige Behörden; Gebühren und Auslagen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	unverändert

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Kapitel 7 Erholung in Natur und Landschaft	Kapitel 7 u n v e r ä n d e r t
§ 59 Betreten der freien Landschaft	u n v e r ä n d e r t
§ 60 Haftung	u n v e r ä n d e r t
§ 61 Freihaltung von Gewässern und Uferzonen	u n v e r ä n d e r t
§ 62 Bereitstellen von Grundstücken	u n v e r ä n d e r t
Kapitel 8 Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen	Kapitel 8 u n v e r ä n d e r t
§ 63 Mitwirkungsrechte	u n v e r ä n d e r t
§ 64 Rechtsbehelfe	u n v e r ä n d e r t
Kapitel 9 Eigentumsbindung, Befreiungen	Kapitel 9 u n v e r ä n d e r t
§ 65 Duldungspflicht	u n v e r ä n d e r t
§ 66 Vorkaufsrecht	u n v e r ä n d e r t
§ 67 Befreiungen	u n v e r ä n d e r t
§ 68 Beschränkungen des Eigentums; Entschädigung und Ausgleich	u n v e r ä n d e r t
Kapitel 10 Bußgeld- und Strafvorschriften	Kapitel 10 u n v e r ä n d e r t
§ 69 Bußgeldvorschriften	u n v e r ä n d e r t
§ 70 Verwaltungsbehörde	u n v e r ä n d e r t
§ 71 Strafvorschriften	u n v e r ä n d e r t
§ 71a Strafvorschriften	u n v e r ä n d e r t
§ 72 Einziehung	u n v e r ä n d e r t
§ 73 Befugnisse der Zollbehörden	u n v e r ä n d e r t
Kapitel 11 Übergangs- und Überleitungsvorschrift	Kapitel 11 u n v e r ä n d e r t
§ 74 Übergangs- und Überleitungsregelungen; Evaluierung	u n v e r ä n d e r t
Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5)	u n v e r ä n d e r t
Anlage 2 (zu § 45b Absatz 6 und 9, zu § 45d Absatz 2)	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 54	§ 54
Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen; Erlass von Verwaltungsvorschriften
(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte, nicht unter § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder Buchstabe b fallende Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt, die	(1) u n v e r ä n d e r t
1. im Inland durch den menschlichen Zugriff in ihrem Bestand gefährdet sind, oder soweit es sich um Arten handelt, die mit solchen gefährdeten Arten oder mit Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b verwechselt werden können, oder	
2. in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.	
(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates	(2) u n v e r ä n d e r t
1. bestimmte, nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder Buchstabe b besonders geschützte	
a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind,	
b) europäische Vogelarten,	
2. bestimmte sonstige Tier- und Pflanzenarten im Sinne des Absatzes 1	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>unter strengen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in besonders hohem Maße verantwortlich ist.</p>	
<p>(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p>	<p>(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>1. näher zu bestimmen, welche Teile von Tieren oder Pflanzen besonders geschützter Arten oder aus solchen Tieren oder Pflanzen gewonnene Erzeugnisse als ohne Weiteres erkennbar im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c und d oder Nummer 2 Buchstabe c und d anzusehen sind,</p>	
<p>2. bestimmte besonders geschützte Arten oder Herkünfte von Tieren oder Pflanzen besonders geschützter Arten sowie gezüchtete oder künstlich vermehrte Tiere oder Pflanzen besonders geschützter Arten von Verboten des § 44 ganz, teilweise oder unter bestimmten Voraussetzungen auszunehmen, soweit der Schutzzweck dadurch nicht gefährdet wird und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG, die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG, sonstige Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen dem nicht entgegenstehen.</p>	
<p>(4) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beschränkungen des Artikels 7 Absatz 1, die Überwachungspflicht gemäß Artikel 14, die amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 15, die Pflicht zur sofortigen Beseitigung gemäß Artikel 17, die Managementpflicht gemäß Artikel 19 und die Wiederherstellungspflicht gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ganz oder teilweise zu erstrecken</p>	<p>(4) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
1. auf solche Arten, für die die Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 vorliegen,	
2. auf Arten, für die Durchführungsrechtsakte nach Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 erlassen wurden, oder	
3. auf weitere Arten, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets die biologische Vielfalt und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen im Inland gefährden oder nachteilig beeinflussen.	
Für die betroffenen Arten gelten die Artikel 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 entsprechend. Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für in der Land- und Forstwirtschaft angebaute Pflanzen.	
(4a) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erleichterung von Maßnahmen gegen invasive Arten bestimmte Verfahren, Mittel oder Geräte für Maßnahmen gegen invasive Arten, die durch Behörden oder Private durchgeführt werden, vorzuschreiben.	(4a) u n v e r ä n d e r t
(4b) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erleichterung der Überwachung des Genehmigungserfordernisses nach § 40 Absatz 1	(4b) u n v e r ä n d e r t
1. die Vorkommensgebiete von Gehölzen und Saatgut zu bestimmen,	
2. einen Nachweis, dass Gehölze und Saatgut aus bestimmten Vorkommensgebieten stammen, vorzuschreiben und Anforderungen für einen solchen Nachweis festzulegen,	
3. Regelungen zu Mindeststandards für die Erfassung und Anerkennung von Erntebeständen gebietseigener Herkünfte zu treffen.	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
(4c) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 zu regeln.	(4c) un v e r ä n d e r t
(4d) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz von Tieren und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen von Lichtimmissionen	(4d) un v e r ä n d e r t
1. Grenzwerte für Lichtemissionen, die von Beleuchtungen im Sinne von § 41a Absatz 1 Satz 1 und 2 nicht überschritten werden dürfen, festzulegen,	
2. die durch Beleuchtungen im Sinne von § 41a Absatz 1 Satz 1 und 2 zu erfüllenden technischen Anforderungen sowie konstruktiven Anforderungen und Schutzmaßnahmen näher zu bestimmen,	
3. nähere Vorgaben zur Art und Weise der Erfüllung der Um- und Nachrüstungspflicht für Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen nach § 41a Absatz 1 Satz 3 zu erlassen und den Zeitpunkt zu bestimmen, ab dem diese Pflicht zu erfüllen ist,	
4. zur Konkretisierung der Anzeigepflicht nach § 41a Absatz 3 Satz 1 insbesondere zu bestimmen,	
a) welche Beleuchtungen der Anzeigepflicht unterliegen,	
b) welche Informationen in der Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde anzugeben sind.	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, soweit dies aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dem nicht entgegenstehen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p>	(5) un v e r ä n d e r t
<p>1. die Haltung oder die Zucht von Tieren,</p>	
<p>2. das Inverkehrbringen von Tieren und Pflanzen</p>	
<p>bestimmter besonders geschützter Arten zu verbieten oder zu beschränken.</p>	
<p>(6) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, soweit dies aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere zur Erfüllung der sich aus Artikel 15 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 8 der Richtlinie 2009/147/EG oder aus internationalen Artenschutzübereinkommen ergebenden Verpflichtungen, erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates</p>	(6) un v e r ä n d e r t
<p>1. die Herstellung, den Besitz, das Inverkehrbringen oder die Verwendung bestimmter Geräte, Mittel oder Vorrichtungen, mit denen in Mengen oder wahllos wild lebende Tiere getötet, bekämpft oder gefangen oder Pflanzen bekämpft oder vernichtet werden können, oder durch die das örtliche Verschwinden oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen von Populationen der betreffenden Tier- oder Pflanzenarten hervorgerufen werden könnten,</p>	
<p>2. Handlungen oder Verfahren, die zum örtlichen Verschwinden oder zu sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen von Populationen wild lebender Tier- oder Pflanzenarten führen können,</p>	
<p>zu beschränken oder zu verbieten. Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Geräte, Mittel oder Vorrichtungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften einer Zulassung bedürfen, sofern bei der Zulassung die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(6a) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz von Tieren und Pflanzen wild lebender Arten die Verwendung von Insektenfallen außerhalb geschlossener Räume zu beschränken oder zu verbieten. In der Rechtsverordnung kann insbesondere Folgendes geregelt werden:</p>	(6a) u n v e r ä n d e r t
<p>1. allgemeine Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen im Sinne von Satz 1,</p>	
<p>2. die Voraussetzungen, unter denen behördliche Einzelfallausnahmen von Verboten oder Beschränkungen im Sinne von Satz 1 erteilt werden können,</p>	
<p>3. Hinweispflichten betreffend Verbote oder Beschränkungen im Sinne von Satz 1 für diejenigen, die Insektenfallen zum Verkauf anbieten.</p>	
<p>(6b) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz von Tieren wild lebender Arten</p>	(6b) u n v e r ä n d e r t
<p>1. den Betrieb von Himmelsstrahlern unter freiem Himmel ganzjährig oder innerhalb bestimmter Zeiträume zu beschränken oder zu verbieten,</p>	
<p>2. näher zu bestimmen, welche Arten von starken Projektionsscheinwerfern mit über die Horizontale nach oben gerichteten Lichtstrahlen oder Lichtkegeln, die geeignet sind, Tiere wild lebender Arten erheblich zu beeinträchtigen, dem Verbot und der Beschränkung nach Nummer 1 unterfallen.</p>	
<p>In der Rechtsverordnung kann insbesondere Folgendes geregelt werden:</p>	
<p>1. allgemeine Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen im Sinne von Satz 1 Nummer 1,</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
2. die Voraussetzungen, unter denen behördliche Einzelfallausnahmen von Verboten oder Beschränkungen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 erteilt werden können.	
(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zum Schutz von Horststandorten von Vogelarten zu erlassen, die in ihrem Bestand gefährdet und in besonderem Maße störungsempfindlich sind und insbesondere während bestimmter Zeiträume und innerhalb bestimmter Abstände Handlungen zu verbieten, die die Fortpflanzung oder Aufzucht beeinträchtigen können. Weiter gehende Schutzvorschriften einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.	(7) un verändert
(8) Zur Erleichterung der Überwachung der Besitz- und Vermarktungsverbote wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über	(8) un verändert
1. Aufzeichnungspflichten derjenigen, die gewerbsmäßig Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten be- oder verarbeiten, verkaufen, kaufen oder von anderen erwerben, insbesondere über den Kreis der Aufzeichnungspflichtigen, den Gegenstand und Umfang der Aufzeichnungspflicht, die Dauer der Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen und ihre Überprüfung durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden,	
2. die Kennzeichnung von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten für den Nachweis nach § 46 sowie von invasiven Arten für den Nachweis nach § 40b Satz 1,	
3. die Erteilung von Bescheinigungen über den rechtmäßigen Erwerb von Tieren und Pflanzen für den Nachweis nach § 46,	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
4. Pflichten zur Anzeige des Besitzes von	
a) Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten,	
b) Tieren und Pflanzen der durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 bestimmten Arten.	
<p>(9) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nummer 2 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Rechtsverordnungen nach den Absätzen 4, 4b und 4d bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Rechtsverordnungen nach Absatz 4c bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium der Finanzen sowie dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Rechtsverordnungen nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 8 Nummer 1, 2 und 4 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Rechtsverordnungen nach Absatz 6a bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie dem Bundesministerium für Bildung und Forschung. Rechtsverordnungen nach Absatz 6b bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung. Im Übrigen bedürfen die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 8 des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, in den Fällen der Absätze 1 bis 3, 5, 6 und 8 jedoch nur, soweit sie sich beziehen auf</p>	(9) u n v e r ä n d e r t
1. Tierarten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen,	
2. Tierarten, die zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes eingesetzt werden, oder	
3. Pflanzen, die durch künstliche Vermehrung gewonnen oder forstlich nutzbar sind.	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
(10) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung allgemeine Anforderungen an Bewirtschaftungsvorgaben für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 44 Absatz 4 festzulegen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.	(10) un v e r ä n d e r t
(10a) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Anforderungen für die Durchführung von Maßnahmen, die darauf abzielen, durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen ungerichteter Sukzession für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bis zu in der Regel zehn Jahren auf Flächen mit einer zugelassenen Gewinnung mineralischer Rohstoffe den Zustand von Biotopen und Arten zu verbessern, zu regeln, bei deren Beachtung im Rahmen der Inanspruchnahme der Fläche oder eines Teils derselben	(10a) un v e r ä n d e r t
1. nicht gegen die Zugriffs- und Besitzverbote nach § 44 Absatz 1 und 2 verstoßen wird oder	
2. im Interesse der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt eine Ausnahme von den Zugriffs- und Besitzverboten nach § 44 Absatz 1 und 2 allgemein zugelassen wird.	
In der Rechtsverordnung ist insbesondere zu regeln,	
1. dass und zu welchem Zeitpunkt Maßnahmen im Sinne von Satz 1 der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen sind,	
2. welche Unterlagen bei dieser Anzeige vorzulegen sind,	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>3. dass die Behörde die Durchführung der Maßnahme zeitlich befristen, anderweitig beschränken oder auf Antrag den Zeitraum für die Durchführung der Maßnahme auf insgesamt bis zu 15 Jahre verlängern kann.</p>	
<p>(10b) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Anforderungen für die Durchführung von Maßnahmen, die darauf abzielen, durch das Ermöglichen ungelenkter Sukzession oder durch Pflege für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bis zu in der Regel zehn Jahren auf Flächen mit einer zugelassenen gewerblichen, verkehrlichen oder baulichen Nutzung den Zustand von Biotopen und Arten zu verbessern, zu regeln, bei deren Beachtung im Rahmen der Inanspruchnahme der Fläche oder eines Teils derselben</p>	<p>(10b) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>1. nicht gegen die Zugriffs- und Besitzverbote nach § 44 Absatz 1 und 2 verstoßen wird oder</p>	
<p>2. im Interesse der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt eine Ausnahme von den Zugriffs- und Besitzverboten nach § 44 Absatz 1 und 2 allgemein zugelassen wird.</p>	
<p>In der Rechtsverordnung ist insbesondere zu regeln,</p>	
<p>1. dass und zu welchem Zeitpunkt Maßnahmen im Sinne von Satz 1 der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen sind,</p>	
<p>2. welche Unterlagen bei dieser Anzeige vorzulegen sind,</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
3. dass die Behörde die Durchführung der Maßnahme zeitlich befristen, anderweitig beschränken oder auf Antrag den Zeitraum für die Durchführung der Maßnahme auf insgesamt bis zu 15 Jahre verlängern kann.	
(10c) Die Bundesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates	(10c) u n v e r ä n d e r t
1. die Anlage 1 zu ändern, insbesondere sie um Anforderungen an die Habitatpotentialanalyse und um weitere artspezifische Schutzmaßnahmen zu ergänzen sowie sie an den Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen,	
2. die Anlage 2 zu ändern, insbesondere weitere Festlegungen zur Höhe der in § 45d Absatz 2 genannten Zahlung und zum Verfahren ihrer Erhebung zu treffen.	
Die Rechtsverordnungen sind dem Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnungen können durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von fünf Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet. Eine Rechtsverordnung zur Konkretisierung der Anforderungen an die Habitatpotentialanalyse nach Satz 1 Nummer 1 ist dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2022 zuzuleiten.	
(11) Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes allgemeine Verwaltungsvorschriften, insbesondere über	(11) u n v e r ä n d e r t
1. die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen von einer Verträglichkeit von Plänen und Projekten im Sinne von § 34 Absatz 1 auszugehen ist,	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
2. die Voraussetzungen und Bedingungen für Abweichungsentscheidungen im Sinne von § 34 Absatz 3 und	
3. die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen im Sinne des § 34 Absatz 5.	
	(12) Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Anforderungen hinsichtlich
	1. der Bestandserfassung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 bei Vorhaben an Eisenbahnbetriebsanlagen,
	2. wirksamer und fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen in Bezug auf wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten bei Vorhaben an Eisenbahnbetriebsanlagen, bei deren Beachtung in der Regel kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 vorliegt, sowie hinsichtlich der Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands dieser Arten im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2,
	3. der Durchführung von Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen an Eisenbahnbetriebsanlagen, bei deren Beachtung in der Regel kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 vorliegt,
	4. der Ausstattung von Bahnstrecken mit einer Oberleitung (Elektrifizierung), einschließlich deren Erneuerung, bei deren Beachtung in Bezug auf Stromschlag und Leitungsanflug von Vögeln in der Regel kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 vorliegt und den Vorgaben des § 41 Satz 1 entsprochen wird.

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 43	Artikel 43
Fünftes Vermögensbildungsge- setz	Fünftes Vermögensbildungsge- setz
§ 2	§ 2
Vermögenswirksame Leistungen, Anla- geformen	Vermögenswirksame Leistungen, Anla- geformen
(1) Vermögenswirksame Leistungen sind Geldleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer anlegt	(1) un v e r ä n d e r t
1. als Sparbeiträge des Arbeitnehmers auf Grund eines Sparvertrags über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen (§ 4)	
a) zum Erwerb von Aktien, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden oder an einer deutschen Börse zum regulierten Markt zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind,	
b) zum Erwerb von Wandelschuldverschreibungen, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden oder an einer deutschen Börse zum regulierten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, sowie von Gewinnschuldverschreibungen, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden, zum Erwerb von Namensschuldverschreibungen des Arbeitgebers jedoch nur dann, wenn auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus der Schuldverschreibung durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist,	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>c) zum Erwerb von Anteilen an OGAW-Sondervermögen sowie an als Sondervermögen aufgelegten offenen Publikums-AIF nach den §§ 218 und 219 des Kapitalanlagegesetzbuchs sowie von Anteilen an offenen EU-Investmentvermögen und offenen ausländischen AIF, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen, wenn nach dem Jahresbericht für das vorletzte Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Vertrags im Sinne des § 4 oder des § 5 vorausgeht, der Wert der Aktien in diesem Investmentvermögen 60 Prozent des Werts dieses Investmentvermögens nicht unterschreitet; für neu aufgelegte Investmentvermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Jahresbericht oder der erste Halbjahresbericht nach Auflegung des Investmentvermögens maßgebend,</p>	
<p>d) (weggefallen)</p>	
<p>e) (weggefallen)</p>	
<p>f) zum Erwerb von Genußscheinen, die vom Arbeitgeber als Wertpapiere ausgegeben werden oder an einer deutschen Börse zum regulierten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind und von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die keine Kreditinstitute sind, ausgegeben werden, wenn mit den Genußscheinen das Recht am Gewinn eines Unternehmens verbunden ist und der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist,</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>g) zur Begründung oder zum Erwerb eines Geschäftsguthabens bei einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes; ist die Genossenschaft nicht der Arbeitgeber, so setzt die Anlage vermögenswirksamer Leistungen voraus, daß die Genossenschaft entweder ein Kreditinstitut oder eine Bau- oder Wohnungsgenossenschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ist, die zum Zeitpunkt der Begründung oder des Erwerbs des Geschäftsguthabens seit mindestens drei Jahren im Genossenschaftsregister ohne wesentliche Änderung ihres Unternehmensgegenstandes eingetragen und nicht aufgelöst ist oder Sitz und Geschäftsleitung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hat und dort entweder am 1. Juli 1990 als Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft, Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft oder sonstige Wohnungsbaugenossenschaft bestanden oder einen nicht unwesentlichen Teil von Wohnungen aus dem Bestand einer solchen Bau- oder Wohnungsgenossenschaft erworben hat,</p>	
<p>h) zur Übernahme einer Stammeinlage oder zum Erwerb eines Geschäftsanteils an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn die Gesellschaft das Unternehmen des Arbeitgebers ist,</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>i) zur Begründung oder zum Erwerb einer Beteiligung als stiller Gesellschafter im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuchs am Unternehmen des Arbeitgebers mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist,</p>	
<p>k) zur Begründung oder zum Erwerb einer Darlehensforderung gegen den Arbeitgeber, wenn auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Darlehensvertrag durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist,</p>	
<p>l) zur Begründung oder zum Erwerb eines Genußrechts am Unternehmen des Arbeitgebers mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn damit das Recht am Gewinn dieses Unternehmens verbunden ist, der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist und über das Genußrecht kein Genußschein im Sinne des Buchstaben f ausgegeben wird,</p>	
<p>2. als Aufwendungen des Arbeitnehmers auf Grund eines Wertpapier-Kaufvertrags (§ 5),</p>	
<p>3. als Aufwendungen des Arbeitnehmers auf Grund eines Beteiligungs-Vertrags (§ 6) oder eines Beteiligungs-Kaufvertrags (§ 7),</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
4. als Aufwendungen des Arbeitnehmers nach den Vorschriften des Wohnungsbau-Prämiengesetzes; die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz brauchen nicht vorzuliegen; die Anlage vermögenswirksamer Leistungen als Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften setzt voraus, daß die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe g zweiter Halbsatz erfüllt sind,	
5. als Aufwendungen des Arbeitnehmers	
a) zum Bau, zum Erwerb, zum Ausbau oder zur Erweiterung eines im Inland belegenen Wohngebäudes oder einer im Inland belegenen Eigentumswohnung,	
b) zum Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes an einer im Inland belegenen Wohnung,	
c) zum Erwerb eines im Inland belegenen Grundstücks zum Zwecke des Wohnungsbaus oder	
d) zur Erfüllung von Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c bezeichneten Vorhaben eingegangen sind,	
sofern der Anlage nicht ein von einem Dritten vorgefertigtes Konzept zu Grunde liegt, bei dem der Arbeitnehmer vermögenswirksame Leistungen zusammen mit mehr als 15 anderen Arbeitnehmern anlegen kann; die Förderung der Aufwendungen nach den Buchstaben a bis c setzt voraus, daß sie unmittelbar für die dort bezeichneten Vorhaben verwendet werden,	
6. als Sparbeiträge des Arbeitnehmers auf Grund eines Sparvertrags (§ 8),	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
7. als Beiträge des Arbeitnehmers auf Grund eines Kapitalversicherungsvertrags (§ 9),	
8. als Aufwendungen des Arbeitnehmers, der nach § 18 Abs. 2 oder 3 die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung gekündigt hat, zur Erfüllung von Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, die nach dem 31. Dezember 1994 fortbestehen oder entstehen.	

(2) Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genußscheine eines Unternehmens, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, stehen Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genußscheinen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a, b oder f gleich, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden. Ein Geschäftsguthaben bei einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, steht einem Geschäftsguthaben im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe g bei einer Genossenschaft, die das Unternehmen des Arbeitgebers ist, gleich. Eine Stammeinlage oder ein Geschäftsanteil an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, stehen einer Stammeinlage oder einem Geschäftsanteil im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe h an einer Gesellschaft, die das Unternehmen des Arbeitgebers ist, gleich. Eine Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist oder das auf Grund eines Vertrags mit dem Arbeitgeber an dessen Unternehmen gesellschaftsrechtlich beteiligt ist, steht einer Beteiligung als stiller Gesellschafter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe i gleich. Eine Darlehensforderung gegen ein Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, oder ein Genußrecht an einem solchen Unternehmen stehen einer Darlehensforderung oder einem Genußrecht im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe k oder l gleich.

(2) un verändert

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(3) Die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Gewinnschuldverschreibungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b und des Absatzes 2 Satz 1, in denen neben der gewinnabhängigen Verzinsung eine gewinnunabhängige Mindestverzinsung zugesagt ist, setzt voraus, daß</p>	<p>(3) Die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Gewinnschuldverschreibungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b und des Absatzes 2 Satz 1, in denen neben der gewinnabhängigen Verzinsung eine gewinnunabhängige Mindestverzinsung zugesagt ist, setzt voraus, daß</p>
<p>1. <i>der Aussteller in der Gewinnschuldverschreibung erklärt, die gewinnunabhängige Mindestverzinsung werde im Regelfall die Hälfte der Gesamtverzinsung nicht überschreiten, oder</i></p>	<p>1. die gewinnunabhängige Mindestverzinsung der Gewinnschuldverschreibung im Regelfall die Hälfte der Gesamtverzinsung nicht überschreitet oder</p>
<p>2. die gewinnunabhängige Mindestverzinsung zum Zeitpunkt der Ausgabe der Gewinnschuldverschreibung die Hälfte der Emissionsrendite festverzinslicher Wertpapiere nicht überschreitet, die in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank für den viertletzten Kalendermonat ausgewiesen wird, der dem Kalendermonat der Ausgabe vorausgeht.</p>	<p>2. <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>(4) Die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Genußscheinen und Genußrechten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstaben f und l und des Absatzes 2 Satz 1 und 5 setzt voraus, daß eine Rückzahlung zum Nennwert nicht zugesagt ist; ist neben dem Recht am Gewinn eine gewinnunabhängige Mindestverzinsung zugesagt, gilt Absatz 3 entsprechend.</p>	<p>(4) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>(5) Der Anlage vermögenswirksamer Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe f, i bis l, Absatz 2 Satz 1, 4 und 5 sowie Absatz 4 in einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes stehen § 19 und eine Festsetzung durch Satzung gemäß § 20 des Genossenschaftsgesetzes nicht entgegen.</p>	<p>(5) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(5a) Der Arbeitgeber hat vor der Anlage vermögenswirksamer Leistungen im eigenen Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem Arbeitnehmer Vorkehrungen zu treffen, die der Absicherung der angelegten vermögenswirksamen Leistungen bei einer während der Dauer der Sperrfrist eintretenden Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers dienen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften bis zum 30. Juni 2002 über die nach Satz 1 getroffenen Vorkehrungen.</p>	<p>(5a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Vermögenswirksame Leistungen sind steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und Einkommen, Verdienst oder Entgelt (Arbeitsentgelt) im Sinne der Sozialversicherung und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch. Reicht der nach Abzug der vermögenswirksamen Leistung verbleibende Arbeitslohn zur Deckung der einzubehaltenden Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit nicht aus, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung erforderlichen Betrag zu zahlen.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(7) Vermögenswirksame Leistungen sind arbeitsrechtlich Bestandteil des Lohns oder Gehalts. Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist nicht übertragbar.</p>	<p>(7) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 44	Artikel 44
Nachweisgesetz	Nachweisgesetz
§ 2	§ 2
Nachweispflicht	Nachweispflicht
<p>(1) Der Arbeitgeber hat die wesentlichen Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses innerhalb der Fristen des Satzes 4 schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen:</p>	(1) un v e r ä n d e r t
1. der Name und die Anschrift der Vertragsparteien,	
2. der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses,	
3. bei befristeten Arbeitsverhältnissen: das Enddatum oder die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses,	
4. der Arbeitsort oder, falls der Arbeitnehmer nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, ein Hinweis darauf, daß der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden oder seinen Arbeitsort frei wählen kann,	
5. eine kurze Charakterisierung oder Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit,	
6. sofern vereinbart, die Dauer der Probezeit,	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
7. die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Vergütung von Überstunden, der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts, die jeweils getrennt anzugeben sind, und deren Fälligkeit sowie die Art der Auszahlung,	
8. die vereinbarte Arbeitszeit, vereinbarte Ruhepausen und Ruhezeiten sowie bei vereinbarter Schichtarbeit das Schichtsystem, der Schichtrhythmus und Voraussetzungen für Schichtänderungen,	
9. bei Arbeit auf Abruf nach § 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes:	
a) die Vereinbarung, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat,	
b) die Zahl der mindestens zu vergütenden Stunden,	
c) der Zeitrahmen, bestimmt durch Referenztage und Referenzstunden, der für die Erbringung der Arbeitsleistung festgelegt ist, und	
d) die Frist, innerhalb derer der Arbeitgeber die Lage der Arbeitszeit im Voraus mitzuteilen hat,	
10. sofern vereinbart, die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzungen,	
11. die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,	
12. ein etwaiger Anspruch auf vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung,	
13. wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung über einen Versorgungsträger zusagt, der Name und die Anschrift dieses Versorgungsträgers; die Nachweispflicht entfällt, wenn der Versorgungsträger zu dieser Information verpflichtet ist,	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>14. das bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses von Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuhaltende Verfahren, mindestens das Schriftformerfordernis und die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses, sowie die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage; § 7 des Kündigungsschutzgesetzes ist auch bei einem nicht ordnungsgemäßen Nachweis der Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage anzuwenden,</p>	
<p>15. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie Regelungen paritätisch besetzter Kommissionen, die auf der Grundlage kirchlichen Rechts Arbeitsbedingungen für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber festlegen.</p>	
<p>Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Dem Arbeitnehmer ist die Niederschrift mit den Angaben nach Satz 2 Nummer 1, 7 und 8 spätestens am ersten Tag der Arbeitsleistung, die Niederschrift mit den Angaben nach Satz 2 Nummer 2 bis 6, 9 und 10 spätestens am siebten Kalendarstag nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses und die Niederschrift mit den übrigen Angaben nach Satz 2 spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses auszuhändigen.</p>	
<p>(1a) Wer einen Praktikanten einstellt, hat unverzüglich nach Abschluss des Praktikumsvertrages, spätestens vor Aufnahme der Praktikantentätigkeit, die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Praktikanten auszuhändigen. In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen:</p>	<p>(1 a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. der Name und die Anschrift der Vertragsparteien,</p>	
<p>2. die mit dem Praktikum verfolgten Lern- und Ausbildungsziele,</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
3. Beginn und Dauer des Praktikums,	
4. Dauer der regelmäßigen täglichen Praktikumszeit,	
5. Zahlung und Höhe der Vergütung,	
6. Dauer des Urlaubs,	
7. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Praktikumsverhältnis anzuwenden sind.	
Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.	
(2) Hat der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung länger als vier aufeinanderfolgende Wochen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen, so hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer vor dessen Abreise die Niederschrift nach Absatz 1 Satz 1 mit allen wesentlichen Angaben nach Absatz 1 Satz 2 und folgenden zusätzlichen Angaben auszuhändigen:	(2) un verändert
1. das Land oder die Länder, in dem oder in denen die Arbeit im Ausland geleistet werden soll, und die geplante Dauer der Arbeit,	
2. die Währung, in der die Entlohnung erfolgt,	
3. sofern vereinbart, mit dem Auslandsaufenthalt verbundene Geld- oder Sachleistungen, insbesondere Entsendezulagen und zu erstattende Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten,	
4. die Angabe, ob eine Rückkehr des Arbeitnehmers vorgesehen ist, und gegebenenfalls die Bedingungen der Rückkehr.	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(3) Fällt ein Auslandsaufenthalt nach Absatz 2 in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1), die durch die Richtlinie (EU) 2018/957 (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16) geändert worden ist, muss die Niederschrift nach Absatz 1 Satz 1 neben den Angaben nach Absatz 2 auch folgende zusätzliche Angaben enthalten:</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
<p>1. die Entlohnung, auf die der Arbeitnehmer nach dem Recht des Mitgliedsstaats oder der Mitgliedstaaten, in dem oder in denen der Arbeitnehmer seine Arbeit leisten soll, Anspruch hat,</p>	
<p>2. den Link zu der einzigen offiziellen nationalen Website, die der Mitgliedstaat, in dem der Arbeitnehmer seine Arbeit leisten soll, betreibt nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems – („IMI-Verordnung“) (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11).</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(4) Die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 bis 8 und 10 bis 14 können ersetzt werden durch einen Hinweis auf die auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie Regelungen paritätisch besetzter Kommissionen, die auf der Grundlage kirchlichen Rechts Arbeitsbedingungen für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber festlegen. Ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 11 und 14 die jeweilige gesetzliche Regelung maßgebend, so kann hierauf verwiesen werden. Die Angaben nach Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 1 können ersetzt werden durch einen Hinweis auf konkrete Bestimmungen der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Satzungen oder Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie Regelungen paritätisch besetzter Kommissionen, die auf der Grundlage kirchlichen Rechts Arbeitsbedingungen für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber festlegen.</p>	<p>(4) un verändert</p>
<p>(5) Wenn dem Arbeitnehmer ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehändigt worden ist, entfällt die Verpflichtung nach den Absätzen 1, 2 und 3, soweit der Vertrag die in den Absätzen 1 bis 4 geforderten Angaben enthält.</p>	<p>(5) Wenn dem Arbeitnehmer ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehändigt worden ist, entfällt die Verpflichtung nach den Absätzen 1, 2 und 3, soweit der Vertrag die in den Absätzen 1 bis 4 geforderten Angaben enthält. Gleiches gilt, wenn dem Arbeitnehmer ein von den Vertragsparteien in elektronischer Form (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) geschlossener Arbeitsvertrag in einem ausdrückbaren Format übermittelt worden ist. Satz 2 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die in einem Wirtschaftsbereich oder Wirtschaftszweig nach § 2a Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes tätig sind.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 3	§ 3
Änderung der Angaben	Änderung der Angaben
<p>Eine Änderung der wesentlichen Vertragsbedingungen ist dem Arbeitnehmer spätestens an dem Tag, an dem sie wirksam wird, schriftlich mitzuteilen. Satz 1 gilt nicht bei einer Änderung der auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie Regelungen paritätisch besetzter Kommissionen, die auf der Grundlage kirchlichen Rechts Arbeitsbedingungen für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber festlegen.</p>	<p>Eine Änderung der wesentlichen Vertragsbedingungen oder der in § 2 Absatz 2 und 3 genannten Angaben ist dem Arbeitnehmer spätestens an dem Tag, an dem sie wirksam wird, schriftlich mitzuteilen. Satz 1 gilt nicht bei einer Änderung der auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie Regelungen paritätisch besetzter Kommissionen, die auf der Grundlage kirchlichen Rechts Arbeitsbedingungen für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber festlegen. Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, sofern dem Arbeitnehmer hinsichtlich der Änderung</p>
	<p>1. ein schriftlicher Änderungsvertrag ausgehändigt worden ist oder</p>
	<p>2. ein in elektronischer Form (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) geschlossener Änderungsvertrag in einem ausdrückbaren Format übermittelt worden ist.</p>
	<p>Satz 3 Nummer 2 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die in einem Wirtschaftsbereich oder Wirtschaftszweig nach § 2a Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes tätig sind.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 5	§ 5
Übergangsvorschrift	Übergangsvorschrift
<p>Hat das Arbeitsverhältnis bereits vor dem 1. August 2022 bestanden, so ist dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen spätestens am siebten Tag nach Zugang der Aufforderung beim Arbeitgeber die Niederschrift mit den Angaben nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 10 auszuhändigen; die Niederschrift mit den übrigen Angaben nach § 2 Absatz 1 Satz 2 ist spätestens einen Monat nach Zugang der Aufforderung auszuhändigen. <i>Soweit</i> eine früher ausgestellte Niederschrift oder ein schriftlicher Arbeitsvertrag die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben enthält, <i>entfällt diese Verpflichtung</i>.</p>	<p>Hat das Arbeitsverhältnis bereits vor dem 1. August 2022 bestanden, so ist dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen spätestens am siebten Tag nach Zugang der Aufforderung beim Arbeitgeber die Niederschrift mit den Angaben nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 10 auszuhändigen; die Niederschrift mit den übrigen Angaben nach § 2 Absatz 1 Satz 2 ist spätestens einen Monat nach Zugang der Aufforderung auszuhändigen. Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, soweit dem Arbeitnehmer eine früher ausgestellte Niederschrift oder ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehändigt oder ein in elektronischer Form (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) geschlossener Arbeitsvertrag in einem ausdrückbaren Format übermittelt worden ist und das jeweilige Dokument die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben enthält.</p>

Artikel 45	Artikel 45
Heimarbeitsgesetz	Heimarbeitsgesetz
§ 6	§ 6
Listenföhrung	Listenföhrung
<p>Wer Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, hat jeden, den er mit Heimarbeit beschäftigt oder dessen er sich zur Weitergabe von Heimarbeit bedient, in Listen auszuweisen. <i>Je drei Abschriften</i> sind halbjährlich der obersten Arbeitsbehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Stelle <i>einzuweisen</i>.</p>	<p>Wer Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, hat jeden, den er mit Heimarbeit beschäftigt oder dessen er sich zur Weitergabe von Heimarbeit bedient, in Listen auszuweisen. Diese sind halbjährlich der obersten Arbeitsbehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Stelle zu übermitteln.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 46	Artikel 46
Arbeitszeitgesetz	Arbeitszeitgesetz
§ 16	§ 16
Aushang und Arbeitszeitnachweise	Aushang und Arbeitszeitnachweise
<p>(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, <i>einen Abdruck</i> dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen, für den Betrieb geltenden Rechtsverordnungen und der für den Betrieb geltenden Tarifverträge und Betriebs- oder Dienstvereinbarungen im Sinne des § 7 Abs. 1 bis 3, §§ 12 und 21a Abs. 6 an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme <i>auszulegen</i> oder auszuhängen.</p>	<p>(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Kopie dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen, für den Betrieb geltenden Rechtsverordnungen und der für den Betrieb geltenden Tarifverträge und Betriebs- oder Dienstvereinbarungen im Sinne des § 7 Absatz 1 bis 3 und der §§ 12 und 21a Absatz 6 den Arbeitnehmern über die im Betrieb oder in der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen oder an geeigneter Stelle im Betrieb oder in der Dienststelle zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.</p>
<p>(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die über die werktägliche Arbeitszeit des § 3 Satz 1 hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen und ein Verzeichnis der Arbeitnehmer zu führen, die in eine Verlängerung der Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 7 eingewilligt haben. Die Nachweise sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.</p>	(2) unverändert

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 47	Artikel 47
Jugendarbeitsschutzgesetz	Jugendarbeitsschutzgesetz
	§ 1a
	Formvorgaben
	Soweit in diesem Gesetz schriftliche Handlungen vorgesehen sind, können diese auch in Textform erfolgen. Dies gilt nicht für § 21a Absatz 2.
§ 47	§ 47
Bekanntgabe des Gesetzes und der Aufsichtsbehörde	Bekanntgabe des Gesetzes und der Aufsichtsbehörde
<p>Arbeitgeber, die regelmäßig <i>mindestens</i> einen Jugendlichen beschäftigen, <i>haben einen Abdruck</i> dieses Gesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.</p>	<p>Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens einen Jugendlichen beschäftigen, haben eine Kopie dieses Gesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde den Arbeitnehmern über die im Betrieb oder in der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen oder an geeigneter Stelle im Betrieb oder in der Dienststelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.</p>
§ 48	§ 48
Aushang über Arbeitszeit und Pausen	Information über Arbeitszeit und Pausen
<p>Arbeitgeber, die regelmäßig <i>mindestens</i> drei Jugendliche beschäftigen, haben <i>einen Aushang</i> über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen der Jugendlichen an geeigneter Stelle im Betrieb <i>anzubringen</i>.</p>	<p>Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens drei Jugendliche beschäftigen, haben eine Information über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen der Jugendlichen den Arbeitnehmern über die im Betrieb oder in der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen oder an geeigneter Stelle im Betrieb oder in der Dienststelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 54	§ 54
Ausnahmebewilligungen	Ausnahmebewilligungen
(1) Ausnahmen, die die Aufsichtsbehörde nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bewilligen kann, sind zu befristen. Die Ausnahmebewilligungen können	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
1. mit einer Bedingung erlassen werden,	
2. mit einer Auflage oder mit einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden und	
3. jederzeit widerrufen werden.	
(2) Ausnahmen können nur für einzelne Beschäftigte, einzelne Betriebe oder einzelne Teile des Betriebs bewilligt werden.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(3) Ist eine Ausnahme für einen Betrieb oder einen Teil des Betriebs bewilligt worden, so hat der Arbeitgeber <i>hierüber</i> an geeigneter Stelle im Betrieb <i>einen Aushang anzubringen</i> .	(3) Ist eine Ausnahme für einen Betrieb oder einen Teil des Betriebs bewilligt worden, so hat der Arbeitgeber eine Kopie der Bewilligung den Arbeitnehmern über die im Betrieb oder in der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen oder an geeigneter Stelle im Betrieb oder in der Dienststelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen .
§ 59	§ 59
Bußgeldvorschriften	Bußgeldvorschriften
(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 ein Kind vor Erhalt des Bewilligungsbescheids beschäftigt,	1. <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
2. entgegen § 11 Abs. 3 den Aufenthalt in Arbeitsräumen gestattet,	2. un verändert
2a. entgegen § 20 Absatz 2 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht richtig führt,	2a. un verändert
2b. entgegen § 20 Absatz 2 Satz 3 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens zwölf Monate aufbewahrt,	2b. un verändert
3. entgegen § 29 einen Jugendlichen über Gefahren nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterweist,	3. un verändert
4. entgegen § 33 Abs. 2 Satz 1 einen Jugendlichen nicht oder nicht rechtzeitig zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auffordert,	4. un verändert
5. entgegen § 41 die ärztliche Bescheinigung nicht aufbewahrt, vorlegt, einwendet oder aushändigt,	5. un verändert
6. entgegen § 43 Satz 1 einen Jugendlichen für ärztliche Untersuchungen nicht freistellt,	6. un verändert
7. entgegen § 47 <i>einen Abdruck</i> des Gesetzes oder die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht auslegt oder aushängt,	7. entgegen § 47 eine Kopie des Gesetzes oder die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt und nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auslegt und nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aushängt,
8. entgegen § 48 <i>Arbeitszeit und Pausen</i> nicht oder nicht <i>in der vorgeschriebenen Weise</i> aushängt,	8. entgegen § 48 eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt und nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auslegt und nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aushängt,
9. entgegen § 49 ein Verzeichnis nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,	9. un verändert

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
10. entgegen § 50 Abs. 1 Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder Verzeichnisse oder Unterlagen nicht vorlegt oder einsendet oder entgegen § 50 Abs. 2 Verzeichnisse oder Unterlagen nicht oder nicht vorschriftsmäßig aufbewahrt,	10. u n v e r ä n d e r t
11. entgegen § 51 Abs. 2 Satz 2 das Betreten oder Besichtigen der Arbeitsstätten nicht gestattet,	11. u n v e r ä n d e r t
12. entgegen § 54 Abs. 3 <i>einen Aushang nicht anbringt.</i>	12. entgegen § 54 Abs. 3 eine Kopie nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt und nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auslegt und nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aushängt.
(2) Absatz 1 Nr. 2 bis 6 gilt auch für die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1 und 3) nach § 5 Abs. 2 Satz 1.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 48	Artikel 48
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
§ 1	§ 1
Berechtigte	Berechtigte
(1) Anspruch auf Elterngeld hat, wer	(1) u n v e r ä n d e r t
1. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,	
2. mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,	
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und	
4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.	
Bei Mehrlingsgeburten besteht nur ein Anspruch auf Elterngeld.	
(2) Anspruch auf Elterngeld hat auch, wer, ohne eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 zu erfüllen,	(2) u n v e r ä n d e r t
1. nach § 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt oder im Rahmen seines in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist,	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>2. Entwicklungshelfer oder Entwicklungshelferin im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ist oder als Missionar oder Missionarin der Missionswerke und -gesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e. V. oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind, tätig ist oder</p>	
<p>3. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und nur vorübergehend bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung tätig ist, insbesondere nach den Entsenderichtlinien des Bundes beurlaubte Beamte und Beamtinnen, oder wer vorübergehend eine nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder § 29 des Bundesbeamtengesetzes zugewiesene Tätigkeit im Ausland wahrnimmt.</p>	
<p>Dies gilt auch für mit der nach Satz 1 berechtigten Person in einem Haushalt lebende Ehegatten oder Ehegattinnen.</p>	
<p>(3) Anspruch auf Elterngeld hat abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch, wer</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. mit einem Kind in einem Haushalt lebt, das er mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat,</p>	
<p>2. ein Kind des Ehegatten oder der Ehegattin in seinen Haushalt aufgenommen hat oder</p>	
<p>3. mit einem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft nach § 1594 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht entschieden ist.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des Zeitpunktes der Geburt der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person maßgeblich ist.	
(4) Können die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Todes der Eltern ihr Kind nicht betreuen, haben Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten oder Ehegattinnen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und wenn von anderen Berechtigten Elterngeld nicht in Anspruch genommen wird.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Der Anspruch auf Elterngeld bleibt unberührt, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes aus einem wichtigen Grund nicht sofort aufgenommen werden kann oder wenn sie unterbrochen werden muss.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Eine Person ist nicht voll erwerbstätig, wenn <i>ihre Arbeitszeit 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats nicht übersteigt, sie eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausübt oder sie eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist und nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut.</i>	(6) Eine Person ist nicht voll erwerbstätig, wenn
	1. ihre Arbeitszeit 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats nicht übersteigt,
	2. sie eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausübt oder
	3. sie als eine im Sinne der §§ 23 und 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignete Kindertagespflegeperson tätig ist.
	(6a) Als erwerbstätig im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Personen, die vorübergehend nicht arbeiten, solange sie

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
	1. sich in einem Arbeitsverhältnis befinden oder
	2. selbständig erwerbstätig sind.
(7) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerin ist nur anspruchsberechtigt, wenn diese Person	(7) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerin ist nur anspruchsberechtigt, wenn diese Person
1. eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzt,	1. u n v e r ä n d e r t
2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen oder berechtigt haben oder diese erlauben, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde	2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen oder berechtigt haben oder diese erlauben, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
a) nach § 16e des Aufenthaltsgesetzes zu Ausbildungszwecken, nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung, nach § 19e des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst oder nach § 20 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche erteilt,	a) u n v e r ä n d e r t
b) nach § 16b des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck eines Studiums, nach § 16d des Aufenthaltsgesetzes für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen oder nach § 20 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche erteilt und <i>er</i> ist weder erwerbstätig noch nimmt <i>er</i> Elternzeit nach § 15 <i>des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes</i> oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch,	b) nach § 16b des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck eines Studiums, nach § 16d des Aufenthaltsgesetzes für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen oder nach § 20 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche erteilt und die Person ist weder erwerbstätig noch nimmt sie Elternzeit nach § 15 dieses Gesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch,

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
c) nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges <i>in seinem</i> Heimatland oder nach <i>den</i> § 23a oder § 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,	c) nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges im Heimatland dieser Person oder nach § 23a oder § 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist oder Elternzeit nach § 15 <i>des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes</i> oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt,	3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist oder Elternzeit nach § 15 dieses Gesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt,
4. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält oder	4. u n v e r ä n d e r t
5. eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes besitzt.	5. u n v e r ä n d e r t
Abweichend von Satz 1 Nummer 3 erste Alternative ist ein minderjähriger nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine minderjährige nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerin unabhängig von einer Erwerbstätigkeit anspruchsberechtigt.	Abweichend von Satz 1 Nummer 3 erste Alternative ist ein minderjähriger nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine minderjährige nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerin unabhängig von einer Erwerbstätigkeit anspruchsberechtigt.
(8) Ein Anspruch entfällt, wenn die berechtigte Person im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes ein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von mehr als 250 000 Euro erzielt hat. Erfüllt auch eine andere Person die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder der Absätze 3 oder 4, entfällt abweichend von Satz 1 der Anspruch, wenn die Summe des zu versteuernden Einkommens beider Personen mehr als 300 000 Euro beträgt.	(8) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 2b	§ 2b
Bemessungszeitraum	Bemessungszeitraum
(1) Für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2c vor der Geburt sind die zwölf Kalendermonate vor dem Kalendermonat der Geburt des Kindes maßgeblich. Bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums nach Satz 1 bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechnete Person	(1) Für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2c vor der Geburt sind die zwölf Kalendermonate vor dem Kalendermonat der Geburt des Kindes maßgeblich. Bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums nach Satz 1 bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechnete Person
1. im Zeitraum nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat,	1. im Zeitraum nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe b Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat,
2. während der Schutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden durfte oder Mutterschaftsgeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen hat,	2. während der Schutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden durfte oder Mutterschaftsgeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder Krankentagegeld nach § 192 Absatz 5 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes bezogen hat,
3. eine Krankheit hatte, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war, oder	3. u n v e r ä n d e r t
4. Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der bis zum 31. Mai 2011 geltenden Fassung oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz geleistet hat	4. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>und in den Fällen der Nummern 3 und 4 dadurch ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatte. Abweichend von Satz 2 sind Kalendermonate im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 bis 4 auf Antrag der berechtigten Person zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 2 bleiben auf Antrag bei der Ermittlung des Einkommens für die Zeit vom 1. März 2020 bis zum Ablauf des 23. September 2022 auch solche Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechnete Person aufgrund der COVID-19-Pandemie ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatte und dies glaubhaft machen kann. Satz 2 Nummer 1 gilt in den Fällen des § 27 Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass auf Antrag auch Kalendermonate mit Elterngeldbezug für ein älteres Kind nach Vollendung von dessen 14. Lebensmonat unberücksichtigt bleiben, soweit der Elterngeldbezug von der Zeit vor Vollendung des 14. Lebensmonats auf danach verschoben wurde.</p>	<p>und in den Fällen der Nummern 3 und 4 dadurch ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatte. Abweichend von Satz 2 sind Kalendermonate im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 bis 4 auf Antrag der berechtigten Person zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 2 bleiben auf Antrag bei der Ermittlung des Einkommens für die Zeit vom 1. März 2020 bis zum Ablauf des 23. September 2022 auch solche Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechnete Person aufgrund der COVID-19-Pandemie ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatte und dies glaubhaft machen kann. Satz 2 Nummer 1 gilt in den Fällen des § 27 Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass auf Antrag auch Kalendermonate mit Elterngeldbezug für ein älteres Kind nach Vollendung von dessen 14. Lebensmonat unberücksichtigt bleiben, soweit der Elterngeldbezug von der Zeit vor Vollendung des 14. Lebensmonats auf danach verschoben wurde.</p>
<p>(2) Für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2d vor der Geburt sind die jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen. Haben in einem Gewinnermittlungszeitraum die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 oder Satz 3 vorgelegen, sind auf Antrag die Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem diesen Ereignissen vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zugrunde liegen.</p>	<p>(2) Für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2d vor der Geburt sind die jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen. Haben in einem Gewinnermittlungszeitraum die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 oder Satz 4 vorgelegen, sind auf Antrag die Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem diesen Ereignissen vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zugrunde liegen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(3) Abweichend von Absatz 1 ist für die Ermittlung des Einkommens aus nicht-selbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt der letzte abgeschlossene steuerliche Veranlagungszeitraum vor der Geburt maßgeblich, wenn die berechnete Person in den Zeiträumen nach Absatz 1 oder Absatz 2 Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit hatte. Haben im Bemessungszeitraum nach Satz 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 oder Satz 3 vorgelegen, ist Absatz 2 Satz 2 mit der zusätzlichen Maßgabe anzuwenden, dass für die Ermittlung des Einkommens aus nicht-selbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt der vorangegangene steuerliche Veranlagungszeitraum maßgeblich ist.</p>	<p>(3) Abweichend von Absatz 1 ist für die Ermittlung des Einkommens aus nicht-selbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt der letzte abgeschlossene steuerliche Veranlagungszeitraum vor der Geburt maßgeblich, wenn die berechnete Person in den Zeiträumen nach Absatz 1 oder Absatz 2 Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit hatte. Haben im Bemessungszeitraum nach Satz 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 oder Satz 4 vorgelegen, ist Absatz 2 Satz 2 mit der zusätzlichen Maßgabe anzuwenden, dass für die Ermittlung des Einkommens aus nicht-selbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt der vorangegangene steuerliche Veranlagungszeitraum maßgeblich ist.</p>
<p>(4) Abweichend von Absatz 3 ist auf Antrag der berechtigten Person für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit allein der Bemessungszeitraum nach Absatz 1 maßgeblich, wenn die zu berücksichtigende Summe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. in den jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträumen, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen, durchschnittlich weniger als 35 Euro im Kalendermonat betrug und</p>	
<p>2. in den jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträumen, die dem steuerlichen Veranlagungszeitraum der Geburt des Kindes zugrunde liegen, bis einschließlich zum Kalendermonat vor der Geburt des Kindes durchschnittlich weniger als 35 Euro im Kalendermonat betrug.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 ist für die Berechnung des Elterngeldes im Fall des Satzes 1 allein das Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit maßgeblich. Die für die Entscheidung über den Antrag notwendige Ermittlung der Höhe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit erfolgt für die Zeiträume nach Satz 1 Nummer 1 entsprechend § 2d Absatz 2; in Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Entscheidung kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, und für den Zeitraum nach Satz 1 Nummer 2 erfolgt die Ermittlung der Höhe der Einkünfte entsprechend § 2d Absatz 3. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt abschließend auf der Grundlage der Höhe der Einkünfte, wie sie sich aus den gemäß Satz 3 vorgelegten Nachweisen ergibt.</p>	
§ 2c	§ 2c
Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit	Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit
<p>(1) Der monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben nach den §§ 2e und 2f, ergibt das Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit. Nicht berücksichtigt werden Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerlichen Vorgaben als sonstige Bezüge zu behandeln sind. Die zeitliche Zuordnung von Einnahmen erfolgt nach den lohnsteuerlichen Vorgaben für das Lohnsteuerabzugsverfahren. Maßgeblich ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes in der am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Fassung.</p>	(1) unverändert

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(2) Grundlage der Ermittlung der Einnahmen sind die Angaben in den für die maßgeblichen Kalendermonate erstellten Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den maßgeblichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen wird vermutet.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Grundlage der Ermittlung der nach den §§ 2e und 2f erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben sind die Angaben in der Lohn- und Gehaltsbescheinigung, die für den letzten Kalendermonat im Bemessungszeitraum mit Einnahmen nach Absatz 1 erstellt wurde. Soweit sich in den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Bemessungszeitraums eine Angabe zu einem Abzugsmerkmal geändert hat, ist die von der Angabe nach Satz 1 abweichende Angabe maßgeblich, wenn sie in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate des Bemessungszeitraums gegolten hat. § 2c Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>
	<p>(4) Der anteilige Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach Absatz 1 Satz 1 ist nicht zu berücksichtigen, wenn dem Ansässigkeitsstaat der berechtigten Person nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht für das Elterngeld zusteht und wenn das aus Deutschland gezahlte Elterngeld nach den maßgebenden Vorschriften des Ansässigkeitsstaats der Steuer unterliegt. Unterliegt das Elterngeld im Ansässigkeitsstaat nach dessen maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer, so ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach Absatz 1 entsprechend zu berücksichtigen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 2e	§ 2e
Abzüge für Steuern	Abzüge für Steuern
<p>(1) Als Abzüge für Steuern sind Beträge für die Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag und, wenn die berechnete Person kirchensteuerpflichtig ist, die Kirchensteuer zu berücksichtigen. Die Abzüge für Steuern werden einheitlich für Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit auf Grundlage einer Berechnung anhand des am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Programmablaufplans für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer im Sinne von § 39b Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes nach den Maßgaben der Absätze 2 bis 5 ermittelt.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abzüge für Steuern ist die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der Einnahmen nach § 2c, soweit sie von der berechtigten Person zu versteuern sind, und der Gewinneinkünfte nach § 2d. Bei der Ermittlung der Abzüge für Steuern nach Absatz 1 werden folgende Pauschalen berücksichtigt:</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>1. der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes, wenn die berechnete Person von ihr zu versteuernde Einnahmen hat, die unter § 2c fallen, und</p>	
<p>2. eine Vorsorgepauschale</p>	
<p>a) mit den Teilbeträgen nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b und c des Einkommensteuergesetzes, falls die berechnete Person von ihr zu versteuernde Einnahmen nach § 2c hat, ohne in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung versicherungspflichtig gewesen zu sein, oder</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>b) mit den Teilbeträgen nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c des Einkommensteuergesetzes in allen übrigen Fällen,</p>	
<p>wobei die Höhe der Teilbeträge ohne Berücksichtigung der besonderen Regelungen zur Berechnung der Beiträge nach § 55 Absatz 3 und § 58 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt wird.</p>	
<p>(3) Als Abzug für die Einkommenssteuer ist der Betrag anzusetzen, der sich unter Berücksichtigung der Steuerklasse und des Faktors nach § 39f des Einkommensteuergesetzes nach § 2c Absatz 3 ergibt; die Steuerklasse VI bleibt unberücksichtigt. War die berechnete Person im Bemessungszeitraum nach § 2b in keine Steuerklasse eingereiht oder ist ihr nach § 2d zu berücksichtigender Gewinn höher als ihr nach § 2c zu berücksichtigender Überschuss der Einnahmen über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, ist als Abzug für die Einkommenssteuer der Betrag anzusetzen, der sich unter Berücksichtigung der Steuerklasse IV ohne Berücksichtigung eines Faktors nach § 39f des Einkommensteuergesetzes ergibt.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Als Abzug für den Solidaritätszuschlag ist der Betrag anzusetzen, der sich nach den Maßgaben des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 für die Einkommenssteuer nach Absatz 3 ergibt. Freibeträge für Kinder werden nach den Maßgaben des § 3 Absatz 2a des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 berücksichtigt.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Als Abzug für die Kirchensteuer ist der Betrag anzusetzen, der sich unter Anwendung eines Kirchensteuersatzes von 8 Prozent für die Einkommenssteuer nach Absatz 3 ergibt. Freibeträge für Kinder werden nach den Maßgaben des § 51a Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 werden Freibeträge und Pauschalen nur berücksichtigt, wenn sie ohne weitere Voraussetzung jeder berechtigten Person zustehen.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
	<p>(7) Abzüge für Steuern nach Absatz 1 Satz 1 sind nicht zu berücksichtigen, wenn dem Ansässigkeitsstaat der berechtigten Person nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht für das Elterngeld zusteht und wenn das aus Deutschland gezahlte Elterngeld nach den maßgebenden Vorschriften des Ansässigkeitsstaats der Steuer unterliegt. Unterliegt das Elterngeld im Ansässigkeitsstaat nach dessen maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer, so sind die Abzüge für Steuern nach den Absätzen 1 bis 6 entsprechend zu berücksichtigen.</p>
§ 2f	§ 2f
Abzüge für Sozialabgaben	Abzüge für Sozialabgaben
<p>(1) Als Abzüge für Sozialabgaben sind Beträge für die gesetzliche Sozialversicherung oder für eine vergleichbare Einrichtung sowie für die Arbeitsförderung zu berücksichtigen. Die Abzüge für Sozialabgaben werden einheitlich für Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit anhand folgender Beitragssatzpauschalen ermittelt:</p>	(1) unverändert
<p>1. 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung, falls die berechnete Person in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig gewesen ist,</p>	
<p>2. 10 Prozent für die Rentenversicherung, falls die berechnete Person in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung versicherungspflichtig gewesen ist, und</p>	
<p>3. 2 Prozent für die Arbeitsförderung, falls die berechnete Person nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig gewesen ist.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(2) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben ist die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der Einnahmen nach § 2c und der Gewinneinkünfte nach § 2d. Einnahmen aus Beschäftigungen im Sinne des § 8, des § 8a oder des § 20 Absatz 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch werden nicht berücksichtigt. Für Einnahmen aus Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 20 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist der Betrag anzusetzen, der sich nach § 344 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für diese Einnahmen ergibt, wobei der Faktor im Sinne des § 163 Absatz 10 Satz 2 des <i>Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unter</i> Zugrundelegung der Beitragssatzpauschalen nach Absatz 1 bestimmt wird.</p>	<p>(2) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben ist die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der Einnahmen nach § 2c und der Gewinneinkünfte nach § 2d. Einnahmen aus Beschäftigungen im Sinne des § 8, des § 8a oder des § 20 Absatz 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch werden nicht berücksichtigt. Für Einnahmen aus Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 20 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist der Betrag anzusetzen, der sich nach § 344 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für diese Einnahmen ergibt, wobei der Faktor im Sinne des § 20 Absatz 2a Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch unter Zugrundelegung der Beitragssatzpauschalen nach Absatz 1 bestimmt wird.</p>
<p>(3) Andere Maßgaben zur Bestimmung der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrundlagen werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 3</p>	<p>§ 3</p>
<p>Anrechnung von anderen Einnahmen</p>	<p>Anrechnung von anderen Einnahmen</p>
<p>(1) Auf das der berechtigten Person nach § 2 oder nach § 2 in Verbindung mit § 2a zustehende Elterngeld werden folgende Einnahmen angerechnet:</p>	<p>(1) Auf das der berechtigten Person nach § 2 oder nach § 2 in Verbindung mit § 2a zustehende Elterngeld werden folgende Einnahmen angerechnet:</p>
<p>1. Mutterschaftsleistungen</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) in Form des Mutterschaftsgeldes nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 19 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes oder</p>	
<p>b) in Form des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach § 20 des Mutterschutzgesetzes, die der berechtigten Person für die Zeit ab dem Tag der Geburt des Kindes zustehen,</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
2. Dienst- und Anwärterbezüge sowie Zuschüsse, die der berechtigten Person nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit eines Beschäftigungsverbots ab dem Tag der Geburt des Kindes zustehen,	2. u n v e r ä n d e r t
3. dem Elterngeld vergleichbare Leistungen, auf die eine nach § 1 berechnete Person außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat,	3. dem Elterngeld oder den Mutterschaftsleistungen vergleichbare Leistungen, auf die eine nach § 1 berechnete Person außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat,
4. Elterngeld, das der berechtigten Person für ein älteres Kind zusteht, <i>sowie</i>	4. Elterngeld, das der berechtigten Person für ein älteres Kind zusteht, oder dem Elterngeld oder den Mutterschaftsleistungen vergleichbare Leistungen für ein älteres Kind, auf die die berechnete Person Anspruch außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat,
5. Einnahmen, die der berechtigten Person als Ersatz für Erwerbseinkommen zustehen und	5. u n v e r ä n d e r t
a) die nicht bereits für die Berechnung des Elterngeldes nach § 2 berücksichtigt werden oder	
b) bei deren Berechnung das Elterngeld nicht berücksichtigt wird.	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>Stehen der berechtigten Person die Einnahmen nur für einen Teil des Lebensmonats des Kindes zu, sind sie nur auf den entsprechenden Teil des Elterngeldes anzurechnen. Für jeden Kalendermonat, in dem Einnahmen nach Satz 1 Nummer 4 oder Nummer 5 im Bemessungszeitraum bezogen worden sind, wird der Anrechnungsbetrag um ein Zwölftel gemindert. Beginnt der Bezug von Einnahmen nach Satz 1 Nummer 5 nach der Geburt des Kindes und berechnen sich die anzurechnenden Einnahmen auf der Grundlage eines Einkommens, das geringer ist als das Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Bemessungszeitraum, so ist der Teil des Elterngeldes in Höhe des nach § 2 Absatz 1 oder 2 maßgeblichen Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages zwischen dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Bemessungszeitraum und dem durchschnittlichen monatlichen Bemessungseinkommen der anzurechnenden Einnahmen von der Anrechnung freigestellt.</p>	<p>Stehen der berechtigten Person die Einnahmen nur für einen Teil des Lebensmonats des Kindes zu, sind sie nur auf den entsprechenden Teil des Elterngeldes anzurechnen. Für jeden Kalendermonat, in dem Einnahmen nach Satz 1 Nummer 4 oder Nummer 5 im Bemessungszeitraum bezogen worden sind, wird der Anrechnungsbetrag um ein Zwölftel gemindert. Beginnt der Bezug von Einnahmen nach Satz 1 Nummer 5 nach der Geburt des Kindes und berechnen sich die anzurechnenden Einnahmen auf der Grundlage eines Einkommens, das geringer ist als das Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Bemessungszeitraum, so ist der Teil des Elterngeldes in Höhe des nach § 2 Absatz 1 oder 2 maßgeblichen Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages zwischen dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Bemessungszeitraum und dem durchschnittlichen monatlichen Bemessungseinkommen der anzurechnenden Einnahmen von der Anrechnung freigestellt.</p>
<p>(2) Bis zu einem Betrag von 300 Euro ist das Elterngeld von der Anrechnung nach Absatz 1 frei, soweit nicht Einnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 auf das Elterngeld anzurechnen sind. Dieser Betrag erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Solange kein Antrag auf die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten vergleichbaren Leistungen gestellt wird, ruht der Anspruch auf Elterngeld bis zur möglichen Höhe der vergleichbaren Leistung.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 4c</p>	<p>§ 4c</p>
<p>Alleiniger Bezug durch einen Elternteil</p>	<p>Alleiniger Bezug durch einen Elternteil</p>
<p>(1) Ein Elternteil kann abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 1 zusätzlich auch das Elterngeld für die Partnermonate nach § 4 Absatz 3 Satz 3 beziehen, wenn das Einkommen aus Erwerbstätigkeit für zwei Lebensmonate gemindert ist und</p>	<p>(1) Ein Elternteil kann abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 1 zusätzlich auch das Elterngeld für die Partnermonate nach § 4 Absatz 3 Satz 2 beziehen, wenn das Einkommen aus Erwerbstätigkeit für zwei Lebensmonate gemindert ist und</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
1. bei diesem Elternteil die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b Absatz 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes vorliegen und der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt,	1. u n v e r ä n d e r t
2. mit der Betreuung durch den anderen Elternteil eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von § 1666 Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbunden wäre oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Betreuung durch den anderen Elternteil unmöglich ist, insbesondere, weil er wegen einer schweren Krankheit oder einer Schwerbehinderung sein Kind nicht betreuen kann; für die Feststellung der Unmöglichkeit der Betreuung bleiben wirtschaftliche Gründe und Gründe einer Verhinderung wegen anderweitiger Tätigkeiten außer Betracht.	3. u n v e r ä n d e r t
(2) Liegt eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 vor, so hat ein Elternteil, der in mindestens zwei bis höchstens vier aufeinander folgenden Lebensmonaten nicht weniger als 24 und nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats erwerbstätig ist, für diese Lebensmonate Anspruch auf zusätzliche Monatsbeträge Elterngeld Plus.	(2) Liegt eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 vor, so hat ein Elternteil, der in mindestens zwei bis höchstens vier aufeinander folgenden Lebensmonaten nicht weniger als 24 und nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats erwerbstätig ist, für diese Lebensmonate Anspruch auf zusätzliche Monatsbeträge Elterngeld Plus. § 4b Absatz 5 gilt entsprechend.
§ 8	§ 8
Auskunftspflicht, Nebenbestimmungen	Auskunftspflicht, Nebenbestimmungen
(1) Soweit im Antrag auf Elterngeld Angaben zum voraussichtlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit gemacht wurden, ist nach Ablauf des Bezugszeitraums für diese Zeit das tatsächliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit nachzuweisen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(1a) Die Mitwirkungspflichten nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gelten	(1 a) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
1. im Falle des § 1 Absatz 8 Satz 2 auch für die andere Person im Sinne des § 1 Absatz 8 Satz 2 und	
2. im Falle des § 4b oder des § 4b in Verbindung mit § 4d Satz 1 für beide Personen, die den Partnerschaftsbonus beantragt haben.	
§ 65 Absatz 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.	
(2) Elterngeld wird in den Fällen, in denen die berechtigte Person nach ihren Angaben im Antrag im Bezugszeitraum voraussichtlich kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit haben wird, unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass sie entgegen ihren Angaben im Antrag Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat. In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes nicht vorliegt und nach den Angaben im Antrag die Beträge nach § 1 Absatz 8 voraussichtlich nicht überschritten werden, wird das Elterngeld unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass entgegen den Angaben im Antrag die Beträge nach § 1 Absatz 8 überschritten werden.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) <i>Das Elterngeld</i> wird bis zum Nachweis der jeweils erforderlichen Angaben vorläufig unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben <i>gezahlt</i> , wenn	(3) Über die Höhe des Elterngeldes wird bis zum Nachweis der jeweils erforderlichen Angaben vorläufig unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben entschieden , wenn
1. zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes nicht vorliegt und noch nicht angegeben werden kann, ob die Beträge nach § 1 Absatz 8 überschritten werden,	1. u n v e r ä n d e r t
2. das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt nicht ermittelt werden kann oder	2. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
3. die berechnete Person nach den Angaben im Antrag auf Elterngeld im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat.	3. u n v e r ä n d e r t
§ 15	§ 15
Anspruch auf Elternzeit	Anspruch auf Elternzeit
(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie	(1) u n v e r ä n d e r t
a) mit ihrem Kind,	
b) mit einem Kind, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Absatz 3 oder 4 erfüllen, oder	
c) mit einem Kind, das sie in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen haben,	
in einem Haushalt leben und	
2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.	
Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c Elternzeit nehmen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.	
(1a) Anspruch auf Elternzeit haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch, wenn sie mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen und	(1 a) u n v e r ä n d e r t
1. ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder	
2. ein Elternteil des Kindes sich in einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Der Anspruch besteht nur für Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.	
<p>(2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Absatz 2 und 3 des Mutterschutzgesetzes wird für die Elternzeit der Mutter auf die Begrenzung nach den Sätzen 1 und 2 angerechnet. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume im Sinne der Sätze 1 und 2 überschneiden. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden; die Sätze 2 und 4 sind entsprechend anwendbar, soweit sie die zeitliche Aufteilung regeln. Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.</p>	(2) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
<p>(3) Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c entsprechend.</p>	(3) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(4) <i>Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin darf während der Elternzeit nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sein. Eine im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignete Tagespflegeperson darf bis zu fünf Kinder in Tagespflege betreuen, auch wenn die wöchentliche Betreuungszeit 32 Stunden übersteigt.</i> Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder <i>selbstständige Tätigkeit</i> nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers. Dieser kann <i>sie</i> nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen <i>schriftlich ablehnen</i>.</p>	<p>(4) Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer darf während der Elternzeit nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sein. Die Beschränkung auf 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats gilt nicht für die Tätigkeit einer im Sinne der §§ 23 und 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeigneten Kindertagespflegeperson. Die Ausübung einer Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers. Dieser kann seine Zustimmung nur innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung aus dringenden betrieblichen Gründen in Textform verweigern.</p>
<p>(5) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann eine Verringerung der Arbeitszeit und ihre Verteilung beantragen. Der Antrag kann mit der <i>schriftlichen</i> Mitteilung nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 verbunden werden. Über den Antrag sollen sich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin innerhalb von vier Wochen einigen. Lehnt der Arbeitgeber den Antrag ab, so hat er dies dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin innerhalb der Frist nach Satz 3 mit einer Begründung mitzuteilen. Unberührt bleibt das Recht, sowohl die vor der Elternzeit bestehende Teilzeitarbeit unverändert während der Elternzeit fortzusetzen, soweit Absatz 4 beachtet ist, als auch nach der Elternzeit zu der Arbeitszeit zurückzukehren, die vor Beginn der Elternzeit vereinbart war.</p>	<p>(5) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann eine Verringerung der Arbeitszeit und ihre Verteilung beantragen. Der Antrag kann mit der Mitteilung nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 in Textform verbunden werden. Über den Antrag sollen sich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin innerhalb von vier Wochen einigen. Lehnt der Arbeitgeber den Antrag ab, so hat er dies dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin innerhalb der Frist nach Satz 3 mit einer Begründung mitzuteilen. Unberührt bleibt das Recht, sowohl die vor der Elternzeit bestehende Teilzeitarbeit unverändert während der Elternzeit fortzusetzen, soweit Absatz 4 beachtet ist, als auch nach der Elternzeit zu der Arbeitszeit zurückzukehren, die vor Beginn der Elternzeit vereinbart war.</p>
<p>(6) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann gegenüber dem Arbeitgeber, soweit eine Einigung nach Absatz 5 nicht möglich ist, unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 während der Gesamtdauer der Elternzeit zweimal eine Verringerung seiner oder ihrer Arbeitszeit beanspruchen.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(7) Für den Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit gelten folgende Voraussetzungen:</p>	<p>(7) Für den Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit gelten folgende Voraussetzungen:</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
1. Der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,	1. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
2. das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate,	2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
3. die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang von nicht weniger als 15 und nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats verringert werden,	3. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
4. dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen und	4. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
5. der Anspruch auf Teilzeit wurde dem Arbeitgeber	5. der Anspruch auf Teilzeit wurde dem Arbeitgeber
a) für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes sieben Wochen und	a) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
b) für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes 13 Wochen	b) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
vor Beginn der Teilzeittätigkeit <i>schriftlich</i> mitgeteilt.	vor Beginn der Teilzeittätigkeit in Textform mitgeteilt.
Der Antrag muss den Beginn und den Umfang der verringerten Arbeitszeit enthalten. Die gewünschte Verteilung der verringerten Arbeitszeit soll im Antrag angegeben werden. Falls der Arbeitgeber die beanpruchte Verringerung oder Verteilung der Arbeitszeit ablehnt, muss die Ablehnung innerhalb der in Satz 5 genannten Frist und mit <i>schriftlicher</i> Begründung erfolgen. Hat ein Arbeitgeber die Verringerung der Arbeitszeit	Der Antrag muss den Beginn und den Umfang der verringerten Arbeitszeit enthalten. Die gewünschte Verteilung der verringerten Arbeitszeit soll im Antrag angegeben werden. Falls der Arbeitgeber die beanpruchte Verringerung oder Verteilung der Arbeitszeit ablehnt, muss die Ablehnung innerhalb der in Satz 5 genannten Frist und mit Begründung in Textform erfolgen. Hat ein Arbeitgeber die Verringerung der Arbeitszeit
1. in einer Elternzeit zwischen der Geburt und dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes nicht spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrags oder	1. <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
2. in einer Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes nicht spätestens acht Wochen nach Zugang des Antrags	2. u n v e r ä n d e r t
<p><i>schriftlich</i> abgelehnt, gilt die Zustimmung als erteilt und die Verringerung der Arbeitszeit entsprechend den Wünschen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers als festgelegt. Haben Arbeitgeber und Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer über die Verteilung der Arbeitszeit kein Einvernehmen nach Absatz 5 Satz 2 erzielt und hat der Arbeitgeber nicht innerhalb der in Satz 5 genannten Fristen die gewünschte Verteilung <i>schriftlich</i> abgelehnt, gilt die Verteilung der Arbeitszeit entsprechend den Wünschen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers als festgelegt. Soweit der Arbeitgeber den Antrag auf Verringerung oder Verteilung der Arbeitszeit rechtzeitig ablehnt, kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Klage vor dem Gericht für Arbeits-sachen erheben.</p>	<p>in Textform abgelehnt, gilt die Zustimmung als erteilt und die Verringerung der Arbeitszeit entsprechend den Wünschen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers als festgelegt. Haben Arbeitgeber und Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer über die Verteilung der Arbeitszeit kein Einvernehmen nach Absatz 5 Satz 2 erzielt und hat der Arbeitgeber nicht innerhalb der in Satz 5 genannten Fristen die gewünschte Verteilung in Textform abgelehnt, gilt die Verteilung der Arbeitszeit entsprechend den Wünschen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers als festgelegt. Soweit der Arbeitgeber den Antrag auf Verringerung oder Verteilung der Arbeitszeit rechtzeitig ablehnt, kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Klage vor dem Gericht für Arbeitssachen erheben.</p>
§ 16	§ 16
Inanspruchnahme der Elternzeit	Inanspruchnahme der Elternzeit
(1) Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie	(1) Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie
1. für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes spätestens sieben Wochen und	1. u n v e r ä n d e r t
2. für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes spätestens 13 Wochen	2. u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>vor Beginn der Elternzeit <i>schriftlich</i> vom Arbeitgeber verlangen. Verlangt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Elternzeit nach Satz 1 Nummer 1, muss sie oder er gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzfrist, wird die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Absatz 2 und 3 des Mutterschutzgesetzes auf den Zeitraum nach Satz 2 angerechnet. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub, werden die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Absatz 2 und 3 des Mutterschutzgesetzes und die Zeit des Erholungsurlaubs auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 2 angerechnet. Jeder Elternteil kann seine Elternzeit auf drei Zeitabschnitte verteilen; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Der Arbeitgeber kann die Inanspruchnahme eines dritten Abschnitts einer Elternzeit innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Antrags aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn dieser Abschnitt im Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes liegen soll. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin die Elternzeit zu bescheinigen. Bei einem Arbeitgeberwechsel ist bei der Anmeldung der Elternzeit auf Verlangen des neuen Arbeitgebers eine Bescheinigung des früheren Arbeitgebers über bereits genommene Elternzeit durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer vorzulegen.</p>	<p>vor Beginn der Elternzeit in Textform vom Arbeitgeber verlangen. Verlangt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Elternzeit nach Satz 1 Nummer 1, muss sie oder er gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzfrist, wird die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Absatz 2 und 3 des Mutterschutzgesetzes auf den Zeitraum nach Satz 2 angerechnet. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub, werden die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Absatz 2 und 3 des Mutterschutzgesetzes und die Zeit des Erholungsurlaubs auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 2 angerechnet. Jeder Elternteil kann seine Elternzeit auf drei Zeitabschnitte verteilen; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Der Arbeitgeber kann die Inanspruchnahme eines dritten Abschnitts einer Elternzeit innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Antrags aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn dieser Abschnitt im Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes liegen soll. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin die Elternzeit zu bescheinigen. Bei einem Arbeitgeberwechsel ist bei der Anmeldung der Elternzeit auf Verlangen des neuen Arbeitgebers eine Bescheinigung des früheren Arbeitgebers über bereits genommene Elternzeit durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer vorzulegen.</p>
<p>(2) Können Arbeitnehmerinnen aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist des § 3 Absatz 2 und 3 des Mutterschutzgesetzes anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig verlangen, können sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(3) Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Absatz 2 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder in Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes der berechtigten Person oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Inanspruchnahme der Elternzeit, kann der Arbeitgeber unbeschadet von Satz 3 nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen. Die Elternzeit kann zur Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 des Mutterschutzgesetzes auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden; in diesen Fällen soll die Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig mitteilen. Eine Verlängerung der Elternzeit kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel der Anspruchsberechtigten aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet diese spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 23</p>	<p>§ 23</p>
<p>Auskunftspflicht; Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt</p>	<p>Auskunftspflicht; Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt</p>
<p>(1) Für die Erhebung nach § 22 besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach § 22 Absatz 4 Nummer 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach § 12 Absatz 1 zuständigen Stellen.</p>	<p>(1) Für die Erhebung nach § 22 besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach § 22 Absatz 3 Nummer 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach § 12 Absatz 1 zuständigen Stellen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(2) <i>Der Antragsteller oder die Antragstellerin</i> ist gegenüber den nach § 12 Absatz 1 zuständigen Stellen zu den Erhebungsmerkmalen nach § 22 Absatz 2 <i>und</i> 3 auskunftspflichtig. Die zuständigen Stellen nach § 12 Absatz 1 dürfen die Angaben nach § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 <i>und</i> Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, soweit sie für den Vollzug dieses Gesetzes nicht erforderlich sind, nur durch technische und organisatorische Maßnahmen getrennt von den übrigen Daten nach § 22 Absatz 2 und 3 <i>und</i> nur für die Übermittlung an das Statistische Bundesamt verwenden und haben diese unverzüglich nach Übermittlung an das Statistische Bundesamt zu löschen.</p>	<p>(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist gegenüber den nach § 12 Absatz 1 zuständigen Stellen zu den Erhebungsmerkmalen nach § 22 Absatz 2 auskunftspflichtig. Die zuständigen Stellen nach § 12 Absatz 1 dürfen die Angaben nach § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8, soweit sie für den Vollzug dieses Gesetzes nicht erforderlich sind, nur durch technische und organisatorische Maßnahmen getrennt von den übrigen Daten nach § 22 Absatz 2 und nur für die Übermittlung an das Statistische Bundesamt verwenden und haben diese unverzüglich nach Übermittlung an das Statistische Bundesamt zu löschen.</p>
<p>(3) Die in sich schlüssigen Angaben sind als Einzeldatensätze elektronisch bis zum Ablauf von 30 Arbeitstagen nach Ablauf des Berichtszeitraums an das Statistische Bundesamt zu übermitteln.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
§ 24a	§ 24a
Übermittlung von Einzelangaben durch das Statistische Bundesamt	Übermittlung von Einzelangaben durch das Statistische Bundesamt
<p>(1) Zur Abschätzung von Auswirkungen der Änderungen dieses Gesetzes im Rahmen der Zwecke nach § 24 übermittelt das Statistische Bundesamt auf Anforderung des fachlich zuständigen Bundesministeriums diesem oder von ihm beauftragten Forschungseinrichtungen Einzelangaben ab dem Jahr 2007 ohne Hilfsmerkmale mit Ausnahme des Merkmals nach § 22 Absatz 4 Nummer 3 für die Entwicklung und den Betrieb von Mikrosimulationsmodellen. Die Einzelangaben dürfen nur im hierfür erforderlichen Umfang und mittels eines sicheren Datentransfers übermittelt werden.</p>	<p>(1) Zur Abschätzung von Auswirkungen der Änderungen dieses Gesetzes im Rahmen der Zwecke nach § 24 übermittelt das Statistische Bundesamt auf Anforderung des fachlich zuständigen Bundesministeriums diesem oder von ihm beauftragten Forschungseinrichtungen Einzelangaben ab dem Jahr 2007 ohne Hilfsmerkmale mit Ausnahme des Merkmals nach § 22 Absatz 3 Nummer 3 für die Entwicklung und den Betrieb von Mikrosimulationsmodellen. Die Einzelangaben dürfen nur im hierfür erforderlichen Umfang und mittels eines sicheren Datentransfers übermittelt werden.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(2) Bei der Verarbeitung der Daten nach Absatz 1 ist das Statistikgeheimnis nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes zu wahren. Dafür ist die Trennung von statistischen und nichtstatistischen Aufgaben durch Organisation und Verfahren zu gewährleisten. Die nach Absatz 1 übermittelten Daten dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. Die übermittelten Einzeldaten sind nach dem Erreichen des Zweckes zu löschen, zu dem sie übermittelt wurden.</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Personen, die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben nach Absatz 1 Satz 1 sind, unterliegen der Pflicht zur Geheimhaltung nach § 16 Absatz 1 und 10 des Bundesstatistikgesetzes. Personen, die Einzelangaben nach Absatz 1 Satz 1 erhalten sollen, müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Personen, die Einzelangaben erhalten sollen und die nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind, sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung zu verpflichten. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, gilt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben dürfen aus ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwenden.</p>	<p>(3) un v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 24b	§ 24b
Elektronische Unterstützung bei der Antragstellung	entfällt
<p>(1) Zur elektronischen Unterstützung bei der Antragstellung kann der Bund ein Internetportal einrichten und betreiben. Das Internetportal ermöglicht das elektronische Ausfüllen der Antragsformulare der Länder sowie die Übermittlung der Daten aus dem Antragsformular an die nach § 12 zuständige Behörde. Zuständig für Einrichtung und Betrieb des Internetportals ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Ausführung dieses Gesetzes durch die nach § 12 zuständigen Behörden bleibt davon unberührt.</p>	
<p>(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist für das Internetportal datenschutzrechtlich verantwortlich. Für die elektronische Unterstützung bei der Antragstellung darf das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die zur Beantragung von Elterngeld erforderlichen personenbezogenen Daten sowie die in § 22 genannten statistischen Erhebungsmerkmale verarbeiten, sofern der Nutzer in die Verarbeitung eingewilligt hat. Die statistischen Erhebungsmerkmale einschließlich der zur Beantragung von Elterngeld erforderlichen personenbezogenen Daten sind nach Beendigung der Nutzung des Internetportals unverzüglich zu löschen.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 25	§ 25
Datenübermittlung durch die Standesämter	Automatisierter Datenabruf bei den Standesämtern
<p>Beantragt eine Person Elterngeld, so darf das für die <i>Entgegennahme der Anzeige der Geburt zuständige Standesamt</i> der nach § 12 Absatz 1 <i>zuständigen</i> Behörde die <i>erforderlichen</i> Daten über die Beurkundung der Geburt eines Kindes <i>elektronisch übermitteln</i>, wenn die antragstellende Person zuvor in die elektronische Datenübermittlung eingewilligt hat.</p>	<p>Beantragt eine Person Elterngeld, so ist die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde berechtig, zur Prüfung des Anspruchs nach § 1 die folgenden Daten über die Beurkundung der Geburt eines Kindes bei dem für die Entgegennahme der Anzeige der Geburt zuständigen Standesamt gemäß § 68 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes automatisiert abzurufen, wenn die antragstellende Person zuvor in die elektronische Datenübermittlung eingewilligt hat:</p>
	1. Tag und Ort der Geburt des Kindes,
	2. Geburtsname und Vornamen des Kindes,
	3. Familiennamen, Geburtsnamen und Vornamen der Eltern des Kindes.“
§ 26	§ 26
Anwendung der Bücher des Sozialgesetzbuches	Anwendung der Bücher des Sozialgesetzbuches
<p>(1) Soweit dieses Gesetz zum Elterngeld keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei der Ausführung des Ersten, Zweiten <i>und Dritten</i> Abschnitts das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.</p>	<p>(1) Soweit dieses Gesetz zum Elterngeld keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei der Ausführung des Ersten und Zweiten Abschnitts das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.</p>
<p>(2) § 328 Absatz 3 und § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 28	§ 28
Übergangsvorschrift	Übergangsvorschrift
(1) Für die vor dem 1. September 2021 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist dieses Gesetz in der bis zum 31. August 2021 geltenden Fassung weiter anzuwenden.	(1) un verändert
(1a) Soweit dieses Gesetz Mutterschaftsgeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte in Bezug nimmt, gelten die betreffenden Regelungen für Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte entsprechend.	(1 a) un verändert
	(1b) Für die nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Mai 2025 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist dieses Gesetz in der bis zum 30. April 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.
(2) Für die dem Erziehungsgeld vergleichbaren Leistungen der Länder sind § 8 Absatz 1 und § 9 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden.	(2) un verändert
(3) § 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 bis 4 in der Fassung des Artikels 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen. § 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen. § 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 12 Nummer 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2022 beginnen.	(3) un verändert

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(4) § 9 Absatz 2 <i>und</i> § 25 <i>sind</i> auf Kinder anwendbar, die nach dem 31. Dezember 2021 geboren oder nach dem 31. <i>Dezember 2021</i> mit dem Ziel der Adoption aufgenommen worden sind. Zur Erprobung des Verfahrens können diese Regelungen in Pilotprojekten mit Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern, für <i>Bau und Heimat</i> auf Kinder, die vor dem 1. Januar 2022 geboren oder <i>vor dem 1. Januar 2022 zur</i> Adoption aufgenommen worden sind, angewendet werden.</p>	<p>(4) § 9 Absatz 2 ist auf Kinder anwendbar, die nach dem 31. Dezember 2021 geboren oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommen worden sind. § 25 ist auf Kinder anwendbar, die nach dem 31. Oktober 2024 geboren oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommen worden sind. Für die nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. November 2024 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist § 25 in der bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Zur Erprobung des Verfahrens können diese Regelungen in Pilotprojekten mit Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat auf Kinder, die vor dem 1. Januar 2022 geboren oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommen worden sind, angewendet werden.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 49	Artikel 49
Elternzeitverordnung für Soldatinnen und Soldaten	Elternzeitverordnung für Soldatinnen und Soldaten
§ 4	§ 4
Nicht volle Erwerbstätigkeit	Nicht volle Erwerbstätigkeit
<p>Während der Elternzeit darf die Soldatin oder der Soldat mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm beauftragten Stelle eine Teilzeitbeschäftigung außerhalb des Soldatenverhältnisses ausüben, wenn die Teilzeitbeschäftigung den Umfang von 30 Stunden in der Woche nicht überschreitet.</p>	<p>Während der Elternzeit darf die Soldatin oder der Soldat mit Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm beauftragten Stelle eine Teilzeitbeschäftigung außerhalb des Soldatenverhältnisses ausüben, wenn die Teilzeitbeschäftigung den Umfang von 32 Stunden in der Woche nicht überschreitet.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 50	Artikel 50
Zweites Buch Sozialgesetzbuch	Zweites Buch Sozialgesetzbuch
§ 6b	§ 6b
Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger	Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger
<p>(1) Die zugelassenen kommunalen Träger sind anstelle der Bundesagentur im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit Träger der Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit Ausnahme der sich aus den §§ 44b, 48b, 50, 51a, 51b, 53, 55, 56 Absatz 2, §§ 64 und 65d ergebenden Aufgaben. Sie haben insoweit die Rechte und Pflichten der Agentur für Arbeit.</p>	<p>(1) Die zugelassenen kommunalen Träger sind anstelle der Bundesagentur im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit Träger der Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit Ausnahme der sich aus den §§ 44b, 48b, 50, 51a, 51b, 53, 55, 56 Absatz 4, §§ 64 und 65d ergebenden Aufgaben. Sie haben insoweit die Rechte und Pflichten der Agentur für Arbeit.</p>
<p>(2) Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten mit Ausnahme der Aufwendungen für Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2. § 46 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 und 3 Satz 1 gilt entsprechend. § 46 Absatz 5 bis 11 bleibt unberührt.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(2a) Für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes durch die zugelassenen kommunalen Träger gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes, soweit in Rechtsvorschriften des Bundes oder Vereinbarungen des Bundes mit den zugelassenen kommunalen Trägern nicht etwas anderes bestimmt ist.</p>	(2a) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, die Leistungsgewährung zu prüfen.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales prüft, ob Einnahmen und Ausgaben in der besonderen Einrichtung nach § 6a Absatz 5 begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Prüfung kann in einem vereinfachten Verfahren erfolgen, wenn der zugelassene kommunale Träger ein Verwaltungs- und Kontrollsystem errichtet hat, das die Ordnungsmäßigkeit der Berechnung und Zahlung gewährleistet und er dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Beurteilung ermöglicht, ob Aufwendungen nach Grund und Höhe vom Bund zu tragen sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kündigt örtliche Prüfungen bei einem zugelassenen kommunalen Träger gegenüber der nach § 48 Absatz 1 zuständigen Landesbehörde an und unterrichtet sie über das Ergebnis der Prüfung.</p>	(4) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
<p>(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann von dem zugelassenen kommunalen Träger die Erstattung von Mitteln verlangen, die er zu Lasten des Bundes ohne Rechtsgrund erlangt hat. Der zu erstattende Betrag ist während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr 3 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.</p>	(5) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 56	§ 56
Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit	Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit
<p>(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt haben oder beziehen, sind verpflichtet,</p>	<p>(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt haben oder beziehen, sind verpflichtet,</p>
<p>1. eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer <i>unverzüglich anzuzeigen und</i></p>	<p>1. eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer</p>
	<p>a) unverzüglich anzuzeigen und</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
2. spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.	b) spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen;
	2. eine stationäre Behandlung auf Kosten der Krankenkasse unverzüglich anzuzeigen und deren Beginn und Ende nachzuweisen.
§ 31 Absatz 1 findet keine Anwendung. Die Agentur für Arbeit ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist der Agentur für Arbeit eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, dass dem Träger der Krankenversicherung unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird. Zweifelt die Agentur für Arbeit an der Arbeitsunfähigkeit der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, so gilt § 275 Absatz 1 Nummer 3b und Absatz 1a des Fünften Buches entsprechend.	§ 31 Absatz 1 findet keine Anwendung. Die Agentur für Arbeit ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist der Agentur für Arbeit eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, dass dem Träger der Krankenversicherung unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird. Zweifelt die Agentur für Arbeit an der Arbeitsunfähigkeit der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, so gilt § 275 Absatz 1 Nummer 3b und Absatz 1a des Fünften Buches entsprechend.
	(2) Die Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 und Satz 4 entfällt, wenn
	1. die in § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches genannten Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 10 des Fünften Buches elektronisch an die Krankenkasse zu übermitteln sind,
	2. die in § 301 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 7 des Fünften Buches genannten Daten zur stationären Behandlung elektronisch an die Krankenkasse zu übermitteln sind oder
	3. die Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 201 Absatz 2 des Siebten Buches elektronisch an die Krankenkassen zu übermitteln sind.

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
	<p>(3) Absatz 2 gilt entsprechend auch für Teilnehmende an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 oder Teilnehmende einer Maßnahme nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 45 des Dritten Buches oder Teilnehmende an einer Maßnahme nach § 16f oder § 16k, auch sofern diese keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten.</p>
<p>(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben. Die Agentur für Arbeit kann erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Einzelfall von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 befreien. Sie soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte befreien, sofern die Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung hierdurch nicht gefährdet wird.</p>	<p>(4) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben. Die Agentur für Arbeit kann erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Einzelfall von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 befreien. Sie soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte befreien, sofern die Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung hierdurch nicht gefährdet wird.</p>
<p>(3) Die Bundesagentur erstattet den Krankenkassen die Kosten für die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst nach Absatz 1 Satz 6. Die Bundesagentur und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbaren das Nähere über das Verfahren und die Höhe der Kostenerstattung; der Medizinische Dienst Bund ist zu beteiligen. In der Vereinbarung kann auch eine pauschale Abgeltung der Kosten geregelt werden.</p>	<p>(5) Die Bundesagentur erstattet den Krankenkassen die Kosten für die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst nach Absatz 1 Satz 6. Die Bundesagentur und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbaren das Nähere über das Verfahren und die Höhe der Kostenerstattung; der Medizinische Dienst Bund ist zu beteiligen. In der Vereinbarung kann auch eine pauschale Abgeltung der Kosten geregelt werden.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 51	Artikel 51
Viertes Buch Sozialgesetzbuch	Viertes Buch Sozialgesetzbuch
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Erster Abschnitt Grundsätze und Begriffsbestimmungen	Erster Abschnitt unverändert
Erster Titel Geltungsbereich und Umfang der Versicherung	Erster Titel unverändert
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	unverändert
§ 2 Versicherter Personenkreis	unverändert
§ 3 Persönlicher und räumlicher Geltungsbereich	unverändert
§ 4 Ausstrahlung	unverändert
§ 5 Einstrahlung	unverändert
§ 6 Vorbehalt abweichender Regelungen	unverändert
Zweiter Titel Beschäftigung und selbständige Tätigkeit	Zweiter Titel unverändert
§ 7 Beschäftigung	unverändert
§ 7a Feststellung des Erwerbsstatus	unverändert
§ 7b Wertguthabenvereinbarung	unverändert
§ 7c Verwendung von Wertguthaben	unverändert
§ 7d Führung und Verwaltung von Wertguthaben	unverändert
§ 7e Insolvenzschutz	unverändert
§ 7f Übertragung von Wertguthaben	unverändert

§ 7g	(weggefallen)	unverändert
§ 8	Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit; Geringfügigkeitsgrenze	unverändert
§ 8a	Geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten	unverändert
§ 9	Beschäftigungsort	unverändert
§ 10	Beschäftigungsort für besondere Personengruppen	unverändert
§ 11	Tätigkeitsort	unverändert
§ 12	Hausgewerbetreibende, Heimarbeiter und Zwischenmeister	unverändert
§ 13	Reeder, Seeleute und Deutsche Seeschiffe	unverändert
Dritter Titel Arbeitsentgelt und sonstiges Einkommen		Dritter Titel unverändert
§ 14	Arbeitsentgelt	unverändert
§ 15	Arbeitseinkommen	unverändert
§ 16	Gesamteinkommen	unverändert
§ 17	Verordnungsermächtigung	unverändert
§ 17a	Umrechnung von ausländischem Einkommen	unverändert
§ 18	Bezugsgröße	unverändert
Vierter Titel Einkommen beim Zusammen- treffen mit Renten wegen Todes		Vierter Titel unverändert
§ 18a	Art des zu berücksichtigenden Einkommens	unverändert
§ 18b	Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens	unverändert

§ 18c	Erstmalige Ermittlung des Einkommens	unverändert
§ 18d	Einkommensänderungen	unverändert
§ 18e	Ermittlung von Einkommensänderungen	unverändert
Fünfter Titel Verarbeitung der Versicherungsnummer		Fünfter Titel unverändert
§ 18f	Zulässigkeit der Verarbeitung	unverändert
§ 18g	Angabe der Versicherungsnummer	unverändert
Sechster Titel (weggefallen)		Sechster Titel unverändert
§ 18h	(weggefallen)	unverändert
Siebter Titel Betriebsnummer		Siebter Titel unverändert
§ 18i	Betriebsnummer für Beschäftigungsbetriebe der Arbeitgeber	unverändert
§ 18k	Betriebsnummer für Beschäftigungsbetriebe weiterer Meldepflichtiger	unverändert
§ 18l	Identifikation weiterer Verfahrensbeteiligter in elektronischen Meldeverfahren	unverändert
§ 18m	Verarbeitung der Betriebsnummer	unverändert
§ 18n	Absendernummer	unverändert
§ 18o	Verarbeitung der Unternehmensnummer	unverändert
Zweiter Abschnitt Leistungen und Beiträge		Zweiter Abschnitt unverändert
Erster Titel Leistungen		Erster Titel unverändert
§ 19	Leistungen auf Antrag oder von Amts wegen	unverändert

§ 19a	Benachteiligungsverbot	unverändert
Zweiter Titel Beiträge		Zweiter Titel unverändert
§ 20	Aufbringung der Mittel, Übergangsbereich	unverändert
§ 21	Bemessung der Beiträge	unverändert
§ 22	Entstehen der Beitragsansprüche, Zusammentreffen mehrerer Versicherungsverhältnisse	unverändert
§ 23	Fälligkeit	unverändert
§ 23a	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahmen	unverändert
§ 23b	Beitragspflichtige Einnahmen bei flexiblen Arbeitszeitregelungen	unverändert
§ 23c	Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen	unverändert
§ 23d	Abgeltung von abgeleiteten Entgeltguthaben bei Beendigung oder Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses	unverändert
§ 24	Säumniszuschlag	unverändert
§ 25	Verjährung	unverändert
§ 26	Beanstandung und Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge	unverändert
§ 27	Verzinsung und Verjährung des Erstattungsanspruchs	unverändert
§ 28	Verrechnung und Aufrechnung des Erstattungsanspruchs	unverändert
Dritter Abschnitt Meldepflichten des Arbeitgebers, Gesamtsozialversicherungsbeitrag		Dritter Abschnitt unverändert

Erster Titel Meldungen des Arbeitgebers und ihre Weiterleitung	Erster Titel unverändert
§ 28a Meldepflicht	unverändert
§ 28b Inhalte und Verfahren für die Gemeinsamen Grundsätze und die Datenfeldbeschreibung	unverändert
§ 28c Verordnungsermächtigung	unverändert
Zweiter Titel Verfahren und Haftung bei der Beitragszahlung	Zweiter Titel unverändert
§ 28d Gesamtsozialversicherungsbeitrag	unverändert
§ 28e Zahlungspflicht, Vorschuss	unverändert
§ 28f Aufzeichnungspflicht, Nachweise der Beitragsabrechnung und der Beitragszahlung	unverändert
§ 28g Beitragsabzug	unverändert
§ 28h Einzugsstellen	unverändert
§ 28i Zuständige Einzugsstelle	unverändert
§ 28k Weiterleitung von Beiträgen	unverändert
§ 28l Vergütung	unverändert
§ 28m Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen	unverändert
§ 28n Verordnungsermächtigung	unverändert
Dritter Titel Auskunfts- und Vorlagepflicht, Prüfung, Schadensersatzpflicht und Verzinsung	Dritter Titel unverändert
§ 28o Auskunfts- und Vorlagepflicht des Beschäftigten	unverändert
§ 28p Prüfung bei den Arbeitgebern	unverändert

§ 28q Prüfung bei den Einzugsstellen und den Trägern der Rentenversicherung	unverändert
§ 28r Schadensersatzpflicht, Verzinsung	unverändert
Vierter Abschnitt Träger der Sozialversicherung	Vierter Abschnitt unverändert
Erster Titel Verfassung	Erster Titel unverändert
§ 29 Rechtsstellung	unverändert
§ 30 Eigene und übertragene Aufgaben	unverändert
§ 31 Organe	unverändert
§ 32 (weggefallen)	unverändert
§ 33 Vertreterversammlung, Verwaltungsrat	unverändert
§ 34 Satzung	unverändert
§ 35 Vorstand	unverändert
§ 35a Vorstand bei Orts-, Betriebs- und Innungskassen sowie Ersatzkassen	unverändert
§ 36 Geschäftsführer	unverändert
§ 36a Besondere Ausschüsse	unverändert
§ 37 Verhinderung von Organen	unverändert
§ 38 Beanstandung von Rechtsverstößen	unverändert
§ 39 Versichertenälteste und Vertrauenspersonen	unverändert
§ 40 Ehrenämter	unverändert
§ 41 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen	unverändert
§ 42 Haftung	unverändert

Zweiter Titel Zusammensetzung, Wahl und Verfahren der Selbstver- waltungsorgane, Versichertenältesten und Vertrauens- personen	Zweiter Titel u n v e r ä n d e r t
§ 43 Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane	u n v e r ä n d e r t
§ 44 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsor- gane	u n v e r ä n d e r t
§ 45 Sozialversicherungswahlen	u n v e r ä n d e r t
§ 46 Wahl der Vertreterversammlung	u n v e r ä n d e r t
§ 47 Gruppenzugehörigkeit	u n v e r ä n d e r t
§ 48 Vorschlagslisten	u n v e r ä n d e r t
§ 48a Vorschlagsrecht der Arbeitnehmervereinigun- gen	u n v e r ä n d e r t
§ 48b Feststellungsverfahren	u n v e r ä n d e r t
§ 48c Feststellung der allgemeinen Vorschlagsbe- rechtigung	u n v e r ä n d e r t
§ 49 Stimmzahl	u n v e r ä n d e r t
§ 50 Wahlrecht	u n v e r ä n d e r t
§ 51 Wählbarkeit	u n v e r ä n d e r t
§ 52 Wahl des Vorstandes	u n v e r ä n d e r t
§ 53 Wahlorgane	u n v e r ä n d e r t
§ 54 Durchführung der Wahl	u n v e r ä n d e r t
§ 55 Wahlunterlagen und Mitwirkung der Arbeitge- ber	u n v e r ä n d e r t
§ 56 Wahlordnung	u n v e r ä n d e r t
§ 57 Rechtsbehelfe im Wahlverfahren	u n v e r ä n d e r t

§ 58	Amtsdauer	unverändert
§ 59	Verlust der Mitgliedschaft	unverändert
§ 60	Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane	unverändert
§ 61	Wahl der Versichertenältesten und der Vertrauenspersonen	unverändert
§ 62	Vorsitzende der Selbstverwaltungsorgane	unverändert
§ 63	Beratung	unverändert
§ 64	Beschlussfassung	unverändert
§ 64a	Hybride und digitale Sitzungen	unverändert
§ 65	Getrennte Abstimmung	unverändert
§ 66	Erledigungsausschüsse	unverändert
	Dritter Titel Haushalts- und Rechnungswesen	Dritter Titel unverändert
§ 67	Aufstellung des Haushaltsplans	unverändert
§ 68	Bedeutung und Wirkung des Haushaltsplans	unverändert
§ 69	Ausgleich, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung, Personalbedarfs-ermittlung	unverändert
§ 70	Haushaltsplan	unverändert
§ 71	Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	unverändert
§ 71a	Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit	unverändert
§ 71b	Veranschlagung der Arbeitsmarktmittel der Bundesagentur für Arbeit	unverändert
§ 71c	Eingliederungsrücklage der Bundesagentur für Arbeit	unverändert

§ 71d	Haushaltsplan und Kostenverteilungsverfahren der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau	unverändert
§ 71e	Ausweisung der Schiffssicherheitsabteilung im Haushaltsplan	unverändert
§ 71f	Haushaltsplan der Unfallversicherung Bund und Bahn	unverändert
§ 72	Vorläufige Haushaltsführung	unverändert
§ 73	Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben	unverändert
§ 74	Nachtragshaushalt	unverändert
§ 75	Verpflichtungsermächtigungen	unverändert
§ 76	Erhebung der Einnahmen	unverändert
§ 77	Rechnungsabschluss, Jahresrechnung und Entlastung	unverändert
§ 77a	Geltung von Haushaltsvorschriften des Bundes für die Bundesagentur für Arbeit	unverändert
§ 78	Verordnungsermächtigung	unverändert
§ 79	Geschäftsübersichten und Statistiken der Sozialversicherung	unverändert
	Vierter Titel Vermögen	Vierter Titel unverändert
§ 80	Verwaltung der Mittel, Anlagegrundsätze	unverändert
§ 81	Betriebsmittel	unverändert
§ 82	Rücklage	unverändert
§ 82a	Verwaltungsvermögen	unverändert
§ 83	Anlegung der Mittel	unverändert

§ 84	Beleihung von Grundstücken	unverändert
§ 85	Genehmigungs- und anzeigepflichtige Vermögensanlagen	unverändert
§ 86	Ausnahmegenehmigung	unverändert
Fünfter Titel Aufsicht		Fünfter Titel unverändert
§ 87	Umfang der Aufsicht	unverändert
§ 88	Prüfung und Unterrichtung	unverändert
§ 89	Aufsichtsmittel	unverändert
§ 90	Aufsichtsbehörden	unverändert
§ 90a	Zuständigkeitsbereich	unverändert
Fünfter Abschnitt Versicherungsbehörden		Fünfter Abschnitt unverändert
§ 91	Arten	unverändert
§ 92	Versicherungsämter	unverändert
§ 93	Aufgaben der Versicherungsämter	unverändert
§ 94	Bundesamt für Soziale Sicherung	unverändert
Sechster Abschnitt Verarbeitung von elektronischen Daten in der Sozialversicherung		Sechster Abschnitt unverändert
Erster Titel Übermittlung von Daten zur und innerhalb der Sozialversicherung		Erster Titel unverändert
§ 95	Gemeinsame Grundsätze Technik	unverändert
§ 95a	Ausfüllhilfe zum elektronischen Datenaustausch mit Sozialversicherungsträgern	unverändert

§ 95b Systemprüfung	unverändert
§ 95c Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungsträgern	unverändert
Zweiter Titel Verarbeitung der Daten der Arbeitgeber durch die Sozialversicherungsträger	Zweiter Titel unverändert
§ 96 Kommunikationsserver	unverändert
§ 97 Annahmestellen	unverändert
§ 98 Weiterleitung der Daten durch die Einzugsstellen	unverändert
Dritter Titel Übermittlung von Daten im Lohnnachweisverfahren der Unfallversicherung	Dritter Titel unverändert
§ 99 Übermittlung von Daten durch den Unternehmer im Lohnnachweisverfahren	unverändert
§ 100 Inhalt des elektronischen Lohnnachweises	unverändert
§ 101 Stammdatendatei	unverändert
§ 102 Annahme, Prüfung und Weiterleitung der Daten zum Lohnnachweisverfahren	unverändert
§ 103 Gemeinsame Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung	unverändert
Siebter Abschnitt Informationsangebote in den Meldeverfahren der sozialen Sicherung	Siebter Abschnitt unverändert
§ 104 Informations- und Beratungsanspruch	unverändert
§ 105 Informationsportal	unverändert
	§ 105a Nutzung der Vollmachtsdatenbank nach § 86 Absatz 2 Nummer 13 des Steuerberatungsgesetzes

Achter Abschnitt Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren	Achter Abschnitt unverändert
§ 106 Elektronischer Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei Beschäftigung nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b, Absatz 4, 5, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a oder Buchstabe b, Ziffer i und Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004	unverändert
§ 106a Elektronischer Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei selbständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004	unverändert
§ 107 Elektronische Übermittlung von Bescheinigungen für Entgeltersatzleistungen	unverändert
§ 108 Elektronische Übermittlung von Anträgen und sonstigen Bescheinigungen an die Sozialversicherungsträger	unverändert
§ 108a Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten für Elterngeld	unverändert
§ 108b Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Einzugsstellen	unverändert
§ 109 Meldung der Arbeitsunfähigkeits- und Vorerkrankungszeiten an den Arbeitgeber	unverändert
§ 109a Abruf von Arbeitsunfähigkeitsdaten und Daten zur stationären Krankenhausbehandlung durch die Bundesagentur für Arbeit	§ 109a Abruf von Arbeitsunfähigkeitsdaten und Daten zur stationären Krankenhausbehandlung durch die Bundesagentur für Arbeit und die Jobcenter
§ 110 (weggefallen)	unverändert
Neunter Abschnitt Aufbewahrung von Unterlagen	Neunter Abschnitt unverändert
§ 110a Aufbewahrungspflicht	unverändert
§ 110b Rückgabe, Vernichtung und Archivierung von Unterlagen	unverändert

§ 110c	Verwaltungsvereinbarungen, Verordnungsermächtigung	unverändert
	Zehnter Abschnitt Bußgeldvorschriften	Zehnter Abschnitt unverändert
§ 111	Bußgeldvorschriften	unverändert
§ 112	Allgemeines über Bußgeldvorschriften	unverändert
§ 113	Zusammenarbeit mit anderen Behörden	unverändert
	Elfter Abschnitt Übergangsvorschriften	Elfter Abschnitt unverändert
§ 114	Einkommen beim Zusammentreffen mit Renten wegen Todes	unverändert
§ 115	(weggefallen)	unverändert
§ 116	Übergangsregelungen für bestehende Wertguthaben	unverändert
§ 116a	(weggefallen)	unverändert
§ 117	Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner	unverändert
§ 118	Übergangsregelung für Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst	unverändert
§ 119	(weggefallen)	unverändert
§ 120	Übergangsregelung zur Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen	unverändert
§ 121	Übergangsregelung zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der gesetzlichen Krankenkassen	unverändert
§ 123	Übergangsregelung	unverändert
§ 124	(weggefallen)	unverändert
§ 125	(weggefallen)	unverändert

§ 126 Verzicht auf die elektronisch unterstützte Prüfung bei den Arbeitgebern	unverändert
§ 127 (weggefallen)	unverändert
§ 128 Außerordentliche Hemmung der Verjährung	unverändert
§ 129 Übergangsregelung für die Zulassung der Arbeitnehmervereinigungen für die Sozialversicherungswahlen im Jahr 2023	unverändert
§ 130 Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen aus ärztlichen Tätigkeiten in Corona-Impfzentren	unverändert
§ 131 Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen aus ärztlichen Tätigkeiten in Corona-Testzentren	unverändert
§ 132 (weggefallen)	unverändert
§ 133 Übergangsvorschrift zur Besetzung der hauptamtlichen Vorstände und Geschäftsführungen der Versicherungsträger	unverändert
§ 134 Übergangsregelung zum Übergangsbereich	unverändert
§ 135 Bericht zur Einführung eines Betriebsstättenverzeichnisses	unverändert
§ 1	§ 1
Sachlicher Geltungsbereich	Sachlicher Geltungsbereich
(1) Die Vorschriften dieses Buches gelten für die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte sowie die soziale Pflegeversicherung (Versicherungszweige). Die Vorschriften dieses Buches gelten mit Ausnahme des Ersten und Zweiten Titels des Vierten Abschnitts und des Fünften Abschnitts auch für die Arbeitsförderung. Die Bundesagentur für Arbeit gilt im Sinne dieses Buches als Versicherungsträger.	(1) unverändert
(2) Die §§ 18f, 18g und 19a gelten auch für die Grundsicherung für Arbeitssuchende.	(2) Die §§ 18f, 18g, 19a und 109a gelten auch für die Grundsicherung für Arbeitssuchende.

<p>(3) Regelungen in den Sozialleistungsbereichen dieses Gesetzbuches, die in den Absätzen 1 und 2 genannt sind, bleiben unberührt, soweit sie von den Vorschriften dieses Buches abweichen.</p>	<p>(3) unverändert</p>
	<p>§ 105a</p>
	<p>Nutzung der Vollmachtsdatenbank nach § 86 Absatz 2 Nummer 13 des Steuerberatungsgesetzes</p>
	<p>(1) Werden Arbeitgeber bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nach diesem Buch, nach dem § 202 des Fünften Buches, nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 des Steuerberatungsgesetzes vertreten, entfällt abweichend von § 13 Absatz 1 Satz 3 des Zehnten Buches die Pflicht zum schriftlichen Nachweis der Vollmacht, wenn die Vollmacht nach Maßgabe des Absatzes 2 erteilt und nach Maßgabe des Absatzes 3 in die von der Bundessteuerberaterkammer eingerichtete sozialversicherungsrechtliche Vollmachtsdatenbank eingetragen wurde.</p>
	<p>(2) Die Vollmacht des Arbeitgebers muss:</p>
	<p>1. zur Abgabe von Meldungen, Beitragsnachweisen, Bescheinigungen und Anträgen sowie zum Empfang von Meldungen, Bescheiden und Bescheinigungen für den Arbeitgeber berechtigen und</p>
	<p>2. die Vertretungsmacht in allen sozialversicherungsrechtlichen Verfahren umfassen, in denen Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 des Steuerberatungsgesetzes zur Vertretung befugt sind.</p>
	<p>(3) Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 des Steuerberatungsgesetzes haben die Erteilung sowie den Widerruf einer ihnen</p>

	<p>nach Maßgabe des Absatzes 2 erteilten Vollmacht unverzüglich elektronisch an die Bundessteuerberaterkammer zur Übernahme in die sozialversicherungsrechtliche Vollmachtsdatenbank nach § 86 Absatz 2 Nummer 13 des Steuerberatungsgesetzes zu übermitteln. Die Erteilung oder der Widerruf der Vollmacht wird abweichend von § 13 Absatz 1 Satz 4 des Zehnten Buches mit der Eintragung in die sozialversicherungsrechtliche Vollmachtsdatenbank wirksam. Die Bundessteuerberaterkammer hat sicherzustellen, dass nur Vollmachten für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 des Steuerberatungsgesetzes in die sozialversicherungsrechtliche Vollmachtsdatenbank eingetragen werden können. Werden Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Berufsausübungsgesellschaften aus dem Steuerberaterverzeichnis gelöscht, hat die Bundessteuerberaterkammer vorbehaltlich des Absatzes 4 unverzüglich das Erlöschen der auf sie ausgestellten Vollmachten in die sozialversicherungsrechtliche Vollmachtsdatenbank einzutragen.</p>
	<p>(4) Besteht eine nach Absatz 3 eingetragene Vollmacht nicht mehr, so sind die Vollmachtsdaten in der sozialversicherungsrechtlichen Vollmachtsdatenbank bis zu dem Zeitpunkt zu speichern, in dem nach § 28f Absatz 1 Satz 1 die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen endet, auf die sich die Vollmacht bezogen hat. Anschließend sind die Vollmachtsdaten unverzüglich zu löschen.</p>
	<p>(5) Sozialversicherungsträger, berufsständische Versorgungseinrichtungen und gemeinsame Einrichtungen nach § 110 können die zur Ermittlung und Authentifizierung der nach den Absätzen 1 und 2 bevollmächtigten Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Berufsausübungsgesellschaften erforderlichen Daten aus der sozialversicherungsrechtlichen Vollmachtsdatenbank abrufen, um die Gültigkeit der Vollmacht zu prüfen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall erforderlich ist.</p>

	<p>(6) Das Nähere zum Verfahren, zum Inhalt und zur Form der Vollmacht, zu den Datensätzen und zum Datenübertragungsverfahren bestimmen die Bundessteuerberaterkammer, der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V., die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Gemeinsamen Grundsätzen. Die Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen e. V., die Sozialkasse Bau und die Künstlersozialkasse sind zu beteiligen. Die Gemeinsamen Grundsätze sind nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu genehmigen.</p>
§ 109a [ab 1.1.2024]	§ 109a
Abruf von Arbeitsunfähigkeitsdaten und Daten zur stationären Krankenhausbehandlung durch die Bundesagentur für Arbeit	Abruf von Arbeitsunfähigkeitsdaten und Daten zur stationären Krankenhausbehandlung durch die Bundesagentur für Arbeit und die Jobcenter
<p>(1) Die Krankenkasse hat nach Eingang der Daten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches für Personen, für die nach den Vorschriften des Dritten Buches Anzeige- und Nachweispflichten bei Arbeitsunfähigkeit bestehen, eine Meldung zum Abruf für die Bundesagentur für Arbeit zu erstellen, die insbesondere die folgenden Daten enthält:</p>	<p>(1) Die Krankenkasse hat nach Eingang der Daten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches für Personen, für die nach den Vorschriften des Zweiten oder des Dritten Buches Anzeige- und Nachweispflichten bei Arbeitsunfähigkeit bestehen, eine Meldung zum Abruf für die Bundesagentur für Arbeit und die Jobcenter zu erstellen, die insbesondere die folgenden Daten enthält:</p>
1. den Namen des Versicherten,	1. u n v e r ä n d e r t
2. den Beginn und das Ende der Arbeitsunfähigkeit,	2. u n v e r ä n d e r t
3. das Datum der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit,	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung und	4. u n v e r ä n d e r t

<p>5. die Angabe, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall oder sonstigen Unfall oder auf den Folgen eines Arbeitsunfalls oder sonstigen Unfalls beruht.</p>	<p>5. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Das Nähere zu den Datensätzen und zum Verfahren regeln der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Bundesagentur für Arbeit in gemeinsamen Grundsätzen. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit.</p>	<p>(2) Das Nähere zu den Datensätzen und zum Verfahren regeln der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Bundesagentur für Arbeit in gemeinsamen Grundsätzen. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit. In den Fällen, in denen die Grundsätze Auswirkungen auf die Verfahren mit den Jobcentern haben, ist der Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c des Zweiten Buches zu beteiligen.</p>
<p>(3) Absatz 1 gilt entsprechend bei Eingang der Daten nach § 301 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 7 des Fünften Buches mit der Maßgabe, dass die Meldung abweichend von Absatz 1 nur die Daten nach Absatz 1 Nummer 1 und den Beginn, die voraussichtliche Dauer und das Ende der stationären Krankenhausbehandlung zu enthalten hat.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Absatz 1 gilt entsprechend bei Eingang von Arbeitsunfähigkeitsdaten, wenn sie nach § 201 Absatz 2 des Siebten Buches an die Krankenkassen übermittelt werden.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

Artikel 52	Artikel 52
Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
§ 105a [in der durch dieses Gesetz (Artikel 51) geänderten Fassung]	§ 105a
Nutzung der Vollmachtsdatenbank nach § 86 Absatz 2 Nummer 13 des Steuerberatungsgesetzes	Nutzung der Vollmachtsdatenbank nach § 86 Absatz 2 Nummer 13 des Steuerberatungsgesetzes
<p>(1) Werden Arbeitgeber bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nach diesem Buch, nach dem § 202 des Fünften Buches, nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 des Steuerberatungsgesetzes vertreten, entfällt abweichend von § 13 Absatz 1 Satz 3 des Zehnten Buches die Pflicht zum schriftlichen Nachweis der Vollmacht, wenn die Vollmacht nach Maßgabe des Absatzes 2 erteilt und nach Maßgabe des Absatzes 3 in die von der Bundessteuerberaterkammer eingerichtete sozialversicherungsrechtliche Vollmachtsdatenbank eingetragen wurde.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Vollmacht des Arbeitgebers muss:	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>1. zur Abgabe von Meldungen, Beitragsnachweisen, Bescheinigungen und Anträgen sowie zum Empfang von Meldungen, Bescheiden und Bescheinigungen für den Arbeitgeber berechtigen und</p>	
<p>2. die Vertretungsmacht in allen sozialversicherungsrechtlichen Verfahren umfassen, in denen Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 des Steuerberatungsgesetzes zur Vertretung befugt sind.</p>	

<p>(3) Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 des Steuerberatungsgesetzes haben die Erteilung sowie den Widerruf einer ihnen nach Maßgabe des Absatzes 2 erteilten Vollmacht unverzüglich elektronisch an die Bundessteuerberaterkammer zur Übernahme in die sozialversicherungsrechtliche Vollmachtsdatenbank nach § 86 Absatz 2 Nummer 13 des Steuerberatungsgesetzes zu übermitteln. Die Erteilung oder der Widerruf der Vollmacht wird abweichend von § 13 Absatz 1 Satz 4 des Zehnten Buches mit der Eintragung in die sozialversicherungsrechtliche Vollmachtsdatenbank wirksam. Die Bundessteuerberaterkammer hat sicherzustellen, dass nur Vollmachten für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 des Steuerberatungsgesetzes in die sozialversicherungsrechtliche Vollmachtsdatenbank eingetragen werden können. Werden Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Berufsausübungsgesellschaften aus dem Steuerberaterverzeichnis gelöscht, hat die Bundessteuerberaterkammer vorbehaltlich des Absatzes 4 unverzüglich das Erlöschen der auf sie ausgestellten Vollmachten in die sozialversicherungsrechtliche Vollmachtsdatenbank einzutragen.</p>	<p>(3) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>(4) Besteht eine nach Absatz 3 eingetragene Vollmacht nicht mehr, so sind die Vollmachtsdaten in der sozialversicherungsrechtlichen Vollmachtsdatenbank bis zu dem Zeitpunkt zu speichern, in dem nach § 28f Absatz 1 Satz 1 die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen endet, auf die sich die Vollmacht bezogen hat. Anschließend sind die Vollmachtsdaten unverzüglich zu löschen.</p>	<p>(4) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>(5) Sozialversicherungsträger, berufsständische Versorgungseinrichtungen und gemeinsame Einrichtungen nach § 110 <i>können</i> die zur Ermittlung und Authentifizierung der nach den Absätzen 1 und 2 bevollmächtigten Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Berufsausübungsgesellschaften erforderlichen Daten aus der sozialversicherungsrechtlichen Vollmachtsdatenbank <i>abrufen</i>, um die Gültigkeit der Vollmacht zu prüfen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall erforderlich ist.</p>	<p>(5) Sozialversicherungsträger, berufsständische Versorgungseinrichtungen und gemeinsame Einrichtungen nach § 110 haben die zur Ermittlung und Authentifizierung der nach den Absätzen 1 und 2 bevollmächtigten Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Berufsausübungsgesellschaften erforderlichen Daten aus der sozialversicherungsrechtlichen Vollmachtsdatenbank abzurufen, um die Gültigkeit der Vollmacht zu prüfen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall erforderlich ist.</p>

(6) Das Nähere zum Verfahren, zum Inhalt und zur Form der Vollmacht, zu den Datensätzen und zum Datenübertragungsverfahren bestimmen die Bundessteuerberaterkammer, der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V., die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Gemeinsamen Grundsätzen. Die Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen e. V., die Sozialkasse Bau und die Künstlersozialkasse sind zu beteiligen. Die Gemeinsamen Grundsätze sind nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu genehmigen.

(6) `u n v e r ä n d e r t`

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 53	Artikel 53
Sechstes Buch Sozialgesetzbuch	Sechstes Buch Sozialgesetzbuch
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Sozialgesetzbuch (SGB)	u n v e r ä n d e r t
Sechstes Buch (VI)	u n v e r ä n d e r t
Gesetzliche Rentenversicherung	u n v e r ä n d e r t
Erstes Kapitel	u n v e r ä n d e r t
Versicherter Personenkreis	u n v e r ä n d e r t
Erster Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Versicherung kraft Gesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 1 Beschäftigte	§ 1 u n v e r ä n d e r t
§ 2 Selbständig Tätige	§ 2 u n v e r ä n d e r t
§ 3 Sonstige Versicherte	§ 3 u n v e r ä n d e r t
§ 4 Versicherungspflicht auf Antrag	§ 4 u n v e r ä n d e r t
§ 5 Versicherungsfreiheit	§ 5 u n v e r ä n d e r t
§ 6 Befreiung von der Versicherungspflicht	§ 6 u n v e r ä n d e r t
Zweiter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Freiwillige Versicherung	u n v e r ä n d e r t
§ 7 Freiwillige Versicherung	§ 7 u n v e r ä n d e r t
Dritter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Nachversicherung, Versorgungsausgleich und Rentensplitting	u n v e r ä n d e r t
§ 8 Nachversicherung, Versorgungsausgleich und Rentensplitting	§ 8 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Zweites Kapitel	u n v e r ä n d e r t
Leistungen	u n v e r ä n d e r t
Erster Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Leistungen zur Teilhabe	u n v e r ä n d e r t
<i>Erster Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Voraussetzungen für die Leistungen</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 9 Aufgabe der Leistungen zur Teilhabe	§ 9 u n v e r ä n d e r t
§ 10 Persönliche Voraussetzungen	§ 10 u n v e r ä n d e r t
§ 11 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen	§ 11 u n v e r ä n d e r t
§ 12 Ausschluss von Leistungen	§ 12 u n v e r ä n d e r t
<i>Zweiter Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Umfang der Leistungen</i>	u n v e r ä n d e r t
Erster Titel	u n v e r ä n d e r t
Allgemeines	u n v e r ä n d e r t
§ 13 Leistungsumfang	§ 13 u n v e r ä n d e r t
Zweiter Titel	u n v e r ä n d e r t
Leistungen zur Prävention, zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Nachsorge	u n v e r ä n d e r t
§ 14 Leistungen zur Prävention	§ 14 u n v e r ä n d e r t
§ 15 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	§ 15 u n v e r ä n d e r t
§ 15a Leistungen zur Kinderrehabilitation	§ 15a u n v e r ä n d e r t
§ 16 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	§ 16 u n v e r ä n d e r t
§ 17 Leistungen zur Nachsorge	§ 17 u n v e r ä n d e r t
§ 18 (weggefallen)	§ 18 u n v e r ä n d e r t
§ 19 (weggefallen)	§ 19 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Dritter Titel	u n v e r ä n d e r t
Übergangsgeld	u n v e r ä n d e r t
§ 20 Anspruch	§ 20 u n v e r ä n d e r t
§ 21 Höhe und Berechnung	§ 21 u n v e r ä n d e r t
§ 22 (weggefallen)	§ 22 u n v e r ä n d e r t
§ 23 (weggefallen)	§ 23 u n v e r ä n d e r t
§ 24 (weggefallen)	§ 24 u n v e r ä n d e r t
§ 25 (weggefallen)	§ 25 u n v e r ä n d e r t
§ 26 (weggefallen)	§ 26 u n v e r ä n d e r t
§ 27 (weggefallen)	§ 27 u n v e r ä n d e r t
Vierter Titel	u n v e r ä n d e r t
Ergänzende Leistungen	u n v e r ä n d e r t
§ 28 Ergänzende Leistungen	§ 28 u n v e r ä n d e r t
§ 29 (weggefallen)	§ 29 u n v e r ä n d e r t
§ 30 (weggefallen)	§ 30 u n v e r ä n d e r t
Fünfter Titel	u n v e r ä n d e r t
Sonstige Leistungen	u n v e r ä n d e r t
§ 31 Sonstige Leistungen	§ 31 u n v e r ä n d e r t
Sechster Titel	u n v e r ä n d e r t
Zuzahlung bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und bei sonstigen Leistungen	u n v e r ä n d e r t
§ 32 Zuzahlung bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und bei sonstigen Leistungen	§ 32 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Zweiter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Renten	u n v e r ä n d e r t
<i>Erster Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Rentenarten und Voraussetzungen für einen Rentenanspruch</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 33 Rentenarten	§ 33 u n v e r ä n d e r t
§ 34 Voraussetzungen für einen Rentenanspruch	§ 34 u n v e r ä n d e r t
<i>Zweiter Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten</i>	u n v e r ä n d e r t
Erster Titel	u n v e r ä n d e r t
Renten wegen Alters	u n v e r ä n d e r t
§ 35 Regelaltersrente	§ 35 u n v e r ä n d e r t
§ 36 Altersrente für langjährig Versicherte	§ 36 u n v e r ä n d e r t
§ 37 Altersrente für schwerbehinderte Menschen	§ 37 u n v e r ä n d e r t
§ 38 (weggefallen)	§ 38 u n v e r ä n d e r t
§ 39 (weggefallen)	§ 39 u n v e r ä n d e r t
§ 40 Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute	§ 40 u n v e r ä n d e r t
§ 41 Altersrente und Kündigungsschutz	§ 41 u n v e r ä n d e r t
§ 42 Vollrente und Teilrente	§ 42 u n v e r ä n d e r t
Zweiter Titel	u n v e r ä n d e r t
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	u n v e r ä n d e r t
§ 43 Rente wegen Erwerbsminderung	§ 43 u n v e r ä n d e r t
§ 44 (weggefallen)	§ 44 u n v e r ä n d e r t
§ 45 Rente für Bergleute	§ 45 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Dritter Titel	u n v e r ä n d e r t
Renten wegen Todes	u n v e r ä n d e r t
§ 46 Witwenrente und Witwerrente	§ 46 u n v e r ä n d e r t
§ 47 Erziehungsrente	§ 47 u n v e r ä n d e r t
§ 48 Waisenrente	§ 48 u n v e r ä n d e r t
§ 49 Renten wegen Todes bei Verschollenheit	§ 49 u n v e r ä n d e r t
Vierter Titel	u n v e r ä n d e r t
Wartezeiterfüllung	u n v e r ä n d e r t
§ 50 Wartezeiten	§ 50 u n v e r ä n d e r t
§ 51 Anrechenbare Zeiten	§ 51 u n v e r ä n d e r t
§ 52 Wartezeiterfüllung durch Versorgungsausgleich, Rentensplitting und Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung	§ 52 u n v e r ä n d e r t
§ 53 Vorzeitige Wartezeiterfüllung	§ 53 u n v e r ä n d e r t
Fünfter Titel	u n v e r ä n d e r t
Rentenrechtliche Zeiten	u n v e r ä n d e r t
§ 54 Begriffsbestimmungen	§ 54 u n v e r ä n d e r t
§ 55 Beitragszeiten	§ 55 u n v e r ä n d e r t
§ 56 Kindererziehungszeiten	§ 56 u n v e r ä n d e r t
§ 57 Berücksichtigungszeiten	§ 57 u n v e r ä n d e r t
§ 58 Anrechnungszeiten	§ 58 u n v e r ä n d e r t
§ 59 Zurechnungszeit	§ 59 u n v e r ä n d e r t
§ 60 Zuordnung beitragsfreier Zeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung	§ 60 u n v e r ä n d e r t
§ 61 Ständige Arbeiten unter Tage	§ 61 u n v e r ä n d e r t
§ 62 Schadenersatz bei rentenrechtlichen Zeiten	§ 62 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<i>Dritter Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Rentenhöhe und Rentenanpassung</i>	u n v e r ä n d e r t
Erster Titel	u n v e r ä n d e r t
Grundsätze	u n v e r ä n d e r t
§ 63 Grundsätze	§ 63 u n v e r ä n d e r t
Zweiter Titel	u n v e r ä n d e r t
Berechnung und Anpassung der Renten	u n v e r ä n d e r t
§ 64 Rentenformel für Monatsbetrag der Rente	§ 64 u n v e r ä n d e r t
§ 65 Anpassung der Renten	§ 65 u n v e r ä n d e r t
§ 66 Persönliche Entgeltpunkte	§ 66 u n v e r ä n d e r t
§ 67 Rentenartfaktor	§ 67 u n v e r ä n d e r t
§ 68 Aktueller Rentenwert	§ 68 u n v e r ä n d e r t
§ 68a Schutzklausel	§ 68a u n v e r ä n d e r t
§ 69 Verordnungsermächtigung	§ 69 u n v e r ä n d e r t
Dritter Titel	u n v e r ä n d e r t
Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte	u n v e r ä n d e r t
§ 70 Entgeltpunkte für Beitragszeiten	§ 70 u n v e r ä n d e r t
§ 71 Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten (Gesamtleistungsbewertung)	§ 71 u n v e r ä n d e r t
§ 72 Grundbewertung	§ 72 u n v e r ä n d e r t
§ 73 Vergleichsbewertung	§ 73 u n v e r ä n d e r t
§ 74 Begrenzte Gesamtleistungsbewertung	§ 74 u n v e r ä n d e r t
§ 75 Entgeltpunkte für Zeiten nach Rentenbeginn	§ 75 u n v e r ä n d e r t
§ 76 Zuschläge oder Abschläge beim Versorgungsausgleich	§ 76 u n v e r ä n d e r t
§ 76a Zuschläge an Entgeltpunkten aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters oder bei Abfindungen einer Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse	§ 76a u n v e r ä n d e r t
§ 76b Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung	§ 76b u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 76c Zuschläge oder Abschläge bei Rentensplitting	§ 76c un verändert
§ 76d Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters	§ 76d un verändert
§ 76e Zuschläge an Entgeltpunkten für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung	§ 76e un verändert
§ 76f Zuschläge an Entgeltpunkten für nachversicherte Soldaten auf Zeit	§ 76f un verändert
§ 76g Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung	§ 76g un verändert
§ 77 Zugangsfaktor	§ 77 un verändert
§ 78 Zuschlag bei Waisenrenten	§ 78 un verändert
§ 78a Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten	§ 78a un verändert
Vierter Titel	un verändert
Knappschaftliche Besonderheiten	un verändert
§ 79 Grundsatz	§ 79 un verändert
§ 80 Monatsbetrag der Rente	§ 80 un verändert
§ 81 Persönliche Entgeltpunkte	§ 81 un verändert
§ 82 Rentenartfaktor	§ 82 un verändert
§ 83 Entgeltpunkte für Beitragszeiten	§ 83 un verändert
§ 84 Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten (Gesamtleistungsbewertung)	§ 84 un verändert
§ 85 Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage (Leistungszuschlag)	§ 85 un verändert
§ 86 (weggefallen)	§ 86 un verändert
§ 86a Zugangsfaktor	§ 86a un verändert
§ 87 Zuschlag bei Waisenrenten	§ 87 un verändert
Fünfter Titel	un verändert
Ermittlung des Monatsbetrags der Rente in Sonderfällen	un verändert
§ 88 Persönliche Entgeltpunkte bei Folgerenten	§ 88 un verändert
§ 88a Höchstbetrag bei Witwenrenten und Witwerrenten	§ 88a un verändert

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<i>Vierter Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Zusammentreffen von Renten und Einkommen</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 89 Mehrere Rentenansprüche	§ 89 u n v e r ä n d e r t
§ 90 Witwenrente und Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten und Ansprüche infolge Auflösung der letzten Ehe	§ 90 u n v e r ä n d e r t
§ 91 Aufteilung von Witwenrenten und Witwerrenten auf mehrere Berechtigte	§ 91 u n v e r ä n d e r t
§ 92 Waisenrente und andere Leistungen an Waisen	§ 92 u n v e r ä n d e r t
§ 93 Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung	§ 93 u n v e r ä n d e r t
§ 94 (weggefallen)	§ 94 u n v e r ä n d e r t
§ 95 (weggefallen)	§ 95 u n v e r ä n d e r t
§ 96 Nachversicherte Versorgungsbezieher	§ 96 u n v e r ä n d e r t
§ 96a Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinzuverdienst	§ 96a u n v e r ä n d e r t
§ 97 Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes	§ 97 u n v e r ä n d e r t
§ 97a Einkommensanrechnung beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung	§ 97a u n v e r ä n d e r t
§ 98 Reihenfolge bei der Anwendung von Berechnungsvorschriften	§ 98 u n v e r ä n d e r t
<i>Fünfter Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Beginn, Änderung und Ende von Renten</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 99 Beginn	§ 99 u n v e r ä n d e r t
§ 100 Änderung und Ende	§ 100 u n v e r ä n d e r t
§ 101 Beginn und Änderung in Sonderfällen	§ 101 u n v e r ä n d e r t
§ 102 Befristung und Tod	§ 102 u n v e r ä n d e r t
<i>Sechster Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Ausschluss und Minderung von Renten</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 103 Absichtliche Minderung der Erwerbsfähigkeit	§ 103 u n v e r ä n d e r t
§ 104 Minderung der Erwerbsfähigkeit bei einer Straftat	§ 104 u n v e r ä n d e r t
§ 105 Tötung eines Angehörigen	§ 105 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Dritter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Zusatzleistungen	u n v e r ä n d e r t
§ 106 Zuschuss zur Krankenversicherung	§ 106 u n v e r ä n d e r t
§ 107 Rentenabfindung	§ 107 u n v e r ä n d e r t
§ 108 Beginn, Änderung und Ende von Zusatzleistungen	§ 108 u n v e r ä n d e r t
Vierter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Serviceleistungen	u n v e r ä n d e r t
§ 109 Renteninformation und Rentenauskunft	§ 109 u n v e r ä n d e r t
§ 109a Hilfen in Angelegenheiten der Grundsicherung	§ 109a u n v e r ä n d e r t
Fünfter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Leistungen an Berechtigte im Ausland	u n v e r ä n d e r t
§ 110 Grundsatz	§ 110 u n v e r ä n d e r t
§ 111 Rehabilitationsleistungen und Krankenversicherungszuschuss	§ 111 u n v e r ä n d e r t
§ 112 Renten bei verminderter Erwerbsfähigkeit	§ 112 u n v e r ä n d e r t
§ 113 Höhe der Rente	§ 113 u n v e r ä n d e r t
§ 114 Besonderheiten	§ 114 u n v e r ä n d e r t
Sechster Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Durchführung	u n v e r ä n d e r t
Erster Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
Beginn und Abschluss des Verfahrens	u n v e r ä n d e r t
§ 115 Beginn	§ 115 u n v e r ä n d e r t
§ 116 Besonderheiten bei Leistungen zur Teilhabe	§ 116 u n v e r ä n d e r t
§ 117 Abschluss	§ 117 u n v e r ä n d e r t
§ 117a Besonderheiten beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung	§ 117a u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Zweiter Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
Auszahlung und Anpassung	u n v e r ä n d e r t
§ 118 Fälligkeit und Auszahlung	§ 118 u n v e r ä n d e r t
§ 118a Anpassungsmitteilung	§ 118a u n v e r ä n d e r t
§ 119 Wahrnehmung von Aufgaben durch die Deutsche Post AG	§ 119 u n v e r ä n d e r t
§ 120 Verordnungsermächtigung	§ 120 u n v e r ä n d e r t
Dritter Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
Rentensplitting	u n v e r ä n d e r t
§ 120a Grundsätze für das Rentensplitting unter Ehegatten	§ 120a u n v e r ä n d e r t
§ 120b Tod eines Ehegatten vor Empfang angemessener Leistungen	§ 120b u n v e r ä n d e r t
§ 120c Abänderung des Rentensplittings unter Ehegatten	§ 120c u n v e r ä n d e r t
§ 120d Verfahren und Zuständigkeit	§ 120d u n v e r ä n d e r t
§ 120e Rentensplitting unter Lebenspartnern	§ 120e u n v e r ä n d e r t
Vierter Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
Besonderheiten beim Versorgungsausgleich	u n v e r ä n d e r t
§ 120f Interne Teilung und Verrechnung von Anrechten	§ 120f u n v e r ä n d e r t
§ 120g Externe Teilung	§ 120g u n v e r ä n d e r t
§ 120h Abzuschmelzende Anrechte	§ 120h u n v e r ä n d e r t
Fünfter Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
Berechnungsgrundsätze	u n v e r ä n d e r t
§ 121 Allgemeine Berechnungsgrundsätze	§ 121 u n v e r ä n d e r t
§ 122 Berechnung von Zeiten	§ 122 u n v e r ä n d e r t
§ 123 Berechnung von Geldbeträgen	§ 123 u n v e r ä n d e r t
§ 124 Berechnung von Durchschnittswerten und Renten- teilen	§ 124 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Drittes Kapitel	u n v e r ä n d e r t
Organisation, Datenschutz und Datensicherheit	u n v e r ä n d e r t
Erster Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Organisation	u n v e r ä n d e r t
<i>Erster Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Deutsche Rentenversicherung</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 125 Träger der gesetzlichen Rentenversicherung	§ 125 u n v e r ä n d e r t
<i>Zweiter Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Zuständigkeit in der allgemeinen Rentenversicherung</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 126 Zuständigkeit der Träger der Rentenversicherung	§ 126 u n v e r ä n d e r t
§ 127 Zuständigkeit für Versicherte und Hinterbliebene	§ 127 u n v e r ä n d e r t
§ 127a Verbindungsstelle für Leistungen bei Invalidität, bei Alter und an Hinterbliebene sowie für Vorruhestandsleistungen	§ 127a u n v e r ä n d e r t
§ 128 Örtliche Zuständigkeit der Regionalträger	§ 128 u n v e r ä n d e r t
§ 128a Sonderzuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Saarland	§ 128a u n v e r ä n d e r t
§ 129 Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für Versicherte	§ 129 u n v e r ä n d e r t
§ 130 Sonderzuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	§ 130 u n v e r ä n d e r t
§ 131 Auskunft- und Beratungsstellen	§ 131 u n v e r ä n d e r t
<i>Dritter Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Zuständigkeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 132 Versicherungsträger	§ 132 u n v e r ä n d e r t
§ 133 Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für Beschäftigte	§ 133 u n v e r ä n d e r t
§ 134 Knappschaftliche Betriebe und Arbeiten	§ 134 u n v e r ä n d e r t
§ 135 Nachversicherung	§ 135 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 136 Sonderzuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	§ 136 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 136a Verbindungsstelle für Leistungen bei Invalidität, bei Alter und an Hinterbliebene der knappschaftlichen Rentenversicherung	§ 136a <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 137 Besonderheit bei der Durchführung der Versicherung und bei den Leistungen	§ 137 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>Unterabschnitt 3a</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die Seemannskasse</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 137a Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die Seemannskasse	§ 137a <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 137b Besonderheiten bei den Leistungen und bei der Durchführung der Versicherung	§ 137b <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 137c Vermögen, Haftung	§ 137c <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 137d Organe	§ 137d <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 137e Beirat	§ 137e <i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>Vierter Unterabschnitt</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung, Erweitertes Direktorium</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 138 Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung	§ 138 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 139 Erweitertes Direktorium	§ 139 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 140 Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung	§ 140 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>Fünfter Unterabschnitt</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>Vereinigung von Regionalträgern</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 141 Vereinigung von Regionalträgern auf Beschluss ihrer Vertreterversammlungen	§ 141 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 142 Vereinigung von Regionalträgern durch Rechtsverordnung	§ 142 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>Sechster Unterabschnitt</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>Beschäftigte der Versicherungsträger</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 143 Bundesunmittelbare Versicherungsträger	§ 143 <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 144 Landesunmittelbare Versicherungsträger	§ 144 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Siebter Unterabschnitt	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Datenstelle der Rentenversicherung	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 145 Aufgaben der Datenstelle der Rentenversicherung	§ 145 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 146 (weggefallen)	§ 146 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Zweiter Abschnitt	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Datenschutz und Datensicherheit	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 147 Versicherungsnummer	§ 147 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 148 Datenverarbeitung beim Rentenversicherungsträger	§ 148 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 149 Versicherungskonto	§ 149 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 150 Dateisysteme bei der Datenstelle	§ 150 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 151 Auskünfte der Deutschen Post AG	§ 151 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 151a Antragstellung im automatisierten Verfahren beim Versicherungsamt	§ 151a <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 151b Automatisiertes Abrufverfahren beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung	§ 151b <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 151c <i>Auskunftsrechte zur Überprüfung von Einkünften aus Kapitalvermögen beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung</i>	entfällt
§ 152 Verordnungsermächtigung	§ 152 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Viertes Kapitel	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Finanzierung	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Erster Abschnitt	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Finanzierungsgrundsatz und Rentenversicherungsbericht	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Erster Unterabschnitt	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Umlageverfahren	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 153 Umlageverfahren	§ 153 <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<i>Zweiter Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Rentenversicherungsbericht und Sozialbeirat</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 154 Rentenversicherungsbericht, Stabilisierung des Beitragssatzes und Sicherung des Rentenniveaus	§ 154 u n v e r ä n d e r t
§ 155 Aufgabe des Sozialbeirats	§ 155 u n v e r ä n d e r t
§ 156 Zusammensetzung des Sozialbeirats	§ 156 u n v e r ä n d e r t
Zweiter Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Beiträge und Verfahren	u n v e r ä n d e r t
<i>Erster Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Beiträge</i>	u n v e r ä n d e r t
Erster Titel	u n v e r ä n d e r t
Allgemeines	u n v e r ä n d e r t
§ 157 Grundsatz	§ 157 u n v e r ä n d e r t
§ 158 Beitragssätze	§ 158 u n v e r ä n d e r t
§ 159 Beitragsbemessungsgrenzen	§ 159 u n v e r ä n d e r t
§ 160 Verordnungsermächtigung	§ 160 u n v e r ä n d e r t
Zweiter Titel	u n v e r ä n d e r t
Beitragsbemessungsgrundlagen	u n v e r ä n d e r t
§ 161 Grundsatz	§ 161 u n v e r ä n d e r t
§ 162 Beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter	§ 162 u n v e r ä n d e r t
§ 163 Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter	§ 163 u n v e r ä n d e r t
§ 164 (weggefallen)	§ 164 u n v e r ä n d e r t
§ 165 Beitragspflichtige Einnahmen selbständig Tätiger	§ 165 u n v e r ä n d e r t
§ 166 Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherter	§ 166 u n v e r ä n d e r t
§ 167 Freiwillig Versicherte	§ 167 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Dritter Titel	u n v e r ä n d e r t
Verteilung der Beitragslast	u n v e r ä n d e r t
§ 168 Beitragstragung bei Beschäftigten	§ 168 u n v e r ä n d e r t
§ 169 Beitragstragung bei selbständig Tätigen	§ 169 u n v e r ä n d e r t
§ 170 Beitragstragung bei sonstigen Versicherten	§ 170 u n v e r ä n d e r t
§ 171 Freiwillig Versicherte	§ 171 u n v e r ä n d e r t
§ 172 Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht	§ 172 u n v e r ä n d e r t
§ 172a Beitragszuschüsse des Arbeitgebers für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen	§ 172a u n v e r ä n d e r t
Vierter Titel	u n v e r ä n d e r t
Zahlung der Beiträge	u n v e r ä n d e r t
§ 173 Grundsatz	§ 173 u n v e r ä n d e r t
§ 174 Beitragszahlung aus dem Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen	§ 174 u n v e r ä n d e r t
§ 175 Beitragszahlung bei Künstlern und Publizisten	§ 175 u n v e r ä n d e r t
§ 176 Beitragszahlung und Abrechnung bei Bezug von Sozialleistungen, bei Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	§ 176 u n v e r ä n d e r t
§ 176a Beitragszahlung und Abrechnung bei Pflegepersonen	§ 176a u n v e r ä n d e r t
§ 176b Beitragszahlung und Abrechnung für Bezieher von Übergangsgebührrissen	§ 176b u n v e r ä n d e r t
§ 177 Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten	§ 177 u n v e r ä n d e r t
§ 178 Verordnungsermächtigung	§ 178 u n v e r ä n d e r t
Fünfter Titel	u n v e r ä n d e r t
Erstattungen	u n v e r ä n d e r t
§ 179 Erstattung von Aufwendungen	§ 179 u n v e r ä n d e r t
§ 180 Verordnungsermächtigung	§ 180 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Sechster Titel	u n v e r ä n d e r t
Nachversicherung	u n v e r ä n d e r t
§ 181 Berechnung und Tragung der Beiträge	§ 181 u n v e r ä n d e r t
§ 182 Zusammentreffen mit vorhandenen Beiträgen	§ 182 u n v e r ä n d e r t
§ 183 Erhöhung und Minderung der Beiträge beim Versorgungsausgleich	§ 183 u n v e r ä n d e r t
§ 184 Fälligkeit der Beiträge und Aufschub	§ 184 u n v e r ä n d e r t
§ 185 Zahlung der Beiträge und Wirkung der Beitragszahlung	§ 185 u n v e r ä n d e r t
§ 186 Zahlung an eine berufsständische Versorgungseinrichtung	§ 186 u n v e r ä n d e r t
§ 186a Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung im Nachversicherungszeitraum	§ 186a u n v e r ä n d e r t
Siebter Titel	u n v e r ä n d e r t
Zahlung von Beiträgen in besonderen Fällen	u n v e r ä n d e r t
§ 187 Zahlung von Beiträgen und Ermittlung von Entgeltpunkten aus Beiträgen beim Versorgungsausgleich	§ 187 u n v e r ä n d e r t
§ 187a Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters	§ 187a u n v e r ä n d e r t
§ 187b Zahlung von Beiträgen bei Abfindungen von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse	§ 187b u n v e r ä n d e r t
§ 188 Beitragszahlung für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung	§ 188 u n v e r ä n d e r t
Achter Titel	u n v e r ä n d e r t
Berechnungsgrundsätze	u n v e r ä n d e r t
§ 189 Berechnungsgrundsätze	§ 189 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Zweiter Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
Verfahren	u n v e r ä n d e r t
Erster Titel	u n v e r ä n d e r t
Meldungen	u n v e r ä n d e r t
§ 190 Meldepflichten bei Beschäftigten und Hausgewerbetreibenden	§ 190 u n v e r ä n d e r t
§ 190a Meldepflicht von versicherungspflichtigen selbständig Tätigen	§ 190a u n v e r ä n d e r t
§ 191 Meldepflichten bei sonstigen versicherungspflichtigen Personen	§ 191 u n v e r ä n d e r t
§ 192 Meldepflichten bei Einberufung zum Wehrdienst oder Zivildienst	§ 192 u n v e r ä n d e r t
§ 192a Meldepflicht für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung	§ 192a u n v e r ä n d e r t
§ 192b Meldepflichten bei Bezug von Übergangsgebühren	§ 192b u n v e r ä n d e r t
§ 193 Meldung von sonstigen rechtserheblichen Zeiten	§ 193 u n v e r ä n d e r t
§ 194 Gesonderte Meldung und Hochrechnung	§ 194 u n v e r ä n d e r t
§ 195 Verordnungsermächtigung	§ 195 u n v e r ä n d e r t
Zweiter Titel	u n v e r ä n d e r t
Auskunfts- und Mitteilungspflichten	u n v e r ä n d e r t
§ 196 Auskunfts- und Mitteilungspflichten	§ 196 u n v e r ä n d e r t
§ 196a (weggefallen)	§ 196a u n v e r ä n d e r t
Dritter Titel	u n v e r ä n d e r t
Wirksamkeit der Beitragszahlung	u n v e r ä n d e r t
§ 197 Wirksamkeit von Beiträgen	§ 197 u n v e r ä n d e r t
§ 198 Neubeginn und Hemmung von Fristen	§ 198 u n v e r ä n d e r t
§ 199 Vermutung der Beitragszahlung	§ 199 u n v e r ä n d e r t
§ 200 Änderung der Beitragsberechnungsgrundlagen	§ 200 u n v e r ä n d e r t
§ 201 Beiträge an nicht zuständige Träger der Rentenversicherung	§ 201 u n v e r ä n d e r t
§ 202 Irrtümliche Pflichtbeitragszahlung	§ 202 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 203 Glaubhaftmachung der Beitragszahlung	§ 203 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Vierter Titel	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Nachzahlung	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 204 Nachzahlung von Beiträgen bei Ausscheiden aus einer internationalen Organisation	§ 204 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 205 Nachzahlung bei Strafverfolgungsmaßnahmen	§ 205 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 206 Nachzahlung für Geistliche und Ordensleute	§ 206 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 207 Nachzahlung für Ausbildungszeiten	§ 207 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 208 (weggefallen)	§ 208 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 209 Berechtigung und Beitragsberechnung zur Nachzahlung	§ 209 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Fünfter Titel	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Beitragserstattung und Beitragsüberwachung	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 210 Beitragserstattung	§ 210 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 211 Sonderregelung bei der Zuständigkeit zu Unrecht gezahlter Beiträge	§ 211 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 212 Beitragsüberwachung	§ 212 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 212a Prüfung der Beitragszahlungen und Meldungen für sonstige Versicherte, Nachversicherte und für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung	§ 212a <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 212b Prüfung der Beitragszahlung bei versicherungspflichtigen Selbständigen	§ 212b <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Dritter Abschnitt	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Beteiligung des Bundes, Finanzbeziehungen und Erstattungen	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>Erster Unterabschnitt</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>Beteiligung des Bundes</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 213 Zuschüsse des Bundes	§ 213 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 214 Liquiditätssicherung	§ 214 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 214a Liquiditätserfassung	§ 214a <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 215 Beteiligung des Bundes in der knappschaftlichen Rentenversicherung	§ 215 <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Zweiter Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
Nachhaltigkeitsrücklage und Finanzausgleich	u n v e r ä n d e r t
§ 216 Nachhaltigkeitsrücklage	§ 216 u n v e r ä n d e r t
§ 217 Anlage der Nachhaltigkeitsrücklage	§ 217 u n v e r ä n d e r t
§ 218 (weggefallen)	§ 218 u n v e r ä n d e r t
§ 219 Finanzverbund in der allgemeinen Rentenversicherung	§ 219 u n v e r ä n d e r t
§ 220 Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe, Verwaltung und Verfahren	§ 220 u n v e r ä n d e r t
§ 221 Ausgaben für das Verwaltungsvermögen	§ 221 u n v e r ä n d e r t
§ 222 Ermächtigung	§ 222 u n v e r ä n d e r t
Dritter Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
Erstattungen	u n v e r ä n d e r t
§ 223 Wanderversicherungsausgleich und Wanderungsausgleich	§ 223 u n v e r ä n d e r t
§ 224 Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit	§ 224 u n v e r ä n d e r t
§ 224a Tragung pauschalierter Beiträge für Renten wegen voller Erwerbsminderung	§ 224a u n v e r ä n d e r t
§ 224b Erstattung für Begutachtung in Angelegenheiten der Grundsicherung	§ 224b u n v e r ä n d e r t
§ 225 Erstattung durch den Träger der Versorgungslast	§ 225 u n v e r ä n d e r t
§ 226 Verordnungsermächtigung	§ 226 u n v e r ä n d e r t
Vierter Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
Abrechnung der Aufwendungen	u n v e r ä n d e r t
§ 227 Abrechnung der Aufwendungen	§ 227 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Fünftes Kapitel	u n v e r ä n d e r t
Sonderregelungen	u n v e r ä n d e r t
Erster Abschnitt	u n v e r ä n d e r t
Ergänzungen für Sonderfälle	u n v e r ä n d e r t
<i>Erster Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Grundsatz</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 228 Grundsatz	§ 228 u n v e r ä n d e r t
§ 228a Besonderheiten für das Beitrittsgebiet	§ 228a u n v e r ä n d e r t
§ 228b Maßgebende Werte in der Anpassungsphase	§ 228b u n v e r ä n d e r t
<i>Zweiter Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Versicherter Personenkreis</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 229 Versicherungspflicht	§ 229 u n v e r ä n d e r t
§ 229a Versicherungspflicht im Beitrittsgebiet	§ 229a u n v e r ä n d e r t
§ 230 Versicherungsfreiheit	§ 230 u n v e r ä n d e r t
§ 231 Befreiung von der Versicherungspflicht	§ 231 u n v e r ä n d e r t
§ 231a Befreiung von der Versicherungspflicht im Beitrittsgebiet	§ 231a u n v e r ä n d e r t
§ 232 Freiwillige Versicherung	§ 232 u n v e r ä n d e r t
§ 233 Nachversicherung	§ 233 u n v e r ä n d e r t
§ 233a Nachversicherung im Beitrittsgebiet	§ 233a u n v e r ä n d e r t
<i>Dritter Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Teilhabe</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 234 Übergangsgeldanspruch und -berechnung bei Arbeitslosenhilfe	§ 234 u n v e r ä n d e r t
§ 234a Übergangsgeldanspruch und -berechnung bei Unterhaltsgeldbezug	§ 234a u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<i>Vierter Unterabschnitt</i>	u n v e r ä n d e r t
<i>Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten</i>	u n v e r ä n d e r t
§ 235 Regelaltersrente	§ 235 u n v e r ä n d e r t
§ 236 Altersrente für langjährig Versicherte	§ 236 u n v e r ä n d e r t
§ 236a Altersrente für schwerbehinderte Menschen	§ 236a u n v e r ä n d e r t
§ 236b Altersrente für besonders langjährig Versicherte	§ 236b u n v e r ä n d e r t
§ 237 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit	§ 237 u n v e r ä n d e r t
§ 237a Altersrente für Frauen	§ 237a u n v e r ä n d e r t
§ 238 Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute	§ 238 u n v e r ä n d e r t
§ 239 Knappschaftsausgleichsleistung	§ 239 u n v e r ä n d e r t
§ 240 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit	§ 240 u n v e r ä n d e r t
§ 241 Rente wegen Erwerbsminderung	§ 241 u n v e r ä n d e r t
§ 242 Rente für Bergleute	§ 242 u n v e r ä n d e r t
§ 242a Witwenrente und Witwerrente	§ 242a u n v e r ä n d e r t
§ 243 Witwenrente und Witwerrente an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten	§ 243 u n v e r ä n d e r t
§ 243a Rente wegen Todes an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten im Beitrittsgebiet	§ 243a u n v e r ä n d e r t
§ 243b Wartezeit	§ 243b u n v e r ä n d e r t
§ 244 Anrechenbare Zeiten	§ 244 u n v e r ä n d e r t
§ 244a Wartezeiterfüllung durch Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung	§ 244a u n v e r ä n d e r t
§ 245 Vorzeitige Wartezeiterfüllung	§ 245 u n v e r ä n d e r t
§ 245a Wartezeiterfüllung bei früherem Anspruch auf Hinterbliebenenrente im Beitrittsgebiet	§ 245a u n v e r ä n d e r t
§ 246 Beitragsgeminderte Zeiten	§ 246 u n v e r ä n d e r t
§ 247 Beitragszeiten	§ 247 u n v e r ä n d e r t
§ 248 Beitragszeiten im Beitrittsgebiet und im Saarland	§ 248 u n v e r ä n d e r t
§ 249 Beitragszeiten wegen Kindererziehung	§ 249 u n v e r ä n d e r t
§ 249a Beitragszeiten wegen Kindererziehung im Beitrittsgebiet	§ 249a u n v e r ä n d e r t
§ 249b Berücksichtigungszeiten wegen Pflege	§ 249b u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 250 Ersatzzeiten	§ 250 un v e r ä n d e r t
§ 251 Ersatzzeiten bei Handwerkern	§ 251 un v e r ä n d e r t
§ 252 Anrechnungszeiten	§ 252 un v e r ä n d e r t
§ 252a Anrechnungszeiten im Beitrittsgebiet	§ 252a un v e r ä n d e r t
§ 253 Pauschale Anrechnungszeit	§ 253 un v e r ä n d e r t
§ 253a Zurechnungszeit	§ 253a un v e r ä n d e r t
§ 254 Zuordnung beitragsfreier Zeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung	§ 254 un v e r ä n d e r t
§ 254a Ständige Arbeiten unter Tage im Beitrittsgebiet	§ 254a un v e r ä n d e r t
Fünfter Unterabschnitt	un v e r ä n d e r t
Rentenhöhe und Rentenanpassung	un v e r ä n d e r t
§ 254b Rentenformel für den Monatsbetrag der Rente	§ 254b un v e r ä n d e r t
§ 254c Anpassung der Renten	§ 254c un v e r ä n d e r t
§ 254d Entgeltpunkte (Ost)	§ 254d un v e r ä n d e r t
§ 255 Rentenartfaktor	§ 255 un v e r ä n d e r t
§ 255a Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2023	§ 255a un v e r ä n d e r t
§ 255b Verordnungsermächtigung	§ 255b un v e r ä n d e r t
§ 255c Anwendung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2024	§ 255c un v e r ä n d e r t
§ 255d Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2026	§ 255d un v e r ä n d e r t
§ 255e Niveauschutzklausel für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 1. Juli 2025	§ 255e un v e r ä n d e r t
§ 255f Verordnungsermächtigung	§ 255f un v e r ä n d e r t
§ 255g Ausgleichsbedarf ab dem 1. Juli 2021	§ 255g un v e r ä n d e r t
§ 255h Schutzklausel in der Zeit vom 1. Juli 2022 bis zum Ablauf des 1. Juli 2025	§ 255h un v e r ä n d e r t
§ 255i Anpassung nach Mindestsicherungsniveau bis zum Ablauf des 1. Juli 2025	§ 255i un v e r ä n d e r t
§ 255j Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2022	§ 255j un v e r ä n d e r t
§ 256 Entgeltpunkte für Beitragszeiten	§ 256 un v e r ä n d e r t
§ 256a Entgeltpunkte für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet	§ 256a un v e r ä n d e r t
§ 256b Entgeltpunkte für glaubhaft gemachte Beitragszeiten	§ 256b un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 256c Entgeltpunkte für nachgewiesene Beitragszeiten ohne Beitragsbemessungsgrundlage	§ 256c <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 256d (weggefallen)	§ 256d <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 257 Entgeltpunkte für Berliner Beitragszeiten	§ 257 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 258 Entgeltpunkte für saarländische Beitragszeiten	§ 258 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 259 Entgeltpunkte für Beitragszeiten mit Sachbezug	§ 259 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 259a Besonderheiten für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1937	§ 259a <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 259b Besonderheiten bei Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem	§ 259b <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 259c (weggefallen)	§ 259c <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 260 Beitragsbemessungsgrenzen	§ 260 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 261 Beitragszeiten ohne Entgeltpunkte	§ 261 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 262 Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt	§ 262 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 263 Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten	§ 263 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 263a Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten mit Entgeltpunkten (Ost)	§ 263a <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 264 Zuschläge oder Abschläge beim Versorgungsausgleich	§ 264 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 264a Zuschläge oder Abschläge beim Versorgungsausgleich im Beitrittsgebiet	§ 264a <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 264b Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung	§ 264b <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 264c Zuschlag bei Hinterbliebenenrenten	§ 264c <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 264d Zugangsfaktor	§ 264d <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 265 Knappschaftliche Besonderheiten	§ 265 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 265a Knappschaftliche Besonderheiten bei rentenrechtlichen Zeiten im Beitrittsgebiet	§ 265a <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 265b (weggefallen)	§ 265b <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Sechster Unterabschnitt	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Zusammentreffen von Renten und Einkommen	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 265c Mehrere Rentenansprüche	§ 265c <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 266 Erhöhung des Grenzbetrags	§ 266 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 267 Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung	§ 267 <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Siebter Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
Beginn von Witwenrenten und Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten und Änderung von Renten beim Versorgungsausgleich	u n v e r ä n d e r t
§ 268 Beginn von Witwenrenten und Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten	§ 268 u n v e r ä n d e r t
§ 268a Änderung von Renten beim Versorgungsausgleich	§ 268a u n v e r ä n d e r t
Achter Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
Zusatzleistungen	u n v e r ä n d e r t
§ 269 Steigerungsbeträge	§ 269 u n v e r ä n d e r t
§ 269a (weggefallen)	§ 269a u n v e r ä n d e r t
§ 269b Rentenabfindung bei Wiederheirat von Witwen und Witwern	§ 269b u n v e r ä n d e r t
§ 270 (weggefallen)	§ 270 u n v e r ä n d e r t
§ 270a (weggefallen)	§ 270a u n v e r ä n d e r t
Neunter Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
Leistungen an Berechtigte im Ausland und Auszahlung	u n v e r ä n d e r t
§ 270b Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit	§ 270b u n v e r ä n d e r t
§ 271 Höhe der Rente	§ 271 u n v e r ä n d e r t
§ 272 Besonderheiten	§ 272 u n v e r ä n d e r t
§ 272a Fälligkeit und Auszahlung laufender Geldleistungen bei Beginn vor dem 1. April 2004	§ 272a u n v e r ä n d e r t
Zehnter Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
Organisation, Datenverarbeitung und Datenschutz	u n v e r ä n d e r t
Erster Titel	u n v e r ä n d e r t
Organisation	u n v e r ä n d e r t
§ 273 Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	§ 273 u n v e r ä n d e r t
§ 273a Zuständigkeit in Zweifelsfällen	§ 273a u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 273b (weggefallen)	§ 273b <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Zweiter Titel	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Datenverarbeitung und Datenschutz	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 274 Dateisysteme bei der Datenstelle hinsichtlich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971	§ 274 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 274a Verarbeitung von Sozialdaten im Zusammenhang mit dem Anpassungsgeld nach § 57 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes	§ 274a <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 274b Verarbeitung von Daten aufgrund des Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner	§ 274b <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Dritter Titel	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Übergangsvorschriften zur Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 274c Ausgleichsverfahren	§ 274c <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 274d (weggefallen)	§ 274d <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Elfter Unterabschnitt	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Finanzierung	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Erster Titel	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
(weggefallen)	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 275 (weggefallen)	§ 275 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Zweiter Titel	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Beiträge	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 275a Beitragsbemessungsgrenzen im Beitrittsgebiet für die Zeit bis zum 31. Dezember 2024	§ 275a <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 275b Verordnungsermächtigung	§ 275b <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 275c (weggefallen)	§ 275c <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 276 Übergangsregelung für Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung	§ 276 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 276a Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit	§ 276a <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 276b Übergangsregelung für Beschäftigte in Privathaushalten im Übergangsbereich	§ 276b u n v e r ä n d e r t
§ 276c (weggefallen)	§ 276c u n v e r ä n d e r t
§ 277 Beitragsrecht bei Nachversicherung	§ 277 u n v e r ä n d e r t
§ 277a Durchführung der Nachversicherung im Beitrittsgebiet	§ 277a u n v e r ä n d e r t
§ 278 Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Nachversicherung	§ 278 u n v e r ä n d e r t
§ 278a Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Nachversicherung im Beitrittsgebiet	§ 278a u n v e r ä n d e r t
§ 279 Beitragspflichtige Einnahmen bei Hebammen und Handwerkern	§ 279 u n v e r ä n d e r t
§ 279a Beitragspflichtige Einnahmen mitarbeitender Ehegatten im Beitrittsgebiet	§ 279a u n v e r ä n d e r t
§ 279b Beitragsbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte	§ 279b u n v e r ä n d e r t
§ 279c Beitragstragung im Beitrittsgebiet	§ 279c u n v e r ä n d e r t
§ 279d Beitragszahlung im Beitrittsgebiet	§ 279d u n v e r ä n d e r t
§ 279e (weggefallen)	§ 279e u n v e r ä n d e r t
§ 279f (weggefallen)	§ 279f u n v e r ä n d e r t
§ 279g Sonderregelungen bei Altersteilzeitbeschäftigten	§ 279g u n v e r ä n d e r t
§ 280 Höherversicherung für Zeiten vor 1998	§ 280 u n v e r ä n d e r t
§ 281 Nachversicherung	§ 281 u n v e r ä n d e r t
§ 281a Zahlung von Beiträgen im Rahmen des Versorgungsausgleichs im Beitrittsgebiet	§ 281a u n v e r ä n d e r t
§ 281b Verordnungsermächtigung	§ 281b u n v e r ä n d e r t
Dritter Titel	u n v e r ä n d e r t
Verfahren	u n v e r ä n d e r t
§ 281c Meldepflichten im Beitrittsgebiet	§ 281c u n v e r ä n d e r t
§ 282 Nachzahlung nach Erreichen der Regelaltersgrenze	§ 282 u n v e r ä n d e r t
§ 283 (weggefallen)	§ 283 u n v e r ä n d e r t
§ 284 Nachzahlung für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte	§ 284 u n v e r ä n d e r t
§ 284a (weggefallen)	§ 284a u n v e r ä n d e r t
§ 284b (weggefallen)	§ 284b u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 285 Nachzahlung bei Nachversicherung	§ 285 u n v e r ä n d e r t
§ 286 Versicherungskarten	§ 286 u n v e r ä n d e r t
§ 286a Glaubhaftmachung der Beitragszahlung und Aufteilung von Beiträgen	§ 286a u n v e r ä n d e r t
§ 286b Glaubhaftmachung der Beitragszahlung im Beitrittsgebiet	§ 286b u n v e r ä n d e r t
§ 286c Vermutung der Beitragszahlung im Beitrittsgebiet	§ 286c u n v e r ä n d e r t
§ 286d Beitragserstattung	§ 286d u n v e r ä n d e r t
§ 286e Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung	§ 286e u n v e r ä n d e r t
§ 286f Erstattung zu Unrecht gezahlter Pflichtbeiträge an die berufsständische Versorgungseinrichtung	§ 286f u n v e r ä n d e r t
§ 286g Erstattung von nach dem 21. Juli 2009 gezahlten freiwilligen Beiträgen	§ 286g u n v e r ä n d e r t
§ 286h Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge für Beziehung von Übergangsgebühren	§ 286h u n v e r ä n d e r t
Vierter Titel	u n v e r ä n d e r t
Berechnungsgrundlagen	u n v e r ä n d e r t
§ 287 Beitragssatzgarantie bis 2025	§ 287 u n v e r ä n d e r t
§ 287a (weggefallen)	§ 287a u n v e r ä n d e r t
§ 287b Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe	§ 287b u n v e r ä n d e r t
§ 287c Förderung für sonstige Leistungen der Teilhabe	§ 287c u n v e r ä n d e r t
§ 287d Erstattungen in besonderen Fällen	§ 287d u n v e r ä n d e r t
§ 287e Veränderung des Bundeszuschusses im Beitrittsgebiet	§ 287e u n v e r ä n d e r t
§ 287f Getrennte Abrechnung	§ 287f u n v e r ä n d e r t
§ 287g Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses in den Jahren 2024 bis 2027	§ 287g u n v e r ä n d e r t
§ 288 (weggefallen)	§ 288 u n v e r ä n d e r t
Fünfter Titel	u n v e r ä n d e r t
Erstattungen	u n v e r ä n d e r t
§ 289 Wanderversicherungsausgleich	§ 289 u n v e r ä n d e r t
§ 289a Besonderheiten beim Wanderversicherungsausgleich	§ 289a u n v e r ä n d e r t
§ 290 Erstattung durch den Träger der Versorgungslast	§ 290 u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 290a Erstattung durch den Träger der Versorgungslast im Beitrittsgebiet	§ 290a <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 291 Erstattungen für Anrechnungszeiten für den Bezug von Anpassungsgeld	§ 291 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 291a Erstattung von Invalidenrenten und Aufwendungen für Pflichtbeitragszeiten bei Erwerbsunfähigkeit	§ 291a <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 291b Erstattung nicht beitragsgedeckter Leistungen	§ 291b <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 291c Anschubfinanzierung	§ 291c <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 292 Verordnungsermächtigung	§ 292 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 292a Verordnungsermächtigung für das Beitrittsgebiet	§ 292a <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Sechster Titel	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Vermögensanlagen	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 293 Vermögensanlagen	§ 293 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Zwölfter Unterabschnitt	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 294 Anspruchsvoraussetzungen	§ 294 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 294a Besonderheiten für das Beitrittsgebiet	§ 294a <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 295 Höhe der Leistung	§ 295 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 295a Höhe der Leistung im Beitrittsgebiet	§ 295a <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 296 Beginn und Ende	§ 296 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 296a (weggefallen)	§ 296a <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 297 Zuständigkeit	§ 297 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 298 Durchführung	§ 298 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 299 Anrechnungsfreiheit	§ 299 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Zweiter Abschnitt	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Ausnahmen von der Anwendung neuen Rechts	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Erster Unterabschnitt	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Grundsatz	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 300 Grundsatz	§ 300 <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Zweiter Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
Leistungen zur Teilhabe	u n v e r ä n d e r t
§ 301 Leistungen zur Teilhabe	§ 301 u n v e r ä n d e r t
§ 301a Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz	§ 301a u n v e r ä n d e r t
Dritter Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten	u n v e r ä n d e r t
§ 302 Anspruch auf Altersrente in Sonderfällen	§ 302 u n v e r ä n d e r t
§ 302a Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Bergmannsvollrenten	§ 302a u n v e r ä n d e r t
§ 302b Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	§ 302b u n v e r ä n d e r t
§ 303 Witwerrente	§ 303 u n v e r ä n d e r t
§ 303a Große Witwenrente und große Witwerrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit	§ 303a u n v e r ä n d e r t
§ 304 Waisenrente	§ 304 u n v e r ä n d e r t
§ 305 Wartezeit und sonstige zeitliche Voraussetzungen	§ 305 u n v e r ä n d e r t
Vierter Unterabschnitt	u n v e r ä n d e r t
Rentenhöhe	u n v e r ä n d e r t
§ 306 Grundsatz	§ 306 u n v e r ä n d e r t
§ 307 Umwertung in persönliche Entgeltpunkte	§ 307 u n v e r ä n d e r t
§ 307a Persönliche Entgeltpunkte aus Bestandsrenten des Beitrittsgebiets	§ 307a u n v e r ä n d e r t
§ 307b Bestandsrenten aus überführten Renten des Beitrittsgebiets	§ 307b u n v e r ä n d e r t
§ 307c Durchführung der Neuberechnung von Bestandsrenten nach § 307b	§ 307c u n v e r ä n d e r t
§ 307d Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung	§ 307d u n v e r ä n d e r t
§ 307e Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung bei Rentenbeginn in den Jahren 1992 bis 2020	§ 307e u n v e r ä n d e r t
§ 307f Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung bei Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1992	§ 307f u n v e r ä n d e r t
§ 307g Prüfung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung	§ 307g u n v e r ä n d e r t
§ 307h Evaluierung	§ 307h u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 308 Umstellungsrenten	§ 308 u n v e r ä n d e r t
§ 309 Neufeststellung auf Antrag	§ 309 u n v e r ä n d e r t
§ 310 Erneute Neufeststellung von Renten	§ 310 u n v e r ä n d e r t
§ 310a Neufeststellung von Renten mit Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post	§ 310a u n v e r ä n d e r t
§ 310b Neufeststellung von Renten mit überführten Zeiten nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz	§ 310b u n v e r ä n d e r t
§ 310c Neufeststellung von Renten wegen Beschäftigungszeiten während des Bezugs einer Invalidenrente	§ 310c u n v e r ä n d e r t
<i>Fünfter Unterabschnitt</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>Zusammentreffen von Renten und Einkommen</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 311 Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung	§ 311 u n v e r ä n d e r t
§ 312 Mindestgrenzbetrag bei Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1979	§ 312 u n v e r ä n d e r t
§ 313 Hinzuverdienst bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	§ 313 u n v e r ä n d e r t
§ 313a (weggefallen)	§ 313a u n v e r ä n d e r t
§ 314 Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes	§ 314 u n v e r ä n d e r t
§ 314a Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes aus dem Beitrittsgebiet	§ 314a u n v e r ä n d e r t
§ 314b (weggefallen)	§ 314b u n v e r ä n d e r t
<i>Sechster Unterabschnitt</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>Zusatzleistungen</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 315 Zuschuss zur Krankenversicherung	§ 315 u n v e r ä n d e r t
§ 315a Auffüllbetrag	§ 315a u n v e r ä n d e r t
§ 315b Renten aus freiwilligen Beiträgen des Beitrittsgebiets	§ 315b u n v e r ä n d e r t
§ 316 (weggefallen)	§ 316 u n v e r ä n d e r t
<i>Siebter Unterabschnitt</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
<i>Leistungen an Berechtigte im Ausland</i>	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 317 Grundsatz	§ 317 u n v e r ä n d e r t
§ 317a Neufeststellung	§ 317a u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 318 (weggefallen)	§ 318 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 319 Zusatzleistungen	§ 319 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Achter Unterabschnitt	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Zusatzleistungen bei gleichzeitigem Anspruch auf Renten nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 319a Rentenzuschlag bei Rentenbeginn in den Jahren 1992 und 1993	§ 319a <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Neunter Unterabschnitt	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Leistungen bei gleichzeitigem Anspruch auf Renten nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 319b Übergangszuschlag	§ 319b <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Zehnter Unterabschnitt	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
(weggefallen)	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 319c (weggefallen)	§ 319c <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Elfter Unterabschnitt	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 319d Berücksichtigung von Versorgungskrankengeld	§ 319d <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Sechstes Kapitel	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Bußgeldvorschriften	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 320 Bußgeldvorschriften	§ 320 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 321 Zusammenarbeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	§ 321 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 322 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts	§ 322 <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Anlagen	<i>u n v e r ä n d e r t</i>
Anlage 1 Durchschnittsentgelt in Euro/DM/RM	Anlage 1 <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Anlage 2 Jährliche Beitragsbemessungsgrenzen in Euro/DM/RM	Anlage 2 u n v e r ä n d e r t
Anlage 2a Jährliche Beitragsbemessungsgrenzen des Beitrittsgebiets in Euro/DM	Anlage 2a u n v e r ä n d e r t
Anlage 2b Jährliche Höchstwerte an Entgeltpunkten	Anlage 2b u n v e r ä n d e r t
Anlage 3 Entgeltpunkte für Beiträge nach Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen	Anlage 3 u n v e r ä n d e r t
Anlage 4 Beitragsbemessungsgrundlage für Beitragsklassen	Anlage 4 u n v e r ä n d e r t
Anlage 5 Entgeltpunkte für Berliner Beiträge	Anlage 5 u n v e r ä n d e r t
Anlage 6 Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen von Franken in Deutsche Mark	Anlage 6 u n v e r ä n d e r t
Anlage 7 Entgeltpunkte für saarländische Beiträge	Anlage 7 u n v e r ä n d e r t
Anlage 8 Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen und Beitragsbemessungsgrundlagen in RM/DM für Sachbezugszeiten, in denen der Versicherte nicht Lehrling oder Anlernling war	Anlage 8 u n v e r ä n d e r t
Anlage 9 Hauerarbeiten	Anlage 9 u n v e r ä n d e r t
Anlage 10 Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets	Anlage 10 u n v e r ä n d e r t
Anlage 11 Verdienst für freiwillige Beiträge im Beitrittsgebiet	Anlage 11 u n v e r ä n d e r t
Anlage 12 Gesamtdurchschnittseinkommen zur Umwertung der anpassungsfähigen Bestandsrenten des Beitrittsgebiets	Anlage 12 u n v e r ä n d e r t
Anlage 13 Definition der Qualifikationsgruppen	Anlage 13 u n v e r ä n d e r t
Anlage 14 Bereich	Anlage 14 u n v e r ä n d e r t
Anlage 15 Entgeltpunkte für glaubhaft gemachte Beitragszeiten mit freiwilligen Beiträgen	Anlage 15 u n v e r ä n d e r t
Anlage 16 Höchstverdienste bei glaubhaft gemachten Beitragszeiten ohne freiwillige Zusatzrentenversicherung	Anlage 16 u n v e r ä n d e r t
Anlage 17 (weggefallen)	Anlage 17 u n v e r ä n d e r t
Anlage 18 (weggefallen)	Anlage 18 u n v e r ä n d e r t
Anlage 19 Anhebung der Altersgrenze bei Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit	Anlage 19 u n v e r ä n d e r t
Anlage 20 Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Frauen	Anlage 20 u n v e r ä n d e r t
Anlage 21 bis 23 (weggefallen)	u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 97a	§ 97a
Einkommensanrechnung beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung	Einkommensanrechnung beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung
(1) Auf den Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung wird Einkommen des Berechtigten und seines Ehegatten angerechnet.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Als Einkommen zu berücksichtigen sind	(2) u n v e r ä n d e r t
1. das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes,	
2. der steuerfreie Teil von Renten nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 4 des Einkommensteuergesetzes sowie der nach § 19 Absatz 2 und § 22 Nummer 4 Satz 4 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen und	
3. die versteuerten Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 des Einkommensteuergesetzes, soweit diese nicht bereits in dem Einkommen nach Nummer 1 enthalten sind; im Falle der Kapitalerträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes gilt als Einkommen ein Zehntel des Ertrags, längstens jedoch für zehn Jahre.	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>Als Einkommen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sind grundsätzlich die von den Trägern der Rentenversicherung nach § 151b automatisiert abzurufenden, bei den Finanzbehörden jeweils bis zum 30. September für das vorvergangene Kalenderjahr vorliegenden Festsetzungsdaten zugrunde zu legen. Liegen für das vorvergangene Kalenderjahr keine Festsetzungsdaten nach Satz 1 Nummer 1 vor, sind die Festsetzungsdaten nach Satz 1 Nummer 1 und 2 des vorvorvergangenen Kalenderjahres maßgeblich. Liegen keine Festsetzungsdaten des vorvorvergangenen Kalenderjahres nach Satz 1 Nummer 1 vor, sind</p>	
<p>1. die jeweils in entsprechender Anwendung von § 18b Absatz 5 Satz 1 Nummer 3, 6 und 8 des Vierten Buches gekürzten Renten nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satzteil vor Satz 2 des Einkommensteuergesetzes,</p>	
<p>2. die jeweils in entsprechender Anwendung von § 18b Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches gekürzten Versorgungsbezüge nach § 19 Absatz 2 Satz 2 und nach § 22 Nummer 4 Satzteil vor Satz 2 des Einkommensteuergesetzes,</p>	
<p>3. die in entsprechender Anwendung von § 18b Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 des Vierten Buches gekürzten Leistungen nach § 22 Nummer 5 Satzteil vor Satz 2 sowie Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes sowie</p>	
<p>4. das Einkommen nach Satz 1 Nummer 3</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>des vorvergangenen Kalenderjahres zu berücksichtigen. Bei Anwendung von Satz 4 ist für Hinterbliebenenleistungen für die Bestimmung des maßgeblichen Kürzungsbeitrages auf den Beginn der Leistung abzustellen, von der die Hinterbliebenenleistung abgeleitet wurde. Die Träger der Rentenversicherung sind an die übermittelten Festsetzungsdaten gebunden. Von dem Einkommen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie den Renten nach den Sätzen 4 und 5 ist der darin enthaltene Rentenanteil, der auf dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung beruht, abzuziehen.</p>	
<p>(3) Als monatliches Einkommen gilt ein Zwölftel des Einkommens, das nach Absatz 2 zu berücksichtigen ist. Für Berechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die vergleichbare ausländische Einkommen haben, gilt Absatz 2 sinngemäß. Berechtigte und deren Ehegatten mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland haben vergleichbare ausländische Einkommen durch geeignete Unterlagen gegenüber dem Träger der Rentenversicherung nachzuweisen; bei fehlendem Nachweis ist kein Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung zu zahlen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(4) Anrechenbar ist dasjenige Einkommen des Berechtigten und seines Ehegatten, das monatlich die in den Sätzen 2 bis 4 genannten, jeweils auf einen vollen Eurobetrag aufgerundeten Beträge übersteigt. Übersteigt das anrechenbare Einkommen des Berechtigten monatlich das 36,56fache des aktuellen Rentenwertes, werden 60 vom Hundert angerechnet, solange das anrechenbare Einkommen nicht mehr als das 46,78fache des aktuellen Rentenwertes beträgt. Übersteigt das anrechenbare Einkommen des Berechtigten das 46,78fache des aktuellen Rentenwertes, wird das diesen Betrag übersteigende anrechenbare Einkommen in voller Höhe angerechnet; Satz 2 bleibt unberührt. Ist neben dem Einkommen des Berechtigten auch Einkommen seines Ehegatten zu berücksichtigen, sind die Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des 36,56fachen des aktuellen Rentenwertes das 57,03fache des aktuellen Rentenwertes und anstelle des 46,78fachen des aktuellen Rentenwertes das 67,27fache des aktuellen Rentenwertes tritt. Änderungen der Höhe der Beträge nach den Sätzen 2 bis 4 werden mit Beginn des Kalendermonats wirksam, zu dessen Beginn Einkommensänderungen nach Absatz 5 zu berücksichtigen sind.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Einkommen nach Absatz 2 ist auch dann abschließend zu berücksichtigen, wenn die Einkommensteuer vorläufig oder unter Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt oder die Entscheidung der Finanzbehörde angefochten wurde, es sei denn, die Vollziehung des Einkommensteuerbescheides wurde ausgesetzt. Einkommensänderungen, die dem Träger der Rentenversicherung jeweils bis zum 31. Oktober vorliegen, sind vom darauffolgenden 1. Januar an zu berücksichtigen; Absatz 6 bleibt unberührt.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(6) Die jährliche Einkommensanrechnung ist zunächst nur unter Berücksichtigung von Einkommen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 durchzuführen. Ist ein Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung zu leisten, haben der Berechtigte und sein Ehegatte über Einkommen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über den Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung dem Träger der Rentenversicherung mitzuteilen, wenn solches Einkommen in dem nach Absatz 2 Satz 3 und 4 maßgeblichen Kalenderjahr erzielt wurde und dessen Höhe nachzuweisen. <i>Der Berechtigte ist auf die Überprüfungsrechte nach § 151c hinzuweisen.</i> Erfolgt keine Mitteilung nach Satz 2, gilt Einkommen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 als nicht erzielt. Teilen der Berechtigte und sein Ehegatte Einkommen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 mit und ergibt sich nach erneuter Einkommensprüfung ein veränderter Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung, ist der Bescheid mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Im Fall einer zu Unrecht unterbliebenen oder unrichtigen Auskunft ist der Bescheid vom Beginn des Zeitraumes der Anrechnung von Einkommen nach Satz 1 aufzuheben. Soweit Bescheide aufgehoben wurden, sind zu viel erbrachte Leistungen zu erstatten; § 50 Absatz 2a bis 5 des Zehnten Buches bleibt unberührt. Nicht anzuwenden ist die Vorschrift zur Anhörung Beteiligter (§ 24 des Zehnten Buches).</p>	<p>(6) Die jährliche Einkommensanrechnung ist zunächst nur unter Berücksichtigung von Einkommen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 durchzuführen. Ist ein Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung zu leisten, haben der Berechtigte und sein Ehegatte über Einkommen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über den Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung dem Träger der Rentenversicherung mitzuteilen, wenn solches Einkommen in dem nach Absatz 2 Satz 3 und 4 maßgeblichen Kalenderjahr erzielt wurde und dessen Höhe nachzuweisen. Erfolgt keine Mitteilung nach Satz 2, gilt Einkommen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 als nicht erzielt. Teilen der Berechtigte und sein Ehegatte Einkommen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 mit und ergibt sich nach erneuter Einkommensprüfung ein veränderter Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung, ist der Bescheid mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Im Fall einer zu Unrecht unterbliebenen oder unrichtigen Auskunft ist der Bescheid vom Beginn des Zeitraumes der Anrechnung von Einkommen nach Satz 1 aufzuheben. Soweit Bescheide aufgehoben wurden, sind zu viel erbrachte Leistungen zu erstatten; § 50 Absatz 2a bis 5 des Zehnten Buches bleibt unberührt. Nicht anzuwenden ist die Vorschrift zur Anhörung Beteiligter (§ 24 des Zehnten Buches).</p>
<p>(7) Ist in einer Rente ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung enthalten, sind auf den hierauf beruhenden Rentenanteil die Regelungen zu Renten und Hinzuverdienst sowie zur Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nicht anzuwenden. Auf diesen Rentenanteil finden ausschließlich die Absätze 1 bis 6 Anwendung.</p>	<p>(7) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 151c	§ 151c
<p>Auskunftsrechte zur Überprüfung von Einkünften aus Kapitalvermögen beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung</p>	<p>entfällt</p>
<p>(1) Die Träger der Rentenversicherung können für Berechtigte, bei denen nach Prüfung des Einkommens nach § 97a ein Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung geleistet wird, und für deren Ehegatten im Wege des automatisierten Datenabgleichs bei einer durch Zufallsauswahl gewonnenen hinreichenden Anzahl von Fällen das Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g der Abgabenordnung ersuchen, bei Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 und 1a der Abgabenordnung bezeichneten Daten für den Berechtigten und dessen Ehegatten abzurufen. § 93 Absatz 8a bis 10 und § 93b Absatz 2 bis 4 der Abgabenordnung gelten entsprechend. Ein Abruf nach Satz 1 ist frühestens nach Ablauf der in § 97a Absatz 6 Satz 2 genannten Auskunftsfrist zulässig. Die Träger der Rentenversicherung dürfen für einen Abruf nach Satz 1 Name, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Berechtigten und seines Ehegatten an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Das Bundeszentralamt für Steuern darf die ihm nach Satz 4 vom Träger der Rentenversicherung übermittelten Daten nur zur Durchführung des Abrufs nach Satz 1 und zum Zweck der Datenschutzkontrolle verwenden. Die Träger der Rentenversicherung dürfen die vom Bundeszentralamt für Steuern erhobenen Daten nur für die Ermittlung des Einkommens nach § 97a nutzen. Für das Verfahren nach diesem Absatz gilt § 79 Absatz 1, 2 bis 4 des Zehnten Buches entsprechend mit der Maßgabe, dass es einer Genehmigung nach § 79 Absatz 1 des Zehnten Buches nicht bedarf.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p><i>(2) Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt, bei jedem im Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 ermittelten Kreditinstitut die Höhe aller bei ihm in dem maßgeblichen Kalenderjahr erzielten, versteuerten Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 des Einkommensteuergesetzes von Berechtigten und deren Ehegatten zu erheben, sofern deren Kenntnis für die Einkommensprüfung nach § 97a zur Gewährung eines Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung erforderlich ist. Die Träger der Rentenversicherung dürfen hierzu Name, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Berechtigten und seines Ehegatten an das betroffene Kreditinstitut übermitteln. Das nach Satz 1 um Auskunft ersuchte Kreditinstitut ist verpflichtet, die ihm bekannten, in Satz 1 bezeichneten Daten an den um Auskunft ersuchenden Träger der Rentenversicherung zu übermitteln. Der Berechtigte und sein Ehegatte sind über die Durchführung der Datenerhebung und deren Ergebnis zu informieren.</i></p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 54	Artikel 54
Finanzverwaltungsgesetz	Finanzverwaltungsgesetz
§ 5	§ 5
Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern	Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern
(1) Das Bundeszentralamt für Steuern hat unbeschadet des § 4 Abs. 2 und 3 folgende Aufgaben:	(1) Das Bundeszentralamt für Steuern hat unbeschadet des § 4 Abs. 2 und 3 folgende Aufgaben:
1. die Mitwirkung an Außenprüfungen (§ 19);	1. un v e r ä n d e r t
2. die Erstattung von Kapitalertragsteuer und von im Wege des Steuerabzugs nach § 50a des Einkommensteuergesetzes erhobener Steuer an beschränkt Steuerpflichtige, soweit die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer mit dem Steuerabzug abgegolten ist und die beschränkte Steuerpflicht nicht auf § 2 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes beruht;	2. un v e r ä n d e r t
2a. die Entgegennahme der Anträge nach § 1a Absatz 1 Satz 4 des Körperschaftsteuergesetzes und Berücksichtigung des Status der optierenden Gesellschaft in den Verfahren zur Entlastung von deutschen Abzugsteuern (Erstattungen und Freistellungen) auf Grund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung;	2a. un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>3. die Entlastung bei deutschen Besitz- oder Verkehrsteuern gegenüber internationalen Organisationen, amtlichen zwischenstaatlichen Einrichtungen, ausländischen Missionen, berufskonsularischen Vertretungen und deren Mitgliedern auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung oder besonderer gesetzlicher Regelung nach näherer Weisung des Bundesministeriums der Finanzen sowie die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Absatz 5a des Umsatzsteuergesetzes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten für ausländische Missionen, berufskonsularische Vertretungen und deren Mitglieder;</p>	<p>3. un v e r ä n d e r t</p>
<p>4. die Besteuerung von Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds sowie die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen von Spezial-Investmentfonds, soweit es nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 des Investmentsteuergesetzes zuständig ist. Daneben stellt das Bundeszentralamt für Steuern auf Anforderung den für die Besteuerung von Investmentfonds, Spezial-Investmentfonds oder deren Anlegern zuständigen Landesfinanzbehörden seine Erkenntnisse über ausländische Rechtsformen und ausländisches Recht zur Verfügung;</p>	<p>4. un v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>5. die Ausübung der Funktion der zuständigen Behörde auf dem Gebiet der steuerlichen Rechts- und Amtshilfe und bei der Durchführung von Verständigungs- und Schiedsverfahren im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde oder mit der von dieser beauftragten Behörde nach den Doppelbesteuerungsabkommen, dem Übereinkommen Nr. 90/436/EWG über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (ABl. L 225 vom 20.8.1990, S. 10) in der jeweils geltenden Fassung und dem EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbeilegungsgesetz vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2103) in der jeweils geltenden Fassung und bei der Durchführung von Vorabverständigungsverfahren nach § 89a der Abgabenordnung, soweit das zuständige Bundesministerium seine Befugnisse in diesem Bereich delegiert;</p>	<p>5. un v e r ä n d e r t</p>
<p>5a. die Entgegennahme und Weiterleitung von Meldungen nach auf der Grundlage von § 117c der Abgabenordnung ergangenen Rechtsverordnungen und die Durchführung von Bußgeldverfahren in den Fällen des § 379 Absatz 2 Nummer 1b der Abgabenordnung sowie die Auswertung dieser Meldungen im Rahmen der dem Bundeszentralamt für Steuern gesetzlich übertragenen Aufgaben;</p>	<p>5a. un v e r ä n d e r t</p>
<p>5b. die Entgegennahme und Weiterleitung von Meldungen und Auswertungen im Rahmen der nach § 2 des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen auszutauschenden Informationen und die Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 28 des vorgenannten Gesetzes;</p>	<p>5b. un v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>5c. die Einstellung von Informationen zu grenzüberschreitenden Vorbescheiden oder Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung gemäß § 7 Absatz 3 bis 5 des EU-Amtshilfegesetzes in das Zentralverzeichnis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Entgegennahme der von den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Zentralverzeichnis eingestellten Informationen im Sinne des Artikels 8a der Richtlinie 2011/16/EU und ihre Weiterleitung an die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde nach Maßgabe des § 7 Absatz 9 des EU-Amtshilfegesetzes;</p>	<p>5c. un v e r ä n d e r t</p>
<p>5d. die automatische Übermittlung der länderbezogenen Berichte, die dem Bundeszentralamt für Steuern hierzu von den Unternehmen nach § 138a Absatz 6 der Abgabenordnung übermittelt worden sind, an</p>	<p>5d. un v e r ä n d e r t</p>
<p>a) die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde,</p>	
<p>b) die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten der am 27. Januar 2016 unterzeichneten „Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte“ (BGBl. 2016 II S. 1178, 1179),</p>	
<p>c) die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8aa der Richtlinie 2011/16/EU sowie</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>d) die zuständigen Behörden der Drittstaaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über den steuerlichen Informationsaustausch geschlossen hat, nach dem ein automatischer Austausch von Informationen vereinbart werden kann;</p>	
<p>5e. die Entgegennahme und Weiterleitung</p>	<p>5e. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>e) der länderbezogenen Berichte, die dem zentralen Verbindungsbüro von den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8aa der Richtlinie 2011/16/EU übersandt wurden, an die zuständigen Landesfinanzbehörden,</p>	
<p>f) der länderbezogenen Berichte im Sinne des § 138a Absatz 2 der Abgabenordnung, die dem zentralen Verbindungsbüro von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten der am 27. Januar 2016 unterzeichneten „Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte“ (BGBl. 2016 II S. 1178, 1179) übermittelt wurden, an die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde sowie</p>	
<p>g) der länderbezogenen Berichte im Sinne des § 138a Absatz 2 der Abgabenordnung, die dem zentralen Verbindungsbüro von den zuständigen Behörden der Drittstaaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über den steuerlichen Informationsaustausch geschlossen hat, nach dem ein automatischer Austausch von Informationen vereinbart werden kann, übermittelt wurden, an die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde;</p>	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
5f. die automatische Übermittlung von Informationen zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen gemäß § 7 Absatz 13 des EU-Amtshilfegesetzes sowie die Entgegennahme von Informationen im Sinne des Artikels 8ab der Richtlinie 2011/16/EU gemäß § 7 Absatz 14 des EU-Amtshilfegesetzes;	5f. un verändert
5g. die Entgegennahme, die Weiterleitung und die Übermittlung von Informationen nach § 9 Absatz 1 bis 3 und die Durchführung der Verfahren gemäß den §§ 10 bis 12 und 25 bis 27 des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes;	5g. un verändert
5h. die Auswertung der Informationen nach den Nummern 5c, 5d, 5e, 5f und 5g im Rahmen der dem Bundeszentralamt für Steuern gesetzlich übertragenen Aufgaben; Auswertungen der Informationen nach den Nummern 5c, 5d, 5e, 5f und 5g durch die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde bleiben hiervon unberührt;	5h. un verändert
6. die zentrale Sammlung und Auswertung von Unterlagen über steuerliche Auslandsbeziehungen nach näherer Weisung des Bundesministeriums der Finanzen;	6. un verändert
7. bei Personen, die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässig sind, die Bestimmung des für die Besteuerung örtlich zuständigen Finanzamts, wenn sich mehrere Finanzämter für örtlich zuständig oder für örtlich unzuständig halten oder wenn sonst Zweifel über die örtliche Zuständigkeit bestehen;	7. un verändert
8. die Vergütung der Vorsteuerbeträge in dem besonderen Verfahren nach § 18 Abs. 9 des Umsatzsteuergesetzes;	8. un verändert
9. auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1)	9. un verändert

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
a) die Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (§ 27a des Umsatzsteuergesetzes),	
b) die Entgegennahme der Zusammenfassenden Meldungen (§ 18a des Umsatzsteuergesetzes) und Speicherung der Daten,	
c) den Austausch von gespeicherten Informationen mit anderen Mitgliedstaaten;	
10. die Erteilung von Bescheinigungen in Anwendung des Artikels 151 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, L 335 vom 20.12.2007, S. 60), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/61/EU (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zum Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung der Umsätze, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union an im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässige zwischenstaatliche Einrichtungen, ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen sowie deren Mitglieder ausgeführt werden;	10. u n v e r ä n d e r t

11. die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 31, 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes. Die Bundesagentur für Arbeit stellt dem Bundeszentralamt für Steuern zur Durchführung dieser Aufgaben ihre Dienststellen als Familienkassen zur Verfügung. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskostenerstattung, wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit kann innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs abweichend von den Vorschriften der Abgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit von Finanzbehörden die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten einer anderen Familienkasse übertragen. Für die besonderen Belange der Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen oder Versorgungsbezüge nach bundesbeamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder Arbeitnehmer des Bundes oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts im Bereich des Bundes sind, benennt die Bundesagentur für Arbeit als Familienkasse zentrale Ansprechpartner. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes einzurichten. Diese können auch Aufgaben der mittelbaren Verwaltung wahrnehmen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden. Die Familienkassen gelten als Bundesfinanzbehörden, soweit sie den Familienleistungsausgleich durchführen, und unterliegen insoweit der Fachaufsicht des Bundeszentralamtes für Steuern. Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt diesen Familienkassen ein Merkmal zur Identifizierung (Familienkassenschlüssel) und veröffentlicht die Namen und die Anschriften dieser Familienkassen jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Bundessteuerblatt;

11. un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
12. die Durchführung der Veranlagung nach § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes und § 32 Absatz 2 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes sowie die Durchführung des Steuerabzugsverfahrens nach § 50a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und nach § 10 des Steueroasen-Abwegengesetzes; einschließlich des Erlasses von Haftungs- und Nachforderungsbescheiden und deren Vollstreckung;	12. un v e r ä n d e r t
13. die zentrale Sammlung und Auswertung der von den Finanzbehörden der Länder übermittelten Informationen über Betrugsfälle im Bereich der Umsatzsteuer;	13. un v e r ä n d e r t
14. die Sammlung, Auswertung und Weitergabe der Daten, die nach § 45d des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind sowie die Übermittlung der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) in dem Anfrageverfahren nach § 44a Absatz 2a Satz 3 bis 7 des Einkommensteuergesetzes;	14. un v e r ä n d e r t
14a. die Sammlung, Auswertung und Bereitstellung der Daten, die nach den §§ 45b und 45c des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind; das Bundeszentralamt für Steuern unterrichtet die Finanzbehörden der Länder über die Ergebnisse der Datenauswertung und stellt den Finanzbehörden der Länder Daten für die Verwendung in Besteuerungsverfahren zur Verfügung;	14a. un v e r ä n d e r t
15. die Koordinierung von Umsatzsteuerprüfungen der Landesfinanzbehörden in grenz- und länderübergreifenden Fällen;	15. un v e r ä n d e r t
16. das Zusammenführen und Auswerten von umsatzsteuerlich erheblichen Informationen zur Identifizierung prüfungswürdiger Sachverhalte;	16. un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
17. die Beobachtung von elektronisch angebotenen Dienstleistungen zur Unterstützung der Landesfinanzverwaltungen bei der Umsatzbesteuerung des elektronischen Handels;	17. un verändert
a) die Weiterleitung der Daten, die nach § 10 Absatz 2a, 2b und 4b des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind,	
b) die Sammlung, Auswertung und Weitergabe der Daten, die nach § 10a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind,	
c) die Sammlung, Auswertung und Weitergabe der Daten, die nach § 22a des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind,	
d) bei einer Datenübermittlung nach § 22a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes die Prüfung nach § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung und die Erhebung des Verspätungsgeldes nach § 22a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes,	
e) die Übermittlung der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) im Anfrageverfahren nach § 22a Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2a, 2b und 4b, § 10a Absatz 5 und § 32b Absatz 3 Satz 1 sowie nach § 52 Absatz 30b des Einkommensteuergesetzes,	
f) die Gewährung der Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes sowie	
g) die Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 50f des Einkommensteuergesetzes.	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>Das Bundeszentralamt für Steuern bedient sich zur Durchführung dieser Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund, soweit diese zentrale Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes ist, im Wege der Organleihe. Die Deutsche Rentenversicherung Bund unterliegt insoweit der Fachaufsicht des Bundeszentralamtes für Steuern. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskostenerstattung, wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt;</p>	
<p>18. die zentrale Sammlung der von den Finanzbehörden übermittelten Angaben über erteilte Freistellungsbescheinigungen nach § 48b des Einkommensteuergesetzes und die Erteilung von Auskünften im Wege einer elektronischen Abfrage an den Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes über die übermittelten Freistellungsbescheinigungen;</p>	<p>18. un v e r ä n d e r t</p>
<p>19. den Einzug der einheitlichen Pauschsteuer nach § 40a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. Das Bundeszentralamt für Steuern bedient sich zur Durchführung dieser Aufgabe der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung im Wege der Organleihe. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskostenerstattung, wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung gilt für die Durchführung dieser Aufgabe als Bundesfinanzbehörde und unterliegt insoweit der Fachaufsicht des Bundeszentralamtes für Steuern.</p>	<p>19. un v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>20. für vor dem 1. Juli 2021 ausgeführte Umsätze die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Absatz 4c des Umsatzsteuergesetzes in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten auf Grund von Kapitel XI Abschnitt 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1) sowie für nach dem 30. Juni 2021 ausgeführte Umsätze die Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen, Umsatzsteuererklärungen und Zahlungen von nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern in Anwendung der Artikel 360 bis 367 und 369 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 2 Nummer 17 bis 19 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) einschließlich der mit der Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18i des Umsatzsteuergesetzes zusammenhängenden Tätigkeiten auf Grund der Kapitel V und XI der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates in der Fassung von Artikel 1 der Verordnung (EU) 2017/2454 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 1);</p>	<p>20. un v e r ä n d e r t</p>
<p>21. die Vergabe und die Verwaltung des Identifikationsmerkmals nach den §§ 139a bis 139d der Abgabenordnung;</p>	<p>21. un v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
22. die Bestätigungen nach § 18e des Umsatzsteuergesetzes 1999;	22. un v e r ä n d e r t
23. den Abruf von Daten aus den nach § 93b der Abgabenordnung in Verbindung mit § 24c Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes von den Kreditinstituten geführten Dateien und die Weiterleitung der abgerufenen Daten an die zuständigen Finanzbehörden;	23. un v e r ä n d e r t
24. die Verwaltung der Versicherung- und Feuerschutzsteuer und die zentrale Sammlung und Auswertung der Informationen für die Verwaltung der Versicherung- und Feuerschutzsteuer;	24. un v e r ä n d e r t
25. Entgegennahme von Meldungen und Zahlungen von Zinsabschlag nach der Zinsinformationsverordnung und deren Weiterleitung;	25. un v e r ä n d e r t
26. die Erteilung von verbindlichen Auskünften nach § 89 Abs. 2 Satz 3 der Abgabenordnung;	26. un v e r ä n d e r t
27. die Unterstützung der Finanzbehörden der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Steuerstraftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung sowie bei Anzeigen nach § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung. Das Bundeszentralamt für Steuern hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe alle hierfür erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten und die Behörden der Länder über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten;	27. un v e r ä n d e r t
28a. die Weiterleitung von Mitteilungen nach § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung an die zuständigen Finanzbehörden der Zollverwaltung;	28a. un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
28b. die Unterstützung der Finanzbehörden der Länder bei der Ermittlung von Steuergestaltungen, die die Erlangung eines Steuervorteils aus der Erhebung oder Entlastung von Kapitalertragsteuer mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung zum Gegenstand haben; das Bundeszentralamt für Steuern hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe alle hierfür erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten und die Behörden der Länder über die sie betreffenden Informationen zu unterrichten;	28b. un v e r ä n d e r t
28. die Durchführung der gesonderten Feststellung der Einlagenrückgewähr nach § 27 Absatz 8 des Körperschaftsteuergesetzes;	28. un v e r ä n d e r t
29a. Entgegennahme, Verarbeitung und Weiterleitung der Versicherungsdaten bei privaten Krankenversicherungen und privaten Pflege-Pflichtversicherungen nach § 39 Absatz 4a des Einkommensteuergesetzes;	29a. un v e r ä n d e r t
29. die Bildung, Speicherung und Bereitstellung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale;	29. un v e r ä n d e r t
30. die zentrale Sammlung der von den Finanzbehörden der Länder übermittelten Daten zu Konzernübersichten (Konzernverzeichnis) sowie die Erteilung von Auskünften daraus im Wege einer elektronischen Abfrage durch die Finanzbehörden der Länder;	30. un v e r ä n d e r t
31. die zentrale Sammlung der von den Finanzbehörden der Länder übermittelten branchenbezogenen Kennzahlen sowie die Erteilung von Auskünften daraus im Wege einer elektronischen Abfrage durch die Finanzbehörden der Länder;	31. un v e r ä n d e r t
32. die Registrierung eines Vor-REIT nach § 2 des REIT-Gesetzes;	32. un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
33. die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz und die Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 13 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes;	33. un v e r ä n d e r t
34. die Prüfung der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit von Anträgen auf Vorsteuer-Vergütung für im Inland ansässige Unternehmer in Anwendung von Artikel 18 der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. EU Nr. L 44 S. 23);	34. un v e r ä n d e r t
35. die Prüfung nach § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung der nach § 10 Absatz 2b des Einkommensteuergesetzes zu übermittelnden Daten sowie bei dieser Datenübermittlung die Festsetzung und Erhebung des Haftungsbetrages nach § 72a Absatz 4 der Abgabenordnung;	35. un v e r ä n d e r t
36. Ausstellung der Bescheinigung an Unternehmer über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Nummer 11b des Umsatzsteuergesetzes;	36. un v e r ä n d e r t
37. ab 14. Dezember 2010 die Weiterleitung von Anzeigen nach § 9 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung an die zuständigen Finanzbehörden der Länder;	37. un v e r ä n d e r t
38. (weggefallen)	38. un v e r ä n d e r t

39. für vor dem 1. Juli 2021 ausgeführte Umsätze die mit der Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Absatz 4e des Umsatzsteuergesetzes in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten auf Grund der Kapitel V und XI Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1) und die Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen und Umsatzsteuererklärungen für im Inland ansässige Unternehmer in Anwendung der Artikel 369c bis 369i der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung des Artikels 5 Nummer 15 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 11) einschließlich der damit zusammenhängenden Tätigkeiten auf Grund von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 21 Absatz 1 sowie Kapitel XI Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1) sowie für nach dem 30. Juni 2021 ausgeführte Umsätze die Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen, Umsatzsteuererklärungen und Zahlungen von im Inland oder nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern in Anwendung der Artikel 369c bis 369i und 369k der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 1 Nummer 11 bis 13 der Richtlinie (EU) 2019/1995 des Rates vom 21. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 in Bezug auf Vorschriften für Fernverkäufe von Gegenständen und bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen (ABl. L 310 vom 2.12.2019, S. 1) einschließlich der mit der Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18j des Umsatzsteuergesetzes zusammenhängenden Tätigkeiten auf Grund der Kapitel V und

39. un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>XI Abschnitt 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates in der Fassung von Artikel 1 der Verordnung (EU) 2017/2454 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 1);</p>	
<p>40. die Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen, Umsatzsteuererklärungen und Zahlungen von im Inland oder nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern oder von im Auftrag handelnden im Inland ansässigen Vertretern in Anwendung der Artikel 369o bis 369v und 369x der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung von Artikel 2 Nummer 30 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) einschließlich der mit der Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18k des Umsatzsteuergesetzes zusammenhängenden Tätigkeiten auf Grund der Kapitel V und XI Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates in der Fassung von Artikel 1 der Verordnung (EU) 2017/2454 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 1);</p>	<p>40. un v e r ä n d e r t</p>
<p>41. die Einrichtung und Pflege des Online-Zugriffs der Finanzämter auf ATLAS-Ein- und Ausfuhrdaten;</p>	<p>41. un v e r ä n d e r t</p>
<p>42. die Unterstützung des Bundesministeriums der Finanzen bei der Gesetzesfolgenabschätzung im Steuerrecht;</p>	<p>42. un v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
43. die Sammlung, Sortierung, Zuordnung und Auswertung der ihm nach den §§ 138d bis 138h der Abgabenordnung und § 7 Absatz 14 Satz 2 des EU-Amtshilfegesetzes zugegangenen Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen, ihre Weiterleitung an die Generalzolldirektion nach § 138j Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung, die Information der Landesfinanzbehörden nach § 138i und § 138j Absatz 3 der Abgabenordnung sowie die Unterrichtung des Bundesministeriums der Finanzen über die Ergebnisse der Auswertung nach § 138j Absatz 1 der Abgabenordnung;	43. un v e r ä n d e r t
44. die Übermittlung von Daten im Rahmen des automatisierten Datenabrufverfahrens mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung in den in § 151b Absatz 2 Satz 2 und § 151c Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Fällen;	44. un v e r ä n d e r t
45a. die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach dem Gesetz zur Einführung eines EU-Energiekrisenbeitrags nach der Verordnung (EU) 2022/1854;	45a. un v e r ä n d e r t
45. <i>Mitwirkung bei der Festlegung der Einzelheiten der Risikomanagementsysteme zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Vollzugs auf dem Gebiet der Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden;</i>	45. die Übermittlung von Daten im Rahmen des automatisierten Datenabrufverfahrens mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung in dem in § 151b Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Fall;
46a. die Prüfung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung keine Finanzbehörde nach § 20 der Abgabenordnung für die Besteuerung der ausländischen Gesellschaft nach dem Einkommen örtlich zuständig ist.	46a. un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>Das Bundeszentralamt für Steuern hat Daten, die von ihm oder der zentralen Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes nach § 88 Absatz 4 der Abgabenordnung nicht an die Landesfinanzbehörden weitergeleitet wurden, bis zum Ablauf des 15. Jahres nach dem Jahr des Zugangs der Daten zur Durchführung von Verfahren im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b der Abgabenordnung sowie zur Datenschutzkontrolle zu speichern.</p>	<p>Das Bundeszentralamt für Steuern hat Daten, die von ihm oder der zentralen Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes nach § 88 Absatz 4 der Abgabenordnung nicht an die Landesfinanzbehörden weitergeleitet wurden, bis zum Ablauf des 15. Jahres nach dem Jahr des Zugangs der Daten zur Durchführung von Verfahren im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b der Abgabenordnung sowie zur Datenschutzkontrolle zu speichern.</p>
<p>(1a) Soweit durch Absatz 1 Aufgaben der Steuerverwaltung übertragen wurden, ist hiervon auch die Durchführung von Vorfeldermittlungen nach § 208 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Abgabenordnung umfasst. Dies gilt nicht für Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 5, 5c bis 5f, 6, 7, 9, 10, 13 bis 17, 19, 22 bis 24, 26, 28, 28a, 28b, 29a bis 34, 36, 38 und 42 bis 46.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die vom Bundeszentralamt für Steuern auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Steuererstattungen und Steuervergütungen sowie die nach § 44b Absatz 6 Satz 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes erstattete Kapitalertragsteuer werden von den Ländern in dem Verhältnis getragen, in dem sie an dem Aufkommen der betreffenden Steuern beteiligt sind. Kapitalertragsteuer, die das Bundeszentralamt für Steuern anlässlich der Vergütung von Körperschaftsteuer vereinnahmt hat, steht den Ländern in demselben Verhältnis zu. Für die Aufteilung ist das Aufkommen an den betreffenden Steuern in den einzelnen Ländern maßgebend, das sich ohne Berücksichtigung der in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Steuerbeträge für das Vorjahr ergibt. Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(3) Die von den Familienkassen bei der Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Absatz 1 Nr. 11 ausbezahlten Steuervergütungen im Sinne des § 31 des Einkommensteuergesetzes werden jeweils von den Ländern und Gemeinden, in denen der Gläubiger der Steuervergütung seinen Wohnsitz hat, nach den für die Verteilung des Aufkommens der Einkommensteuer maßgebenden Vorschriften mitgetragen. Das Bundeszentralamt für Steuern stellt nach Ablauf eines jeden Monats die Anteile der einzelnen Länder einschließlich ihrer Gemeinden an den gewährten Leistungen fest. Die nach Satz 2 festgestellten Anteile sind dem Bund von den Ländern bis zum 15. des dem Zahlungsmonat folgenden Monats zu erstatten. Für den Monat Dezember ist dem Bund von den Ländern ein Abschlag auf der Basis der Abrechnung des Vormonats zu leisten. Die Abrechnung für den Monat Dezember hat bis zum 15. Januar des Folgejahres zu erfolgen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu bestimmen.</p>	<p>(3) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(4) Die von der zentralen Stelle (§ 81 des Einkommensteuergesetzes) veranlassenden Auszahlungen von Altersvorsorgezulagen (§ 83 des Einkommensteuergesetzes) werden nach den für die Verteilung des Aufkommens der Einkommensteuer maßgebenden Vorschriften von den Ländern und Gemeinden mitgetragen, in denen der Gläubiger der Steuervergütung seinen inländischen Wohnsitz hat; bei Gläubigern mit ausländischem Wohnsitz wird der letzte bekannte inländische Wohnsitz zugrunde gelegt. Die sich aus Satz 1 ergebenden Finanzierungsanteile gelten auch, wenn der Wohnsitz nicht nach Satz 1 zugeordnet werden kann. Die zentrale Stelle stellt nach Ablauf des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats die Anteile der einzelnen Länder einschließlich ihrer Gemeinden an den zu gewährenden Leistungen fest. Die nach Satz 2 festgestellten Anteile sind dem Bund von den Ländern bis zum 15. des zweiten, dem Kalendervierteljahr folgenden Monats zu erstatten. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu bestimmen.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) An dem Aufkommen der von der vereinnahmten pauschalen Lohnsteuer (§ 40a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes) sind die Länder und Gemeinden, in denen die Steuerpflichtigen ihren Wohnsitz haben, nach den für die Verteilung des Aufkommens der Einkommensteuer maßgebenden Vorschriften zu beteiligen. Nach Ablauf eines jeden Monats werden die Anteile der einzelnen Länder einschließlich ihrer Gemeinden an der vereinnahmten pauschalen Lohnsteuer festgestellt. Die nach Satz 2 festgestellten Anteile sind an die Länder bis zum 15. des darauf folgenden Monats auszuführen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Verwaltung und Auszahlung der einheitlichen Pauschsteuer zu bestimmen.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(6) An dem Aufkommen der nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (ABl. EU Nr. L 157 S. 38, 2005 Nr. L 103 S. 41), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129), in der jeweils geltenden Fassung von den berechtigten Mitgliedstaaten sowie von den in Artikel 17 dieser Richtlinie genannten Staaten und abhängigen Gebieten erhobenen Quellensteuer sind die Länder und Gemeinden entsprechend ihrem Anteil an der Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes zu beteiligen. Die Verteilung des Länder- und Gemeindeanteils auf die einzelnen Länder erfolgt nach den Anteilen an der Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes vom Vorjahr, die den Ländern und Gemeinden nach Zerlegung (§ 8 des Zerlegungsgesetzes) zustehen; für 2009 sind die Anteile der Länder und Gemeinden am Zinsabschlagsaufkommen des Jahres 2008 nach Zerlegung maßgeblich. Das Bundeszentralamt für Steuern stellt jeweils nach Ablauf eines Monats die Anteile der Länder einschließlich ihrer Gemeinden fest und zahlt sie an die Länder bis zum 15. des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats aus. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Verwaltung und Auszahlung dieser Quellensteuer zu bestimmen.</p>	<p>(6) un v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(7) Das Aufkommen der in Ausübung der Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 12 zugeflossenen Einkommen- und Körperschaftsteuer steht den Ländern und Gemeinden nach den für die Verteilung des Aufkommens der Einkommen- und Körperschaftsteuer maßgebenden Vorschriften zu. Nach Ablauf eines jeden Monats werden die Anteile der einzelnen Länder einschließlich ihrer Gemeinden an den Einnahmen durch das Bundeszentralamt für Steuern festgestellt. Die nach Satz 2 festgestellten Anteile sind an die Länder bis zum 15. des darauf folgenden Monats auszuführen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Verwaltung und Auszahlung der Einnahmen in Ausübung der Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 12 zu bestimmen.</p>	<p>(7) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 55	Artikel 55
Siebttes Buch Sozialgesetzbuch	Siebttes Buch Sozialgesetzbuch
§ 181	§ 181
Durchführung des Ausgleichs	Durchführung des Ausgleichs
<p>(1) Das Bundesamt für Soziale Sicherung führt nach Ablauf des Ausgleichsjahres die Lastenverteilung nach § 178 durch. Zu diesem Zweck ermittelt es die auszugleichenden Beträge und berechnet den Ausgleichsanteil, der auf die einzelne Berufsgenossenschaft entfällt. Der Zahlungsausgleich aufgrund der auszugleichenden Beträge erfolgt durch unmittelbare Zahlungen der ausgleichspflichtigen an die ausgleichsberechtigten Berufsgenossenschaften nach Zugang des Bescheides.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Die Berufsgenossenschaften haben dem Bundesamt für Soziale Sicherung bis zum 20. März des auf das Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahres die Angaben zu machen, die für die Berechnung des Ausgleichs erforderlich sind. Das Bundesamt für Soziale Sicherung stellt gegenüber den Berufsgenossenschaften bis zum 31. März diesen Jahres den jeweiligen Ausgleichsanteil fest. Die ausgleichspflichtigen Berufsgenossenschaften zahlen den auf sie entfallenden Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 bis zum 25. Juni diesen Jahres an die ausgleichsberechtigten Berufsgenossenschaften.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(3) Die Werte nach § 178 Abs. 1 Satz 1 sind vom Bundesamt für Soziale Sicherung unter Berücksichtigung der Rentenwerte zu überprüfen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Werte nach § 178 Abs. 1 Satz 1 neu festzusetzen. Es kann die Befugnis nach Satz 2 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt für Soziale Sicherung übertragen. Rechtsverordnungen, die nach Satz 3 erlassen werden, bedürfen einer Anhörung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. und ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) <i>Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat alle vier Jahre bis zum 31. Dezember des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres, erstmals bis zum 31. Dezember 2012, über die Wirkungen der gemeinsamen Tragung der Rentenlasten nach § 178 zu berichten.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>(5) Die Berufsgenossenschaften erstatten dem Bundesamt für Soziale Sicherung die Verwaltungskosten, die bei der Durchführung des Ausgleichs entstehen. Das Bundesamt für Soziale Sicherung weist die für die Durchführung der Abrechnung erforderlichen Verwaltungskosten pauschal nach Stellenanteilen nach. Der Ermittlung der Verwaltungskosten sind die Personalkostenansätze des Bundes einschließlich der Sachkostenpauschale zugrunde zu legen. Zusätzliche Verwaltungsausgaben können in ihrer tatsächlichen Höhe hinzugerechnet werden. Die Aufteilung des Erstattungsbetrages auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften erfolgt entsprechend ihrem Anteil an dem Zahlungsvolumen für Rentenlasten im Ausgleichsjahr vor Durchführung des Ausgleichs.</p>	<p>(4) Die Berufsgenossenschaften erstatten dem Bundesamt für Soziale Sicherung die Verwaltungskosten, die bei der Durchführung des Ausgleichs entstehen. Das Bundesamt für Soziale Sicherung weist die für die Durchführung der Abrechnung erforderlichen Verwaltungskosten pauschal nach Stellenanteilen nach. Der Ermittlung der Verwaltungskosten sind die Personalkostenansätze des Bundes einschließlich der Sachkostenpauschale zugrunde zu legen. Zusätzliche Verwaltungsausgaben können in ihrer tatsächlichen Höhe hinzugerechnet werden. Die Aufteilung des Erstattungsbetrages auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften erfolgt entsprechend ihrem Anteil an dem Zahlungsvolumen für Rentenlasten im Ausgleichsjahr vor Durchführung des Ausgleichs.</p>
<p>(6) Klagen gegen Feststellungsbescheide nach Absatz 2 einschließlich der hierauf entfallenden Verwaltungskosten nach Absatz 5 haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>(5) Klagen gegen Feststellungsbescheide nach Absatz 2 einschließlich der hierauf entfallenden Verwaltungskosten nach Absatz 4 haben keine aufschiebende Wirkung.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 193	§ 193
Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalls durch die Unternehmer	Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalls durch die Unternehmer
<p>(1) Die Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, daß sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. Satz 1 gilt entsprechend für Unfälle von Versicherten, deren Versicherung weder eine Beschäftigung noch eine selbständige Tätigkeit voraussetzt.</p>	<p>(1) Die Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, daß sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. Satz 1 gilt entsprechend für Unfälle von Versicherten, deren Versicherung weder eine Beschäftigung noch eine selbständige Tätigkeit voraussetzt. Unfälle der nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Versicherten sind anzuzeigen, wenn der Unfall infolge einer Tätigkeit eingetreten ist, die mit dem Besuch der Einrichtung zusammenhängt, und eine versicherte Person infolge des Unfalles ärztlich behandelt werden muss oder zu Tode gekommen ist.</p>
<p>(2) Haben Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, daß bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen.</p>	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
<p>(3) Bei Unfällen der nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b Versicherten hat der Schulhoheitsträger die Unfälle auch dann anzuzeigen, wenn er nicht Unternehmer ist. Bei Unfällen der nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe a und d Versicherten hat der Träger der Einrichtung, in der die stationäre oder teilstationäre Behandlung, die stationären, teilstationären oder ambulanten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Prävention erbracht werden, die Unfälle anzuzeigen.</p>	(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
<p>(4) Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmer von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben. Der Versicherte <i>kann vom Unternehmer verlangen, daß ihm eine Kopie der Anzeige überlassen wird.</i></p>	<p>(4) Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmer von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben. Der Versicherte hat das Recht, die Inhalte der Anzeige von dem anzeigenden Unternehmer in einem barrierefreien Format zu erhalten</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(5) Die Anzeige ist vom Betriebs- oder Personalrat mit zu unterzeichnen; bei Erstattung der Anzeige durch Datenübertragung ist anzugeben, welches Mitglied des Betriebs- oder Personalrats vor der Absendung von ihr Kenntnis genommen hat. Der Unternehmer hat die Sicherheitsfachkraft und den Betriebsarzt über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen. Verlangt der Unfallversicherungsträger zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmer den Betriebs- oder Personalrat über dieses Auskunftsersuchen unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) (weggefallen)</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(7) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, hat der <i>Unternehmer eine Durchschrift</i> der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde zu übersenden. Bei Unfällen in Unternehmen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, <i>ist die Durchschrift</i> an die zuständige untere Bergbehörde zu übersenden. Wird eine Berufskrankheit angezeigt, übersendet der Unfallversicherungsträger <i>eine Durchschrift</i> der Anzeige unverzüglich der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde. Wird der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde eine Berufskrankheit angezeigt, übersendet sie dem Unfallversicherungsträger unverzüglich <i>eine Durchschrift</i> der Anzeige.</p>	<p>(7) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, hat der Unfallversicherungsträger die Anzeigedaten der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde zu übersenden. Bei Unfällen in Unternehmen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, hat der Unfallversicherungsträger die Anzeigedaten an die zuständige untere Bergbehörde zu übersenden. Wird eine Berufskrankheit angezeigt, übersendet der Unfallversicherungsträger die Anzeigedaten der Anzeige unverzüglich der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde. Wird der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde eine Berufskrankheit angezeigt, übersendet sie dem Unfallversicherungsträger unverzüglich die Anzeigedaten der Anzeige.</p>
<p>(8) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den für Aufgaben der Prävention und der Einleitung eines Feststellungsverfahrens erforderlichen Inhalt der Anzeige, ihre Form und die Art und Weise ihrer Übermittlung sowie die Empfänger, die Anzahl und den Inhalt der Durchschriften.</p>	<p>(8) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(9) Unfälle nach Absatz 1, die während der Fahrt auf einem Seeschiff eingetreten sind, sind ferner in das Schiffstagebuch einzutragen und dort oder in einem Anhang kurz darzustellen. Ist ein Schiffstagebuch nicht zu führen, haben die Schiffsführer Unfälle nach Satz 1 in einer besonderen Niederschrift nachzuweisen.</p>	<p>(9) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 202</p>	<p>§ 202</p>
<p>Anzeigepflicht von Ärzten bei Berufskrankheiten</p>	<p>Anzeigepflicht von Ärzten bei Berufskrankheiten</p>
<p>Haben Ärzte oder Zahnärzte den begründeten Verdacht, daß bei Versicherten eine Berufskrankheit besteht, haben sie dies dem Unfallversicherungsträger <i>oder der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle</i> in der für die Anzeige von Berufskrankheiten vorgeschriebenen Form (§ 193 Abs. 8) unverzüglich anzuzeigen. § 193 Abs. 7 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.</p>	<p>Haben Ärzte oder Zahnärzte den begründeten Verdacht, daß bei Versicherten eine Berufskrankheit besteht, haben sie dies dem Unfallversicherungsträger in der für die Anzeige von Berufskrankheiten vorgeschriebenen Form (§ 193 Abs. 8) unverzüglich anzuzeigen. § 193 Abs. 7 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 56	Artikel 56
Unfallversicherungs-Anzeige- verordnung	Unfallversicherungs-Anzeige- verordnung
§ 2	§ 2
Grundsätze der Anzeigenerstattung	Grundsätze der Anzeigenerstattung
<p>(1) Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sind durch elektronische Datenübertragung anzuzeigen. Bei der Datenübertragung sind die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben und die Datensicherheit nach dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen. Der jeweilige Stand der Technik ist den Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu entnehmen. Bei der Nutzung allgemein zugänglicher Internetverbindungen sind Verschlüsselungs- und Authentifizierungsverfahren zu verwenden.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung stellen den Anzeigepflichtigen für die Datenübertragung einen elektronischen Zugang zur Verfügung. Über den Zugang werden die Anzeigedaten von den Anzeigepflichtigen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sowie an die nach § 193 Absatz 7 Satz 1 bis 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen <i>Arbeitsschutzbehörden</i> übermittelt. Die elektronische Vorgangsbearbeitung ist barrierefrei zu gestalten.</p>	<p>(2) Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung stellen den Anzeigepflichtigen für die Datenübertragung einen elektronischen Zugang zur Verfügung. Über den Zugang werden die Anzeigedaten von den Anzeigepflichtigen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sowie von diesen an die nach § 193 Absatz 7 Satz 1 bis 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörden übermittelt. Die elektronische Vorgangsbearbeitung ist barrierefrei zu gestalten.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 6	§ 6
Hinweispflicht, Datenübertragung an Arbeitsschutzbehörden	Hinweispflicht, Datenübertragung an Arbeitsschutzbehörden
(1) Die versicherten Personen haben das Recht, die Inhalte der Anzeige von den anzeigenden Unternehmen in einem barrierefreien Format zu erhalten. <i>Auf</i> dieses Recht haben die anzeigepflichtigen Unternehmen die versicherten Personen hinzuweisen.	(1) Die versicherten Personen haben das Recht, die Inhalte der Anzeige von den anzeigenden Unternehmen in einem barrierefreien Format zu erhalten. Auf dieses Recht haben die anzeigepflichtigen Unternehmen die versicherten Personen hinzuweisen.
(2) <i>Mit Zustimmung der Anzeigepflichtigen kann die Datenübertragung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 an die zuständigen Arbeitsschutzbehörden durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgen.</i>	(2) Die Datenübertragung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 an die nach § 193 Absatz 7 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörden erfolgt durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung unverzüglich und vollständig nach Eingang der Anzeigedaten. Die nach Satz 1 zuständigen Behörden haben die Anzeigedaten in einem einheitlichen Format über den von den Unfallversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Übertragungsweg anzunehmen.

Artikel 57	Artikel 57
Pflegezeitgesetz	Pflegezeitgesetz
§ 3	§ 3
Pflegezeit und sonstige Freistellungen	Pflegezeit und sonstige Freistellungen
(1) Beschäftigte sind von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen (Pflegezeit). Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten.	(1) u n v e r ä n d e r t

<p>(2) Die Beschäftigten haben die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Wer Pflegezeit beanspruchen will, muss dies dem Arbeitgeber spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn <i>schriftlich</i> ankündigen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Freistellung von der Arbeitsleistung in Anspruch genommen werden soll. Wenn nur teilweise Freistellung in Anspruch genommen wird, ist auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben. Enthält die Ankündigung keine eindeutige Festlegung, ob die oder der Beschäftigte Pflegezeit oder Familienpflegezeit nach § 2 des Familienpflegezeitgesetzes in Anspruch nehmen will, und liegen die Voraussetzungen beider Freistellungsansprüche vor, gilt die Erklärung als Ankündigung von Pflegezeit. Beansprucht die oder der Beschäftigte nach der Pflegezeit Familienpflegezeit oder eine Freistellung nach § 2 Absatz 5 des Familienpflegezeitgesetzes zur Pflege oder Betreuung desselben pflegebedürftigen Angehörigen, muss sich die Familienpflegezeit oder die Freistellung nach § 2 Absatz 5 des Familienpflegezeitgesetzes unmittelbar an die Pflegezeit anschließen. In diesem Fall soll die oder der Beschäftigte möglichst frühzeitig erklären, ob sie oder er Familienpflegezeit oder eine Freistellung nach § 2 Absatz 5 des Familienpflegezeitgesetzes in Anspruch nehmen wird; abweichend von § 2a Absatz 1 Satz 1 des Familienpflegezeitgesetzes muss die Ankündigung spätestens drei Monate vor Beginn der Familienpflegezeit erfolgen. Wird Pflegezeit nach einer Familienpflegezeit oder einer Freistellung nach § 2 Absatz 5 des Familienpflegezeitgesetzes in Anspruch genommen, ist die Pflegezeit in unmittelbarem Anschluss an die Familienpflegezeit oder die Freistellung nach § 2 Absatz 5 des Familienpflegezeitgesetzes zu beanspruchen; sie ist abweichend von Satz 1 dem Arbeitgeber spätestens acht Wochen vor Beginn <i>schriftlich</i> anzukündigen.</p>	<p>(3) Wer Pflegezeit beanspruchen will, muss dies dem Arbeitgeber spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn in Textform ankündigen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Freistellung von der Arbeitsleistung in Anspruch genommen werden soll. Wenn nur teilweise Freistellung in Anspruch genommen wird, ist auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben. Enthält die Ankündigung keine eindeutige Festlegung, ob die oder der Beschäftigte Pflegezeit oder Familienpflegezeit nach § 2 des Familienpflegezeitgesetzes in Anspruch nehmen will, und liegen die Voraussetzungen beider Freistellungsansprüche vor, gilt die Erklärung als Ankündigung von Pflegezeit. Beansprucht die oder der Beschäftigte nach der Pflegezeit Familienpflegezeit oder eine Freistellung nach § 2 Absatz 5 des Familienpflegezeitgesetzes zur Pflege oder Betreuung desselben pflegebedürftigen Angehörigen, muss sich die Familienpflegezeit oder die Freistellung nach § 2 Absatz 5 des Familienpflegezeitgesetzes unmittelbar an die Pflegezeit anschließen. In diesem Fall soll die oder der Beschäftigte möglichst frühzeitig erklären, ob sie oder er Familienpflegezeit oder eine Freistellung nach § 2 Absatz 5 des Familienpflegezeitgesetzes in Anspruch nehmen wird; abweichend von § 2a Absatz 1 Satz 1 des Familienpflegezeitgesetzes muss die Ankündigung spätestens drei Monate vor Beginn der Familienpflegezeit erfolgen. Wird Pflegezeit nach einer Familienpflegezeit oder einer Freistellung nach § 2 Absatz 5 des Familienpflegezeitgesetzes in Anspruch genommen, ist die Pflegezeit in unmittelbarem Anschluss an die Familienpflegezeit oder die Freistellung nach § 2 Absatz 5 des Familienpflegezeitgesetzes zu beanspruchen; sie ist abweichend von Satz 1 dem Arbeitgeber spätestens acht Wochen vor Beginn in Textform anzukündigen.</p>

<p>(4) Wenn nur teilweise Freistellung in Anspruch genommen wird, haben Arbeitgeber und Beschäftigte über die Verringerung und die Verteilung der Arbeitszeit eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Hierbei hat der Arbeitgeber den Wünschen der Beschäftigten zu entsprechen, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Beschäftigte sind von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen, wenn sie einen minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung betreuen. Die Inanspruchnahme dieser Freistellung ist jederzeit im Wechsel mit der Freistellung nach Absatz 1 im Rahmen der Gesamtdauer nach § 4 Absatz 1 Satz 4 möglich. Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Beschäftigte können diesen Anspruch wahlweise statt des Anspruchs auf Pflegezeit nach Absatz 1 geltend machen.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Beschäftigte sind zur Begleitung eines nahen Angehörigen von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen, wenn dieser an einer Erkrankung leidet, die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig ist und die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt. Beschäftigte haben diese gegenüber dem Arbeitgeber durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 gelten entsprechend. § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.</p>	<p>(6) un v e r ä n d e r t</p>

<p>(6a) Beschäftigte von Arbeitgebern mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten können bei ihrem Arbeitgeber den Abschluss einer Vereinbarung über eine Pflegezeit nach Absatz 1 Satz 1 oder eine sonstige Freistellung nach Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 beantragen. Der Arbeitgeber hat den Antrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang zu beantworten. Eine Ablehnung des Antrags ist zu begründen. Wird eine Pflegezeit oder sonstige Freistellung nach Satz 1 vereinbart, gelten die Absätze 2, 3 Satz 4 und 6 erster Halbsatz, Absatz 4 Satz 1 sowie Absatz 6 Satz 2 und 4 entsprechend.</p>	<p>(6a) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>(7) Ein Anspruch auf Förderung richtet sich nach den §§ 3, 4, 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie den §§ 6 bis 10 des Familienpflegezeitgesetzes.</p>	<p>(7) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>

Artikel 58	Artikel 58
Familienpflegezeitgesetz	Familienpflegezeitgesetz
§ 2a	§ 2a
Inanspruchnahme der Familienpflegezeit	Inanspruchnahme der Familienpflegezeit
<p>(1) Wer Familienpflegezeit nach § 2 beanspruchen will, muss dies dem Arbeitgeber spätestens acht Wochen vor dem gewünschten Beginn <i>schriftlich</i> ankündigen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang innerhalb der Gesamtdauer nach § 2 Absatz 2 die Freistellung von der Arbeitsleistung in Anspruch genommen werden soll. Dabei ist auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben. Enthält die Ankündigung keine eindeutige Festlegung, ob die oder der Beschäftigte Pflegezeit nach § 3 des Pflegezeitgesetzes oder Familienpflegezeit in Anspruch nehmen will, und liegen die Voraussetzungen beider Freistellungsansprüche vor, gilt die Erklärung als Ankündigung von Pflegezeit. Wird die Familienpflegezeit nach einer Freistellung nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 5 des Pflegezeitgesetzes zur Pflege oder Betreuung desselben pflegebedürftigen Angehörigen in Anspruch genommen, muss sich die Familienpflegezeit unmittelbar an die Freistellung nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 5 des Pflegezeitgesetzes anschließen. In diesem Fall soll die oder der Beschäftigte möglichst frühzeitig erklären, ob sie oder er Familienpflegezeit in Anspruch nehmen wird; abweichend von Satz 1 muss die Ankündigung spätestens drei Monate vor Beginn der Familienpflegezeit erfolgen. Wird eine Freistellung nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 5 des Pflegezeitgesetzes nach einer Familienpflegezeit in Anspruch genommen, ist diese in unmittelbarem Anschluss an die Familienpflegezeit zu beanspruchen; sie ist dem Arbeitgeber spätestens acht Wochen vor Beginn <i>schriftlich</i> anzukündigen.</p>	<p>(1) Wer Familienpflegezeit nach § 2 beanspruchen will, muss dies dem Arbeitgeber spätestens acht Wochen vor dem gewünschten Beginn in Textform ankündigen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang innerhalb der Gesamtdauer nach § 2 Absatz 2 die Freistellung von der Arbeitsleistung in Anspruch genommen werden soll. Dabei ist auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben. Enthält die Ankündigung keine eindeutige Festlegung, ob die oder der Beschäftigte Pflegezeit nach § 3 des Pflegezeitgesetzes oder Familienpflegezeit in Anspruch nehmen will, und liegen die Voraussetzungen beider Freistellungsansprüche vor, gilt die Erklärung als Ankündigung von Pflegezeit. Wird die Familienpflegezeit nach einer Freistellung nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 5 des Pflegezeitgesetzes zur Pflege oder Betreuung desselben pflegebedürftigen Angehörigen in Anspruch genommen, muss sich die Familienpflegezeit unmittelbar an die Freistellung nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 5 des Pflegezeitgesetzes anschließen. In diesem Fall soll die oder der Beschäftigte möglichst frühzeitig erklären, ob sie oder er Familienpflegezeit in Anspruch nehmen wird; abweichend von Satz 1 muss die Ankündigung spätestens drei Monate vor Beginn der Familienpflegezeit erfolgen. Wird eine Freistellung nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 5 des Pflegezeitgesetzes nach einer Familienpflegezeit in Anspruch genommen, ist diese in unmittelbarem Anschluss an die Familienpflegezeit zu beanspruchen; sie ist dem Arbeitgeber spätestens acht Wochen vor Beginn in Textform anzukündigen.</p>

<p>(2) Arbeitgeber und Beschäftigte haben über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Hierbei hat der Arbeitgeber den Wünschen der Beschäftigten zu entsprechen, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Für einen kürzeren Zeitraum in Anspruch genommene Familienpflegezeit kann bis zur Gesamtdauer nach § 2 Absatz 2 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Eine Verlängerung bis zur Gesamtdauer kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Person der oder des Pflegenden aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die Beschäftigten haben die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Ist die oder der nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig oder die häusliche Pflege der oder des nahen Angehörigen unmöglich oder unzumutbar, endet die Familienpflegezeit vier Wochen nach Eintritt der veränderten Umstände. Der Arbeitgeber ist hierüber unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen kann die Familienpflegezeit nur vorzeitig beendet werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5a) Beschäftigte von Arbeitgebern mit in der Regel 25 oder weniger Beschäftigten ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten können bei ihrem Arbeitgeber den Abschluss einer Vereinbarung über eine Familienpflegezeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 3 oder eine Freistellung nach § 2 Absatz 5 Satz 1 beantragen. Der Arbeitgeber hat den Antrag nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Zugang zu beantworten. Eine Ablehnung des Antrags ist zu begründen. Wird eine Freistellung nach Satz 1 vereinbart, gelten § 2 Absatz 2 bis 4 sowie § 2a Absatz 1 Satz 4 und 6 erster Halbsatz, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und 5 entsprechend.</p>	<p>(5a) u n v e r ä n d e r t</p>

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 2 Absatz 5.	(6) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 10	§ 10
Antrag und Nachweis in weiteren Fällen	Antrag und Nachweis in weiteren Fällen
(1) Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben entscheidet auch in den Fällen des § 7 auf <i>schriftlichen</i> Antrag, der Name und Anschrift der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers enthalten muss.	(1) Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben entscheidet auch in den Fällen des § 7 auf Antrag in Textform , der Name und Anschrift der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers enthalten muss.
(2) Die Voraussetzungen des § 7 sind nachzuweisen	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
1. in den Fällen des Absatzes 1 durch Glaubhaftmachung der dort genannten Voraussetzungen, insbesondere durch Darlegung der persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse oder bei Arbeitsunfähigkeit durch Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers,	
2. in den Fällen des Absatzes 2 durch Vorlage einer Bescheinigung über die fortbestehende Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen und die Fortdauer der Freistellung von der Arbeitsleistung sowie Glaubhaftmachung der dort genannten Voraussetzungen, insbesondere durch Darlegung der persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse,	
3. in den Fällen des Absatzes 3 durch Vorlage der entsprechenden Leistungsbescheide der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers oder durch Vorlage einer Sterbeurkunde durch die Rechtsnachfolger.	
(3) Anträge auf Teildarlehenserlass nach § 7 Absatz 2 sind bis spätestens 48 Monate nach Beginn der Freistellungen nach § 2 dieses Gesetzes oder nach § 3 Absatz 1 oder 5 des Pflegezeitgesetzes zu stellen.	(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
Artikel 59	Artikel 59
Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz	Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz
§ 2	§ 2
Seefahrtbezogene internationale Untersuchungsregelungen	Seefahrtbezogene internationale Untersuchungsregelungen
<p>Seefahrtbezogene internationale Untersuchungsregelungen im Sinne dieses Gesetzes sind die in den Buchstaben A, C und D der Anlage aufgeführten Vorschriften des innerstaatlich geltenden Völkerrechts und die <i>in den</i> Buchstaben B <i>und</i> E der Anlage aufgeführten Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft in der jeweils angegebenen Fassung.</p>	<p>Seefahrtbezogene internationale Untersuchungsregelungen im Sinne dieses Gesetzes sind die in den Buchstaben A, C und D der Anlage aufgeführten Vorschriften des innerstaatlich geltenden Völkerrechts und die im Buchstaben B der Anlage aufgeführten Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft in der jeweils angegebenen Fassung.</p>
§ 3	§ 3
Behördliche Aufgaben auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften	Behördliche Aufgaben auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften
<p>Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach diesem Gesetz haben die darin genannten Behörden des Bundes jeweils die Überprüfungs-, Gestaltungs- und Eingriffsbefugnisse, -aufgaben und -pflichten, die die in <i>Buchstaben B und E</i> der Anlage genannten Einzelregelungen den Mitgliedstaaten zur Verwaltung oder ihren Verwaltungsbehörden für einen Fall vorbehalten oder zuweisen.</p>	<p>Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach diesem Gesetz haben die darin genannten Behörden des Bundes jeweils die Überprüfungs-, Gestaltungs- und Eingriffsbefugnisse, -aufgaben und -pflichten, die die in Buchstabe B der Anlage genannten Einzelregelungen den Mitgliedstaaten zur Verwaltung oder ihren Verwaltungsbehörden für einen Fall vorbehalten oder zuweisen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 26	§ 26
Nachweismittel	Nachweismittel
<p>(1) Der Untersuchungsführer und die Untersuchungsfachkräfte bedienen sich aller für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags nach § 9 Absatz 2 erforderlichen, zur Verfügung stehenden Mittel zum Nachweis der Unfallursachen (Nachweismittel). Sie dürfen nach Maßgabe des Satzes 1 insbesondere</p>	(1) un v e r ä n d e r t
<p>1. Auskünfte einholen,</p>	
<p>2. Zeugen, Sachverständige und andere für die Ermittlungen wichtige Personen befragen und schriftliche Äußerungen von ihnen einholen; Zeugen dürfen dabei auch unter Ausschluss von Personen, deren Interessen als für die Sicherheitsuntersuchung hinderlich gelten könnten, befragt werden,</p>	
<p>3. Urkunden, Akten und sonstige Unterlagen beiziehen und einsehen, soweit nicht besondere Verwendungsbeschränkungen entgegenstehen.</p>	
<p>(2) Bevollmächtigte Vertreter nach § 24 Absatz 1 und ihre Berater sowie Sachverständige und Helfer sind verpflichtet, der Bundesstelle ihnen bekannte, für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags nach § 9 Absatz 2 erforderliche Tatsachen und Nachweismittel unaufgefordert mitzuteilen.</p>	(2) un v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
<p>(3) Zeugen des Seeunfalls und der Vorgänge, die zu ihm geführt haben oder geführt haben können, sind zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet. Ein Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Zeuge kann die Auskunft auch auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn der Gefahr eines <i>gegen ihn gerichteten Seeamtsverfahrens nach Abschnitt 4</i> oder eines sonstigen erheblichen rechtlichen Nachteils aussetzen würde, der ihn oder einen in Satz 2 bezeichneten Angehörigen betrifft. Er ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.</p>	<p>(3) Zeugen des Seeunfalls und der Vorgänge, die zu ihm geführt haben oder geführt haben können, sind zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet. Ein Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Zeuge kann die Auskunft auch auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn der Gefahr eines sonstigen erheblichen rechtlichen Nachteils aussetzen würde, der ihn oder einen in Satz 2 bezeichneten Angehörigen betrifft. Er ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.</p>
<p>(4) Zeugen und Sachverständige sind auf Antrag nach Maßgabe des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu entschädigen.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p><i>A b s c h n i t t 4</i></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>Normvollzug gegenüber einzelnen an Bord verantwortlichen Personen im Verwaltungsverfahren</i></p>	
<p><i>A b s c h n i t t 5</i></p>	<p>A b s c h n i t t 4</p>
<p>Bußgeld-, Schluss- und Übergangsvorschriften</p>	<p>Bußgeld-, Schluss- und Übergangsvorschriften</p>
<p>§ 53</p>	<p>§ 39</p>
<p>Bußgeldvorschriften</p>	<p>Bußgeldvorschriften</p>
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
1. einer Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 4 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,	1. u n v e r ä n d e r t
1a. entgegen § 23 Absatz 3 Satz 1 den Unfallort, eine Unfallspur, ein Wrackteil oder Trümmerstück des Schiffes oder sonstigen Inhalt des Schiffes oder der Ladung berührt oder verändert,	1a. u n v e r ä n d e r t
2. sich ohne Zustimmung nach § 24 Absatz 6 Satz 1 zum Stand der Untersuchung oder zu einzelnen Ergebnissen öffentlich äußert,	2. sich ohne Zustimmung nach § 24 Absatz 6 Satz 1 zum Stand der Untersuchung oder zu einzelnen Ergebnissen öffentlich äußert oder
3. entgegen § 26 Absatz 3 Satz 1 nicht wahrheitsgemäß aussagt,	3. entgegen § 26 Absatz 3 Satz 1 nicht wahrheitsgemäß aussagt.
4. <i>entgegen § 47 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, eine Unterlage oder einen Gegenstand nicht oder nicht rechtzeitig herausgibt oder eine Unterlage nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,</i>	entfällt
5. <i>einem vollziehbaren Fahrverbot nach § 50 Absatz 4 zuwiderhandelt oder</i>	entfällt
6. <i>entgegen § 50 Absatz 5 Satz 2 eine dort genannte Urkunde nicht oder nicht rechtzeitig abliefern oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.</i>	entfällt
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann	(2) u n v e r ä n d e r t
1. im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro und	
2. in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße	
geahndet werden.	
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.	(3) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 54	§ 40
Vollzugsvereinbarungen zwischen Bund und Küstenländern	u n v e r ä n d e r t
Dieses Gesetz berührt nicht die über die Vereinbarungen über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben erlassenen Gesetze der Länder	
1. Bremen vom 12. April 1955 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 59) und vom 28. Juni 1983 (Bremer Gesetzblatt S. 405),	
2. Hamburg vom 5. Mai 1956 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 83) und vom 16. Dezember 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 387),	
3. Mecklenburg-Vorpommern vom 12. November 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern S. 660),	
4. Niedersachsen vom 23. Dezember 1955 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 293) und vom 2. Juni 1982 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 153),	
5. Schleswig-Holstein vom 15. Juli 1955 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 137) und vom 10. Dezember 1984 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 247).	
§ 55	§ 41
Einschränkung von Grundrechten	u n v e r ä n d e r t
Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.	

Geltendes Recht	Änderungen BEG IV
§ 56	§ 42
Verordnungsermächtigung	u n v e r ä n d e r t
<p>Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, zur Verbesserung der Sicherheit im Seeverkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Anlage in Anpassung an den Gesamtbestand der völkerrechtlich als verbindlich angenommenen und auf Grund innerstaatlichen Rechts anzuwendenden oder gemeinschafts- oder unionsrechtlich in Kraft getretenen seefahrtbezogenen internationalen Untersuchungsregelungen zu ändern.</p>	
§ 57	§ 43
Übergangsregelung	Übergangsregelung
<p><i>Sicherheitsuntersuchungen von Seeunfällen</i>, die vor dem 1. Dezember 2011 eingeleitet worden sind, sind nach den am 30. November 2011 geltenden Vorschriften dieses Gesetzes fortzuführen.</p>	<p>Seeamtsuntersuchungen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] eingeleitet worden sind, sind nach den bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften fortzuführen.</p>

Artikel 60	Artikel 60
Folgeänderungen zum Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz	Folgeänderungen zum Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz
Seeaufgabengesetz	Seeaufgabengesetz
§ 9	§ 9
<p>(1) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Seeverkehrs, zur Abwehr von Gefahren für die Meeresumwelt, zur Verhütung von der Seeschifffahrt ausgehender schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Gewährleistung eines sicheren, effizienten und gefahrlosen Schiffsbetriebs und zur Abwehr und Verhütung der vom Abwracken von Seeschiffen ausgehenden Gefahren und schädlichen Umwelteinwirkungen im Hinblick auf an Bord befindliche Gefahrstoffe und im Hinblick auf Tätigkeiten vor der Außerdienststellung eines Schiffes und dem Beginn der Abwrackarbeiten ohne Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen über</p>	<p>(1) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Seeverkehrs, zur Abwehr von Gefahren für die Meeresumwelt, zur Verhütung von der Seeschifffahrt ausgehender schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Gewährleistung eines sicheren, effizienten und gefahrlosen Schiffsbetriebs und zur Abwehr und Verhütung der vom Abwracken von Seeschiffen ausgehenden Gefahren und schädlichen Umwelteinwirkungen im Hinblick auf an Bord befindliche Gefahrstoffe und im Hinblick auf Tätigkeiten vor der Außerdienststellung eines Schiffes und dem Beginn der Abwrackarbeiten ohne Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen über</p>
<p>1. die Begrenzung der Binnenwasserstraßen, auf denen wegen ihrer Bedeutung für den Seeschiffsverkehr Internationale Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See ganz oder teilweise angewendet werden sollen;</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. das Verhalten auf Wasserflächen und in Häfen im Sinne des § 1 Nummer 2 und 3 einschließlich der Umsetzung von Empfehlungen internationaler Konferenzen über das Befahren innerer Gewässer;</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>

<p>2a. die Durchsetzung der Verpflichtung des eingetragenen Eigentümers eines Schiffes, das die Bundesflagge führt, zur Wrackbeseitigung nach dem Internationalen Übereinkommen von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks (BGBl. 2013 II S. 530, 531);</p>	<p>2a. un v e r ä n d e r t</p>
<p>3. die Anforderungen an die Besetzung von Seeschiffen einschließlich Traditionsschiffen und Sportfahrzeugen, die die Bundesflagge führen, die Verpflichtungen des Reeders und des Kapitäns für die Durchsetzung einer sicheren Schiffsbesetzung, die Erteilung und die Gültigkeit von Schiffsbesatzungszeugnissen für Kauffahrteischiffe sowie die Überwachung der Einhaltung der Schiffsbesetzungsvorschriften durch die zuständige Stelle;</p>	<p>3. un v e r ä n d e r t</p>
<p>3a. die Anforderungen an die Befähigung sowie die fachliche und persönliche Eignung der Besatzungsmitglieder der in Nummer 3 genannten Fahrzeuge einschließlich des Mindestalters der Bewerber, die Voraussetzungen für die Erteilung der Nachweise über Befähigungen im Schiffsdienst und der Fahrerlaubnisse für das Führen von Traditionsschiffen und Sportfahrzeugen, für die Anerkennung ausländischer Nachweise und die Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug und anderer rechtswidriger Praktiken im Zusammenhang mit diesen Nachweisen und die nach den völkerrechtlich verbindlichen Vorschriften über die Ausbildung und Befähigung von Seeleuten von den seefahrtbezogenen berufsbildenden Schulen, Fach- und Fachhochschulen zu erfüllenden Qualitätsnormen;</p>	<p>3a. un v e r ä n d e r t</p>
<p>3b. Art und Weise der Überprüfung der Befähigung und Eignung, insbesondere durch die Abnahme von Prüfungen, sowie das Verfahren;</p>	<p>3b. un v e r ä n d e r t</p>

<p>3c. die Voraussetzungen und das Verfahren, nach denen, <i>vorbehaltlich des Anwendungsbereichs des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes</i>, Nachweise über Befähigungen im Schiffsdienst und Fahrerlaubnisse für das Führen von Traditionsschiffen und Sportfahrzeugen erteilt, entzogen oder deren Ruhen angeordnet, Fahrverbote erteilt und entsprechende Urkunden vorläufig sichergestellt oder eingezogen werden können;</p>	<p>3c. die Voraussetzungen und das Verfahren, nach denen Nachweise über Befähigungen im Schiffsdienst und Fahrerlaubnisse für das Führen von Traditionsschiffen und Sportfahrzeugen erteilt, entzogen oder deren Ruhen angeordnet, Fahrverbote erteilt und entsprechende Urkunden vorläufig sichergestellt oder eingezogen werden können;</p>
<p>3d. die Anforderungen an die Erteilung eines Nachweises über die Zugehörigkeit zu der Berufsgruppe der Seeleute;</p>	<p>3d. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. die Zulassung, Überwachung, die Anforderungen, Bewilligungen, Prüfungen, Abnahmen, Regulierungen, Kompensierungen, Festlegungen, Erlaubnisse, Zeugnisse und Bescheinigungen im Sinne des § 1 Nummer 4 einschließlich der betrieblichen Abläufe und organisatorischen Vorkehrungen an Bord und an Land zur Gewährleistung eines sicheren Schiffsbetriebs;</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4a. (weggefallen)</p>	<p>4a. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4b. die Anforderungen an sowie die Prüfung, Zulassung und Überwachung von Anlagen zur Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten einschließlich der dafür erforderlichen Verfahrensbestimmungen;</p>	<p>4b. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4c. die Anforderungen an den Einbau oder die Verwendung von Gefahrstoffen auf Schiffen, die Voraussetzungen für das Ausstellen von Bescheinigungen oder Zeugnissen und das Überprüfen von Seeschiffen in Bezug auf das Abwracken von Schiffen;</p>	<p>4c. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>5. die Anforderungen für die Beförderung von Gütern, mit Ausnahme von Anforderungen im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter;</p>	<p>5. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>6. die von den Schiffsführern und sonstigen für den Schiffsbetrieb Verantwortlichen zu erstattenden Meldungen;</p>	<p>6. u n v e r ä n d e r t</p>

<p>7. die innerstaatliche Inkraftsetzung und Ausführung sonstiger Regelungen auf Grund von Änderungen und im Rahmen der Ziele des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141) und des Protokolls von 1988 zu diesem Übereinkommen in ihrer jeweiligen Fassung unter Einschluss der Regelungen über die Abwehr äußerer Gefahren für die Schifffahrt.</p>	<p>7. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 3 bis 7 können, soweit sie vom Bund auszuführen sind, unbeschadet des § 5 Absatz 2 und des § 6 Absatz 2, die für die Ausführung zuständigen Stellen sowie die zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderlichen unterstützenden weiteren Stellen bestimmen, insbesondere festlegen, durch welche Maßnahmen, auch im Rahmen der Erfüllung internationaler Übereinkommen, die zur Unterstützung bestimmten Stellen mitwirken, sowie Regelungen treffen, wie die Erfüllung der Anforderungen und Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnisse, Zeugnisse und Bescheinigungen im Sinne des § 1 Nummer 4 oder Nummer 4c nachzuweisen ist. Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 4 können ferner die Sicherheitsvoraussetzungen festlegen, unter denen für bestimmte in § 1 Nummer 4 genannte Angelegenheiten Organisationen, sonstige Sachverständige oder sachkundige Personen oder Einrichtungen des privaten Rechts, die Überprüfungen oder Besichtigungen im Auftrag eines Schiffseigentümers durchführen, anerkannt und zur Durchführung zugelassen werden. Soweit sich die Verordnung nach Satz 1 Nummer 7 auf Maßnahmen zur Abwehr äußerer Gefahren für den Schiffsverkehr bezieht, ist sie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat zu erlassen.</p>	<p>Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 3 bis 7 können, soweit sie vom Bund auszuführen sind, unbeschadet des § 5 Absatz 2 und des § 6 Absatz 2, die für die Ausführung zuständigen Stellen sowie die zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderlichen unterstützenden weiteren Stellen bestimmen, insbesondere festlegen, durch welche Maßnahmen, auch im Rahmen der Erfüllung internationaler Übereinkommen, die zur Unterstützung bestimmten Stellen mitwirken, sowie Regelungen treffen, wie die Erfüllung der Anforderungen und Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnisse, Zeugnisse und Bescheinigungen im Sinne des § 1 Nummer 4 oder Nummer 4c nachzuweisen ist. Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 4 können ferner die Sicherheitsvoraussetzungen festlegen, unter denen für bestimmte in § 1 Nummer 4 genannte Angelegenheiten Organisationen, sonstige Sachverständige oder sachkundige Personen oder Einrichtungen des privaten Rechts, die Überprüfungen oder Besichtigungen im Auftrag eines Schiffseigentümers durchführen, anerkannt und zur Durchführung zugelassen werden. Soweit sich die Verordnung nach Satz 1 Nummer 7 auf Maßnahmen zur Abwehr äußerer Gefahren für den Schiffsverkehr bezieht, ist sie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat zu erlassen.</p>
<p>(1a) (weggefallen)</p>	<p>(1 a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 7 können auch erlassen werden zur</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. Abwehr von Gefahren für die Meeresumwelt,</p>	

<p>2. Verhütung von der Schifffahrt ausgehender schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes; dabei können Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festgesetzt werden.</p>	
<p>Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 2 werden vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz erlassen. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 3a, 3b und 3c werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und, soweit Belange der Seefischerei betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erlassen. Satz 3 gilt nicht, soweit die Rechtsverordnungen ausschließlich Regelungen im Hinblick auf Traditionsschiffe und Sportfahrzeuge treffen.</p>	
<p>(3) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen,</p>	<p>(3) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>1. auf welchen Schiffen und in welchen Fahrtgebieten Tagebücher zu führen sind,</p>	
<p>2. welche für die Sicherheit der Seeschifffahrt, die Abwehr von Gefahren für die Meeresumwelt oder die Strafrechtspflege bedeutungsvollen Tatsachen einzutragen sind,</p>	
<p>3. wie und von wem</p>	
<p>a) die Bücher zu führen sind,</p>	
<p>b) die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen ist.</p>	

<p>(4) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, zur Förderung der deutschen Handelsflotte im allgemeinen deutschen Interesse im Sinne des § 1 Nummer 1 durch Rechtsverordnung Maßnahmen zur Abwehr von Nachteilen für die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung der deutschen Schifffahrt zu regeln. Es kann hierzu insbesondere die Durchführung von Beförderungen zwischen zwei Punkten im deutschen Hoheitsgebiet mit einem Schiff unter ausländischer Flagge, das nicht die Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums führt, von der Zustimmung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt abhängig machen.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4a) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt auf der Grundlage der internationalen Zusammenarbeit durch Rechtsverordnung die Flaggenstaaten zu bezeichnen, die im Sinne des Artikels 228 Absatz 1 Satz 1 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 wiederholt ihre Verpflichtung missachtet haben, die anwendbaren internationalen Regeln und Normen in Bezug auf die von ihren Schiffen begangenen Verstöße wirksam durchzusetzen.</p>	<p>(4a) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 7 und Absatz 3 erstrecken sich nicht auf den Erlass von Vorschriften für die Schiffe der Bundeswehr. Die Ermächtigung nach Absatz 1 Nummer 4 erstreckt sich ferner nicht auf den Erlass von Vorschriften, die überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Nummer 1 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen zum Gegenstand haben.</p>	<p>(5) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann durch Rechtsverordnung die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 auf die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt oder das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie übertragen.</p>	<p>(6) un v e r ä n d e r t</p>

Verordnung über die Sicherung der Seefahrt	Verordnung über die Sicherung der Seefahrt
§ 10	§ 10
Ordnungswidrigkeiten	Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Seeaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) <i>unverändert</i>
1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 einer dort genannten Anordnung nicht Folge leistet oder einer dort genannten Anforderung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise nachkommt,	
2. entgegen § 2 Abs. 2 eine Eintragung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder den Such- und Rettungsdienst nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,	
3. entgegen § 6 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einem von dem Zusammenstoß Betroffener nicht Beistand leistet,	
4. entgegen § 6 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, nach einem Unfall sich nicht in der vorgeschriebenen Weise verhält, die erforderlichen Angaben in das Schiffstagebuch nicht einträgt oder die Hafenverwaltung nicht unterrichtet,	
5. entgegen § 7 Absatz 1 oder § 7 Absatz 2a Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,	
5a. entgegen § 7b Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	
5b. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7c zuwiderhandelt,	

6. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 oder 3 eine dort genannte Vorschrift nicht anwendet oder eine Eintragung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder	
7. entgegen § 8 Abs. 2 eine dort genannte Vorschrift nicht einhält oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.	
(1a) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nummer 1 des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7a nicht dafür Sorge trägt, dass die dort genannten Daten gesichert, ihr Überschreiben oder sonstiges Verändern verhindert, Geräte geschützt oder Beweise eingeholt oder gesichert werden.	(1a) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 1 des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7a nicht dafür Sorge trägt, dass die dort genannten Daten gesichert, ihr Überschreiben oder sonstiges Verändern verhindert, Geräte geschützt oder Beweise eingeholt oder gesichert werden.
(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 1a wird auf die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt übertragen.	(2) u n v e r ä n d e r t

Verordnung zur Durchführung des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes	entfällt
Sportbootführerscheinverordnung	Sportbootführerscheinverordnung
§ 13	§ 13
Entziehung der Fahrerlaubnis oder des Befähigungsnachweises	Entziehung der Fahrerlaubnis oder des Befähigungsnachweises
<p>(1) Wenn sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Sportbooten als untauglich oder unzuverlässig erweist, ist ihm <i>vorbehaltlich der Anwendung des Seesicherheitsuntersuchungsgesetzes</i> die Fahrerlaubnis oder der Befähigungsnachweis von der nach § 16 Absatz 3 Satz 1 zuständigen Behörde zu entziehen. Bestehen Zweifel an der Tauglichkeit, kann von der nach § 16 Absatz 3 Satz 1 zuständigen Behörde die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Der Inhaber der Fahrerlaubnis gilt als widerleglich unzuverlässig, wenn er seiner Verpflichtung nach § 14 Absatz 5 nicht innerhalb einer Woche, nachdem die Anordnung über das Ruhen der Fahrerlaubnis vollziehbar geworden ist, nachgekommen ist.</p>	<p>(1) Wenn sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Sportbooten als untauglich oder unzuverlässig erweist, ist ihm die Fahrerlaubnis oder der Befähigungsnachweis von der nach § 16 Absatz 3 Satz 1 zuständigen Behörde zu entziehen. Bestehen Zweifel an der Tauglichkeit, kann von der nach § 16 Absatz 3 Satz 1 zuständigen Behörde die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Der Inhaber der Fahrerlaubnis gilt als widerleglich unzuverlässig, wenn er seiner Verpflichtung nach § 14 Absatz 5 nicht innerhalb einer Woche, nachdem die Anordnung über das Ruhen der Fahrerlaubnis vollziehbar geworden ist, nachgekommen ist.</p>
<p>(2) Die Fahrerlaubnis kann von der nach § 16 Absatz 3 Satz 1 zuständigen Behörde entzogen werden, wenn der Inhaber wiederholt einer Auflage nach § 6 Absatz 4 Satz 1 nicht nachkommt. Die Wasserschutzpolizeien der Länder teilen der zuständigen Behörde die ihnen bekannten Tatsachen mit, die eine Entziehung rechtfertigen können.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Liegen bei einer ausländischen Fahrerlaubnis die Voraussetzungen für die Entziehung der Fahrerlaubnis vor, hat die Entziehung die Wirkung der Aberkennung des Rechts, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t

<p>(4) Die Fahrerlaubnis erlischt mit der Entziehung. Der Inhaber hat den Sportbootführerschein unverzüglich bei der nach § 16 Absatz 3 Satz 1 zuständigen Behörde abzugeben.</p>	<p>(4) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>(5) Die nach § 16 Absatz 3 Satz 1 zuständige Behörde kann die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis an Auflagen und Bedingungen binden.</p>	<p>(5) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>(6) Die zuständige Behörde teilt die Entziehung der Fahrerlaubnis den beliebigen Verbänden unverzüglich mit. Sofern der Inhaber seine Verpflichtung nach Absatz 4 nicht erfüllt hat, teilt die zuständige Behörde die Entziehung auch den Wasserschutzpolizeien der Länder unverzüglich mit.</p>	<p>(6) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>Seeleute-Befähigungsverordnung</p>	<p>Seeleute-Befähigungsverordnung</p>
<p>§ 61</p>	<p>§ 61</p>
<p>Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften</p>	<p>Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften</p>
<p>Zuständigkeiten und Befugnisse nach Maßgabe des <i>Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes</i>, des Seefischereigesetzes und anderen Rechtsvorschriften zur Entziehung von Berechtigungen, Beschränkung von Berechtigungen oder Sicherstellung und Beschlagnahme der entsprechenden Urkunden bleiben durch die §§ 56 bis 59 unberührt.</p>	<p>Zuständigkeiten und Befugnisse nach Maßgabe des Seefischereigesetzes und anderen Rechtsvorschriften zur Entziehung von Berechtigungen, Beschränkung von Berechtigungen oder Sicherstellung und Beschlagnahme der entsprechenden Urkunden bleiben durch die §§ 56 bis 59 unberührt.</p>

Seelotsgesetz	Seelotsgesetz
§ 16	§ 16
<p>(1) <i>Untersagt ein Seeamt einer Seelotsin oder einem Seelotsen vorübergehend die Ausübung der Befugnisse eines in § 9 Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 4 Nummer 1 oder 2 genannten Befähigungszeugnisses oder wird das Befähigungszeugnis von der ausstellenden Behörde vorübergehend entzogen, ruhend gestellt oder vorläufig sichergestellt, so ist der Inhaberin oder dem Inhaber die Berufsausübung als Seelotsin oder Seelotse nach Anhörung der Bundeslotsenkammer von der Aufsichtsbehörde vorübergehend zu untersagen. Die Dauer der Untersagung durch die Aufsichtsbehörde soll der vom Seeamt festgelegten Dauer und muss dem Zeitraum des Ruhens oder der Sicherstellung entsprechen.</i></p>	<p>(1) Wird ein in § 9 Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 4 Nummer 1 oder 2 genanntes Befähigungszeugnis von der zuständigen Behörde für eine bestimmte Zeit vorübergehend entzogen, ruhend gestellt oder vorläufig sichergestellt, so ist der Inhaberin oder dem Inhaber die Berufsausübung als Seelotsin oder Seelotse nach Anhörung der Bundeslotsenkammer von der Aufsichtsbehörde vorübergehend zu untersagen. Die Dauer der Untersagung durch die Aufsichtsbehörde muss dem Zeitraum des Ruhens oder der Sicherstellung entsprechen.</p>
<p>(2) Wird durch eine Seelotseignungsuntersuchung festgestellt, dass eine Seelotsin oder ein Seelotse oder eine Seelotsenanwärterin oder ein Seelotsenanwärter vorübergehend nicht die erforderliche Seelotseignung besitzt, so hat die Aufsichtsbehörde ihr oder ihm die Berufsausübung zu untersagen, bis die Eignung durch ein Seelotseignungszeugnis nachgewiesen ist.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Artikel 61	Artikel 61
<p><i>Verordnung über die Gründung, Tätigkeit und Umwandlung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks</i></p>	<p>entfällt</p>